

VERKAUFSPROSPEKT

Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG

Hinweis nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Vermögensanlagengesetz:

Die inhaltliche Richtigkeit der Angaben im Verkaufsprospekt ist nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospektes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).



Hinweis: Der in diesem Verkaufsprospekt vorgestellte Bürgerwindpark ist fertiggestellt und in Betrieb genommen. Die im Verkaufsprospekt enthaltenen Bilder zeigen nur zum Teil die Windenergieanlagen der Emittentin, andere Fotos zeigen aufgrund der räumlichen Nähe benachbarte Windenergieanlagen. Sofern nicht anders dargestellt, wurden die Fotos von der Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG zur Verfügung gestellt.

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1	Vorwort.....	5
2	Unser Angebot im Überblick	6
3	Erklärung der Prospektverantwortlichen	8
4	Die Vermögensanlage	10
	> Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage	16
	> Ausführliche Darstellung der Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen	20
	o Die Vermögenslage der Emittentin (Prognose).....	20
	o Die Finanzlage der Emittentin (Prognose)	24
	o Die Ertragslage der Emittentin (Prognose)	29
	o Das Ergebnis des Anteils eines Anlegers (Prognose)	33
	o Kennzahlen im Zusammenhang mit der Vermögensanlage (Prognosen)	34
	o Angaben über die Geschäftsaussichten und deren Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage ...	36
	o Die Sensitivitätsanalyse (Abweichungen von Prognosen).....	41
	> Hauptmerkmale der Anteile der Anleger.....	42
5	Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage	46
6	Investition und Finanzierung	63
	> Der Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin (Prognose)	63
	> Beschreibung des Investitionsvorhabens	72
7	Die Emittentin	81
8	Anlageziel, Anlagepolitik, Anlagestrategie und Anlageobjekte der Vermögensanlage	105
9	Angaben über die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin	118
10	Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.....	126
11	Weitere Pflichtangaben	172
12	Gesellschaftsvertrag der Emittentin	173
13	Wesentliche steuerliche Grundlagen	187
14	Glossar	192
15	Schritte zur Beteiligung	196



1 | Vorwort

Energiewende und Klimaschutz

Ziel der Energiewende in Deutschland ist es, Energie hauptsächlich aus regenerativen Energiequellen zu beziehen. Im Jahr 2024 betrug der Anteil der erneuerbaren Energien an der gesamten Stromerzeugung rd. 63 %. Bis zum Jahr 2030 soll der Anteil der regenerativen Energien am gesamten Stromverbrauch gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz bei 80 % liegen.

Mit dem Projekt Windpark Haltern Moddefeld möchten auch wir unseren Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz leisten und gleichzeitig eine attraktive Beteiligungsmöglichkeit für Bürgerinnen und Bürger schaffen.

Unser Projekt

Bereits im Jahr 2011 wurde die Windpark Haltern Moddefeld Entwicklungs GbR gegründet, die den Windpark Haltern Moddefeld geplant, Projektentwicklungskosten getragen, Verträge geschlossen sowie die Projekthaftung übernommen hat. Sämtliche Projektrechte wurden im Jahr 2023 an die im Jahr 2015 gegründete Betreibergesellschaft, die Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG, übertragen mit dem Ziel, einen Windpark zu errichten und diesen als Bürgerwindpark zu betreiben. Auf dem Gebiet „Moddefeld“ der Gemeinde Metelen und dem Gebiet „Haltern“ der Stadt Horstmar wurden insgesamt neun Windenergieanlagen errichtet. Dabei handelt es sich um sechs Anlagen des Typs Vestas V162-6.0 MW sowie drei Anlagen des Typs Vestas V150-6.0 MW – jeweils mit einer Nabenhöhe von 169 m und einer Nennleistung von 6.000 kW. Der erzeugte Strom wird über die Übergabestation der Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG in das Umspannwerk Metelen geleitet und von dort in das öffentliche Stromnetz eingespeist.

Wichtige Meilensteine des Windparkvorhabens waren die Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz im März 2023 (mit Änderungsbescheid im Mai 2023 und Änderungsgenehmigungen im Oktober 2023 und April 2025), der Zuschlag im Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur im Mai 2023 sowie die Netzanschlusszusage der Westnetz GmbH im Juni 2023. Die Windenergieanlagen wurden im 1. Quartal 2025 in Betrieb genommen.

Mit dem vorliegenden Verkaufsprospekt wird nun eine Beteiligungsmöglichkeit als Kommanditist an der Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG angeboten.

Unser Beteiligungsangebot:

Die Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG bietet Ihnen die Möglichkeit, sich am wirtschaftlichen Ergebnis des Windparks zu beteiligen.

Mit einer Kommanditbeteiligung ab 1.000 € tragen Sie nicht nur zum Ausbau der erneuerbaren Energien bei, sondern erhalten gleichzeitig die Chance auf eine attraktive Verzinsung Ihres eingesetzten Kommanditkapitals.

In diesem Verkaufsprospekt sind detaillierte Informationen zu unserem Projekt Windpark Haltern Moddefeld zusammengetragen. Auf den Seiten 46 – 62 zeigen wir Ihnen die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit dieser Vermögensanlage auf.

Bitte prüfen Sie unser Beteiligungsangebot in Ruhe und zögern Sie nicht, uns bei Fragen anzusprechen. Werden auch Sie Teil der Energiewende - wir freuen uns auf Sie!

Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG

vertreten durch die Windpark Haltern
Moddefeld Verwaltungs GmbH

*Frank Berning, Heinrich Konert
und Karl-Heinz Zurhold*

2 | Unser Angebot im Überblick

Projekt

- Errichtung und Betrieb eines Windparks mit 9 Windenergieanlagen und einer Nennleistung von insgesamt 54 MW
- 6 Windenergieanlagen vom Typ Vestas V162-6.0 MW sowie 3 Windenergieanlagen vom Typ Vestas V150-6.0 MW mit einer Nennleistung von jeweils 6,0 MW und einer Nabenhöhe von jeweils 169 m
- Standort der Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Metelen und der Stadt Horstmar, Kreis Steinfurt, Nordrhein-Westfalen
- Prognostizierte Jahresenergieleistung des Windparks Haltern Moddefeld:
128.305.000 kWh (2026 – 2044)
12.830.000 kWh (2045)

Emittentin, Anbieterin und Prospektverantwortliche dieser Vermögensanlage

Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG
(nachfolgend auch Betreibergesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft genannt)

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin / Geschäftsführung der Emittentin)

Windpark Haltern Moddefeld Verwaltungs GmbH

Hinweis zur Gender-Formulierung:

Bei allen Bezeichnungen, die auf natürliche Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung alle Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form verwendet wird.

Investition und Finanzierung

- Investitionsvolumen: 82.065.000 €
- Finanzierung:
14.065.000 € Eigenkapital (rd. 17 %),
68.000.000 € Fremdmittel (rd. 83 %)
- Ertragsspezifische Investitionskosten:
0,64 € / kWh (Prognose)

Projektablauf und Zeitplan

- **2. Quartal 2012**
Flächensicherung durch die Windpark Haltern Moddefeld Entwicklungs GbR
- **1. Quartal 2023**
Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz im März 2023 (mit Änderungsbescheid im Mai 2023 und Änderungsgenehmigungen im Oktober 2023 und April 2025)
- **2. Quartal 2023**
Teilnahme an der Ausschreibung der Bundesnetzagentur und Erhalt des Zuschlags, Netzanschlusszusage der Westnetz GmbH, Sicherung der langfristigen Finanzierung
- **4. Quartal 2023**
Übertragung der Projektrechte von der Windpark Haltern Moddefeld Entwicklungs GbR auf die Emittentin
- **1. Quartal 2025**
Inbetriebnahmen der Windenergieanlagen
- **2. Quartal 2025**
2. Änderungsgenehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz
- **2. Quartal 2026 (Prognose)**
Aufnahme weiterer Gesellschafter und Einzahlung von Eigenkapital

Beteiligungsmöglichkeit

- Beteiligung als Kommanditist an der Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG
- Vorgesehenes Kommanditkapital: 14.065.000 €, davon zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits gezeichnet und eingezahlt: 24.000 €
- Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage: 14.041.000 €
- Beteiligung ab 1.000 € (Mindesteinlage) möglich. Höhere Beträge müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein. Die jeweilige maximale Kommanditeinlage darf 10 % des angestrebten Kommanditkapitals nicht überschreiten.
- Der Gesellschaftsvertrag regelt in § 4 Abs. 2 im Detail, wer sich an der Betreibergesellschaft beteiligen kann (siehe Seite 174 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Möglichkeit der Beteiligung
 - vorzugsweise für natürliche, volljährige Personen aus dem Kreis der Anwohner, Nachbarn und Grundstückseigentümer der Windpotenzialgebiete Haltern und Moddefeld sowie aus dem Kreis der Bürger der Stadt Horstmar und der Gemeinde Metelen
 - für kommunale Unternehmen in privater oder öffentlich-rechtlicher Rechtsform, sofern diese mehrheitlich im Eigentum einer oder mehrerer Kommunen stehen und deren Unternehmensgegenstand überwiegend auf Aufgaben der Daseinsvorsorge, Energieversorgung oder Infrastruktur ausgerichtet ist
 - Sollte das Zeichnungsinteresse aus diesem genannten Kreis nicht ausreichen, sollen Personen aus dem Kreis Steinfurt, insbesondere aus den Kommunen, in denen keine Bürgerwindparks entstehen, aufgenommen werden. Kommanditisten als natürliche Personen müssen zum Zeitpunkt des Beitritts volljährig sein.

Beteiligungsdauer

- Eine Kommanditbeteiligung sollte generell als eine langfristige und beschränkt handelbare Kapitalanlage betrachtet werden.
- Um die Kontinuität der Gesellschaft zu gewährleisten, ist die Kündigungsmöglichkeit eingeschränkt. Der Anleger kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens jedoch zum 31.12.2043, kündigen.
- Zu beachten ist, dass für diese Form der Kapitalanlage kein öffentlicher Sekundärmarkt, vergleichbar mit einer Aktienbörse, besteht. Für die Verfügung über Kommanditanteile bestehen Einschränkungen gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seiten 181 – 182 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).

Prognose der Ausschüttungen

- In der Planungsrechnung wird mit einer durchschnittlichen Vergütung (anzulegender Wert) von 9,32 Cent je kWh über den Planungszeitraum des Betriebes der Windenergieanlagen (2026 – 2045) kalkuliert.

Auf dieser Grundlage sind folgende jährliche Ausschüttungen in % der Kommanditeinlage an die Kommanditisten geplant:

2027 – 2040:	12 %
2041 – 2043:	18 %
2044 – 2045:	34 %
- Insgesamt werden Ausschüttungen in Höhe von 290 % der Kommanditeinlage über den dargestellten Planungszeitraum (2026 – 2045) prognostiziert.
- In den Ausschüttungen ist auch die Rückzahlung der Vermögensanlage enthalten (siehe Seite 33 im Kapitel 4 „Die Vermögensanlage“).

3 | Erklärung der Prospektverantwortlichen

Emittentin, Anbieterin und Prospektverantwortliche dieser Vermögensanlage ist:

Firma: Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG

Handelsregisternummer:
HRA 6890 (Amtsgericht Steinfurt)

Geschäftsanschrift:
Naendorf 1, 48629 Metelen

Telefon: 02556-4049570
E-Mail: gf@hamo-wind.de

Sitz der Gesellschaft: Metelen, Deutschland

Der vorliegende Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt (im Folgenden auch „Verkaufsprospekt“ oder „Beteiligungsangebot“ genannt) der Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG wurde unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) und der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) erstellt und unterliegt der formellen Prüfung auf Vollständigkeit einschließlich einer Prüfung auf Kohärenz und Verständlichkeit seines Inhalts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Die im Beteiligungsangebot dargestellten Angaben, Berechnungen und Prognosen sowie die steuerlichen und rechtlichen Grundlagen wurden von der Prospektverantwortlichen, der Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG, mit größter Sorgfalt zusammengestellt.

Eine Haftung für Abweichungen durch zukünftige wirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Änderungen, insbesondere Änderungen der Rechtsprechung und Maßnahmen der Steuerbehörden oder Änderungen im Steuerrecht,

sowie für den tatsächlichen Eintritt der mit dieser Beteiligung verbundenen wirtschaftlichen und steuerlichen Ziele kann, soweit gesetzlich zulässig, von der Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG nicht übernommen werden.

Für den Inhalt des Verkaufsprospektes sind nur die bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bekannten oder erkennbaren Sachverhalte maßgeblich. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anleger ein unternehmerisches Risiko eingehen. Die wesentlichen Risiken einer Beteiligung an der Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG werden im Einzelnen in Kapitel 5 „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“ (Seiten 46 - 62) dargestellt.

Den Anlegern wird empfohlen, sich über die möglichen Auswirkungen einer Beteiligung bei einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe und / oder einem Rechtsanwalt zu informieren.



Erklärung

Die Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG, vertreten durch die Windpark Haltern Moddefeld Verwaltungs GmbH, diese wiederum vertreten durch ihre Geschäftsführer Frank Berning, Heinrich Konert und Karl-Heinz Zurhold, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt des Verkaufsprospekts insgesamt.

Hiermit erklärt die Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG, vertreten durch die Windpark Haltern Moddefeld Verwaltungs GmbH, diese wiederum vertreten durch ihre Geschäftsführer Frank Berning, Heinrich Konert und Karl-Heinz Zurhold, dass nach ihrem Wissen die Angaben in dem vorliegenden Verkaufsprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Datum der Prospektaufstellung: 12.03.2026

Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG

vertreten durch die Windpark Haltern Moddefeld Verwaltungs GmbH,
diese wiederum vertreten durch die Geschäftsführer
Frank Berning, Heinrich Konert und Karl-Heinz Zurhold

Frank Berning

Heinrich Konert
(Geschäftsführer)

Karl-Heinz Zurhold

Hinweis nach § 2 Abs. 2 Satz 3 VermVerkProspV:

Haftungsansprüche bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt können nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

4 | Die Vermögensanlage

Art der angebotenen Vermögensanlage

Mit diesem Verkaufsprospekt wird eine Vermögensanlage in Form von Kommanditanteilen an der Emittentin, einer Windparkbetriebsgesellschaft, zum Erwerb angeboten.

Jeder Anleger beteiligt sich durch seine Beitrittserklärung unmittelbar als Kommanditist an der Emittentin, der Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG.

Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage

Das Gesamtkommanditkapital soll insgesamt 14.065.000 € betragen und abzüglich der Weichkosten vollständig in die Anlageobjekte investiert werden. Davon haben die Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits Anteile in Höhe von insgesamt 24.000 € gezeichnet und eingezahlt.

Es verbleibt ein benötigtes Kommanditkapital in Höhe von 14.041.000 €, das den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage darstellt.

Die im Rahmen dieses Beteiligungsangebots zulässige Mindestzeichnungssumme beträgt 1.000 €. Demzufolge werden unter Zugrundelegung der Mindestzeichnungssumme maximal 14.041 Kommanditanteile ausgegeben.

Die Darstellung der einzelnen Beteiligungsschritte erfolgt auf den Seiten 196 - 198 im Kapitel 15 „Schritte zur Beteiligung“.

Angaben zu der Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt

An der Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG können sich vorzugsweise folgende Personen beteiligen:

- Anwohner, Nachbarn und Grundstückseigentümer der Windpotenzialgebiete Haltern und Moddefeld
- Bürger der Stadt Horstmar und der Gemeinde Metelen.

Zusätzlich können auch kommunale Unternehmen in privater oder öffentlich-rechtlicher Rechtsform (z. B. GmbH, AG, AöR) in die Gesellschaft aufgenommen werden, sofern diese mehrheitlich im Eigentum einer oder mehrerer Kommunen stehen und deren Unternehmensgegenstand überwiegend auf Aufgaben der Daseinsvorsorge, Energieversorgung oder Infrastruktur ausgerichtet ist.

Sollte das Zeichnungsinteresse aus diesem Kreis nicht ausreichen, sollen Personen aus dem Kreis Steinfurt, insbesondere aus den Kommunen, in denen keine Bürgerwindparks entstehen, aufgenommen werden. Kommanditisten als natürliche Personen müssen zum Zeitpunkt des Beitritts volljährig sein.

Die Anlegergruppe, auf die die angebotene Vermögensanlage abzielt, umfasst Privatkunden im Sinne des § 67 Abs. 3 des Wertpapierhandelsgesetzes.

Die Laufzeit der Vermögensanlage ist unbestimmt. Der Anleger kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens jedoch zum 31.12.2043 ordentlich kündigen. Es handelt sich somit um einen langfristigen Anlagehorizont.

Die Fähigkeit des Anlegers, Verluste zu tragen, die sich aus der Vermögensanlage ergeben können, sollte mindestens 100 % der Einlage ausmachen. Es kann zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers kommen (siehe Seite 46 – 62 im Kapitel 5 „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“).

Im Hinblick auf das maximale Risiko, welches auf der Seite 46 dieses Verkaufsprospektes dargestellt ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Verluste über die Summe der Einlage hinausgehen, das sonstige Vermögen des Anlegers gefährden und bis hin zur Privatinsolvenz führen können.

Der Anleger sollte über Grundkenntnisse oder Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen verfügen.

Die detaillierte Darstellung der Beteiligungsgruppen sowie der Beteiligungsschritte befindet sich auf den Seiten 196 - 198 im Kapitel 15 „Schritte zur Beteiligung“.

Erwerbspreis für die Vermögensanlage

Der Erwerbspreis entspricht der individuellen Beteiligungssumme des einzelnen Anlegers. Ein Agio wird nicht erhoben.

Die Mindestkommanditeinlage beträgt 1.000 €. Höhere Beträge müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.

Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage nach Maßgabe des § 5a des Vermögensanlagengesetzes

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um eine Kommanditbeteiligung an der Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG. Diese Kommanditgesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit errichtet.

Die Laufzeit der Vermögensanlage ist nicht befristet. Sie beginnt kollektiv für alle Anleger mit der Zeichnung durch den ersten Anleger.

Der Anleger kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von 12 Monaten durch ein an die persönlich haftende Gesellschafterin gerichtetes Einschreiben zum Ende des Geschäftsjahres, frühestens jedoch zum 31.12.2043 ordentlich kündigen.

Die Laufzeit der Vermögensanlage beträgt somit nach Maßgabe des § 5a VermAnlG für jeden Anleger mindestens 24 Monate. Das Recht des Anlegers zur außerordentlichen Kündigung bleibt von der vorgenannten Kündigungsfrist unberührt.

Der Anleger kann gemäß § 14 Abs. 2 und 3 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe auf den Seiten 183 – 184 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) aus der Emittentin ausgeschlossen werden. Die Emittentin kann dadurch ihr außerordentliches Kündigungsrecht ausüben. Ein ordentliches Kündigungsrecht der

Emittentin, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin, besteht nicht.

Eingeschränkte Handelbarkeit und Übertragbarkeit der Vermögensanlage

Die freie Handelbarkeit der Vermögensanlage ist in tatsächlicher Hinsicht dadurch eingeschränkt, dass derzeit kein organisierter Zweitmarkt für den Handel von Kommanditanteilen existiert, so dass der Verkaufspreis von Angebot und Nachfrage abhängt und der Anleger nicht sicher sein kann, jederzeit einen Käufer zu finden.

Eine Übertragung der Kommanditanteile erfolgt durch Abtretung.

Die freie Handelbarkeit ist wie folgt eingeschränkt:

- Jeder Kommanditist kann seine Kommanditbeteiligung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin mit Wirkung von Beginn eines nachfolgenden Geschäftsjahres abtreten. Abtretungen von Kommanditanteilen an Personen, die ihren ersten Wohnsitz außerhalb des Kreises Steinfurt haben, soll die persönlich haftende Gesellschaft regelmäßig nicht zustimmen.
- Eine Teilung der Kommanditanteile (Anteil ohne Rest durch 1.000 teilbar) bedarf der Zustimmung der Komplementärin.
- Die Abtretung an einen Ehegatten, ein volljähriges Kind, ein Elternteil oder ein Geschwisterteil kann von der persönlich haftenden Gesellschaft nur verweigert werden, sofern kein Ausgleich eines möglichen entstehenden Nachteils durch den übertragenden Gesellschafter bzw. die übernehmenden Gesellschafter gemäß § 13 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 182 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) erfolgt oder wenn die Abtretung an eine Person erfolgt, die ihren ersten Wohnsitz außerhalb des Kreises Steinfurt hat. Ausnahmen von der vorstehenden Regelung können von der persönlich haftenden Gesellschafterin nach pflichtgemäßem Ermessen zugelassen werden.

- Die Abtretung an einen Mitgesellschafter, sofern dieser dadurch mehr als 10 % des gesamten Kommanditkapitals halten würde, ist ausgeschlossen.
- Zur Absicherung eines Kredits, der ganz oder teilweise zur Finanzierung der Kommanditeinlage aufgenommen wurde, kann ein Kommanditist seine Rechte und Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis abtreten oder verpfänden. Die Zustimmung für jede weitere Verfügung, insbesondere die Begründung von Unterbeteiligungen oder Einräumung von Treuhandverhältnissen, soll die persönlich haftenden Gesellschafterin verweigern.
- Stirbt ein Kommanditist, so gehen seine Kommanditanteile auf seine Erben über. Dabei haben die Erben der Gesellschaft einen möglichen steuerlichen Nachteil auszugleichen. Geht eine Kommanditbeteiligung auf mehrere Erben über, so sind diese verpflichtet, einen gemeinsamen Bevollmächtigten für die Ausübung ihrer Rechte aus der Beteiligung zu bestellen. Bis zur Bestellung des Bevollmächtigten ruhen mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung alle Rechte aus der Beteiligung. Eine Teilung der Kommanditanteile (Anteil ohne Rest durch 1.000 teilbar) ist möglich.

Eine Garantie für die jederzeitige Fungibilität (Handelbarkeit) oder den erzielbaren Preis der Kommanditanteile kann deshalb nicht gegeben werden.

Bei frühzeitiger Abtretung der Kommanditanteile können steuerliche Nachteile für den Anleger entstehen. Die Risiken zur eingeschränkten Handelbarkeit der Beteiligung und Übertragung der Vermögensanlage sind auf den Seiten 59 – 60 im Kapitel 5 („Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“) beschrieben.

Zahlstelle

Zahlungen an die Anleger führt bestimmungsgemäß die Betreibergesellschaft als Zahlstelle aus:

**Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG
Naendorf 1
48629 Metelen**

An der Zahlstelle werden der Verkaufsprospekt und etwaige Nachträge, das Vermögensanlagen-Informationsblatt, der letzte veröffentlichte Jahresabschluss und der Lagebericht der Emittentin zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Entgegennahmestelle für Beitrittserklärungen

Die Beitrittserklärungen der Anleger (gemäß § 4 Satz 1 Nr. 6 VermVerkProspV: Auf den Erwerb von Anteilen / Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen des Publikums) nimmt die Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG, Naendorf 1, 48629 Metelen entgegen.

Auf den Seiten 196 - 198 im Kapitel 15 „Schritte zur Beteiligung“ erfolgt eine Erläuterung der einzelnen Schritte zur Beteiligung.

Zeichnungsfrist

Die für den Erwerb der Vermögensanlage vorgesehene Frist beginnt einen Arbeitstag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes.

Die Möglichkeit zum Erwerb der Vermögensanlage endet mit der Vollplatzierung der noch zu zeichnenden Anteile, bis der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage in Höhe von 14.041.000 € erreicht ist, spätestens jedoch 12 Monate nach Billigung des Verkaufsprospektes.

Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen

Es besteht keine Möglichkeit, die Zeichnung vorzeitig zu schließen.

Möglichkeiten, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen

Die Zuteilung der Anteile nimmt die persönlich haftende Gesellschafterin auf Grundlage der nach Ablauf der Zeichnungsfrist vorliegenden Beitrittserklärungen gemäß § 4 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 174 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) nach eigenem Ermessen im Sinne des Unternehmens vor, wobei sicherzustellen ist, dass kein Kommanditist mehr als 10 % des Kommanditkapitals hält. Sie entscheidet auch grundsätzlich über den Kreis der aufzunehmenden Kommanditisten.

Entsprechend kann die persönlich haftende Gesellschafterin die durch den Anleger angebotene Zeichnung kürzen oder gänzlich ablehnen.

Darüber hinaus gibt es keine Möglichkeit, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen.

Einzelheiten der Zahlung

Auf den Seiten 196 - 198 im Kapitel 15 „Schritte zur Beteiligung“ erfolgt eine Erläuterung der einzelnen Schritte zur Beteiligung. Die Kommanditeinlagen (Zeichnungs- bzw. Erwerbspreis) der Anleger sind innerhalb von 14 Tagen

nach schriftlicher Aufforderung durch die persönlich haftende Gesellschaft an das folgende Konto der Betreibergesellschaft, der Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG, zu überweisen.

Konto der Betreibergesellschaft

Bank: Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE95 4035 1060 0072 1831 22
BIC: WELADED1STF

Verwendungszweck:

Kommanditeinlage von _____
(Vor- und Nachname)

Für verspätet geleistete Einlagen sind Verzugszinsen in Höhe von 1 % per angefangenem Monat zu leisten. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, einen Kommanditisten aus der Gesellschaft auszuschließen, wenn dieser seine Kommanditeinlage trotz Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen nicht oder nicht vollständig leistet.

Beteiligungsangebot in Deutschland

Das Beteiligungsangebot erfolgt ausschließlich und vollständig in der Bundesrepublik Deutschland und ist entsprechend nur in deutscher Sprache abgefasst. Es werden keine Teilbeträge in verschiedenen Staaten angeboten.

Weitere Kosten, die für den Anleger entstehen, insbesondere in Verbindung mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage

Die Anleger werden als Kommanditisten persönlich im Handelsregister eingetragen. Hierzu ist eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht erforderlich, die die Anleger auf eigene Kosten nach Zuteilung ihrer Kommanditeinlage der Komplementärin zur Verfügung stellen müssen. Die Notargebühren hierfür sind im Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) geregelt und richten sich u. a. nach der zu beglaubigenden Höhe der Beteiligung. Der Gebührenrahmen für die Handelsregistervollmacht liegt zwischen 40 € und 200 €. Der Anleger kann diese Kosten steuerlich geltend machen.

Das von der Emittentin beauftragte Notariat meldet die neu beitretenden Kommanditisten zur Ersteintragung im Handelsregister an. Die hierbei entstehenden Kosten übernimmt die Emittentin. Alle Kosten und Gebühren für weitere Eintragungen (insbesondere Notar- und Gerichtskosten, Steuerberatungs- und sonstige Beratungskosten) trägt der Anleger, der die Eintragung ausgelöst hat.

Im Falle einer Fremdfinanzierung der Vermögensanlage entstehen dem Anleger Kosten für anfallende Zinsen und Gebühren.

Für die eigene Verwaltung der Beteiligung entstehen dem Anleger möglicherweise Kosten für Porto, Telefon, Internet und ggfs. Reisekosten zu Gesellschafterversammlungen. Des Weiteren können dem Anleger Kosten für die steuerliche Beratung im Zusammenhang mit der Vermögensanlage entstehen.

Kommt ein Anleger mit der Zahlung seiner Kommanditeinlage nicht fristgerecht innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch die persönlich haftende Gesellschafterin nach, ist die Gesellschaft berechtigt, Verzugszinsen auf die ausstehende Einlage in Höhe von 1 % per angefangenem Monat in Rechnung zu stellen. Die Zinspflicht beginnt am Tag nach Eintritt der Fälligkeit. Leistet ein Anleger seine Kommanditeinlage trotz Mahnung und einer weiteren Fristsetzung von 14 Tagen nicht oder nicht vollständig, kann er aus der Betreiber-gesellschaft ausgeschlossen werden. In diesem

Zusammenhang können für den Anleger Kosten, beispielsweise für bereits eingegangene Verpflichtungen im Rahmen einer Fremdfinanzierung, entstehen.

Sonderbetriebsausgaben des Anlegers sind der Gesellschaft bis zum 15.03. des Folgejahres nachzuweisen. Sollten Beratungskosten bezüglich der Geltendmachung von Sonderbetriebs-einnahmen und -ausgaben entstehen, sind diese von dem jeweiligen Anleger zu tragen.

Bei einer unentgeltlichen Übertragung oder bei Veräußerung des Kommanditanteils können dem Anleger Kosten für die Löschung im Handelsregister und ggfs. für zu zahlende Vorfälligkeitsentschädigungen aus einer Fremdfinanzierung der Vermögensanlage entstehen, außerdem ggfs. weitere Kosten im Zusammenhang mit der Bewertung des Kommanditanteils, der Erstellung der Steuererklärung sowie weitere Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten.

Ein Kommanditist, der ganz aus der Gesellschaft ausscheidet, erhält gemäß § 15 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seiten 184 - 185 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) eine Abfindung. Sollte der ausscheidende Anleger mit der Höhe der Abfindung nicht einverstanden sein und einen fachkundigen Sachverständigen hinzuziehen, sind die Kosten der Ermittlung des Abfindungsguthabens von der Emittentin und dem ausscheidenden Kommanditisten gemäß den Bestimmungen der §§ 91, 92 ZPO zu tragen. Wenn der ausscheidende Kommanditist rechtliche Schritte gegen die Gesellschaft einleitet, würden ihm in diesem Zusammenhang Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten entstehen.

Im Erbfall haben die Erben alle durch den Erbfall entstehenden Kosten, insbesondere die mit dem Nachweis der Erbfolge sowie im Falle einer Erbengemeinschaft die mit der Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten verbundenen Kosten, zu tragen. Zudem haben die Erben der Gesellschaft einen möglichen

gewerbesteuerlichen Nachteil, der durch den Erbfall entsteht, auszugleichen.

Die Höhe der vorgenannten Kosten kann zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bestimmt werden.

Weitere Kosten, insbesondere solche, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind, fallen für den Anleger nicht an.

Verpflichtung des Erwerbers zur Erbringung weiterer Leistungen (Haftung, Nachschüsse)

Im Folgenden wird beschrieben, unter welchen Umständen der Anleger verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere unter welchen Umständen er haftet und inwieweit er Nachschüsse zu leisten hat.

Der Anleger haftet grundsätzlich mit seiner in das Handelsregister eingetragenen Pflichteinlage. Die im Rahmen dieses Beteiligungsangebots zulässige Mindestzeichnungssumme beträgt 1.000 €.

Beschließt die Gesellschafterversammlung Ausschüttungen in Jahren, in denen noch keine oder nur geringe Gewinne erzielt werden, führt dies zu einem Wiederaufleben der persönlichen Haftung der Gesellschafter bis zur Höhe ihrer Hafteinlage, da die Ausschüttung nach handelsrechtlichen Vorschriften als Rückzahlung der Einlage anzusehen ist. Die Rückzahlung der Vermögensanlage erfolgt konzeptionell über Ausschüttungen. In diesem Fall haftet der Anleger gegenüber Gläubigern der Betreibergesellschaft bis zur Höhe seiner im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage (§ 171 ff. HGB).

Auch nach dem Ausscheiden aus der Betreibergesellschaft besteht eine Nachhaftung in Höhe der Hafteinlage für die bis zum Ausscheiden begründeten Verbindlichkeiten der Betreibergesellschaft, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren nach Handelsregistereintragung des Ausscheidens fällig und Ansprüche daraus festgestellt oder in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise geltend gemacht wurden.

Eine entsprechende Nachhaftung besteht im Fall der Auflösung der Betreibergesellschaft, wobei die fünfjährige Nachhaftung grundsätzlich mit der Eintragung der Auflösung der Gesellschaft in das Handelsregister beginnt. Je nach Anspruch kann die Verjährungsfrist kürzer sein. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit des Anspruchs, wenn dieser nach Handelsregistereintragung der Auflösung fällig wird, andernfalls mit Eintragung der Auflösung.

Darüber hinaus gibt es keine weiteren Umstände, unter welchen der Anleger verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere gibt es keine weiteren Umstände, unter welchen er haftet.

Eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

Vertrieb der Vermögensanlage

Die Vermögensanlage wird ausschließlich im Wege der Anlagevermittlung durch einen Finanzanlagenvermittler vertrieben. Bei dem Finanzanlagenvermittler handelt es sich um die B.Teil Invest & Service GmbH, Haltern 14, 48612 Horstmar.

Provisionen

Der Finanzanlagenvermittler, die B.Teil Invest & Service GmbH, erhält für die Anlagenvermittlung eine einmalige Vergütung in Höhe von rund 68.941 € (Prognose). Dies entspricht rund 0,49 % in Bezug auf den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage (14.041.000 €). Darüber hinaus werden keine Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, geleistet.

Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um eine Unternehmensbeteiligung in Form einer Kommanditbeteiligung. Die Kommanditisten nehmen am Gewinn und Verlust der Gesellschaft teil und beschließen in der Gesellschafterversammlung über die Auszahlung von Liquiditätsüberschüssen an die Gesellschafter (siehe § 8 Abs. 6 d) des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 178 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“). Zudem haben sie im Falle des Ausscheidens aus der Gesellschaft gemäß § 15 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (Seite 184 - 185 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) Anspruch auf eine Abfindung bzw. bei der Liquidation der Gesellschaft auf einen Anteil des verbleibenden Liquidationsüberschusses (§ 16 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 185 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“). In diesem Kapitel werden die Begriffe „Verzinsung und Rückzahlung“ i. S. d. Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) sowie der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) verwendet. Gemeint sind damit „Ausschüttungen“ (aus Gewinnbeteiligungen und Einlagen) und „Auszahlungen“ (aus einer Abfindung bzw. einem Liquidationsüberschuss). Eine feste Verzinsung der Beteiligung des Anlegers erfolgt nicht.

Damit die in diesem Beteiligungsangebot dargestellte Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage, d. h. der Kommanditeinlage, erfolgen kann, müssen zahlreiche Grundlagen und Bedingungen erfüllt sein, von denen die wesentlichen nachfolgend dargestellt werden.

Die Erfüllung der nachstehend genannten anlagepolitik-, anlagestrategie- und anlegerbezogenen Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage sind wesentlich, damit die Emittentin die Windenergieanlagen betreiben kann, den für den Betrieb geplanten Kostenrahmen einhält, die kalkulierten Einnahmen erzielt und somit die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage leisten kann.

Die entsprechenden Risiken sind detailliert im Kapitel 5 „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“ (Seite 46 – 62) beschrieben. In den nachstehenden Aufzählungen wird jeweils auf die betreffende Risikodarstellung verwiesen.

Anlagepolitik- und anlagestrategiebezogene Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung sind

- das Vorliegen der Genehmigung gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz vom 16.03.2023 sowie des Änderungsbescheides vom 03.05.2023 und der Änderungsgenehmigungen vom 30.10.2023 und 14.04.2025, damit der Windpark Haltern Moddefeld errichtet und betrieben werden kann. Sofern über die bestehenden behördlichen Anordnungen hinaus keine weiteren Auflagen den laufenden Betrieb der Windenergieanlagen beeinflussen, kann die Betreibergesellschaft die geplanten Überschüsse (siehe Seiten 29 – 31 unter „Ertragslage der Emittentin (Prognose)“ in diesem Kapitel) erwirtschaften, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage erfüllen zu können (siehe hierzu die Risikodarstellung auf den Seiten 49 – 51 „Risiko: Bestehende Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit der Anlageobjekte der Vermögensanlage“).
- die erfolgreiche Teilnahme an der Ausschreibung der Bundesnetzagentur zum Gebotstermin 01.05.2023 mit dem Erhalt des Zuschlags (22.06.2023). Der Erhalt des Zuschlags ist Grundlage zur Festlegung des anzulegenden Wertes gemäß EEG (Vergütungshöhe des zu erzeugenden Stroms; siehe Seiten 77 – 79 im Kapitel 6 „Investition und Finanzierung“) und für die Vergütung des zu erzeugenden Stroms, damit die Betreibergesellschaft die geplanten Überschüsse (siehe Seiten 29 – 31 unter „Ertragslage der Emittentin (Prognose)“ in diesem Kapitel) erwirtschaften kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage erfüllen zu können (siehe hierzu die Risiko-

darstellung auf den Seiten 51 - 52 „Risiko: Einspeisevergütung und rechtliche Rahmenbedingungen“).

- die termin- und vertragsgerechte Erfüllung sämtlicher grundlegender Projektverträge, die bereits abgeschlossen sind (Nutzungsvertrag für die Windparkflächen vom 05.06.2012 mit Änderung des Nutzungsvertrages vom 13.04.2023, Pachtverträge über landwirtschaftliche Grundstücke (Ausgleichsflächen) (abgeschlossen im Zeitraum vom 28.06.2016 bis 19.06.2024), Kaufvertrag für die Windenergieanlagen vom 24.08.2023 mit Nachtrag vom 24.07.2024, Wartungsvertrag für die Windenergieanlagen vom 24.08.2023, Vertrag zur Übertragung von Projektrechten vom 27.11.2023, Gestattungsvertrag für den Bau und den Betrieb einer Übergabestation vom 17.04.2024, Nutzungsverträge für die Flächen der Kabeltrasse (abgeschlossen im Zeitraum vom 11.07.2023 - 18.08.2023), Gestattungsverträge für die Verlegung von Leitungen (abgeschlossen am 11.08.2023 und am 14.08.2023) und Betriebsführungsvertrag vom 10.06.2025) sowie die Leistungsfähigkeit der Vertragspartner, um die Windenergieanlagen, die Übergabestation sowie die zugehörige elektrische und verkehrstechnische Infrastruktur plangemäß betreiben und Strom erzeugen zu können. Durch den Betrieb des Windparks Haltern Moddefeld kann die Betreibergesellschaft im Folgenden die geplanten Überschüsse (siehe Seiten 29 – 31 unter „Ertragslage der Emittentin (Prognose)“ in diesem Kapitel) erwirtschaften und die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage ermöglichen (siehe hierzu die Risikodarstellung auf Seite 48 „Risiko: Investitionskosten“ und auf Seite 58 „Risiko: Insolvenz von Vertragspartnern“).
- die Einhaltung der Investitionskosten auf Grundlage der in diesem Beteiligungsangebot dargestellten prognostizierten Anschaffungs- und Herstellungskosten in Höhe von 82.065.000 €. Zudem müssen die vorgesehenen Eigen- und Fremdmittel von insgesamt 82.065.000 € für die Finanzierung des Investitionsvorhabens ausreichen, damit nicht eine Nachfinanzierung erforderlich wird, die zu einer Erhöhung der prognostizierten Finanzierungskosten führen würde. Durch die Einhaltung der geplanten Investitionskosten kann das prognostizierte wirtschaftliche Ergebnis (siehe Seiten 29 – 31 unter „Ertragslage der Emittentin (Prognose)“ in diesem Kapitel) der Betreibergesellschaft erzielt werden, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen (siehe hierzu die Risikodarstellung auf Seite 48 „Risiko: Investitionskosten“).
- die gesicherte Finanzierung durch Fremdmittel auf der Grundlage des am 18.02.2016 abgeschlossenen Nachrangdarlehens der Windpark Haltern Moddefeld Verwaltungs GmbH zur Projektvorfinanzierung (Projektvorfinanzierung I), des am 24.03.2016 abgeschlossenen Nachrangdarlehens der Windpark Haltern Moddefeld Entwicklungs GbR zur Projektvorfinanzierung (Projektvorfinanzierung II) sowie des am 19.06.2023 angenommenen Finanzierungsangebotes und der am 20.08.2023 abgeschlossenen drei Kontokorrentkreditverträge zur Eigenkapitalvorfinanzierung, der am 22.08.2023 abgeschlossenen drei Kontokorrentkreditverträge zur Fremdkapitalvorfinanzierung, des am 22.08.2023 abgeschlossenen Kontokorrentkreditvertrages zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer sowie der am 29.07.2024, am 10.04.2025 und am 07.05.2025 abgeschlossenen langfristigen Darlehen I - VI in Höhe von insgesamt 68.000.000 € (siehe hierzu die Darstellung der Finanzierung auf den Seiten 66 - 70 im Kapitel „Investition und Finanzierung“) mit einem reibungslosen Mittelabruf. Die Einhaltung der geplanten Rahmenbedingungen für die Projektfinanzierung ist Bedingung für die Erwirtschaftung der geplanten Ergebnisse der Betreibergesellschaft (siehe Seiten 29 – 31 unter „Ertragslage der Emittentin (Prognose)“ in diesem Kapitel), damit die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage wie prognostiziert erfolgen kann (siehe hierzu die Risikodarstellung auf den Seiten 53 - 55 „Risiko: Finanzierung des Investitionsvorhabens / Einsatz von Fremdkapital“).

- die erfolgte Inbetriebnahme der Windenergieanlagen im Windpark Haltern Moddefeld im 1. Quartal 2025, damit die geplante Investitions- und Finanzierungsstruktur eingehalten wird und keine Mehrkosten durch eine zusätzliche Zwischenfinanzierung entstehen und der Zuschlag im Rahmen der Ausschreibung (siehe Seiten 77 – 78 im Kapitel 6 „Investition und Finanzierung“) für die errichteten Windenergieanlagen nicht aufgrund einer verzögerten Inbetriebnahme erlischt. Durch die Einhaltung des Inbetriebnahmetermins kann die Betreibergesellschaft im Folgenden die geplanten Überschüsse (siehe Seiten 29 – 31 unter „Ertragslage der Emittentin (Prognose)“ in diesem Kapitel) erwirtschaften und die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage ermöglichen (siehe hierzu die Risikodarstellung auf den Seiten 51 – 52 „Risiko: Einspeisevergütung und rechtliche Rahmenbedingungen“).
- die störungsfreie Erzeugung und Einspeisung des Stroms in das Stromnetz der Westnetz GmbH, der fertiggestellte Netzanschluss und eine ausreichende Aufnahmekapazität des Stromnetzes. Die kontinuierliche Einspeisung und Vergütung der erzeugten elektrischen Energie ist Bedingung für die Erwirtschaftung der geplanten Ergebnisse der Betreibergesellschaft (siehe Seiten 29 – 31 unter „Ertragslage der Emittentin (Prognose)“ in diesem Kapitel) sowie für die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage (siehe hierzu die Risikodarstellung auf Seite 57 „Risiko: Nichteinhaltung der Netzanschlusszusage / Vollausslastung des Stromnetzes“).
- die Erzielung der in den Prospektkalkulationen dargestellten prognostizierten Energieerträge (siehe hierzu die Erläuterungen zur Energieertragsprognose auf den Seiten 75 - 76 im Kapitel 6 „Investition und Finanzierung“) im Windpark Haltern Moddefeld auf Basis der vorliegenden Ertragsgutachten vom 18.07.2023 / 19.07.2023 (Ingenieurbüro PLANKon) und 30.05.2023 / 12.06.2025 (WINDTEST Grevenbroich GmbH), die Einzahlung aus dem Verkauf des erzeugten Stroms bei über den Planungszeitraum geltenden unveränderten Regelungen des EEG zur Vergütung des erzeugten Stroms sowie der Fortbestand der in diesem Beteiligungsangebot zugrunde gelegten weiteren rechtlichen (siehe hierzu die Erläuterungen zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) auf den Seiten 77 – 78 im Kapitel 6 "Investition und Finanzierung") und steuerlichen Rahmenbedingungen (siehe Seiten 187 – 190 im Kapitel 13 "Wesentliche steuerliche Grundlagen"). Dies sind wesentliche Voraussetzungen für die Realisierung der prognostizierten Umsatzerlöse (siehe Seiten 29 – 31 unter „Ertragslage der Emittentin (Prognose)“ in diesem Kapitel), damit aus den erzielten Betriebsergebnissen der Betreibergesellschaft die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage möglich werden (siehe hierzu die Risikodarstellung auf den Seiten 51 – 52 „Risiko: Einspeisevergütung und rechtliche Rahmenbedingungen“).

Anlegerbezogene Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung sind

- die Vollplatzierung der angebotenen Vermögensanlage sowie die vollständige Einzahlung des geplanten Kommanditkapitals im 2. Quartal 2026, da dies ein wichtiger Baustein in der Gesamtfinanzierung des Investitionsvorhabens ist und anderenfalls weitere Fremdmittel in Anspruch genommen werden müssten, was zu einer Veränderung der gesamten Projektkonzeption führen würde. Die Vollplatzierung sowie der vollständige Eingang der Eigenmittel ist Bedingung für die prognostizierte Liquiditäts- und Rentabilitätsentwicklung der Betreibergesellschaft, damit die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage erfolgen kann (siehe hierzu die Risikodarstellung auf den Seiten 58 – 59 „Risiko: Platzierung des Kommanditkapitals“).
- das Ausbleiben von Kündigungen der Vermögensanlage durch Anleger zum erstmöglichen ordentlichen Kündigungstermin (zum 31.12.2043) (siehe auf den Seiten 39 – 40 unter „Exit-Szenario“ in diesem Kapitel), um eine kontinuierliche Gesellschafterstruktur zu halten und damit nicht ggfs. Liquiditätsengpässe durch zu zahlende Abfindungen an ausscheidende Gesellschafter entstehen, sondern die geplanten Betriebsergebnisse der Betreibergesellschaft realisiert werden, damit die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage erfolgen kann (siehe hierzu die Risikodarstellung auf den Seiten 52 – 53 „Risiko: Liquidität“).

Wenn die vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen eingehalten werden, ist die Emittentin voraussichtlich in der Lage, die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu leisten.

Werden die vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen nicht eingehalten, kann es zu Betriebseinschränkungen des Windpark Haltern Moddefeld, Kostenüberschreitungen, Mehraufwand, geringeren Umsatzerlösen und erhöhtem Finanzierungs- und Liquiditätsbedarf der Emittentin kommen. Dies würde dazu führen, dass sich die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage geringer darstellt als prognostiziert. Geplante Ausschüttungen an die Anleger können teilweise oder insgesamt ausfallen und die Fähigkeit der Emittentin, die Rückzahlung der Vermögensanlage vorzunehmen, kann ganz oder teilweise beeinträchtigt werden.

Die entsprechenden Risiken sind detailliert im Kapitel 5 „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“ (Seiten 46 - 62) beschrieben. In den vorstehenden Aufzählungen wird jeweils auf die betreffende Risikodarstellung verwiesen.

Ausführliche Darstellung der Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um eine Unternehmensbeteiligung in Form einer Kommanditbeteiligung. Im Folgenden werden die Begriffe „Verzinsung und Rückzahlung“ i. S. d. Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) sowie der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) verwendet. Gemeint sind damit „Ausschüttungen“ (aus Gewinnbeteiligungen und Einlagen) sowie „Auszahlungen“ (aus einer Abfindung bzw. einem Liquidationsüberschuss). Eine feste Verzinsung der Beteiligung des Anlegers erfolgt nicht.

Bei den in diesem Verkaufsprospekt dargestellten Kalkulationen wurden Beträge und Prozentzahlen kaufmännisch gerundet, so dass Rundungsdifferenzen vorhanden sein können.

Die Vermögenslage der Emittentin (Prognose)

Die voraussichtliche Vermögenslage der Emittentin ist in den Planbilanzen der Betreibergesellschaft dargestellt und erstreckt sich über den gesamten Prognosezeitraum (2026 – 2045). Die in der folgenden Tabelle dargestellten Jahre betrachten jeweils den Bilanzstichtag zum 31.12. des Jahres.

Erläuterung der Vermögenslage

Die Plan-Bilanzen zeigen die prognostizierte Entwicklung des Eigen- und Fremdkapitals (Passiva) der Emittentin unter Berücksichtigung des Beteiligungsangebots sowie die hieraus abgeleitete Vermögenslage (Aktiva).

Das Anlagevermögen umfasst im Bereich der Sachanlagen den Windpark mit neun Windenergieanlagen, die 30 kV-Übergabestation sowie die elektrische und verkehrstechnische Infrastruktur. Die Sachanlagen werden über 16 Jahre abgeschrieben. Im Jahr 2040 sind die Sachanlagen planungsgemäß vollständig abgeschrieben, so dass ab dem Jahr 2041 keine aufwandswirksamen Abschreibungen mehr entstehen.

Der Bereich der Finanzanlagen umfasst Genossenschaftsanteile an „Die Energielandwerker eG“.

Das Umlaufvermögen stellt die liquiden Mittel der Emittentin dar.

Bei der Position „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ handelt es sich um den Teil der Verbindlichkeiten, der das Eigenkapital übersteigt.

Als Eigenkapital wird das Kommanditkapital mit dem Kapitalkonto I (Festkonto mit der geleisteten Kommanditeinlage) sowie dem Kapitalkonto II (variables Konto der Kommanditisten mit Entnahmen, der anteiligen Kapitalertragsteuer sowie Gewinn- und Verlustanteilen) ausgewiesen. Dabei wird nachfolgend das Verlustvortragskonto und das Verrechnungskonto der Gesellschafter gemäß § 10 Abs. 1 b) und c) des Gesellschaftsvertrags der Emittentin (siehe Seite 180 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) aus Vereinfachungsgründen mit im Kapitalkonto II dargestellt. Der jeweils ausgewiesene Wert für das Kapitalkonto II ergibt sich aus dem Stand des Kapitalkontos II des Vorjahres und den Entnahmen, der Kapitalertragsteuer sowie dem Gewinn- und Verlustanteil.

Die Rückstellungen werden für den späteren Rückbau der Windenergieanlagen und der Übergabestation gebildet.

Unter Verbindlichkeiten werden die lang- und kurzfristigen Verbindlichkeiten dargestellt. Hierbei handelt es sich um die langfristigen Darlehen I – VI sowie die Nachrangdarlehen zur Projektvorfinanzierung (Projektvorfinanzierung I und II) und die kurzfristigen Kontokorrentkredite zur Eigenkapitalvorfinanzierung und zur Fremdkapitalvorfinanzierung (siehe auch den Finanzierungsplan auf Seite 63 sowie die Erläuterungen zum prognostizierten Finanzierungsplan auf den Seiten 66 – 70 im Kapitel 6 „Investition und Finanzierung“).

Die aus Gründen der besseren Übersicht abweichende Darstellung einzelner Positionen der Plan-Bilanzen (Prognose) von der Darstellung der Positionen der vorliegenden Zwischen-Bilanz zum 31.12.2025 bzw. 31.01.2026 (siehe Seiten 150 – 157 im Kapitel 10 „Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin“) wird auf den Seiten 161 – 162 im Kapitel 10 „Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin“ erläutert.

Auswirkungen von Änderungen der Vermögenslage

Ein höheres Anlagevermögen würde einen erhöhten Fremdkapitaleinsatz erfordern und zu Mehrkosten der Emittentin führen. Ein geringeres Umlaufvermögen würde die Liquiditätslage der Emittentin verschlechtern.

Eine Abweichung des Eigenkapitals würde eine von der Planung abweichende Eigenkapitaleinwerbung ausdrücken. Eine geringere Einwerbung von Eigenkapital würde einen höheren Einsatz von Fremdkapital erfordern und zu erhöhten Finanzierungskosten der Emittentin führen.

Höhere Rückstellungen würden das jährliche Ergebnis der Emittentin verringern.

Höhere Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten würden zu einem erhöhten Schuldenstand der Emittentin führen.

Durch die vorgenannten Änderungen der Vermögenslage können sich die Vermögenslage der Emittentin und deren Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, verschlechtern. Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage der Emittentin könnte sich verzögern, sich verringern oder ganz entfallen.

Auf den Seiten 161 – 162 im Kapitel 10 „Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin“ werden die einzelnen Positionen der prognostizierten Vermögenslage im Detail erläutert.

Die Entwicklung der Vermögenslage der Emittentin (Prognose)

Plan-Bilanzen (Prognose)

Planbilanzen	Prognose							
Aktiva	31.12.2026 €	31.12.2027 €	31.12.2028 €	31.12.2029 €	31.12.2030 €	31.12.2031 €	31.12.2032 €	31.12.2033 €
A. Anlagevermögen								
I. Sachanlagen								
1. Technische Anlagen und Maschinen	65.704.840	60.959.110	56.213.380	51.467.650	46.721.920	41.976.190	37.230.460	32.484.730
II. Finanzanlagen								
1. Genossenschaftsanteile	10.800	10.800	10.800	10.800	10.800	10.800	10.800	10.800
Anlagen gesamt	65.715.640	60.969.910	56.224.180	51.478.450	46.732.720	41.986.990	37.241.260	32.495.530
B. Umlaufvermögen								
I. Kasse, Bankguthaben	5.034.763	4.980.951	4.990.869	5.088.821	5.222.626	5.421.795	5.684.236	6.007.746
C. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe Aktiva	70.750.403	65.950.861	61.215.049	56.567.270	51.955.345	47.408.785	42.925.496	38.503.275
Passiva	31.12.2026 €	31.12.2027 €	31.12.2028 €	31.12.2029 €	31.12.2030 €	31.12.2031 €	31.12.2032 €	31.12.2033 €
A. Eigenkapital								
I. Kapitalkonto I (Einlagen der Kommanditisten)	14.065.000	14.065.000	14.065.000	14.065.000	14.065.000	14.065.000	14.065.000	14.065.000
II. Kapitalkonto II der Kommanditisten	-8.187.360	-8.884.500	-9.520.951	-10.072.497	-10.591.411	-11.048.277	-11.445.284	-11.784.736
1. Entnahmen der Kommanditisten	0	-1.687.800	-1.687.800	-1.687.800	-1.687.800	-1.687.800	-1.687.800	-1.687.800
2. Kapitalertragsteuer	-14.329	-13.208	-13.150	-13.293	-13.598	-14.037	-14.646	-15.419
3. Gewinn/Verlust	234.107	1.003.868	1.064.500	1.149.547	1.182.484	1.244.972	1.305.439	1.363.767
Summe Eigenkapital	5.877.640	5.180.500	4.544.049	3.992.503	3.473.589	3.016.723	2.619.716	2.280.264
B. Rückstellungen								
I. Rückstellungen für Rückbau	147.130	225.355	306.619	391.014	478.630	569.562	663.907	761.764
C. Verbindlichkeiten								
I. Verbindlichkeiten Kreditinstitute								
1. Kurzfristige Verbindlichkeiten	0	0	0	0	0	0	0	0
2. Langfristige Darlehen	64.725.633	60.545.007	56.364.380	52.183.753	48.003.127	43.822.500	39.641.873	35.461.247
Summe Passiva	70.750.403	65.950.861	61.215.049	56.567.270	51.955.345	47.408.785	42.925.496	38.503.275

Prognose											
31.12.2034 €	31.12.2035 €	31.12.2036 €	31.12.2037 €	31.12.2038 €	31.12.2039 €	31.12.2040 €	31.12.2041 €	31.12.2042 €	31.12.2043 €	31.12.2044 €	31.12.2045 €
27.739.000	22.993.270	18.247.540	13.501.810	8.756.080	4.010.350	0	0	0	0	0	0
10.800	10.800	10.800	10.800	10.800	10.800	10.800	10.800	10.800	10.800	10.800	10.800
27.749.800	23.004.070	18.258.340	13.512.610	8.766.880	4.021.150	10.800	10.800	10.800	10.800	10.800	10.800
6.019.720	5.754.187	5.386.062	5.105.684	4.910.176	4.796.530	4.686.582	3.353.541	4.757.168	6.941.015	7.148.891	2.938.852
0	0	352.412	1.310.850	2.188.467	2.988.389	3.053.519	335.799	0	0	0	0
33.769.520	28.758.256	23.996.814	19.929.143	15.865.523	11.806.069	7.750.901	3.700.141	4.767.968	6.951.815	7.159.691	2.949.652

31.12.2034 €	31.12.2035 €	31.12.2036 €	31.12.2037 €	31.12.2038 €	31.12.2039 €	31.12.2040 €	31.12.2041 €	31.12.2042 €	31.12.2043 €	31.12.2044 €	31.12.2045 €
14.065.000	14.065.000	14.065.000	14.065.000	14.065.000	14.065.000	14.065.000	14.065.000	14.065.000	14.065.000	14.065.000	14.065.000
-12.439.336	-13.375.165	-14.417.412	-15.375.850	-16.253.467	-17.053.389	-17.118.519	-14.400.799	-11.670.366	-9.070.554	-9.007.082	-13.217.121
-1.687.800	-1.687.800	-1.687.800	-1.687.800	-1.687.800	-1.687.800	-1.687.800	-2.531.700	-2.531.700	-2.531.700	-4.782.100	-4.782.100
-15.861	-15.527	-14.691	-13.836	-13.208	-12.801	-12.506	-10.603	-10.696	-15.427	-18.581	-13.303
1.049.060	767.498	660.245	743.198	823.391	900.679	1.635.176	5.260.022	5.272.829	5.146.939	4.864.153	585.364
1.625.664	689.835	0	0	0	0	0	0	2.394.634	4.994.446	5.057.918	847.879
863.237	968.428	1.077.447	1.190.403	1.307.410	1.428.583	1.554.041	1.683.908	1.818.307	1.957.369	2.101.773	2.101.773
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
31.280.620	27.099.993	22.919.367	18.738.740	14.558.113	10.377.486	6.196.860	2.016.233	555.026	0	0	0
33.769.520	28.758.256	23.996.814	19.929.143	15.865.523	11.806.069	7.750.901	3.700.141	4.767.968	6.951.815	7.159.691	2.949.652

Die Finanzlage der Emittentin (Prognose)

Die Emittentin erfüllt ihre Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage aus den vorhandenen liquiden Mitteln. Voraussetzung dafür ist, dass die Emittentin aus dem Betrieb des Windparks Haltern Moddefeld entsprechende Liquiditätsüberschüsse erwirtschaftet, damit die Verzinsung und Rückzahlung an die Anleger erfolgen kann.

Die voraussichtliche Finanzlage der Emittentin ergibt sich aus den Einzahlungen und Auszahlungen der Betreibergesellschaft und ist in der jeweiligen prognostizierten Plan-Liquiditätsentwicklung und den Plan-Ausschüttungen dargestellt.

Erläuterung der Finanzlage

Die Summe der Einzahlungen über den Planungszeitraum ergibt sich auf Grundlage des anzulegenden Wertes (Vergütungshöhe) gemäß EEG aus den Erlösen des Stromverkaufs. Darüber hinaus werden Erstattungen des Netzbetreibers gemäß § 6 EEG prognostiziert. Die Zinseinnahmen ergeben sich aus der angenommenen 1,0 %igen Verzinsung des durchschnittlich zur Verfügung stehenden kumulierten Liquiditätsüberschusses unter Berücksichtigung des Steuerabzugs inkl. Solidaritätszuschlag. Für das Jahr 2026 werden das Guthaben bei Kreditinstituten aus dem Vorjahr sowie die weitere Inanspruchnahme der langfristigen Darlehen IV - VI berücksichtigt. Sonstige Cash-Flow-Änderungen wurden liquiditätswirksam berücksichtigt, d. h. die Bilanzpositionen (Aktiva) „Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ sowie „Rechnungsabgrenzungsposten“ aus der Zwischenübersicht per 31.12.2025 wurden liquiditätswirksam aufgelöst. Im Jahr 2026 ist die Einzahlung der Kommanditeinlagen der angebotenen Vermögensanlage (14.041.000 €) geplant.

Aus den Einnahmen hat die Emittentin Auszahlungen zu leisten, die sich wie folgt zusammensetzen: Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung der Komplementärin, kaufmännische und technische Betriebsführung, Direktvermarktungskosten, finanzielle Betei-

ligung der Kommunen, betriebliche Auszahlungen, sonstige Cash-Flow-Änderungen (d. h. die Bilanzpositionen (Passiva) „Sonstige Rückstellungen“, „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ und „Sonstige Verbindlichkeiten“ aus der Zwischenübersicht per 31.12.2025 wurden liquiditätswirksam aufgelöst), Gewerbesteuer, Investitionen, Kapitaldienst (Zins und Tilgung des Nachrangdarlehens zur Projektvorfinanzierung I, der kurzfristigen Kontokorrentkredite für die Eigen- und Fremdkapitalvorfinanzierung und für die langfristigen Darlehen I - VI) sowie Avalprovisionen für die Zahlungsbürgschaft für den Windenergieanlagenhersteller und die Rückbaubürgschaft für die Windenergieanlagen. Im Jahr 2026 sollen das Nachrangdarlehen zur Projektvorfinanzierung I sowie die Kontokorrentkredite für die Fremdkapitalvorfinanzierung vollständig und die Eigenkapitalvorfinanzierung getilgt werden. Die langfristigen Darlehen IV – VI sollen im Jahr 2042 und die langfristigen Darlehen I – III im Jahr 2043 vollständig zurückgeführt sein.

Zu den Auszahlungen der Emittentin gehören außerdem die Ausschüttungen an die Kommanditisten (Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage). Diese werden im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten vorgenommen und stellen sich für die Kommanditisten wie folgt dar (Prognose):

2027 – 2040:	12 %
2041 – 2043:	18 %
2044 – 2045:	34 %

Insgesamt werden Ausschüttungen in Höhe von 290 % der Kommanditeinlage über den gesamten Planungszeitraum (2026 – 2045) prognostiziert. In den Ausschüttungen ist auch die Rückzahlung der Kommanditeinlage enthalten. Es erfolgt keine endfällige Rückzahlung der Kommanditeinlage.

Aus der verbleibenden Liquidität werden liquiditätswirksame Rücklagen für den Kapitaldienst aus der Inanspruchnahme der langfristigen Darlehen I – VI (Kapitaldienstreserve) sowie eine liquiditätswirksame Rücklage für den Rückbau der Windenergieanlagen und der Übergabestation (abweichend von den auf den Seiten 29 - 31 dargestellten gewinnwirksamen Rückstellungen) gebildet. Nach Berücksichtigung dieser Positionen verbleibt die freie Liquidität nach Ausschüttungen.

Auswirkungen von Änderungen der Finanzlage

Sollten sich die prognostizierten Einzahlungen verringern, weil z. B. die Umsatzerlöse nicht im geplanten Umfang erzielt werden können oder Einzahlungen aus Kommanditeinlagen nicht zeitgerecht oder im geplanten Umfang erfolgen, kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, beeinträchtigen. Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage könnte sich verzögern, sich verringern oder ganz entfallen.

Sollten sich die prognostizierten Auszahlungen z. B. aufgrund von gestiegenen Betriebskosten, erhöhter Gewerbesteuer, höheren Investitionskosten oder eines veränderten Kapitaldienstes erhöhen, würde das die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und die Fähigkeit

der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, negativ beeinflussen. Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage könnte sich verzögern, sich verringern oder ganz entfallen.

Sollte die prognostizierte Liquidität nicht vorhanden sein, würde dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, beeinträchtigen. Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage könnte später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen.

In der Gesamtbetrachtung der Finanzlage über den Planungszeitraum wird deutlich, dass die Emittentin in jedem Jahr eine freie Liquidität nach Ausschüttungen ausweist (Prognose), so dass die Emittentin ihren Verpflichtungen zu Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachkommen kann.

Auf den Seiten 164 – 166 im Kapitel 10 „Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin“ werden die einzelnen Positionen der prognostizierten Plan-Liquiditätsentwicklung und Plan-Ausschüttungen im Detail erläutert.

Die Tabelle auf den Seiten 26 und 27 zeigt die prognostizierte Finanzlage der Betreibergesellschaft in den Jahren 2026 – 2045 jeweils für den Zeitraum 01.01. – 31.12. eines Jahres.

Die Entwicklung der Finanzlage der Emittentin (Prognose)

Plan-Liquiditätsentwicklung und Plan-Ausschüttungen (Prognose)

Plan-Liquiditätsrechnungen	Prognose							
	2026 01.01.-31.12. €	2027 01.01.-31.12. €	2028 01.01.-31.12. €	2029 01.01.-31.12. €	2030 01.01.-31.12. €	2031 01.01.-31.12. €	2032 01.01.-31.12. €	2033 01.01.-31.12. €
Einzahlungen								
Anzulegender Wert in Cent / kWh	9,32	9,32	9,32	9,32	9,32	9,32	9,32	9,32
1. Einzahlungen aus Stromverkauf	11.954.000	11.954.000	11.954.000	11.954.000	11.954.000	11.954.000	11.954.000	11.954.000
2. Erstattung Netzbetreiber (§ 6 EEG)	256.610	256.610	256.610	256.610	256.610	256.610	256.610	256.610
3. Zinseinnahmen	40.000	36.870	36.709	37.106	37.959	39.185	40.884	43.041
4. Einlagen der Kommanditisten	14.041.000	0	0	0	0	0	0	0
5. Guthaben bei Kreditinstituten aus Vorjahr	5.830.995	0	0	0	0	0	0	0
6. Darlehensaufnahme	8.000.000	0	0	0	0	0	0	0
7. Sonstige Cash-Flow-Änderungen	1.657.778	0	0	0	0	0	0	0
Summe Einzahlungen	41.780.382	12.247.480	12.247.319	12.247.716	12.248.569	12.249.795	12.251.494	12.253.651
Auszahlungen								
8. Geschäftsführungs- / Haftungsvergütung Komplementärin	298.850	298.850	298.850	298.850	298.850	306.321	313.979	321.829
9. Kaufmännische und technische Betriebsführung	418.390	418.390	418.390	418.390	478.160	492.505	507.280	522.498
10. Direktvermarktung	264.308	272.238	280.405	288.817	297.481	306.406	315.598	325.066
11. Finanzielle Beteiligung Kommunen (§ 6 EEG)	256.610	256.610	256.610	256.610	256.610	256.610	256.610	256.610
12. Betriebliche Auszahlungen	2.374.647	2.355.932	2.474.796	2.532.860	2.592.852	2.654.838	2.718.883	2.785.057
13. Sonstige Cash-Flow-Änderungen	4.321.548	0	0	0	0	0	0	0
14. Gewerbesteuer	478.049	343.103	346.823	354.851	353.566	358.843	363.742	368.263
15. Investitionen	100.000	0	0	0	0	0	0	0
16. Kapitaldienst	28.179.699	6.614.852	6.452.710	6.290.568	6.128.427	5.966.285	5.804.143	5.642.001
17. Avalprovisionen (Gebühr Bürgschaften)	53.518	53.518	21.018	21.018	21.018	21.018	21.018	21.018
18. Ausschüttungen an Kommanditisten (Prognose)	0% 0	12% 1.687.800	12% 1.687.800	12% 1.687.800	12% 1.687.800	12% 1.687.800	12% 1.687.800	12% 1.687.800
Summe Auszahlungen	36.745.620	12.301.292	12.237.401	12.149.764	12.114.764	12.050.625	11.989.053	11.930.142
19. Jahresliquiditätsüber-/unterschuss	5.034.763	-53.812	9.918	97.952	133.805	199.170	262.441	323.509
20. Liquiditätsergebnis kumuliert	5.034.763	4.980.951	4.990.869	5.088.821	5.222.626	5.421.795	5.684.236	6.007.746
21. Liquiditätsverwendung								
- Zuführung Rücklage "Kapitaldienstreserve"	3.307.426	-81.071	-81.071	-81.071	-81.071	-81.071	-81.071	-81.071
kumulierte Rücklage	3.307.426	3.226.355	3.145.284	3.064.213	2.983.142	2.902.072	2.821.001	2.739.930
- Zuführung Rücklage "Windenergieanlagen / Übergabestation"	0	0	0	0	0	0	0	0
kumulierte Rücklage	0	0	0	0	0	0	0	0
22. freie Liquidität nach Ausschüttungen	1.727.337	1.754.596	1.845.584	2.024.607	2.239.483	2.519.724	2.863.236	3.267.816

Prognose												
2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040	2041	2042	2043	2044	2045	Gesamt
01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
9,32	9,32	9,32	9,32	9,32	9,32	9,32	9,32	9,32	9,32	9,32	9,32	
11.954.000	11.954.000	11.954.000	11.954.000	11.954.000	11.954.000	11.954.000	11.954.000	11.954.000	11.954.000	11.954.000	1.195.000	228.321.000
256.610	256.610	256.610	256.610	256.610	256.610	256.610	256.610	256.610	256.610	256.610	25.660	4.901.250
44.276	43.343	41.010	38.623	36.871	35.733	34.910	29.598	29.858	43.064	51.868	37.136	778.042
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	14.041.000
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5.830.995
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	8.000.000
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1.657.778
12.254.886	12.253.953	12.251.620	12.249.233	12.247.481	12.246.343	12.245.520	12.240.208	12.240.468	12.253.674	12.262.478	1.257.796	263.530.064
329.874	338.121	346.574	355.239	364.120	373.223	382.553	392.117	401.920	411.968	422.267	43.268	6.597.624
538.173	554.318	570.948	588.076	605.719	623.890	642.607	661.885	681.742	702.194	723.260	60.272	10.627.088
769.830	792.925	816.713	841.214	866.450	892.444	919.217	946.794	975.198	1.004.454	1.034.587	106.562	12.316.706
256.610	256.610	256.610	256.610	256.610	256.610	256.610	256.610	256.610	256.610	256.610	25.660	4.901.250
2.853.430	2.974.858	3.169.171	3.246.433	3.326.269	3.408.764	3.494.007	3.582.090	3.673.108	3.767.160	3.864.347	339.493	58.188.997
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4.321.548
306.316	264.146	240.998	247.076	252.625	257.630	336.813	789.960	772.874	807.514	950.413	108.728	8.302.331
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	100.000
5.479.859	5.629.690	5.509.913	5.286.145	5.062.378	4.838.610	4.614.843	4.391.075	1.522.672	567.209	0	0	113.981.080
21.018	21.018	21.018	21.018	21.018	21.018	21.018	21.018	21.018	21.018	21.018	1.751	466.088
12%	12%	12%	12%	12%	12%	12%	18%	18%	18%	34%	34%	290%
1.687.800	1.687.800	1.687.800	1.687.800	1.687.800	1.687.800	1.687.800	2.531.700	2.531.700	2.531.700	4.782.100	4.782.100	40.788.500
12.242.911	12.519.487	12.619.744	12.529.612	12.442.988	12.359.988	12.355.468	13.573.249	10.836.841	10.069.827	12.054.602	5.467.835	260.591.213
11.975	-265.534	-368.124	-280.379	-195.508	-113.646	-109.948	-1.333.041	1.403.626	2.183.847	207.876	-4.210.039	2.938.852
6.019.720	5.754.187	5.386.062	5.105.684	4.910.176	4.796.530	4.686.582	3.353.541	4.757.168	6.941.015	7.148.891	2.938.852	2.938.852
74.915	-59.888	-111.884	-111.884	-111.884	-111.884	-111.884	-1.434.202	-477.731	-283.605	0	0	0
2.814.845	2.754.956	2.643.073	2.531.189	2.419.305	2.307.421	2.195.538	761.336	283.605	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	420.355	420.354	420.354	420.354	0	0	2.101.773
0	0	0	0	0	0	420.355	840.709	1.261.064	1.681.418	2.101.773	2.101.773	2.101.773
3.204.876	2.999.230	2.742.990	2.574.495	2.490.871	2.068.754	1.650.335	1.331.142	2.792.145	4.839.242	5.047.118	837.079	837.079

Darstellung der Tilgungsfähigkeit für den Kapitaldienst der Emittentin (Prognose)

Bevor Ausschüttungen und Auszahlungen an die Anleger getätigt werden können, sind die Auszahlungen für die operativen Kosten der Betreibergesellschaft sowie der Kapitaldienst (Zins und Tilgung der aufgenommenen Darlehen) an die finanzierenden Banken zu leisten.

Die Fähigkeit der Emittentin, den Kapitaldienst zu leisten, kann mit der Kennzahl des Kapitaldienstdeckungsgrades dargestellt werden. Dieser sogenannte DSCR (=Debt Service Coverage Ratio) zeigt das Verhältnis von erweitertem Cash Flow (Einzahlungen abzüglich Auszahlungen ohne Kapitaldienst und Ausschüttungen) zum Kapitaldienst. Je höher der DSCR ist, desto besser ist die Emittentin in der Lage, aus dem erweiterten Cash Flow den Kapitaldienst zu leisten.

Die nachstehende Tabelle zeigt die prognostizierte Tilgungsfähigkeit der Betreibergesellschaft innerhalb des Planungszeitraums. Bezogen auf die vollen Tilgungsjahre 2027 - 2041 wurde ein durchschnittlicher Kapitaldienstdeckungsgrad (DSCR) von 1,30 ermittelt.

	Prognose									
	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035
	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €
Einzahlungen	35.949.387	12.247.480	12.247.319	12.247.716	12.248.569	12.249.795	12.251.494	12.253.651	12.254.886	12.253.953
Auszahlungen ohne Kapitaldienst und Ausschüttungen	8.565.921	3.998.640	4.096.891	4.171.396	4.298.537	4.396.540	4.497.110	4.600.340	5.075.252	5.201.997
Erweiterter Cash-Flow	27.383.467	8.248.840	8.150.428	8.076.320	7.950.032	7.853.254	7.754.384	7.653.311	7.179.634	7.051.956
Kapitaldienst	28.179.699	6.614.852	6.452.710	6.290.568	6.128.427	5.966.285	5.804.143	5.642.001	5.479.859	5.629.690
Kapitaldienstdeckungsgrad (DSCR)	0,97	1,25	1,26	1,28	1,30	1,32	1,34	1,36	1,31	1,25

	Prognose									
	2036	2037	2038	2039	2040	2041	2042	2043	2044	2045
	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €
Einzahlungen	12.251.620	12.249.233	12.247.481	12.246.343	12.245.520	12.240.208	12.240.468	12.253.674	12.262.478	1.257.796
Auszahlungen ohne Kapitaldienst und Ausschüttungen	5.422.031	5.555.666	5.692.811	5.833.578	6.052.825	6.650.473	6.782.469	6.970.917	7.272.502	685.735
Erweiterter Cash-Flow	6.829.589	6.693.566	6.554.670	6.412.765	6.192.695	5.589.735	5.457.998	5.282.757	4.989.976	572.061
Kapitaldienst	5.509.913	5.286.145	5.062.378	4.838.610	4.614.843	4.391.075	1.522.672	567.209	0	0
Kapitaldienstdeckungsgrad (DSCR)	1,24	1,27	1,29	1,33	1,34	1,27	3,58	9,31		

Die Ertragslage der Emittentin (Prognose)

Die voraussichtliche Ertragslage der Emittentin ergibt sich aus den Erträgen und Aufwendungen der Betreibergesellschaft und ist in den jeweiligen prognostizierten Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen dargestellt.

Erläuterung der Ertragslage

Die Erträge der Emittentin über den Planungszeitraum bestehen aus den erwirtschafteten Umsatzerlösen aus dem Verkauf der erzeugten elektrischen Energie, die sich aus den prognostizierten Energieerträgen im Windpark Haltern Moddefeld ergeben. Die Vergütungshöhe der erzeugten elektrischen Energie gibt der anzulegende Wert gemäß EEG an. Außerdem werden Erstattungen des Netzbetreibers gemäß § 6 EEG und Zinserträge angenommen. Die Zinserträge ergeben sich aus der angenommenen 1,0 %igen Verzinsung des durchschnittlich zur Verfügung stehenden kumulierten Liquiditätsüberschusses.

Die sich aus der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung der Emittentin (Genossenschaftsanteile) ergebenden möglichen Beteiligungserträge wurden aus Gründen kaufmännischer Vorsicht nicht berücksichtigt, da diese über den Planungszeitraum nicht bekannt sind.

Die Aufwendungen umfassen die Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung der Komplementärin, Kosten für die kaufmännische und technische Betriebsführung, Direktvermarktungskosten, die finanzielle Beteiligung der Kommunen, Kosten für die Wartung und Versicherung der Windenergieanlagen sowie Beratungskosten. Außerdem zählen zu den Aufwendungen die Strombezugskosten und die Kosten der Übergabestation, sonstige betriebliche Aufwendungen (Beträge, die unter anderen Kostenpositionen nicht berücksichtigt werden), die Nutzungsentgelte für die Windparkflächen sowie die Ausgleichsflächen inkl. Pflege der Ausgleichsflächen. Weitere Aufwendungen betreffen die Anlegerverwaltung, Öffentlichkeitsarbeit, Schulungen und Spenden sowie den Gründungsaufwand (Finanzierungs-

kosten und emissionsbedingte Kosten in der Investitionsphase).

Die Zinsaufwendungen ergeben sich aus der geplanten Inanspruchnahme der langfristigen Darlehen I-VI sowie des Nachrangdarlehens der Windpark Haltern Moddefeld Verwaltungs GmbH zur Projektvorfinanzierung I und der kurzfristigen Kontokorrentkredite zur Eigenkapitalvorfinanzierung und Fremdkapitalvorfinanzierung.

Für die Ertragslage sind des Weiteren Abschreibungen, Kosten für die Stellung einer Zahlungsbürgschaft gegenüber dem Anlagenhersteller sowie für die Rückbaubürgschaft der Windenergieanlagen (Avalprovisionen), gewinnwirksame Rückstellungen für den Rückbau der Windenergieanlagen und der Übergabestation (abweichend von den liquiditätswirksamen Rücklagen „Windenergieanlagen / Übergabestation“ auf den Seiten 25 – 27) und Gewerbesteuer zu berücksichtigen. Durch das im Laufe des Jahres 2041 vollständig abgeschriebene Sachanlagevermögen für die Windenergieanlagen steigt das Ergebnis ab dem Jahr 2041 an.

Der Saldo aus den betrieblichen Erträgen und Aufwendungen sowie den Steuern ergibt das ausgewiesene Jahresergebnis der Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG.

Die Entwicklung der Ertragslage der Emittentin (Prognose)

Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognose)

Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen	Prognose							
	2026 01.01.-31.12. €	2027 01.01.-31.12. €	2028 01.01.-31.12. €	2029 01.01.-31.12. €	2030 01.01.-31.12. €	2031 01.01.-31.12. €	2032 01.01.-31.12. €	2033 01.01.-31.12. €
Erträge								
Umsatzerlöse (anzulegender Wert in Cent / kWh)	9,32	9,32	9,32	9,32	9,32	9,32	9,32	9,32
1. Erlöse aus Stromverkauf	11.954.000	11.954.000	11.954.000	11.954.000	11.954.000	11.954.000	11.954.000	11.954.000
Sonstige betriebliche Erträge								
2. Erstattung Netzbetreiber (§ 6 EEG)	256.610	256.610	256.610	256.610	256.610	256.610	256.610	256.610
Umsatzerlöse insgesamt	12.210.610	12.210.610	12.210.610	12.210.610	12.210.610	12.210.610	12.210.610	12.210.610
Aufwendungen								
3. Geschäftsführungs- / Haftungsvergütung Komplementärin	298.850	298.850	298.850	298.850	298.850	306.321	313.979	321.829
4. Kaufmännische und technische Betriebsführung	418.390	418.390	418.390	418.390	478.160	492.505	507.280	522.498
5. Direktvermarktung	264.308	272.238	280.405	288.817	297.481	306.406	315.598	325.066
6. Finanzielle Beteiligung Kommunen (§ 6 EEG)	256.610	256.610	256.610	256.610	256.610	256.610	256.610	256.610
Rohergebnis	10.972.452	10.964.522	10.956.355	10.947.943	10.879.509	10.848.768	10.817.143	10.784.607
Betriebliche Aufwendungen								
7. Wartung Windenergieanlagen, Versicherungen	896.490	1.095.967	1.198.550	1.239.843	1.282.563	1.326.757	1.372.477	1.419.776
8. Beratungskosten	80.000	82.400	84.872	87.418	90.041	92.742	95.524	98.390
9. Strombezugskosten, Kosten Übergabestation	185.400	190.962	196.691	202.592	208.669	214.929	221.377	228.019
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen	120.510	124.125	127.849	131.685	135.635	139.704	143.895	148.212
11. Nutzungsentgelt Windparkflächen, Ausgleichsflächen	760.397	761.692	763.025	764.399	765.814	767.271	768.772	770.318
12. Anlegerverwaltung, Öffentlichkeitsarbeit, Schulungen, Spenden	97.850	100.786	103.809	106.923	110.131	113.435	116.838	120.343
13. Gründungsaufwand								
- Finanzierungskosten	0	0	0	0	0	0	0	0
- Emissionsbedingte Kosten	234.000	0	0	0	0	0	0	0
Summe betriebliche Aufwendungen	2.374.647	2.355.932	2.474.796	2.532.860	2.592.852	2.654.838	2.718.883	2.785.057
14. Abschreibungen auf Anschaffungs- und Herstellungskosten	4.745.730	4.745.730	4.745.730	4.745.730	4.745.730	4.745.730	4.745.730	4.745.730
Betriebliches Ergebnis	3.852.074	3.862.860	3.735.829	3.669.353	3.540.926	3.448.200	3.352.530	3.253.820
15. Zinserträge	54.329	50.079	49.859	50.398	51.557	53.222	55.530	58.460
16. Zinsaufwendungen								
- kurzfristige Verbindlichkeiten	486.309	0	0	0	0	0	0	0
- lang- und mittelfristige Verbindlichkeiten	2.579.148	2.434.225	2.272.083	2.109.942	1.947.800	1.785.658	1.623.516	1.461.375
17. Avalprovisionen (Gebühr Bürgschaften)	53.518	53.518	21.018	21.018	21.018	21.018	21.018	21.018
18. Rückstellungen Rückbau Windenergieanlagen / Übergabestation	75.273	78.225	81.265	84.394	87.616	90.932	94.345	97.858
19. Gewerbesteuer	478.049	343.103	346.823	354.851	353.566	358.843	363.742	368.263
Jahresergebnis	234.107	1.003.868	1.064.500	1.149.547	1.182.484	1.244.972	1.305.439	1.363.767

Prognose												
2034 01.01.-31.12. €	2035 01.01.-31.12. €	2036 01.01.-31.12. €	2037 01.01.-31.12. €	2038 01.01.-31.12. €	2039 01.01.-31.12. €	2040 01.01.-31.12. €	2041 01.01.-31.12. €	2042 01.01.-31.12. €	2043 01.01.-31.12. €	2044 01.01.-31.12. €	2045 01.01.-31.12. €	Gesamt €
9,32 11.954.000	9,32 11.954.000	9,32 11.954.000	9,32 11.954.000	9,32 11.954.000	9,32 11.954.000	9,32 11.954.000	9,32 11.954.000	9,32 11.954.000	9,32 11.954.000	9,32 11.954.000	9,32 1.195.000	228.321.000
256.610	256.610	256.610	256.610	256.610	256.610	256.610	256.610	256.610	256.610	256.610	25.660	4.901.250
12.210.610	12.210.610	12.210.610	12.210.610	12.210.610	12.210.610	12.210.610	12.210.610	12.210.610	12.210.610	12.210.610	1.220.660	233.222.250
329.874	338.121	346.574	355.239	364.120	373.223	382.553	392.117	401.920	411.968	422.267	43.268	6.597.624
538.173	554.318	570.948	588.076	605.719	623.890	642.607	661.885	681.742	702.194	723.260	60.272	10.627.088
769.830	792.925	816.713	841.214	866.450	892.444	919.217	946.794	975.198	1.004.454	1.034.587	106.562	12.316.706
256.610	256.610	256.610	256.610	256.610	256.610	256.610	256.610	256.610	256.610	256.610	25.660	4.901.250
10.316.122	10.268.635	10.219.765	10.169.471	10.117.711	10.064.443	10.009.622	9.953.204	9.895.141	9.835.384	9.773.886	984.898	198.779.581
1.468.708	1.570.111	1.624.259	1.680.277	1.738.231	1.798.188	1.860.217	1.924.390	1.990.781	2.059.467	2.130.527	122.065	29.799.644
101.342	104.382	107.513	110.739	114.061	117.483	121.007	124.637	128.377	132.228	136.195	50.000	2.059.349
234.859	241.905	249.162	256.637	264.336	272.266	280.434	288.847	297.513	306.438	315.631	27.092	4.683.759
152.658	157.238	161.955	166.814	171.818	176.973	182.282	187.751	193.383	199.185	205.160	50.000	3.076.834
771.910	773.550	894.779	896.519	898.312	900.158	902.059	904.017	906.034	908.112	910.252	76.038	15.863.427
123.953	127.672	131.502	135.447	139.511	143.696	148.007	152.447	157.021	161.731	166.583	14.298	2.471.984
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	234.000
2.853.430	2.974.858	3.169.171	3.246.433	3.326.269	3.408.764	3.494.007	3.582.090	3.673.108	3.767.160	3.864.347	339.493	58.188.997
4.745.730	4.745.730	4.745.730	4.745.730	4.745.730	4.745.730	4.010.350	0	0	0	0	0	70.450.570
2.716.962	2.548.047	2.304.864	2.177.307	2.045.712	1.909.949	2.505.266	6.371.114	6.222.032	6.068.224	5.909.538	645.404	70.140.015
60.137	58.870	55.701	52.459	50.079	48.534	47.416	40.201	40.554	58.491	70.450	50.439	1.056.763
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	486.309
1.299.233	1.449.063	1.329.286	1.105.519	881.751	657.984	434.216	210.449	61.465	12.183	0	0	23.654.895
21.018	21.018	21.018	21.018	21.018	21.018	21.018	21.018	21.018	21.018	21.018	1.751	466.088
101.472	105.192	109.019	112.956	117.006	121.173	125.459	129.867	134.400	139.062	144.404	0	2.029.916
306.316	264.146	240.998	247.076	252.625	257.630	336.813	789.960	772.874	807.514	950.413	108.728	8.302.331
1.049.060	767.498	660.245	743.198	823.391	900.679	1.635.176	5.260.022	5.272.829	5.146.939	4.864.153	585.364	36.257.238

Auswirkungen von Änderungen der Ertragslage

Sollten die prognostizierten Energieerträge der Windenergieanlagen z. B. aufgrund eines geringeren Windangebots niedriger ausfallen oder sich aufgrund gesetzlich vorgeschriebener Anpassungen die Höhe des anzulegenden Wertes verändern, würde dies zu geringeren Erlösen führen und damit die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Die Erhöhung der Kosten für den Betrieb des Windpark Haltern Moddefeld sowie höhere Zinsaufwendungen als geplant würden ebenfalls die Ertragslage der Emittentin beeinträchtigen. Auch eine Veränderung der steuerlichen Bedingungen im Planungszeitraum kann negative Folgen auf die Ertragslage der Emittentin haben.

Die genannten Veränderungen der Ertragslage der Emittentin würden dazu führen, dass die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, verringert wird.

Dies hätte zur Folge, dass die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen könnte.

Über den gesamten Planungszeitraum von 2026 – 2045 ergibt sich eine Summe der Jahresergebnisse in Höhe von 36.257.238 €. Die Gesamtbetrachtung der Ertragslage zeigt somit die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zu Ausschüttungen und Auszahlungen der Vermögensanlage nachzukommen.

Auf den Seiten 168 – 170 im Kapitel 10 „Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin“ werden die einzelnen Positionen der prognostizierten Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen im Detail erläutert. Die Tabelle auf den Seiten 30 und 31 zeigt die prognostizierte Ertragslage der Betreibergesellschaft in den Jahren 2026 – 2045 jeweils für den Zeitraum 01.01. – 31.12. eines Jahres.

Das Ergebnis des Anteils eines Anlegers (Prognose)

Die zuvor beschriebene Vermögenslage (Seiten 20 – 23), Finanzlage (Seiten 24 – 27) und Ertragslage (Seiten 29 – 31) der Emittentin sowie die im Folgenden dargestellten Geschäftsaussichten (Seiten 36 – 40) wirken sich auf das Ergebnis der Emittentin und damit auf die Kommanditebeteiligung aus.

Nachstehend wird das prognostizierte Ergebnis einer Kommanditebeteiligung an der Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG modellhaft am Beispiel einer Kommanditeinlage in Höhe von 1.000 € im Geschäftsjahr 2026 aus Sicht eines Anlegers dargestellt.

Kommanditeinlage (Prognose)

Die Kommanditeinlage stellt den Anteil an der Gesamtpflichteinlage aller Anleger dar und ist somit Grundlage der Renditeberechnung.

Im Geschäftsjahr 2026 ist modellhaft die Einzahlung der Kommanditeinlage eines Anlegers in Höhe von 1.000 € aufgeführt.

Jahr	Prognose			Liquiditätsüber-/ -unterschuss vor ESt. (kumuliert) €
	Kommandit- einlage €	Ausschüttungen rd.	€	
2026	-1.000	0%	0	-1.000
2027		12%	120	-880
2028		12%	120	-760
2029		12%	120	-640
2030		12%	120	-520
2031		12%	120	-400
2032		12%	120	-280
2033		12%	120	-160
2034		12%	120	-40
2035		12%	120	80
2036		12%	120	200
2037		12%	120	320
2038		12%	120	440
2039		12%	120	560
2040		12%	120	680
2041		18%	180	860
2042		18%	180	1.040
2043		18%	180	1.220
2044		34%	340	1.560
2045		34%	340	1.900
	-1.000	290%	2.900	1.900

Ausschüttungen (Prognose)

Die in den jeweiligen Geschäftsjahren prognostizierten Auszahlungen an die Anleger werden in diesem Verkaufsprospekt in der Form jährlicher Ausschüttungen dargestellt. Bei den Ausschüttungen handelt es sich auch um die Rückzahlung der Kommanditeinlage. Es erfolgt keine endfällige Rückzahlung der Vermögensanlage.

Die Betrachtung bezieht sich auf den gesamten Planungszeitraum bis zum Ende des Jahres 2045. Ab dem Geschäftsjahr 2027 werden jährliche Ausschüttungen von 12 – 34 % der Kommanditeinlage an die Anleger prognostiziert.

Über den gesamten Planungszeitraum werden somit Ausschüttungen von insgesamt 290 % des Beteiligungsbetrages angenommen. In den Ausschüttungen ist auch die Rückzahlung der Kommanditeinlage enthalten.

Liquiditätsüber-/unterschuss vor Einkommensteuer kumuliert (Prognose)

Die dargestellten Einlagen bzw. Ausschüttungen an einen Gesellschafter werden hier kumuliert.

Bei den getätigten Annahmen wurden steuerliche Auswirkungen nicht berücksichtigt. Diese sind von den individuellen wirtschaftlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers sowie von der entsprechenden Steuerprogression abhängig.

Die durchschnittliche Eigenkapitalrendite über den Prognosezeitraum wurde nach der Methode des internen Zinsfußes berechnet und beträgt 11,53 %.

Die Berechnungen erfolgten ohne Berücksichtigung der jeweils persönlichen Einkommensteuern, des Solidaritätszuschlags, der Kirchensteuer und der möglichen Anrechnung von Gewerbesteuer.

Kennzahlen im Zusammenhang mit der Vermögensanlage (Prognosen)

Um die prognostizierte Geschäftsentwicklung der Betreibergesellschaft zu verdeutlichen, können verschiedene betriebswirtschaftliche Kennzahlen hilfreich sein. Nachfolgend wird dargestellt, wie sich über den Planungszeitraum die Eigenkapitalrentabilität, die Eigenkapitalquote und der Verschuldungsgrad entwickeln.

Entwicklung der Eigenkapitalrentabilität über den Planungszeitraum (Prognose)

	Prognose							
	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029	31.12.2030	31.12.2031	31.12.2032	31.12.2033
	€	€	€	€	€	€	€	€
Jahresergebnis	234.107	1.003.868	1.064.500	1.149.547	1.182.484	1.244.972	1.305.439	1.363.767
Summe Eigenkapital	5.877.640	5.180.500	4.544.049	3.992.503	3.473.589	3.016.723	2.619.716	2.280.264
Eigenkapitalrentabilität	4%	19%	23%	29%	34%	41%	50%	60%

Die jährliche Eigenkapitalrentabilität wird für die Betriebsjahre des Planungszeitraums (2026 – 2045) dargestellt. Setzt man das Jahresergebnis in das Verhältnis zum Eigenkapital (Summe Eigenkapital), errechnet sich daraus die jeweilige Eigenkapitalrentabilität.

Entwicklung der Eigenkapitalquote über den Planungszeitraum (Prognose)

	Prognose							
	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029	31.12.2030	31.12.2031	31.12.2032	31.12.2033
	€	€	€	€	€	€	€	€
Summe Eigenkapital	5.877.640	5.180.500	4.544.049	3.992.503	3.473.589	3.016.723	2.619.716	2.280.264
Gesamtkapital (Bilanzsumme)	70.750.403	65.950.861	61.215.049	56.567.270	51.955.345	47.408.785	42.925.496	38.503.275
Eigenkapitalquote	8%	8%	7%	7%	7%	6%	6%	6%

Die dargestellte Eigenkapitalquote zeigt auf der Basis der Planbilanzen für jedes Planungsjahr das Verhältnis des Eigenkapitals (Summe Eigenkapital) zum Gesamtkapital (Bilanzsumme).

Entwicklung des Verschuldungsgrades über den Planungszeitraum (Prognose)

	Prognose							
	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029	31.12.2030	31.12.2031	31.12.2032	31.12.2033
	€	€	€	€	€	€	€	€
Summe Fremdkapital	64.872.763	60.770.361	56.670.999	52.574.767	48.481.756	44.392.062	40.305.780	36.223.011
Summe Eigenkapital	5.877.640	5.180.500	4.544.049	3.992.503	3.473.589	3.016.723	2.619.716	2.280.264
Verschuldungsgrad	1104%	1173%	1247%	1317%	1396%	1472%	1539%	1589%

Der jeweilige Verschuldungsgrad in den einzelnen Jahren des Planungszeitraums wird auf der Basis der Planbilanzen durch das Verhältnis der Summe des Fremdkapitals (Verbindlichkeiten und Rückstellungen) zur Summe des Eigenkapitals dargestellt.

Prognose											
31.12.2034	31.12.2035	31.12.2036	31.12.2037	31.12.2038	31.12.2039	31.12.2040	31.12.2041	31.12.2042	31.12.2043	31.12.2044	31.12.2045
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
1.049.060	767.498	660.245	743.198	823.391	900.679	1.635.176	5.260.022	5.272.829	5.146.939	4.864.153	585.364
1.625.664	689.835	0	0	0	0	0	0	2.394.634	4.994.446	5.057.918	847.879
65%	111%							220%	103%	96%	69%

Prognose											
31.12.2034	31.12.2035	31.12.2036	31.12.2037	31.12.2038	31.12.2039	31.12.2040	31.12.2041	31.12.2042	31.12.2043	31.12.2044	31.12.2045
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
1.625.664	689.835	0	0	0	0	0	0	2.394.634	4.994.446	5.057.918	847.879
33.769.520	28.758.256	23.996.814	19.929.143	15.865.523	11.806.069	7.750.901	3.700.141	4.767.968	6.951.815	7.159.691	2.949.652
5%	2%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	50%	72%	71%	29%

Prognose											
31.12.2034	31.12.2035	31.12.2036	31.12.2037	31.12.2038	31.12.2039	31.12.2040	31.12.2041	31.12.2042	31.12.2043	31.12.2044	31.12.2045
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
32.143.857	28.068.422	23.996.814	19.929.143	15.865.523	11.806.069	7.750.901	3.700.141	2.373.334	1.957.369	2.101.773	2.101.773
1.625.664	689.835	0	0	0	0	0	0	2.394.634	4.994.446	5.057.918	847.879
1977%	4069%							99%	39%	42%	248%

Angaben über die Geschäftsaussichten und deren Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage

Die Geschäftsaussichten der Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG stellen sich wie folgt dar:

Im 1. Quartal 2025 wurden die Windenergieanlagen der Emittentin in Betrieb genommen. Ab der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist mit der Stromproduktion und Vermarktung des erzeugten Stroms gemäß den Bedingungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) begonnen worden. Die vom Netzbetreiber zugesagte Einspeisekapazität von 54 MW konnte zunächst nicht eingehalten werden und wurde auf 17 MW gedrosselt. Entsprechend konnte die prognostizierte Strommenge nur anteilig produziert und in das öffentliche Netz eingespeist werden. Seit dem 10.12.2025 kann der erzeugte Strom der Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG vollständig eingespeist werden. Ob bzw. in welcher Höhe der durch den Einspeiseengpass entstandene Schaden vom Netzbetreiber gemäß § 13a Abs. 2 EnWG im Rahmen des Redispatch-Verfahrens ausgeglichen wird, wird zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung rechtlich geprüft. Aus Gründen der kaufmännischen Sicherheit wurde die Redispatch-Forderung gegenüber dem Netzbetreiber nicht in der Planungsrechnung berücksichtigt.

Der weitere Abruf der langfristigen Darlehen IV – VI ist für das 2. Quartal 2026 vorgesehen.

Die Aufnahme weiterer Kommanditisten sowie die Einzahlung des Kommanditkapitals sind für das 2. Quartal 2026 vorgesehen. Im Jahr 2027 sollen erstmals Ausschüttungen an die Kommanditisten erfolgen.

Die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, wird insbesondere durch die folgenden speziellen Markt- und Branchenbedingungen, den gewählten Standorten mit den für das Vorhaben geltenden Einflussgrößen, die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen sowie den erwarteten Emissions- und Investitionsverlauf beeinflusst.

Markt- und Branchenbedingungen

Der Markt für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien bzw. die Branche der Windenergie wird maßgeblich durch die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende bestimmt. Diese sieht einen Ausstieg aus der Atomenergie und einen beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien vor.

Grundlage hierfür ist das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Nach dem EEG soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch bis zum Jahr 2030 mindestens 80 % betragen. Das EEG regelt u. a. den rechtlichen Rahmen zur Abgabe von regenerativ erzeugtem Strom an den Netzbetreiber sowie die Vergütung der abgegebenen Strommenge. Insbesondere die gesetzlichen Regelungen zur Anschluss- und Abnahmepflicht sind die Voraussetzungen für die Vergütung des erzeugten Stroms der Emittentin und damit für die Planung, Umsetzung und Wirtschaftlichkeit des Investitionsvorhabens.

Dabei wurden durch die Umstellung des Fördersystems von gesetzlich festgelegter Vergütung auf das wettbewerbliche Ausschreibungsverfahren mit jährlich maximalen Ausschreibungsmengen die Bedingungen für die Marktteilnehmer erschwert. Der plangemäße Verlauf der Vermögensanlage der Emittentin, die der Branche der Energieerzeuger im Bereich der Erneuerbaren Energien zuzurechnen ist, hängt insbesondere von der Höhe der Vergütung gemäß EEG (anzulegender Wert) ab. Diese folgt aus einer erfolgreichen Teilnahme an der Ausschreibung der Bundesnetzagentur und errechnet sich aus dem Zuschlagswert sowie der Güte des Windparkstandortes nach einem einstufigen Referenzertragsmodell. Die niedrigsten Gebote erhalten von der Bundesnetzagentur den Zuschlag, bis die ausgeschriebene Leistung erreicht ist.

Die Emittentin hat im Mai 2023 erfolgreich an der Ausschreibung der Bundesnetzagentur teilgenommen und auf ihr Gebot in Höhe von 7,35 Cent / kWh einen Zuschlag erhalten. Unter Berücksichtigung der prognostizierten durchschnittlichen Standortgüte der neun Windenergieanlagen wird davon ausgegangen, dass der erzeugte Strom im Windpark Haltern Moddefeld mit einem anzulegenden Wert von 9,32 Cent / kWh voraussichtlich über den gesamten Planungszeitraum des Betriebes der Windenergieanlagen (2026 – 2045) vergütet wird (Marktprämie).

Die Erlöse für die Emittentin setzen sich aus der vorgenannten finanziellen Förderung nach dem EEG (Marktprämie) sowie den im Rahmen der Direktvermarktung erzielten Stromverkaufserlösen zusammen. Aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht wird in der Planungsrechnung in diesem Verkaufsprospekt ausschließlich mit der Marktprämie kalkuliert, da diese gesetzlich gesichert und unabhängig von der Entwicklung des Strommarktes ist.

Sollten sich im Planungszeitraum aufgrund der gesetzlichen Regelungen Anpassungen des anzulegenden Wertes ergeben oder sollten sich zukünftige Änderungen des EEGs rückwirkend auch auf Bestandsanlagen auswirken, würde sich dies im Falle von niedrigeren Vergütungen negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und auf ihre Fähigkeit zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage auswirken. Dies hätte zur Folge, dass die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen könnte.

Standort und Einflussgrößen

Die Windverhältnisse am Standort der Windenergieanlagen der Emittentin im Kreis Steinfurt in Nordrhein- Westfalen beeinflussen die Erträge und damit das Ergebnis der Emittentin maßgeblich. In der Planungsrechnung wurden das Gutachten des Ingenieurbüros PLANKon vom 18.07.2023 mit Aktualisierung vom 19.07.2023 und das Gutachten der WINDTEST Grevenbroich GmbH vom 30.05.2023 mit Aktualisierung vom 12.06.2025 verwendet.

Die Gutachten berücksichtigen Abschattungsverluste, Verluste aufgrund eines schallreduzierten Betriebs, Abschaltungen wegen Schattenwurf sowie fledermausbedingte Abschaltungen. Darüber hinaus werden die durchschnittlichen Verfügbarkeiten der Windenergieanlagen, die elektrische Effizienz, das Leistungsverhalten der Windenergieanlagen, die Umgebungsbedingungen sowie weitere Leistungseinschränkungen berücksichtigt. Zusätzlich wird ein Abschlag für die Verringerung des Zahlungsanspruchs bei negativen Strompreisen (§ 51 EEG) vorgenommen.

Der Jahresenergieertrag für die Windenergieanlagen der Emittentin wird mit 128.305.000 kWh (2026 – 2044) sowie im Jahr 2045 anteilig mit 12.830.000 kWh prognostiziert.

Veränderte Windverhältnisse am Standort können bei höheren Windenergieerträgen positive und bei geringeren Windenergieerträgen negative Auswirkungen auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage haben. Eine Beeinträchtigung der Geschäftsaussichten der Emittentin hätte zur Folge, dass die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen könnte.

Mit der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen im 1. Quartal 2025 ist die Planungs-, Projektierungs- und Investitionsphase (bis auf Restarbeiten für Flächen- und Wegebau und die Vermessung sowie Restzahlungen und ausstehende Zinszahlungen für die Vorfinanzierung des Eigenkapitals sowie emissionsbedingte Kosten in der Investitionsphase) beendet worden und die Betriebsphase des Windparks hat begonnen. Die in der Planungsrechnung dargestellten Aufwendungen wurden anhand vorliegender vertraglicher Regelungen, Angebote und projektüblicher Schätzungen unter Berücksichtigung jährlicher Kostensteigerungen kalkuliert.

Die Einhaltung der prognostizierten Kosten wird durch die Leistungen des Windenergieanlagenherstellers aus dem abgeschlossenen War-

tungsvertrag (abgeschlossen am 24.08.2023) und die Durchsetzbarkeit von möglichen Ansprüchen aus Garantie- und Gewährleistungsfällen sowie von Versicherungsleistungen im Schadensfall beeinflusst.

Abweichungen der Betriebskosten von der Prognose, z. B. durch stärkere Kostenerhöhungen oder eine veränderte Leistungsfähigkeit der Vertragspartner, können dazu führen, dass sich die geplanten Jahres- und Finanzüberschüsse anders darstellen und sich negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage auswirken. Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage könnte später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen.

Rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen

Der Betrieb des Windpark Haltern Moddefeld wird durch die Genehmigung gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz vom 16.03.2023 mit Änderungsbescheid vom 03.05.2023 und Änderungsgenehmigungen vom 30.10.2023 und 14.04.2025 ermöglicht. Sollten durch die Genehmigungsbehörde weitere Auflagen zum Windenergieanlagenbetrieb angeordnet werden, könnte dies zu Betriebseinschränkungen führen. Betriebseinschränkungen wirken sich negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage aus. Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage könnte später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Vergütung des erzeugten Stroms regelt, wie auf den Seiten 36 – 37 beschrieben, das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Für die steuerliche Konzeption der Vermögensanlage wurde die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltende Steuergesetzgebung zugrunde gelegt. Die Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG gilt als gewerblich tätige Personengesellschaft und ist damit gewerbesteuerpflichtig.

Sollten zukünftige Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes auch rückwirkend für Bestandsanlagen gelten und zu geringeren Vergütungen führen, oder käme es zu Änderungen des Gewerbesteuergesetzes oder des Gewerbesteuerhebesatzes mit entsprechend höheren Aufwendungen, kann dies die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ beeinträchtigen. Dies hätte zur Folge, dass die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen könnte.

Es wird davon ausgegangen, dass die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen weiterhin Bestand haben.

Daher werden keine von der Planung abweichenden Vergütungen (gemäß EEG) und Gewerbesteuerbelastungen erwartet, die sich positiv oder negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage auswirken könnten.

Emissions- und Investitionsverlauf

Das Investitionsvorhaben ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bis auf Restzahlungen und ausstehende Zinszahlungen für die Vorfinanzierung des Eigenkapitals sowie emissionsbedingte Kosten in der Investitionsphase abgeschlossen. Der Baubeginn der Windenergieanlagen der Emittentin war im 4. Quartal 2023. Die Inbetriebnahme erfolgte im 1. Quartal 2025. Damit konnte mit der Stromproduktion und Vermarktung des erzeugten Stroms begonnen werden.

Die langfristigen Darlehen I – III wurden bereits vollständig abgerufen (insgesamt 10.000.000 €), von den langfristigen Darlehen IV – VI (insgesamt 58.000.000 €) wurden zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 50.000.000 € abgerufen. Entsprechend stehen für das Jahr 2026 noch Abrufe der Endfinanzierungsmittel in Höhe von insgesamt 8.000.000 € aus. Es bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung außerdem das Nachrangdarlehen der Windpark Haltern Moddefeld Verwaltungs GmbH zur Projektvorfi-

finanzierung I in Höhe von 28.500 € sowie ein Kontokorrentkredit zur Fremdkapitalvorfinanzierung in Höhe von 4.534.883 €, die im 2. Quartal 2026 vollständig zurückgeführt werden sollen. Die Kontokorrentkredite zur Eigenkapitalvorfinanzierung in Höhe von insgesamt 17.064.836 € sollen ebenfalls vollständig im 2. Quartal 2026 getilgt werden.

Im 2. Quartal 2026 sind die Aufnahme weiterer Kommanditisten sowie die Einzahlung des Kommanditkapitals vorgesehen.

Die Mittel sollen für die teilweise Rückführung der Eigenkapitalvorfinanzierung verwendet werden. Die so vorfinanzierten Nettoeinnahmen werden für die Investition in die Errichtung des Windparks Haltern Moddefeld, bestehend aus neun Windenergieanlagen sowie einer 30 kV-Übergabestation und der elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur, genutzt.

Am Ende des Geschäftsjahres 2027 sollen erstmals Ausschüttungen an die Kommanditisten erfolgen.

Eine Verzögerung bei der Platzierung und Einzahlung des Eigenkapitals könnte dazu führen, dass der Eigenkapitalanteil in der Gesamtfinanzierung länger vorfinanziert werden muss und dadurch höhere als die geplanten Zinsaufwendungen entstehen. Dies würde sich negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit, ihrer Verpflichtung zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, auswirken. Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage könnte später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen.

Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit errichtet. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung steht daher noch nicht fest, wann die Vermögensanlage beendet wird. Sofern es sich wirtschaftlich darstellen lässt und es technisch und rechtlich möglich ist, sollen die Windenergieanlagen über den Planungszeitraum hinaus weiter betrieben werden.

Exit-Szenario

Die Emittentin geht davon aus, dass sie bei Eintritt der prognostizierten Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zum erstmöglichen Kündigungstermin (zum 31.12.2043) in der Lage ist, ihren Verpflichtungen zu Zins- und Rückzahlungen der Vermögensanlage an den Anleger nachzukommen, sofern es nicht zu Kündigungen der Vermögensanlage durch Anleger kommt.

Bei einer Kündigung der Vermögensanlage durch einen Anleger ist die Emittentin gemäß § 15 des Gesellschaftsvertrages (siehe Seiten 184 – 185 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) zur Zahlung einer Abfindung verpflichtet. Sollte es zum erstmöglichen Kündigungstermin (31.12.2043) zu Kündigungen der Vermögensanlage durch Anleger kommen, würde dies zu Abfindungszahlungen durch die Emittentin führen, die ab dem Jahr 2044 aus den prognostizierten Liquiditätsüberschüssen zu leisten sind.

Die Zahlung von Abfindungen würde die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, beeinträchtigen. Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage könnte später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen.

Im Falle einer Liquidation der Gesellschaft am Ende des Planungszeitraums würden die Windenergieanlagen abgebaut werden. Für den Rückbau der Windenergieanlagen und der Übergabestation werden über die Bildung von Rückstellungen hinaus entsprechende Liquiditätsrücklagen gebildet.

Sollten diese nicht ausreichend sein, würden sich die Mehrkosten negativ auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, auswirken. Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage könnte in geringerem Umfang erfolgen oder ganz entfallen.

Eine Refinanzierung der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage z. B. durch die Aufnahme von Bankdarlehen oder Anschluss-emissionen ist nicht vorgesehen. Die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage erfolgt ausschließlich aus dem Geschäftsbetrieb der Emittentin.

Hinweis

Die vorgenannten Ausführungen im Hinblick auf die Geschäftsaussichten zeigen die für den Beteiligungserfolg wichtigsten Bedingungen und Einflussgrößen auf, um einen plangemäßen Verlauf der Vermögensanlage zu ermöglichen, damit die Emittentin ihre Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage gegenüber den Anlegern erfüllen kann.

In der folgenden Sensitivitätsanalyse (Abweichung von Prognosen) wird anhand eines Szenarios dargestellt, wie sich das Ergebnis einer Beteiligung durch Abweichungen von den angenommenen Bedingungen und Einflussgrößen verändern würde.

Die Sensitivitätsanalyse (Abweichungen von Prognosen)

Das wirtschaftliche Ergebnis einer Beteiligung an einem Windpark ist von zahlreichen Faktoren abhängig. Ein Abweichen der tatsächlichen Erfolgsgrößen von den in diesem Beteiligungsangebot kalkulierten Planzahlen kann sich negativ oder auch positiv auf die Rentabilität der Betreibergesellschaft sowie auf die Fähigkeit der Emittentin, ihrer Verpflichtung zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, auswirken (siehe auch Seiten 46 – 62 im Kapitel 5: "Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage").

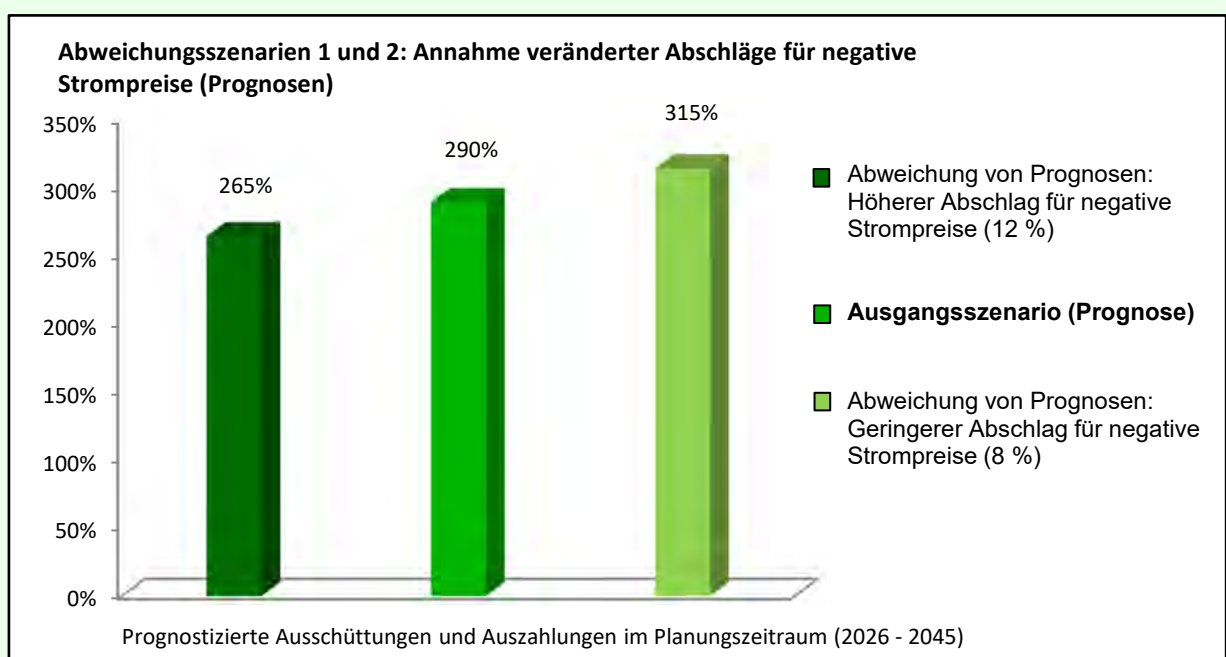
Im Ausgangsszenario (Prognose) wird von einer Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage an die Kommanditisten in Höhe von insgesamt 290 % ihrer Einlage über den gesamten Planungszeitraum ausgegangen. Es erfolgt keine endfällige Rückzahlung der Kommanditeinlage.

Nachfolgend wird das Abweichungspotenzial des Ergebnisses einer Beteiligung an der Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG untersucht.

Im **Abweichungsszenario 1** wird angenommen, dass der Abschlag für negative Strompreise mit 12 % jeweils höher ausfällt als in der Prognoserechnung kalkuliert. Die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage an die Kommanditisten würde auf insgesamt 265 % sinken.

Im **Abweichungsszenario 2** wird angenommen, dass der Abschlag für negative Strompreise mit 8 % niedriger ausfällt als in der Prognoserechnung kalkuliert. Die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage an die Kommanditisten würde auf insgesamt 315 % steigen.

Die nachstehende Grafik veranschaulicht die Sensitivität des prognostizierten Ergebnisses im Falle von veränderten Betriebskostensteigerungen und veränderten Abschlägen für negative Strompreise (Prognosen).



Hauptmerkmale der Anteile der Anleger

Die Hauptmerkmale der Anteile der Anleger (d. h. Rechte und Pflichten) sind:

a) Rechte

- Beteiligung der Anleger am Gewinn und Verlust sowie am Vermögen der Emittentin in Bezug auf die gezeichnete Einlage des Anlegers (siehe § 11 Abs. 1 auf Seite 180 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Teilnahme und Stimmrecht auf Gesellschafterversammlungen oder im schriftlichen Abstimmungsverfahren. Die Gesellschafter erhalten je 1.000 € des von ihnen gezeichneten Kommanditkapitals eine Stimme (siehe § 8 Abs. 10 auf Seite 179 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“). Jeder Gesellschafter hat das Recht, sich durch einen Mitgesellschafter, seinen Ehegatten, Lebensgefährten, ein Kind, ein Schwiegerkind, ein Elternteil, Geschwister, Nichten oder Neffen aufgrund einer schriftlichen Vollmacht vertreten zu lassen (siehe § 8 Abs. 13 auf Seite 179 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Kommanditisten, die zusammen mindestens 30 % des Kommanditkapitals halten, oder der Beirat haben das Recht auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung (siehe § 8 Abs. 8 auf Seite 179 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Informations- und Kontrollrechte nach § 166 Abs. 1 HGB (abschriftliche Mitteilung des Jahresabschlusses, Einsichts- und Prüfungsrecht).
- Anspruch auf Zusendung einer Einladung zur Gesellschafterversammlung mit einer Frist von zwei Wochen (siehe § 8 Abs. 2 auf Seite 178 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Anspruch auf Bereitstellung des Protokolls einer Gesellschafterversammlung (siehe § 8 Abs. 15 auf Seite 179 im Kapitel 15 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Beschlussfassung im Rahmen der Gesellschafterversammlung der Emittentin über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses, die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Beiratsmitglieder, Auszahlungen von Liquiditätsüberschüssen an die Kommanditisten, Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Emittentin, die Wahl des Abschlussprüfers, Ausschluss eines Gesellschafters, die Veräußerung des Geschäftsbetriebs oder des Vermögens der Gesellschaft sowie die Auflösung der Gesellschaft (siehe § 8 Abs. 6 auf Seite 178 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Beschlussfassung im Rahmen der Gesellschafterversammlung über die Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens der Gesellschaft oder wesentlicher Teile davon und über Rechtshandlungen und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft erheblich hinausgehen und für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind (siehe § 5 Abs. 4 auf Seite 176 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Wahl und Abberufung der fünf stimmberechtigten Beiratsmitglieder gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe auf den Seiten 177 – 178 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) im Rahmen der Gesellschafterversammlung. Bei der Wahl der Beiratsmitglieder hat jeder Kommanditist unabhängig von seiner Kommanditeinlage eine Stimme (Abstimmung nach Köpfen).
- Diejenigen Anleger, die Mitglieder des Beirates sind, haben ein Recht auf Erstattung ihrer Auslagen und eine angemessene Aufwandsentschädigung, welche durch Gesellschafterbeschluss festgelegt wird (siehe § 7 Abs. 10 auf Seite 178 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).

- Diejenigen Anleger, die Mitglieder des Beirates sind, haben das Recht auf Informationen über abgeschlossene PPA- (Power Purchase Agreement) oder Vermarktungsverträge bei nächster Gelegenheit, spätestens zur nächsten Versammlung des Beirates (siehe § 5 Abs. 6 auf Seite 176 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
 - Diejenigen Anleger, die Mitglieder des Beirates sind, haben das Recht über den Ausschluss eines Gesellschafters nach Vorschlag von der Persönlich haftenden Gesellschafterin zu entscheiden (siehe § 14 Abs. 3 auf den Seiten 183 – 184 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
 - Anspruch auf Zusendung der im schriftlichen Verfahren gefassten Beschlüsse einschließlich des jeweiligen Abstimmungsergebnisses (siehe § 8 Abs. 9 auf Seite 179 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
 - Kein Stimmrecht bei Beschlüssen über eigene Angelegenheiten, jedoch Anspruch auf Anhörung, sofern der Kommanditist an der Gesellschafterversammlung teilnimmt (siehe § 8 Abs. 11 auf Seite 179 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
 - Recht auf Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klage innerhalb von zwei Monaten ab Absenden des Beschlussprotokolls (siehe § 8 Abs. 16 auf Seite 180 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
 - Übertragung von Kommanditanteilen durch Abtretung gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe auf den Seiten 181 – 182 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) unter der Voraussetzung der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Die Übertragung ist nur mit Wirkung von Beginn eines nachfolgenden Geschäftsjahres möglich (siehe § 13 Abs. 1 auf den Seiten 181 – 182 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
 - Verpfändung oder Abtretung der eigenen Beteiligungsrechte zur Absicherung eines Kredits, der ganz oder teilweise zur Finanzierung der Kommanditeinlage aufgenommen wird (siehe § 13 Abs. 2 auf Seite 182 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
 - Verstirbt ein Kommanditist, so geht seine Kommanditbeteiligung auf seine Erben über (siehe § 13 Abs. 3 auf Seite 182 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
 - Recht auf ordentliche Kündigung der Beteiligung mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens jedoch zum 31.12.2043, durch ein an die persönlich haftende Gesellschafterin gerichtetes Einschreiben (siehe § 3 Abs. 2 auf Seite 173 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
 - Anspruch auf Abfindung bei Ausscheiden aus der Gesellschaft. Sofern das Abfindungsguthaben in drei gleichen Jahresraten gezahlt wird, hat der Anleger Anspruch auf die Verzinsung der zweiten und dritten Rate in Höhe von 2 % p. a. ab dem Tag der Zahlung der ersten Rate (siehe § 15 Abs. 4 auf Seite 185 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
 - Beteiligung an einem Liquidationserlös nach Auflösung der Gesellschaft (siehe § 16 Abs. 3 auf Seite 185 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- b) Pflichten*
- Pflicht zur Einzahlung der Kommanditeinlage innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch die persönlich haftende Gesellschafterin (siehe § 4 Abs. 6 auf den Seiten 174 – 175 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
 - Pflicht zur Einreichung einer notariell beglaubigten Handelsregistervollmacht auf eigene Kosten (siehe § 4 Abs. 8 auf Seite 175 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).

- Pflicht zur Mitteilung gegenüber der Emittentin bei Änderung seiner persönlichen Daten (siehe § 4 Abs. 9 auf Seite 175 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Pflicht zum Stillschweigen hinsichtlich der Angelegenheiten der Gesellschaft (siehe § 4 Abs. 12 auf Seite 175 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Pflicht zur Bereitstellung aller erforderlichen Informationen für die von der persönlich haftenden Gesellschafterin zu erstellenden Sonder- und Ergänzungsbilanzen (siehe § 9 Abs. 2 auf Seite 180 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Pflicht zur schriftlichen Form für rechtsgeschäftliche Erklärungen, die das Gesellschaftsverhältnis berühren (siehe § 17 Abs. 1 auf Seite 185 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Diejenigen Anleger, die Mitglieder des Beirats sind, vertreten die Interessen der Kommanditisten gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin und unterstützen und beraten die Geschäftsführung zum Wohle der Gesellschaft. Sie haben die Pflicht zur Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Kommanditisten und der Geschäftsführung, zudem haben sie mindestens einmal jährlich mit der Geschäftsführung die aktuelle Lage der Gesellschaft zu besprechen und sich über den technischen Zustand des Windparks sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gesellschaft zu informieren (siehe § 7 Abs. 8 und 9 auf Seite 178 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Pflicht zum Nachweis aller Sonderbetriebsausgaben gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin, innerhalb einer von ihr gesetzten Frist, spätestens jedoch bis zum 15.03. des Folgejahres (siehe § 11 Abs. 2 auf den Seiten 180 – 181 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Pflicht, die Kosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Übertragung von Kommanditanteilen entstehen, zu tragen (siehe § 13 Abs. 1 auf den Seiten 181 – 182 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Scheidet ein Kommanditist aufgrund seiner Kündigung oder aufgrund einer Ausschließung aus der Gesellschaft aus, erhält er von der Gesellschaft eine Abfindung. Der ausscheidende Kommanditist ist auf Verlangen der Gesellschaft verpflichtet, seine Kommanditbeteiligung auf einen von der Gesellschaft zu benennenden Erwerber gegen Zahlung eines sofort fälligen Entgelts in Höhe seiner Abfindung zu übertragen (siehe § 14 Abs. 4 auf Seite 184 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Bei Tod eines Kommanditisten haben sich die Rechtsnachfolger durch Vorlage eines Erbscheins zu legitimieren. Die Erben haben der Gesellschaft einen möglichen gewerbesteuerlichen Nachteil auszugleichen. Wenn eine Kommanditbeteiligung im Erbschaftsfall auf mehrere Erben und/ oder Vermächtnisnehmer übergeht, müssen die Rechtsnachfolger einen gemeinsamen Bevollmächtigten für die Ausübung ihrer Rechte aus der Beteiligung bestellen (siehe § 13 Abs. 3 auf Seite 182 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Die Haftung der Kommanditisten ist grundsätzlich auf ihre jeweils in das Handelsregister eingetragene Hafteinlage beschränkt (§171 HGB). Die Hafteinlage entspricht der Pflichteinlage der Kommanditisten. Werden jedoch in Jahren, in denen keine oder nur geringe Gewinne erwirtschaftet werden, Ausschüttungen an die Anleger getätigt, so lebt die persönliche Haftung bis zur Höhe ihrer Hafteinlage wieder auf, da die Ausschüttung nach handelsrechtlichen Vorschriften als Rückzahlung der Einlage gilt. Bei den Ausschüttungen handelt es sich entsprechend auch um die Rückzahlung der Kommanditeinlage. Hintergrund dafür ist, dass die Einlage regelmäßig über den Planungszeitraum (2026 – 2045) an die Anleger zurückfließen soll. Es erfolgt keine vollständige Rückzahlung der Kommanditeinlage innerhalb der ersten 24 Monate.

Nach dem Ausscheiden aus der Betreiber-gesellschaft oder bei Auflösung der Gesellschaft besteht eine fünfjährige Nachhaftung in Höhe der Haftsumme.

Details zu den hier genannten Rechten, Pflichten und Haftungsregelungen sind in dem auf den Seiten 173 - 186 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“ abgedruckten Gesellschaftsvertrag der Emittentin beschrieben. Die Details hinsichtlich der Pflicht zur Haftung werden in § 171 HGB geregelt.

Die abweichenden Rechte und Pflichten der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind in Kapitel 7 „Die Emittentin“ auf den Seiten 83 - 85 dargestellt.

Ehemalige Gesellschafter

Es gibt keine ehemaligen Gesellschafter, denen Ansprüche aus einer Beteiligung an der Emittentin zustehen.

Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage

Die Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG ist eine gewerblich tätige Personengesellschaft im Sinne des § 15 EStG. Die Gesellschafter gelten steuerlich als Mitunternehmer und erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb entsprechend ihrer quotalen Beteiligung am Ergebnis der Gesellschaft.

Die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage sind im Kapitel 13 "Wesentliche steuerliche Grundlagen" (Seiten 187 - 191) dargestellt.

Weder die Emittentin, die Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG, noch andere Personen übernehmen für den Anleger die Zahlung von Steuern.

5 | Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage

Maximalrisiko

Für den Anleger besteht das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals und der zusätzlichen Vermögensgefährdung des Anlegers. Das Maximalrisiko für den Anleger ist die Privatinsolvenz.

Eine solche über den Totalverlust hinausgehende Gefährdung des sonstigen Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz kann sich ergeben, wenn der Anleger seine Einlage nicht fristgerecht einahlt und gegebenenfalls Verzugszinsen und Schadenersatz zu zahlen hat, im Falle einer Fremdfinanzierung durch den Anleger, wenn der Anleger nicht in der Lage ist, die sich aus der Fremdfinanzierung ergebenden Verbindlichkeiten unabhängig von der Entwicklung der Vermögensanlage aus seinem sonstigen Vermögen zu bedienen, sowie dann, wenn der Anleger zur Zahlung von Steuern, sogenannten Nebenleistungen (z. B. Veranlagungszinsen) oder erhöhten Beiträgen zur Krankenversicherung aufgrund der Änderung der Besteuerungsgrundlage durch aus der Vermögensanlage resultierenden steuerlichen Einkünften des Anlegers aus seinem sonstigen Vermögen verpflichtet ist, auch wenn er keine entsprechenden Ausschüttungen von der Emittentin erhält, oder aufgrund zu versteuernder Gewinne, die bei einem frühzeitigen Verkauf von Kommanditeilen entstehen oder aufgrund erbschafts- und schenkungssteuerpflichtiger Übertragungen.

Außerdem kann eine über den Totalverlust hinausgehende Gefährdung des sonstigen Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz eintreten, wenn es beim Anleger aufgrund der Überschreitung von Hinzuverdienstgrenzen zu Kürzungen von sozialversicherungsrechtlichen oder anderen Versorgungszahlungen und / oder etwaiger sonstiger Einkommensersatzleistungen und Zuschüssen zur Lebenshaltung kommt und der Anleger zur Rückzahlung von bereits erhaltenen Leistungen verpflichtet ist oder derartige Leistungen zukünftig ausbleiben, oder wenn die Geschäfte der Emittentin durch Anordnung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) rückabgewickelt werden müssen und der Anleger deshalb zu Unrecht erhaltene Ausschüttungen aus seinem sonstigen Vermögen zurückzahlen muss.

Eine über den Totalverlust hinausgehende Gefährdung des sonstigen Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz ist auch möglich, wenn es zu einem Wiederaufleben der Haftung des Anlegers kommt. Der Anleger haftet grundsätzlich in Höhe seiner Kommanditeinlage. Die Haftung des Anlegers lebt wieder auf, soweit ein Anleger Gewinnanteile entnimmt, während sein Kapitalanteil durch Verlust unter den Betrag der eingezahlten Einlage herabgemindert wird, wenn durch Ausschüttungen das Kapital des Anlegers unter den Betrag der geleisteten Einlage herabgemindert wird oder wenn es zu nicht durch Gewinn gedeckten Auszahlungen aus Liquiditätsüberschüssen an den Anleger kommt.

Nach dem Ausscheiden aus der Betreibergesellschaft besteht für den Anleger eine Nachhaftung in Höhe seiner Haftenlage für die bis zum Ausscheiden begründeten Verbindlichkeiten der Betreibergesellschaft, die bis zum Ablauf von fünf Jahren nach seinem Ausscheiden fällig werden und gegen sie gerichtlich geltend gemacht oder von den Kommanditisten schriftlich anerkannt worden sind.

Eine fünfjährige Nachhaftung des Anlegers besteht außerdem im Fall der Auflösung der Betreibergesellschaft. Der Eintritt dieser Haftungsrisiken kann über den Totalverlust des eingesetzten Kapitals hinaus aufgrund von Rückzahlungen von erhaltenen Ausschüttungen auch das sonstige Vermögen des Anlegers gefährden und bis zur Privatinsolvenz führen.

Allgemeine Hinweise

In diesem Kapitel werden die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage dargestellt.

Bei einer Beteiligung an der Emittentin, der Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG (Betreibergesellschaft) handelt es sich um eine unternehmerische Beteiligung mit allen damit verbundenen Risiken, die keinesfalls mit mündelsicheren Geldanlagen vergleichbar ist. Die Beteiligung sollte grundsätzlich nicht unter kurzfristigen, spekulativen Aspekten eingegangen werden.

Die Beteiligung eines Anlegers sollte seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen und eigenfinanziert sein. Der Anleger sollte über ausreichende Liquidität verfügen und die dargestellten Vermögensanlage lediglich als Beimischung zu seinem übrigen Vermögensportfolio erwerben. Die Vermögensanlage sollte nur einen unwesentlichen Teil des Vermögens des Anlegers betragen.

Es sollten sich daher nur risikobewusste Personen beteiligen, die bei einer negativen Entwicklung der Vermögensanlage aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögenssituation den Totalverlust des eingesetzten Kapitals verkraften können.

Für die Prognoserechnungen ist bei einer Betriebsdauer des Windparks Haltern Moddefeld von rund 20 Jahren nicht auszuschließen, dass zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht vorhersehbare Entwicklungen und Ereignisse in der Zukunft die Werthaltigkeit der Vermögensanlage negativ beeinflussen können. Abweichungen können dann entstehen, wenn sich im

Zeitraum des Betriebes des Windparks Haltern Moddefeld die diesem Beteiligungsangebot zugrunde liegenden aktuellen rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen, politischen und anderen Rahmenbedingungen sowie Umwelteinflüsse ändern.

Für das Eintreten der prognostizierten Ergebnisse wird keine Gewähr übernommen. Zusagen oder Gewährleistungen hinsichtlich Ertrag oder Rückzahlung der Vermögensanlage existieren nicht.

Für die Emittentin existieren keine durch Dritte erstellte Vermögensbewertungen und kein Rating.

Eine Beurteilung der angebotenen Beteiligung ist daher ausschließlich anhand des vorliegenden Verkaufsprospektes und sonstiger öffentlich zugänglicher Informationen über die Emittentin, etwa Handelsregistereinträge, möglich.

Die Darstellungen in dem vorliegenden Beteiligungsangebot ersetzen nicht eine individuell notwendige Beratung durch einen qualifizierten Berater.

Die Entscheidung zur Zeichnung eines Kommanditanteils wie vorliegend angeboten sollte nicht allein aufgrund der Ausführungen im vorliegenden Kapitel über die Risiken der Beteiligung und / oder den weiteren Ausführungen im Verkaufsprospekt getroffen werden. Der Anleger sollte individuellen fachlichen Rat einholen, um eine Anlageentscheidung zu treffen, die seinen persönlichen Zielen, Bedürfnissen und den besonderen Umständen seiner persönlichen Verhältnisse angemessen Rechnung trägt.

Prognose- und anlagegefährdende Risiken

Definition: Prognosegefährdende Risiken sind solche Risiken, die zu niedrigeren Ergebnissen der Emittentin und einer Verringerung der Ausschüttungen an den Anleger führen können. Anlagegefährdende Risiken sind solche Risiken, die zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen können.

Risiko: Investitionskosten

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die Verträge für das Bauvorhaben abgeschlossen und der Windpark Haltern Moddefeld ist errichtet und in Betrieb genommen.

Es besteht das Risiko, dass Vertragspartner insolvent werden und vertraglich vereinbarte Leistungen nicht erbringen können. Aufgrund von unvorhergesehenen Ereignissen können Zusatzleistungen erforderlich sein. Sofern diese über den geplanten und vertraglich vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, besteht das Risiko von Kostenüberschreitungen, die von der Emittentin finanziert werden müssen.

Die dargestellten Risiken bedeuten jeweils einen zusätzlichen Finanzierungsbedarf, aus dem sich ein höherer Kapitaldienst ergibt. Eine Erhöhung des Investitionsumfangs führt zu negativen Auswirkungen auf die Liquidität und auf das Ergebnis der Emittentin. Sollte die Emittentin nicht in der Lage sein, die Kostenüberschreitungen zu finanzieren, kann dies die Insolvenz der Emittentin zur Folge haben.

Der Eintritt der im vorstehenden Abschnitt genannten Risiken kann für den Anleger negative Auswirkungen auf das Ergebnis seiner Beteiligung in Form von verringerten oder gar keinen Ausschüttungen bis hin zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals haben.

Risiko: Baumängel

Die neun Windenergieanlagen sind fertig errichtet und in Betrieb genommen. Sie basieren auf dem Konstruktionsprinzip des Hybridturms, bei dem der untere Turmschaft aus Betonfertigteilen besteht, während der obere Bereich in Stahlbauweise ausgeführt ist. Diese

Bauweise erlaubt größere Nabenhöhen und damit höhere Energieerträge, ist jedoch mit bauspezifischen Anforderungen verbunden. Obwohl das Projekt von Beginn an durch eine engmaschige gutachterliche Betreuung begleitet wurde, bestehen Risiken von Baumängeln in Hinblick auf Fertigungsqualität, Toleranzeinhaltung, Fugentechnologie, Materialübergänge und langfristiges Tragverhalten, die dazu führen können, dass Beeinträchtigungen im Produktionsbetrieb bis hin zu Stilllegungen der betreffenden Windenergieanlagen anfallen und die Windenergieerträge über einen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannten Zeitraum bis zur erfolgreichen Mängelbeseitigung deutlich geringer ausfallen als prognostiziert.

Eine Windenergieanlage hatte im Dezember 2025 einen Schaden am Trafo, der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits durch den Windenergieanlagenhersteller behoben wurde. Die entstandenen Ertragsausfälle sollen vom Windenergieanlagenhersteller im Rahmen der Verfügbarkeitsgarantie übernommen werden.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gibt es bei einer Windenergieanlage einen Schaden am Umrichter, so dass diese Windenergieanlage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht betrieben werden kann. Es besteht das Risiko, dass die Windenergieerträge in der Folge über einen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannten Zeitraum bis zur erfolgreichen Mängelbeseitigung deutlich geringer ausfallen als prognostiziert.

Zudem besteht das Risiko, dass die Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG ihre jeweiligen Ansprüche auf Schadenersatz beim Windenergieanlagenhersteller nicht zeitnah, nicht vollständig oder gar nicht durchsetzen kann.

Es besteht weiterhin das Risiko, dass der Windenergieanlagenhersteller nicht in der Lage ist, die Mängel zu beseitigen und die Windenergieanlagen nicht weiterbetrieben werden dürfen und abgebaut werden müssen.

Aufgrund der vorgenannten Risiken kann es im Windpark Haltern Moddefeld zu geringeren Einspeiseerlösen und somit zu nicht planbaren Liquiditätsengpässen bei der Emittentin kommen. Dies kann Reduzierungen der prognostizierten Erlöse zur Folge haben und damit die Zahlungsfähigkeit sowie das Ergebnis der Emittentin reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass die Emittentin insolvent wird und für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Baumängel oder Serienschäden, die nach Ablauf bestehender Gewährleistungsfristen auftreten oder nicht unter die Gewährleistung fallen, können dazu führen, dass Beeinträchtigungen im Produktionsbetrieb oder Mängelbeseitigungskosten anfallen, die aufgrund von vertraglich vereinbarten Leistungs- oder Haftungsbegrenzungen oder durch Gewährleistungsansprüche gegen Vertragspartner nicht mehr gedeckt sind.

Das genannte Risiko kann das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Windenergiepotenzial

Es besteht das Risiko, dass das in den vorliegenden Ertragsgutachten prognostizierte Windangebot am Windparkstandort in einzelnen Jahren vom langjährigen Jahresmittel nach unten abweicht. Zudem besteht das Risiko, dass das grundsätzliche Windpotenzial durch das Gutachterbüro fehlerhaft berechnet wurde.

Die vorliegenden Ertragsgutachten des Ingenieurbüros PLANKon (18.07.2023 / 19.07.2023) sowie der WINDTEST Grevenbroich GmbH (30.05.2023 / 12.06.2025) berücksichtigen Abschattungsverluste, Schattenverluste, Abschläge für einen schallreduzierten Betrieb sowie einen Abschlag für eine Abschaltung wegen kollisionsgefährdeter WEA-empfindlicher Fledermäuse. Darüber hinaus werden die durch-

schnittlichen Verfügbarkeiten der Windenergieanlagen, die elektrische Effizienz, das Leistungsverhalten der Windenergieanlagen, die Umgebungsbedingungen sowie weitere Leistungseinschränkungen berücksichtigt.

Es besteht das Risiko, dass die genannten Energieverluste durch die Gutachterbüros unterschätzt wurden und entsprechend größere Energieverluste auftreten als angenommen.

Aufgrund der vorgenannten Risiken kann es zu geringeren Einspeiseerlösen und nicht planbaren Liquiditätsengpässen bei der Emittentin kommen. Dies kann Reduzierungen der prognostizierten Erlöse zur Folge haben und damit die Zahlungsfähigkeit sowie das Ergebnis der Emittentin reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Technische Ausfälle, Abnutzung und Verschleiß der eingesetzten Windenergie- und Nebenanlagen können zu Produktionsausfällen oder Produktionsunterbrechungen sowie Ertragseinbußen führen. Globale Veränderungen der Witterungsverhältnisse können negative Auswirkungen auf das Standort-Windpotenzial haben, dies kann zu einem verringerten Betriebsergebnis der Emittentin führen mit der Folge, dass verringerte oder gar keine Ausschüttungen an den Anleger geleistet werden und es zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals kommt. Auch Umstände der näheren Umgebung, etwa Bautätigkeit oder die Errichtung anderer Bauwerke wie benachbarte Windenergieanlagen, können die Windverhältnisse negativ beeinflussen und damit zu Veränderungen des Windenergiepotenzials des Standorts führen, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht absehbar sind.

Änderungen der öffentlich-rechtlichen Rahmenbedingungen, Gesetzesänderungen oder behördliche Auflagen (gesteigerte temporäre „Fledermaus-Abschaltung“, sonstige Betriebsunterbrechungen) können Betriebseinschränkungen

kungen mit Minderungen der Menge an produzierter elektrischer Energie mit sich bringen.

Der Eintritt eines oder mehrerer der aufgezählten Risiken kann das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Es kann zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Risiko: Bestehende Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit der Anlageobjekte der Vermögensanlage

Gemäß Genehmigungsbescheid nach Bundesimmissionsschutzgesetz vom 16.03.2023 mit Änderungsbescheid vom 03.05.2023 und Änderungsgenehmigungen vom 30.10.2023 sowie vom 14.04.2025 bestehen hinsichtlich der Windenergieanlagen folgende rechtliche und tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit der Anlageobjekte der Vermögensanlage:

An bestimmten Immissionspunkten im Einwirkungsbereich der genehmigten Windenergieanlagen der Emittentin dürfen definierte Geräuschemissionen nicht überschritten werden. Aus diesem Grund dürfen die Windenergieanlagen in der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) nur in festgelegten Betriebsmodi mit definierten Leistungen und Rotordrehzahlen betrieben werden (s. Seiten 93 – 94 im Kapitel 8 „Anlageziel, Anlagepolitik, Anlagestrategie und Anlageobjekte der Vermögensanlage“).

Die Windenergieanlagen WEA 2, WEA 6 und WEA 8 sind im Nachtzeitraum abzuschalten, bis durch Vermessungen an den Anlagen selbst oder an anderen Windenergieanlagen des gleichen Typs das Schallverhalten nachgewiesen wurde. Diese Vermessung wurde an anderen Windenergieanlagen des gleichen Typs durchgeführt, sodass die Windenergieanlagen WEA 2, WEA 6 und WEA 8 seit dem 29.04.2025 auch nachts betrieben werden dürfen.

Die Windenergieanlagen dürfen keine tonhaltigen Geräusche nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) verursachen. Wird durch die Abnahmemessung der

Windenergieanlagen festgestellt, dass beim Betrieb der Windenergieanlagen tonhaltige Geräusche auftreten, sind die Windenergieanlagen so lange außer Betrieb zu nehmen, bis der messtechnische Nachweis vorliegt, dass die Windenergieanlagen keine Tonhaltigkeit mehr aufweisen.

Es besteht das Risiko, dass die Abnahmemessung ergibt, dass Windenergieanlagen des Windparks Haltern Moddefeld tonhaltig sind und / oder die definierten Schallleistungspegel die zulässigen Höchstwerte überschreiten oder dass nach der Abnahmemessung tonhaltige Geräusche durch die Windenergieanlagen auftreten und / oder die definierten Schallleistungspegel die zulässigen Höchstwerte überschreiten und der Windenergieanlagenbetrieb eingeschränkt werden muss. Dies kann zu Produktionsausfällen oder Produktionsunterbrechungen sowie Ertragseinbußen führen.

Im Falle einer Tonhaltigkeit von Windenergieanlagen und / oder im Falle einer Überschreitung der zulässigen Höchstwerte der Schallleistungspegel besteht das Risiko, dass die Emittentin einen möglichen Schadenersatzanspruch an den Windenergieanlagenhersteller nicht oder nicht in vollem Umfang durchsetzen kann. Zudem besteht das Risiko, dass der Windenergieanlagenhersteller keine technische Lösung findet und die Windenergieanlagen auf Dauer abgeschaltet werden müssen. Aufgrund dessen kann es zu geringeren Energieerträgen kommen als geplant

Die Windenergieanlagen dürfen keine tiefrequenten Geräusche nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) verursachen. Werden die Anhaltswerte für schädliche Umwelteinwirkungen durch tiefrequenten Geräusche überschritten, sind die Windenergieanlagen so lange außer Betrieb zu nehmen, bis der messtechnische Nachweis vorliegt, dass an den Immissionsorten keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch tiefrequenten Geräusche mehr hervorgerufen werden und der Betrieb durch die Immissionsschutzbehörde des Kreis Steinfurt wieder freigegeben wurde. Sollten die tieffrequenten

Geräusche nachweislich nur bei bestimmten Betriebsweisen auftreten, beschränkt sich diese Regelung nur auf die Betriebsweisen, in denen die tieffrequenten Geräusche auftreten.

Zudem können sich durch Mängel an den Windenergieanlagen, die der Anlagenhersteller nicht beseitigen kann, im Planungszeitraum erhöhte Geräuschemissionen an den Windenergieanlagen ergeben, die zu einer Anordnung der Behörden hinsichtlich veränderter Betriebsmodi mit geringeren Energieerträgen führen.

Die Windenergieanlagen dürfen an keinem Immissionsort einen dauerhaften Schattenwurf verursachen. Der Schattenwurf ist gegen null zu minimieren. Die WEA sind für den Zeitraum des Schattenwurfs außer Betrieb zu setzen. Dazu sind die Windenergieanlagen mit einer Schattenabschaltautomatik auszurüsten.

Es besteht das Risiko, dass die Wetterverhältnisse, die zum dauerhaften Schattenwurf an den definierten Immissionsorten und somit zu einer Abschaltung der Windenergieanlagen führen, häufiger vorliegen als angenommen. Aufgrund dessen kann es zu geringeren Energieerträgen kommen als geplant.

Zum Schutz von Fledermäusen müssen differenzierte Abschaltalgorithmen der Windenergieanlagen berücksichtigt werden: Die Windenergieanlagen müssen während der Betriebsdauer jährlich im Zeitraum vom 01.04. – 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von mehr als 10 °C sowie Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel unterhalb von 6 m/s in Gondelhöhe vollständig abgeschaltet werden.

Es besteht das Risiko, dass die entsprechenden Wetterverhältnisse während der genannten Zeiträume, die zu einer Abschaltung der Windenergieanlagen führen, häufiger vorliegen als angenommen. Aufgrund dessen kann es zu geringeren Energieerträgen kommen als geplant.

Aufgrund der vorgenannten Risiken kann es zu geringeren Einspeiseerlösen und nicht planbaren Liquiditätsengpässen bei der Emittentin kommen. Dies kann Reduzierungen der prognostizierten Erlöse zur Folge haben und damit

die Zahlungsfähigkeit sowie das Ergebnis der Emittentin reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Einspeisevergütung und rechtliche Rahmenbedingungen

Den wesentlichen Einflussfaktor für die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen stellen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung die Regelungen gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) zur Vergütung des erzeugten Stroms dar.

Diese regeln die Anschluss- und Abnahmepflicht sowie insbesondere die Vergütung des erzeugten Stroms. Der Zahlungsanspruch des erzeugten Stroms wird in wettbewerblichen Ausschreibungen ermittelt. Der erzeugte Strom wird grundsätzlich nur noch dann vergütet, wenn die Betreiber der Windenergieanlagen erfolgreich an einer Ausschreibung teilgenommen haben. Die niedrigsten Gebote erhalten auf Basis eines einstufigen Referenzertragsmodells von der Bundesnetzagentur den Zuschlag, bis die ausgeschriebene Leistung erreicht ist. Voraussetzung zur Teilnahme an einer Ausschreibung ist, dass eine BImSchG-Genehmigung vorliegt.

Die Emittentin hat am 01.05.2023 an der Ausschreibung der Bundesnetzagentur teilgenommen und am 22.06.2023 den Zuschlag in Höhe von 7,35 Cent / kWh erhalten.

Die Inbetriebnahmen der neun Windenergieanlagen sind im 1. Quartal 2025 erfolgt. Aus dem Zuschlagswert wird gemäß EEG nach dem Referenzertragsverfahren der anzulegende Wert für die Vergütung des erzeugten Stroms ermittelt.

Das EEG schreibt eine turnusmäßige Anpassung der Vergütung des erzeugten Stroms (anzulegender Wert) vor. Alle 5 Jahre ist der tatsächliche Standortertrag zu bestimmen.

Es besteht das Risiko, dass der Standortertrag zu den jeweiligen Überprüfungsterminen höher

ist als prognostiziert, der anzulegende Wert rückwirkend korrigiert wird und die Emittentin zuviel geleistete Zahlungen an den Netzbetreiber verzinst zurückzahlen muss.

Das genannte Risiko hat negative Auswirkungen auf die Ertragslage der Emittentin zur Folge. Das Ergebnis der Beteiligung für den Anleger kann sich reduzieren, geplante Ausschüttungen können niedriger ausfallen als geplant oder ganz entfallen, so dass es zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen kann.

Es besteht das Risiko, dass zukünftige Neuregelungen und Auslegungen des EEG insbesondere hinsichtlich der Höhe der Einspeisevergütung, zu den Referenzerträgen, Übertragung und Verteilung des Stroms während des Betriebs der Windenergieanlagen negative Auswirkungen auf die Ertragslage der Emittentin haben können. Dies kann zur Folge haben, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Die Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen kann Reduzierungen der prognostizierten Erlöse zur Folge haben und damit die Zahlungsfähigkeit sowie das Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Hierdurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an den Anleger verringern oder ganz entfallen und es kann zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Risiko: Vergütungsausfälle durch negative Strompreise

Aufgrund der Regelungen des § 51 des EEG besteht das Risiko, dass die Vergütung für eingespeisten Strom vollständig entfällt, wenn die Strompreise an der Strombörse EPEX Spot SE in Paris für einen bestimmten Zeitraum negativ sind. Die Schwellenwerte für diese sogenannten negativen Preisphasen wurden gesetzlich - abhängig vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme der jeweiligen Windenergieanlage – abgesenkt.

Für die vier Windenergieanlagen im Windpark Haltern Moddefeld mit einer Inbetriebnahme vor dem 25.02.2025 gelten die folgenden Schwellenwerte:

- Ab dem Jahr 2026: Wegfall der Förderung bei mehr als zwei aufeinanderfolgenden Stunden.
- Ab dem Jahr 2027: Wegfall der Förderung bei einer Stunde mit negativem Preis.

Für fünf Windenergieanlagen im Windpark Haltern Moddefeld mit einer Inbetriebnahme ab dem 25. Februar 2025 entfällt die Vergütung bereits ab der ersten negativen Viertelstunde, unabhängig von deren Dauer.

Der Ausfall der Förderung gilt dann für den gesamten Zeitraum, in dem die Strompreise ohne Unterbrechung negativ sind. In der Branche wird damit gerechnet, dass sich diese Effekte in den nächsten 20 Jahren zunehmend auswirken können.

In der Planungsrechnung wurde auf den prognostizierten Energieertrag ein Abschlag für die Verringerung des Zahlungsanspruchs bei negativen Strompreisen in Höhe von 10 % vorgenommen. Es besteht das Risiko, dass Ausfall der Förderung häufiger eintritt als angenommen.

Dies kann das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Liquidität

Sollten die Einzahlungen aus dem Stromverkauf in geringerem Umfang oder verspätet erfolgen oder Einzahlungen anderer Forderungen ausfallen und bzw. oder sollten zusätzliche Auszahlungen anfallen, kann sich die Liquiditätslage der Emittentin gegenüber den prognostizierten Werten verschlechtern. Gleiches gilt, falls die Emittentin die benötigten Zahlungsmittel nicht oder nur zu erhöhten Kosten beschaffen kann.

Derartige Umstände können dazu führen, dass die Emittentin ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten ganz oder teilweise nicht oder nur verspätet nachkommen kann, so dass es zum Eintritt der Insolvenz auf Ebene der Emittentin kommen kann, die einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers zur Folge haben kann.

Durch eine Verschlechterung der Liquiditätssituation der Emittentin kann es außerdem dazu kommen, dass unter Berücksichtigung einer vorzuhaltenden Mindestliquidität zur Absicherung des Fremdkapitaldienstes Ausschüttungen an den Anleger nicht, nur teilweise oder zu einem späteren Zeitpunkt als prognostiziert möglich sind. Es kann zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Risiko: Finanzierung des Investitionsvorhabens / Einsatz von Fremdkapital

Für die Fremdfinanzierung des Vorhabens wurden auf Basis des am 19.06.2023 angenommenen Finanzierungsangebotes folgende Darlehensverträge abgeschlossen:

Zur langfristigen Finanzierung des Projekts hat die Emittentin am 29.07.2024 zwei Refinanzierungsdarlehen der NRW.Bank (Darlehen I – II), die von zwei regional ansässigen Banken (Kreissparkasse Steinfurt und Sparkasse Münsterland Ost) ausgereicht wurden, sowie ein Darlehen einer weiteren regional ansässigen Bank (Volksbank im Münsterland eG) (Darlehen III) abgeschlossen. Die Darlehen haben einen Umfang von 4.000.000 € (Darlehen I), 3.000.000 € (Darlehen II) und 3.000.000 € (Darlehen III). Diese Darlehen wurden zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig abgerufen und ausgezahlt. Die Darlehen sollen jeweils ab dem 30.03.2026 bis zum 30.12.2043 in vierteljährlichen Raten zurückgeführt werden. Der Zinssatz der langfristigen Darlehen ist über die Laufzeit der Darlehen jeweils festgeschrieben.

Zur weiteren langfristigen Finanzierung des Projekts hat die Emittentin am 10.04.2025 und am 07.05.2025 insgesamt drei Refinanzierungsdarlehen der NRW.Bank (Darlehen IV –

VI) abgeschlossen, die von der Kreissparkasse Steinfurt, der Sparkasse Münsterland Ost und der Volksbank im Münsterland eG ausgereicht wurden. Die Darlehen haben einen Umfang von 23.200.000 € (Darlehen IV) und je 17.400.000 € (Darlehen V und VI). Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist von den Darlehen IV - VI ein Teilbetrag in Höhe von insgesamt 50.000.000 € abgerufen und ausgezahlt. Der Restbetrag der Darlehen IV - VI in Höhe von insgesamt 8.000.000 € soll im 2. Quartal 2026 in Anspruch genommen werden. Die Darlehen sollen jeweils ab dem 30.06.2026 bis zum 30.03.2042 in vierteljährlichen Raten zurückgeführt werden. Der Zinssatz der Darlehen IV – VI ist bis zum 30.03.2035 festgeschrieben. Im Anschluss daran wurde in der Planungsrechnung ein Aufschlag auf den bisherigen Zinssatz vorgenommen. Sollte die Anschlussfinanzierung nur zu einem höheren Zinssatz möglich sein, werden höhere Zinsbelastungen entstehen, als in der Prognose vorgesehen sind, wodurch sich das prognostizierte Ergebnis verschlechtern und die möglichen Ausschüttungen an den Anleger geringer ausfallen können als geplant. Es kann ein Teilverlust des eingesetzten Kapitals eintreten.

Die Windpark Haltern Moddefeld Verwaltungs GmbH hat der Emittentin mit Vertrag vom 18.02.2016 ein Nachrangdarlehen zur Vorfinanzierung von Projektmitteln (Projektvorfinanzierung I) in Höhe von 28.500 € gewährt. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde dieses Nachrangdarlehen vollständig abgerufen und ausgezahlt und wurde noch nicht zurückgeführt. Es hatte zunächst eine Laufzeit bis zum 31.12.2019 und verlängert sich stillschweigend um jeweils drei Monate, wenn es nicht mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende vorher schriftlich gekündigt wird. Der Zinssatz des Nachrangdarlehens ist über die Laufzeit des Nachrangdarlehens festgeschrieben.

Die Windpark Haltern Moddefeld Entwicklungs GbR hat der Emittentin mit Vertrag vom 24.03.2016 ein Nachrangdarlehen zur Vorfinanzierung von Projektmitteln (Projektvorfinanzierung II) bis zu einer Höhe von 1.000.000 € als Gesamtkreditrahmen gewährt. Davon wurden insgesamt 829.294,73 € abgerufen und ausge-

zahlt. Es hatte zunächst eine Laufzeit bis zum 31.12.2019 und verlängerte sich stillschweigend um jeweils drei Monate, wenn es nicht mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende vorher schriftlich gekündigt wird. Das Nachrangdarlehen ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig zurückgeführt. Der Zinssatz des Nachrangdarlehens war über die Laufzeit des Nachrangdarlehens festgeschrieben.

Zur Vorfinanzierung des Eigenkapitals hat die Emittentin am 22.08.2023 jeweils einen Kontokorrentkreditvertrag mit der Kreissparkasse Steinfurt, der Sparkasse Münsterland Ost und der Volksbank im Münsterland eG abgeschlossen. Der Umfang dieser Vorfinanzierung beträgt 6.825.934 € (Kreissparkasse Steinfurt), 5.119.451 € (Sparkasse Münsterland Ost) und 5.119.451 € (Volksbank im Münsterland eG), insgesamt entsprechend 17.064.836 €. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden die Darlehen vollständig abgerufen und ausgezahlt. Sie haben eine maximale Laufzeit bis zur Einzahlung des einzuwerbenden Kommanditkapitals. Die Zinssätze der Kontokorrentkredite zur Vorfinanzierung des Eigenkapitals sind variabel auf Basis des 1-Monats-Euribors vereinbart und betragen mindestens 2,50 % p.a. In den Kalkulationen wurde mit einem durchschnittlichen Zinssatz von 5,00 % p. a. gerechnet.

Zur Zwischenfinanzierung der langfristigen Darlehen (Fremdkapitalvorfinanzierung) hat die Emittentin am 22.08.2023 jeweils einen Kontokorrentkreditvertrag mit der Kreissparkasse Steinfurt, der Sparkasse Münsterland Ost und der Volksbank im Münsterland eG abgeschlossen. Der Umfang dieser Vorfinanzierung ist variabel und kann bis zu einer Höhe von 27.303.737 € (Kreissparkasse Steinfurt), 20.477.803 € (Sparkasse Münsterland Ost) und 20.477.803 € (Volksbank im Münsterland eG), insgesamt entsprechend 68.259.343 €, in Anspruch genommen werden. Die Kontokorrentkredite haben jeweils eine maximale Laufzeit bis zur Bereitstellung der langfristigen Darlehensmittel. Sie reduzieren sich jeweils zu dem Zeitpunkt, zu dem die Darlehensmittel ausgezahlt werden in Höhe der jeweils erfolgten Darlehensauszahlung. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung werden 4.534.883 € des Konto-

korrentkredits der Kreissparkasse Steinfurt in Anspruch genommen. Die Kontokorrentkredite der Sparkasse Münsterland Ost und der Volksbank im Münsterland eG wurden bereits vollständig zurückgeführt. Die Zinssätze der Kontokorrentkredite zur Vorfinanzierung des Fremdkapitals sind variabel auf Basis des 1-Monats-Euribors vereinbart und betragen mindestens 1,75 % p.a. In den Kalkulationen wurde mit einem durchschnittlichen Zinssatz von 5,00 % p. a. gerechnet.

Zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer hat die Emittentin am 22.08.2023 einen Kreditvertrag mit der Kreissparkasse Steinfurt abgeschlossen. Der Umfang der Zwischenfinanzierung war variabel und konnte bis zu einer Höhe von 15.000.000 € in Anspruch genommen werden. Die Rückführung der Mittel erfolgte laufend nach den jeweiligen Vorsteuererstattungen des Finanzamtes. Der Vertrag hatte eine maximale Laufzeit bis zur Erstattung der Umsatzsteuer für die Investitionskosten aus der Errichtung des Projektes. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die Mittel vollständig zurückgeführt und werden nicht mehr in Anspruch genommen. Der Zinssatz des Kontokorrentkredits war variabel auf 1-Monats-Euribor-Basis vereinbart und betrug mindestens 1,75 % p.a.

Die Einwerbung des Kommanditkapitals ist für das 2. Quartal 2026 geplant. Es besteht das Risiko, dass sich die Einzahlung der Kommanditeinlagen über das 2. Quartal 2026 hinaus verzögert und das Eigenkapital länger vorfinanziert werden muss als angenommen. Dies würde zu höheren als den angenommenen Zinsaufwendungen führen, wodurch sich das prognostizierte Ergebnis verschlechtern und die möglichen Ausschüttungen an den Anleger geringer ausfallen können als geplant. Es kann ein Teilverlust des eingesetzten Kapitals eintreten.

Durch die Fremdfinanzierung besteht das Risiko, dass die finanzierenden Kreditinstitute die Emittentin bei Verletzungen der Zahlungspflicht auf Rückzahlung der Fremdmittel einschließlich Zinsen und Kosten in Anspruch nimmt, soweit sie den in Anspruch zu nehmenden Kredit nicht oder nicht rechtzeitig zurückzahlen kann. Ist keine anderweitige Fremdfinanzierung erhältlich, kann die Emittentin gezwungen sein, die

Windenergieanlagen vorzeitig zu veräußern, um die Ansprüche der finanzierenden Banken zu erfüllen. Dies hat negative Auswirkungen auf die Ertragslage der Emittentin zur Folge. Das Ergebnis der Beteiligung für den Anleger kann sich reduzieren, geplante Ausschüttungen können niedriger ausfallen als geplant oder ganz entfallen, so dass es zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen kann.

Reichen die erzielten Erlöse nicht zur Deckung der ausstehenden Darlehensforderungen aus, können prognostizierte Ausschüttungen an den Anleger entfallen und es kann zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Der Einsatz von Fremdkapital bringt das Risiko mit sich, dass der Fremdkapitalzins höher ist als die Verzinsung des Eigenkapitals im Verhältnis zum Gesamtkapital. Dies kann bei einer Anschlussfinanzierung mit höherem Fremdkapitalzinssatz, bei geringeren Stromerlösen oder höheren Kosten der Emittentin gegenüber den Prognosewerten eintreten.

In diesem Fall geht die Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals umso stärker zurück, je höher der prozentuale Anteil des Fremdkapitals am Gesamtkapital ist (sogenannter negativer Hebeleffekt).

Ist die Verzinsung des Gesamtkapitals niedriger als der Fremdkapitalzins, kann es dazu kommen, dass verringerte oder gar keine Ausschüttungen an den Anleger geleistet werden und für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Betrieb des Windparks

Es besteht das Risiko, dass die technische Verfügbarkeit der Windenergieanlagen und der Übergabestation hinsichtlich der Betriebsdauer (innerhalb der Nutzungsdauer anfallende Produktionszeiten) und der Nutzungsdauer (Dauer der möglichen Nutzung der Windenergieanlagen) geringer ist als in der Prognose vorgesehen.

Die Leistungskennlinie der Windenergieanlagen (diese gibt an, bei welcher Windgeschwindigkeit eine bestimmte Leistung an Energie erzeugt wird) kann während der Nutzungsdauer negativ von den Herstellerangaben abweichen.

Mögliche Serienschäden an den Windenergieanlagen bzw. Fehler bei der Windenergieanlagenauswahl können zu geringeren Energieerträgen führen als geplant.

Störungen und Ausfälle von Satelliten, die zur Fernsteuerung und -überwachung der Windenergieanlagen dienen, können den Betrieb beeinträchtigen und damit zu geringeren Energieerträgen führen als geplant.

Die genannten Umstände können zu einem geringeren Ergebnis der Emittentin führen. Ausschüttungen an den Anleger können hierdurch im Umfang reduziert werden oder ganz entfallen. Es kann zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Die Nutzung der Stromtrasse kann höhere als in der Prognose zugrunde gelegte Leitungsverluste mit sich bringen. Ferner können Wartungs- und Reparaturarbeiten an der Trasse zu Einspeiseunterbrechungen führen, die nicht entschädigungsfähig sind und Erlösausfälle zur Folge haben.

Zudem besteht das Risiko eines Ausfalls des Stromnetzes bzw. der Übergabestation oder des Umspannwerkes Metelen, über das der produzierte Strom der Windenergieanlagen der Emittentin eingespeist wird. Auch dies kann zu Einspeiseunterbrechungen führen und das Ergebnis des Windparks reduzieren.

Ausschüttungen an den Anleger können durch den Eintritt der vorgenannten Risiken reduziert werden oder ganz entfallen. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Die Emittentin kann beim Betrieb ihrer Windenergieanlagen im Zusammenhang mit den Verkehrssicherungspflichten für Schadenersatzansprüche Dritter direkt verantwortlich sein.

Es kann aufgrund von nachträglichen Änderungen oder Anfechtbarkeiten der Betriebsgenehmigungen zu Stillstandszeiten des Windparks kommen.

Geänderte gesetzliche Auflagen, wie beispielsweise höhere Sicherheitsanforderungen, technische Nachrüstungen, zusätzlich geforderte

Dokumentationen oder Untersuchungen, können zu höheren Kosten der Emittentin führen und sich damit negativ auf das Ergebnis des Windparks auswirken.

Ereignisse höherer Gewalt (Unwetter, Erdbeben und sonstige, vergleichbare Umstände) können die Windenergieanlagen, die Übergabestation sowie die elektrische und verkehrstechnische Infrastruktur beschädigen, zerstören oder den Betrieb beeinträchtigen.

Der Eintritt der vorgenannten Risiken kann das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Es besteht das Risiko, dass im Falle einer Betriebsstörung die Leistungen aus dem Vollwartungsvertrag des Windenergieanlagenherstellers sowie der Versicherung nicht im vollen Maße erbracht werden und es zu längeren Betriebsausfällen und damit geringeren Erträgen der Emittentin kommt. Dadurch können die Ausschüttungen an den Anleger niedriger als geplant ausfallen und es kann zu einem teilweisen Verlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Windenergieanlagen sind hohen wechselnden Belastungen ausgesetzt. Daraus können sich Probleme durch Materialermüdung und Verschleiß ergeben. Auch bei bestehenden Wartungs- und Serviceverträgen zu Festpreisen können sich höhere Kosten für steigende Versicherungsprämien und / oder Ausgaben für Wartung und Instandhaltung ergeben. Kostensteigerungen sind gemäß Vollwartungsvertrag möglich.

Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass die Windenergieanlagen einem höheren als dem erwarteten Verschleiß unterliegen und sich damit die Lebensdauer oder die Leistung reduzieren oder auch höhere Ersatzinvestitionen als kalkuliert erforderlich werden.

Die vorgenannten Umstände können das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich re-

duzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Weiterhin ist es möglich, dass der Windenergieanlagenhersteller während der Garantiezeit für die Windenergieanlagen oder während der Laufzeit des Wartungsvertrages insolvent wird oder Leistungen aufgrund von vertraglichen Haftungsobergrenzen oder aus anderen Gründen nicht erbringt. Ein Ersatz der Leistungen kann zu höheren Kosten führen, was sich auf das Ergebnis der Emittentin negativ auswirken kann. Dadurch können die Ausschüttungen an den Anleger niedriger ausfallen als prognostiziert und es kann zu einem Teilverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Ferner besteht das Risiko, dass Versicherungen zum erforderlichen Zeitpunkt nicht oder nicht zu wirtschaftlich sinnvollen Konditionen verfügbar sind, Versicherungskosten über den Betriebszeitraum stark ansteigen und / oder hohe Selbstbehalte vereinbart werden müssen. Möglicherweise wird bei einem Versicherungsfall kein Neuwertersatz geleistet. Zudem sind nicht alle Risiken für den Betrieb der Windenergieanlagen vollständig versicherbar und Haftungszeiträume können seitens der Versicherer begrenzt werden. Demzufolge können Lücken im Versicherungsschutz nicht ausgeschlossen werden.

Nicht versicherbare Schadensfälle können das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin erheblich nachteilig beeinflussen.

Zudem besteht das Risiko, dass höhere als die geplanten Direktvermarktungskosten für den erzeugten Strom das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass nicht geplante Betriebskosten entstehen und zu einer reduzierten Ertragslage der Emittentin führen.

Die vorgenannten Umstände können dazu führen, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger

ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Einzelne Aufwendungen der Emittentin, wie sie in der Prognoserechnung vorgesehen sind, können sich durch allgemeine Preissteigerung (Inflation) erhöhen. Dies kann verringerte oder gar keine Ausschüttungen an den Anleger zur Folge haben und bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Risiko: Nichteinhaltung der Netzanschluss-zusage / Vollauslastung des Stromnetzes

Im 1. Quartal 2025 wurden die Windenergieanlagen der Emittentin in Betrieb genommen. Ab der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist mit der Stromproduktion und Vermarktung des erzeugten Stroms gemäß den Bedingungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) begonnen worden. Der Windpark konnte bis zum 09.12.2025 nicht seine gesamte erzeugte Energie in das öffentliche Netz einspeisen, da der Netzbetreiber die zugesicherte Einspeisekapazität nicht bieten konnte. Seit dem 10.12.2025 kann der erzeugte Strom der Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG vollständig eingespeist werden. Ob bzw. in welcher Höhe der durch den Einspeiseengpass entstandene Schaden vom Netzbetreiber gemäß § 13a Abs. 2 EnWG im Rahmen des Redispatch-Verfahrens ausgeglichen wird, wird zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung rechtlich geprüft.

Es besteht das Risiko, dass der Netzbetreiber den entstehenden Schaden wegen Nichteinspeisung nicht entschädigt, wodurch es zu erheblichen Einnahmeeinbußen für die Emittentin kommt.

Auch bei Vollauslastung des Stromnetzes kann es dazu kommen, dass die erzeugte Menge an Energie nicht oder nur teilweise in das Netz eingespeist und abgesetzt werden kann. Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechungen der Netzanbindung durch den Netzbetreiber können auftreten. Gemäß § 13a Abs. 2 EnWG erhält die Emittentin vom Netzbetreiber im Rahmen des Redispatch-Verfahrens einen angemessenen finanziellen Ausgleich.

Durch zukünftig veränderte gesetzliche Grundlagen kann es auch dazu kommen, dass ein

geringerer oder kein Anspruch mehr auf Entschädigung wegen Nichteinspeisung besteht und es bei fortdauernden Netzengpässen zu erheblichen Einnahmeeinbußen kommt. Außerdem können erhöhte netztechnische Anforderungen an Windparks zu höheren Investitions- und Betriebskosten führen.

Es kann durch Verzögerungen bei der Abwicklung des Redispatch-Verfahrens zu verspäteten Auszahlungen der Kompensationszahlungen kommen.

Die genannten Risiken können zu einer Beeinträchtigung der Ertragslage der Emittentin und zu geringeren oder gar keinen Ausschüttungen an den Anleger sowie zum teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals führen.

Risiko: Nutzungsdauer und Restwert der Windenergieanlagen

Die voraussichtliche Nutzungsdauer der Windenergieanlagen beträgt 20 Jahre. Allerdings ist nicht auszuschließen, dass die Nutzungsdauer der Windenergieanlagen geringer ist als prognostiziert. Dies kann zu geringeren oder gar keinen Ausschüttungen an den Anleger sowie zum teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals führen.

Da es noch keine Erfahrungswerte bezüglich der tatsächlichen Nutzungsdauer dieser Windenergieanlagen gibt, kann aus heutiger Sicht auch keine verlässliche Schätzung eines Restwertes für gebrauchte Windenergieanlagen vorgenommen werden. Gemäß der Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz vom 16.03.2023 und dem Änderungsbescheid vom 03.05.2023 sowie den Änderungsgenehmigungen vom 30.10.2023 und vom 14.04.2025 muss eine Sicherheitsleistung durch eine Bankbürgschaft in Höhe von insgesamt 2.071.773 € hinterlegt werden. Darüber hinaus werden Rückbaukosten für die Übergabestation in Höhe von 30.000,00 € geschätzt. Die Emittentin geht entsprechend davon aus, dass Rückbaukosten in Höhe von insgesamt 2.101.773 € anfallen, die zurückgelegt werden.

Es besteht das Risiko, dass sich die Rückbaukosten erhöhen und entsprechend ein höherer

Betrag für Rückbaukosten zurückgestellt werden muss. Es ist darüber hinaus nicht auszuschließen, dass die tatsächlichen Rückbaukosten höher ausfallen als die gutachterlich prognostizierten Rückbaukosten.

Die genannten Risiken im Zusammenhang mit den Rückbaukosten der Windenergieanlagen können zu einem geringeren Ergebnis der Emittentin führen und niedrigere Ausschüttungen an den Anleger sowie den teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals zur Folge haben.

Risiko: Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen

Über die Festsetzung der Besteuerungsgrundlagen sowie die endgültige Höhe und die Aufteilung der steuerlichen Ergebnisse entscheidet die Finanzverwaltung erst im Rahmen der Veranlagung bzw. des Feststellungsverfahrens oder nach einer steuerlichen Außenprüfung. Dabei besteht das Risiko, dass die Finanzverwaltung zu einer anderen Beurteilung der steuerlichen Konzeption des Beteiligungsangebotes gelangt als die Emittentin. Dies kann dazu führen, dass die Festsetzung von Steuern für noch nicht endgültig veranlagte Veranlagungszeiträume rückwirkend geändert wird. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich während der Dauer der Beteiligung des Anlegers die Gesetzeslage ändert oder dass aufgrund der Fortentwicklung bei der Auslegung der geltenden Steuergesetze durch die Finanzverwaltung und die Rechtsprechung nachteilige steuerliche Konsequenzen für die Emittentin und ihre Anleger entstehen.

Eine abweichende Beurteilung der Abzugsfähigkeit von Betriebsausgaben kann dem Grunde oder der Höhe nach zu höheren steuerlichen Belastungen, Nachzahlungszinsen oder Strafzahlungen bei der Emittentin führen.

Darüber hinaus können der Emittentin durch die Einlegung von Rechtsmitteln oder die Beschreitung des Rechtsweges nicht kalkulierte Mehrkosten entstehen.

Die vorgenannten Risiken im Zusammenhang mit den steuerlichen Rahmenbedingungen können zu einer Beeinträchtigung der Ertrags-

lage der Emittentin führen mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Schlüsselpersonen

Es besteht das Risiko, dass aufgrund von Fehlern und Fehlentscheidungen der Geschäftsführung der Komplementärin oder von beauftragten Dritten niedrigere Erlöse bzw. höhere Aufwendungen als geplant erzielt werden. Es besteht auch das Risiko, dass bei Ausscheiden von Mitarbeitern in Schlüsselpositionen Schwierigkeiten bei der Suche nach geeigneten Nachfolgern entstehen und eine ordnungsgemäße Leitung der Emittentin nicht mehr sicherzustellen ist.

Beides kann sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Die Fähigkeit der Emittentin, Ausschüttungen an den Anleger zu tätigen, kann dadurch entfallen. Dies kann bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers führen.

Risiko: Insolvenz von Vertragspartnern

Sollte es zur Insolvenz eines oder mehrerer am Projekt Beteiligter, insbesondere des Windenergieanlagenherstellers, kommen, besteht das Risiko, dass bestimmte Leistungen wie z. B. die Vollwartung der Windenergieanlagen nicht erbracht werden und neue Verträge mit anderen Anbietern geschlossen werden müssten. Der Abschluss neuer Verträge sowie die damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen können weitere Aufwendungen verursachen, die das Ergebnis der Emittentin und somit auch die Ausschüttungen an den Anleger verringern können. Es besteht auch das Risiko, dass aufgrund derartiger Insolvenzen die Emittentin zur Einstellung ihrer geschäftlichen Aktivitäten gezwungen ist. Dies kann zu einem Totalverlust des bis dahin geleisteten eingesetzten Kapitals des Anlegers führen.

Risiko: Platzierung des Kommanditkapitals

Das Vorhaben der Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG ist darauf ausgelegt, dass das vorgesehene Kommanditkapital in voller Höhe eingezahlt wird. Sollte das vorgesehene Kommanditkapital nicht in voller Höhe eingezahlt werden können, muss das fehlende Eigenkapital durch Fremdkapital ersetzt werden. Es besteht das Risiko, dass für diese Restfinanzierung zusätzlicher Zinsaufwand entsteht, der zu einem geringeren Ergebnis der Emittentin führen kann. Dies kann zur Folge haben, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Veränderte Kosten- und Erlösentwicklung und / oder von den Prognoserechnungen abweichende Beschlussfassungen

Bei den dargestellten prognostizierten Ausschüttungen handelt es sich um Auszahlungen, die nach der in den Prognoserechnungen unterstellten Liquiditätsentwicklung der Emittentin möglich erscheinen. Änderungen gegenüber der prognostizierten Kosten- und Erlösentwicklung und / oder von den Prognoserechnungen abweichende Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung können zu einem geringeren Ergebnis der Emittentin führen mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Eingeschränkte Handelbarkeit der Beteiligung und Übertragung der Vermögensanlage

Jeder Kommanditist kann seine Kommanditbeteiligung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin mit Wirkung von Beginn eines nachfolgenden Geschäftsjahres abtreten. Abtretungen von Kommanditanteilen an Personen, die ihren ersten Wohnsitz außerhalb des Kreises Steinfurt haben, soll die persönlich haftende Gesellschaft regelmäßig nicht zustimmen.

Eine Teilung (teilbar durch 1.000) ist nur mit vorheriger Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin möglich.

Die Abtretung an einen Ehegatten, ein volljähriges Kind, ein Elternteil oder ein Geschwisternteil kann von der persönlich haftenden Gesellschaft nur verweigert werden, sofern kein Ausgleich eines möglichen entstehenden Nachteils durch den übertragenden Gesellschafter bzw. die übernehmenden Gesellschafter gemäß § 13 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 182 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) erfolgt oder wenn die Abtretung an eine Person erfolgt, die ihren ersten Wohnsitz außerhalb des Kreises Steinfurt hat. Ausnahmen von der vorstehenden Regelung können von der persönlich haftenden Gesellschafterin nach pflichtgemäßem Ermessen zugelassen werden.

Die Abtretung an einen Mitgesellschafter, sofern dieser dadurch mehr als 10 % des gesamten Kommanditkapitals halten würde, ist ausgeschlossen.

Zur Absicherung eines Kredits, der ganz oder teilweise zur Finanzierung der Kommanditeinlage aufgenommen wurde, kann ein Kommanditist seine Rechte und Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis abtreten oder verpfänden. Die Zustimmung für jede weitere Verfügung, insbesondere die Begründung von Unterbeteiligungen oder Einräumung von Treuhandverhältnissen, soll die persönlich haftenden Gesellschafterin verweigern.

Stirbt ein Kommanditist, so gehen seine Kommanditanteile auf seine Erben über. Dabei haben die Erben der Gesellschaft einen möglichen steuerlichen Nachteil auszugleichen. Geht eine Kommanditbeteiligung auf mehrere Erben, so sind diese verpflichtet, einen gemeinsamen Bevollmächtigten für die Ausübung ihrer Rechte aus der Beteiligung zu bestellen. Bis zur Bestellung des Bevollmächtigten ruhen mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung alle Rechte aus der Beteiligung. Eine Teilung der Kommanditanteile (Anteil ohne Rest durch 1.000 teilbar) ist möglich.

Es besteht kein organisierter Zweitmarkt für den Handel von Kommanditanteilen, so dass eine

Übertragung mit Schwierigkeiten verbunden sein kann.

Ebenso ist das Risiko gegeben, einen Preis unter der Zeichnungssumme zu erhalten. Zudem kann der Anleger nicht sicher sein, dass er jederzeit einen Käufer findet.

Im Falle einer frühzeitigen Abtretung der Kommanditanteile besteht das Risiko steuerlicher Nachteile für den Anleger.

Die vorgenannten Umstände können sich negativ auf die Liquiditätssituation und die individuelle Vermögensplanung des Anlegers auswirken. Es kann für den Anleger zu einem Teilverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Anlegergefährdende Risiken

Definition: Anlegergefährdende Risiken sind solche Risiken, die nicht nur zum vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers führen können, sondern durch die auch das sonstige Vermögen des Anlegers gefährdet werden kann. Daraus kann die Privatinsolvenz des Anlegers folgen.

Risiko: Haftung des Gesellschafters

Jeder Gesellschafter haftet gegenüber Gläubigern der Emittentin in Höhe der von ihm übernommenen Hafteinlage. Soweit die Einlage eines Kommanditisten zurückbezahlt wird, z. B. durch nicht durch Gewinn gedeckte Auszahlungen aus Liquiditätsüberschüssen, gilt sie den Gläubigern der Emittentin gegenüber als nicht geleistet. Das gleiche gilt, soweit ein Anleger auf Grundlage der Beschlussfassung im Rahmen der Gesellschafterversammlung Gewinnanteile entnimmt, während sein Kapitalanteil durch Verlust unter den Betrag der eingezahlten Einlage herabgemindert ist, oder soweit durch die Entnahme der Kapitalanteil unter den bezeichneten Betrag herabgemindert wird (§ 172 Abs. 4 HGB).

Gemäß § 160 HGB haften die ausscheidenden Kommanditisten - wenn nicht gleichzeitig die Betreibergesellschaft aufgelöst wird - bis zur Höhe der im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage für bis dahin begründete Verbind-

lichkeiten der Emittentin, die bis zum Ablauf von fünf Jahren nach seinem Ausscheiden fällig werden und gegen sie gerichtlich geltend gemacht oder von den Kommanditisten schriftlich anerkannt worden sind. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem das Ausscheiden in das Handelsregister eingetragen wird. Im Fall der Auflösung der Emittentin verjähren die Ansprüche der Gesellschaftsgläubiger gegen die Kommanditisten spätestens fünf Jahre nach Eintragung der Auflösung der Emittentin in das Handelsregister oder, wenn die Ansprüche erst fällig werden, nachdem die Auflösung eingetragen ist, fünf Jahre nach Fälligkeit der Ansprüche.

Der Eintritt der vorgenannten Haftungsrisiken kann über den Totalverlust des eingesetzten Kapitals hinaus aufgrund von Rückzahlungen von erhaltenen Ausschüttungen auch das sonstige Vermögen des Anlegers gefährden und bis zur Privatinsolvenz führen.

Risiko: Ausschluss eines Anlegers wegen Zahlungsverzuges

Kommt ein Anleger seiner Verpflichtung zur Leistung seiner vollständigen Einlage nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach, so ist die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt, Verzugszinsen auf die ausstehende Einlage von 1 % per angefangenem Monat in Rechnung zu stellen. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann den säumigen Gesellschafter nach einer Mahnung und einer Fristsetzung von 14 Tagen mit seiner gesamten Einlage aus der Gesellschaft ausschließen, wenn er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Gesellschaft nicht nachkommt.

Der Ausschluss aus der Gesellschaft führt für den Anleger zum Verlust seiner Gesellschafterstellung und aller damit verbundenen Rechte. Insbesondere nimmt der Anleger nicht am Ergebnis der Emittentin teil.

Aufgrund der Zahlung von Verzugszinsen kann das sonstige Vermögen des Anlegers gefährdet werden, was bis zur Privatinsolvenz führen kann.

Risiko: Fremdfinanzierung der Kommanditeinlage

Dem Anleger steht es frei, den Erwerb der Beteiligung an der Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG ganz oder teilweise durch Fremdmittel (Bankdarlehen) zu finanzieren. Bei einer Fremdfinanzierung erhöht sich die Risikostruktur der Beteiligung des jeweiligen Anlegers, weil der Anleger verpflichtet ist, die aufgenommenen Fremdmittel zu tilgen und die mit den Fremdmitteln verbundenen Kosten (Zinsen und etwaige Gebühren) zu begleichen. Dies gilt auch im Fall des vollständigen oder teilweisen Verlusts der geleisteten bzw. noch zu leistenden Einlage und / oder auch, soweit die Beteiligung keine oder keine zur Bedienung der Fremdfinanzierung ausreichenden Ergebnisse erbringt. In diesen Fällen kommt es über den Totalverlust des eingesetzten Kapitals hinaus zu einer Gefährdung des sonstigen Vermögens des Anlegers. Kann der Anleger seinen von der Entwicklung der Beteiligung unabhängigen Verpflichtungen zur Bedienung der Fremdfinanzierung nicht nachkommen, kann es auf der Ebene des Anlegers zum Eintritt einer Privatinsolvenz kommen. Von einer Fremdfinanzierung der Einlage wird daher abgeraten.

Risiko: Änderung der Vertrags- oder Anlagebedingungen

Nach den Vertrags- und Anlagebedingungen der Vermögensanlage stellt die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) dar, so dass die in diesem Beteiligungsangebot dargestellten Vermögensanlage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht den Regelungen des KAGB unterliegt.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ist berechtigt, gegen unerlaubte Investmentgeschäfte einzugreifen, indem sie die Einstellung des Geschäftsbetriebes sowie die Rückabwicklung der Geschäfte anordnet, Weisungen für die Abwicklung erlässt und eine geeignete Person als Abwickler bestellt. Die Eingriffsbefugnisse der BaFin können zu einer erheblichen Kostenbelastung führen, die eine Beeinträchtigung der Vermögens-, Fi-

nanz- und Ertragslage der Emittentin und für den Anleger verringerte oder verspätete Ausschüttungen zur Folge hat.

Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit der Emittentin so verändert, dass die Emittentin ein Investmentvermögen im Sinne des KAGB darstellt, so dass die BaFin Maßnahmen nach § 15 des KAGB ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin der Vermögensanlage anordnen kann. Es ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin bei einer Rückabwicklung ihrer Geschäfte ihren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den finanzierenden Banken nicht mehr nachkommen kann und die Banken ihre Sicherheiten z. B. durch eine Zwangsversteigerung der Windenergieanlagen verwerten.

Durch den Eintritt der genannten Risiken können sich die Ausschüttungen an den Anleger verringern. Es kann zur Insolvenz der Emittentin kommen mit der Folge, dass keine Ausschüttungen an den Anleger geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt. Im Falle der Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin muss der Anleger zu Unrecht erhaltene Ausschüttungen aus seinem sonstigen Vermögen zurückzahlen. Dadurch kann das sonstige Vermögen des Anlegers gefährdet werden, was bis zur Privatinsolvenz führen kann.

Risiko: Steuerzahllast / Nebenleistungen

Es ist möglich, dass der Anleger Steuerzahlungen oder die Zahlung von sogenannten Nebenleistungen (z. B. Veranlagungszinsen) aus seinem sonstigen Vermögen leisten muss, ohne dass aus der Vermögensanlage Rückflüsse stattfinden. Dies ist der Fall, wenn zum Beispiel die persönliche Einkommenssteuer auf die steuerpflichtigen Einkünfte des Windparks höher ausfallen sollte als die für das betreffende Jahr vorgesehene Ausschüttung oder wenn bei

einem frühzeitigen Verkauf von Kommanditanteilen Gewinne entstehen und diese zu versteuern sind oder in Fällen von erbschafts- und schenkungssteuerpflichtigen Übertragungen. Die hieraus entstehenden möglichen Belastungen der persönlichen Liquidität wären vom Anleger aus seinem sonstigen Vermögen abzudecken. Bei nicht ausreichendem sonstigen Vermögen kann dies auf der Ebene des Anlegers zu persönlichen Liquiditätsengpässen bis hin zur Privatinsolvenz führen.

Die Gewinnerzielungsabsicht (Einkunftserzielungsabsicht) ist Voraussetzung für die Anerkennung von Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben. Auf der Ebene des Gesellschafters/Anlegers muss während der voraussichtlichen Dauer der Vermögensnutzung ein Totalüberschuss, d. h. ein positives steuerliches Gesamtergebnis, angestrebt werden. In die Berechnung des Totalüberschusses gehen sowohl die steuerlichen Verluste als auch die steuerlich positiven Ergebnisse im Betriebszeitraum ein. Weiterhin sind die vom Anleger geltend gemachten Sonderwerbungskosten / Sonderbetriebsausgaben (z. B. Zinsen für eine Finanzierung des Anteils) in Abzug zu bringen.

Es besteht das Risiko, dass kein Totalüberschuss vorliegt und die Finanzverwaltung die Kommanditbeteiligungen an der Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG als modellhafte Gestaltung zur Erzielung negativer Einkünfte im Sinne des § 15 b EStG beurteilen.

Die hieraus entstehenden möglichen Belastungen durch Steuernachzahlungen wären vom Anleger aus seinem sonstigen Vermögen abzudecken. Bei nicht ausreichendem sonstigen Vermögen kann dies auf der Ebene des Anlegers zu persönlichen Liquiditätsengpässen bis hin zur Privatinsolvenz führen.

Risiko: Versorgungszahlungen / Renten / Krankenversicherung

Bei Bezug von Sozialversicherungsrenten und möglicherweise anderen Versorgungsrenten vor Vollendung des sozialversicherungsrechtlichen regelmäßigen Renteneintrittsalters sowie bei Einkommensersatzleistungen und Zuschüssen zur Lebenshaltung dürfen bestimmte Hinzuverdienstgrenzen nicht überschritten werden. Auf diesen Hinzuverdienst wird auch das steuerpflichtige Einkommen aus einer Beteiligung an der Emittentin angerechnet. Ein Verlustabzug gemäß § 10d EStG mindert diesen Hinzuverdienst nicht.

Es besteht das Risiko, dass das steuerpflichtige Einkommen aus der Beteiligung an der Emittentin die Hinzuverdienstgrenzen eines Anlegers überschreitet und es dadurch zu Kürzungen der sozialversicherungsrechtlichen oder anderen Versorgungszahlung und / oder etwaiger sonstiger Einkommensersatzleistungen und Zuschüssen zur Lebenshaltung kommt. Rückzahlungen bereits erhaltener Leistungen oder zukünftig ausbleibende derartige Leistungen wären vom Anleger aus seinem sonstigen Vermögen abzudecken und können zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Liquidität des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz führen.

Ferner sind die aus der Vermögensanlage resultierenden steuerlichen Einkünfte beim Anleger Grundlage für die Bemessung der Beiträge zur Krankenversicherung. Hierdurch können sich die Beiträge zur Krankenversicherung erhöhen. Die hieraus möglichen Belastungen der persönlichen Liquidität wären vom Anleger aus seinem sonstigen Vermögen abzudecken. Bei nicht ausreichendem sonstigen Vermögen kann es zur Privatinsolvenz des Anlegers kommen.

Über die in diesem Kapitel erläuterten Risiken hinaus sind der Anbieterin zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung keine weiteren wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage bekannt.

6 | Investition und Finanzierung

Der Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin

Die folgenden Tabellen zeigen den Investitions- und Finanzierungsplan (Mittelverwendung und Mittelherkunft) in der Investitions- und Finanzierungsphase:

Investitionsplan (Mittelverwendung)	Investitionsphase (Prognose) €	Gesamt- investition %
A) Anschaffungs- und Herstellungskosten		
1. Übergabestation und Netzanschluss	2.899.999	
2. Windenergieanlagen, Fundamente, Planung, Gutachten, Genehmigungen, Projektierung, Erwerb Projektrechte, Sonstiges	69.820.589	
3. Zuwegungen, Kranstellflächen	3.034.093	
4. Geschäftsführung in der Investitionsphase (I)	187.800	
Summe Anschaffungs- und Herstellungskosten	75.942.481	92,54
B) Sonstige Kosten		
5. Finanzierungskosten	1.134.062	
6. Vorfinanzierungskosten	4.196.457	
7. Beratungskosten	470.000	
8. Geschäftsführung in der Investitionsphase (II)	12.000	
9. Emissionsbedingte Kosten	310.000	
Summe der sonstigen Kosten	6.122.519	7,46
C) Gesamtinvestition	82.065.000	100,00

Finanzierungsplan (Mittelherkunft)	Investitionsphase (Prognose) €	Gesamt- finanzierung %
A) Eigenkapital (Kommanditeinlagen)	14.065.000	17,14
B) Fremdmittel		
Darlehen I (NRW.Bank-Darlehen, ausgereicht durch Kreissparkasse Steinfurt)	4.000.000	4,87
Darlehen II (NRW.Bank-Darlehen, ausgereicht durch Sparkasse Münsterland Ost)	3.000.000	3,66
Darlehen III (Darlehen der Volksbank im Münsterland eG)	3.000.000	3,66
Darlehen IV (NRW.Bank-Darlehen, ausgereicht durch Kreissparkasse Steinfurt)	23.200.000	28,27
Darlehen V (NRW.Bank-Darlehen, ausgereicht durch Sparkasse Münsterland Ost)	17.400.000	21,20
Darlehen VI (NRW.Bank-Darlehen, ausgereicht durch Volksbank im Münsterland eG)	17.400.000	21,20
Summe Fremdmittel	68.000.000	82,86
C) Gesamtfinanzierung	82.065.000	100,00

Alle quantitativen Angaben wurden kaufmännisch gerundet. Dadurch kann es zu geringen Rundungsdifferenzen kommen.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist der Bürgerwindpark Haltern Moddefeld samt Übergabestation und der elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur komplett errichtet, in Betrieb genommen und produziert plangemäß Strom. Ein Großteil der Investition ist damit keine Prognose mehr. Die Investition wird im vorliegenden Verkaufsprospekt dennoch weiterhin als „Prognose“ bezeichnet, da noch Restzahlungen an den Windenergieanlagenhersteller ausstehen und außerdem die Kosten für die Vorfinanzierung des Eigenkapitals und die emissionsbedingten Kosten in der Investitionsphase erst feststehen, wenn Anleger in die Gesellschaft aufgenommen worden sind.

Vor- und Zwischenfinanzierungsmittel	Investitionsphase (Prognose) €	Vor- und Zwischen- finanzierung %
D) Vor- und Zwischenfinanzierung		
1. Projektvorfinanzierung I (durch Komplementärin) (durch Windpark Haltern Moddefeld Verwaltungs GmbH)	28.500	0,03
2. Projektvorfinanzierung II (durch Windpark Haltern Moddefeld Entwicklungs GbR)	1.000.000	0,99
3. Eigenkapitalvorfinanzierung (durch Kreissparkasse Steinfurt, Sparkasse Münsterland Ost und Volksbank im Münsterland eG)	17.064.836	16,84
4. Fremdkapitalvorfinanzierung (durch Kreissparkasse Steinfurt, Sparkasse Münsterland Ost und Volksbank im Münsterland eG)	68.259.343	67,34
5. Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer (durch Kreissparkasse Steinfurt)	15.000.000	14,80
E) Vor- und Zwischenfinanzierungsmittel gesamt	101.352.679	100,00



Erläuterungen zum prognostizierten Investitionsplan

A) Anschaffungs- und Herstellungskosten (Prognose)

1. Übergabestation und Netzanschluss

Für die Übergabestation sowie den Netzanschluss inkl. der internen und externen Verkabelung bis zum Umspannwerk Metelen sind Kosten in Höhe von 2.899.999 € angefallen.

2. Windenergieanlagen, Fundamente, Planung, Gutachten, Genehmigungen, Projektierung, Erwerb Projektrechte, Sonstiges

Es wurden Kosten für die Windenergieanlagen inkl. Fundamente, für die Planung, die Gutachten und Genehmigungen, für die Projektierung und für den Erwerb der Projektrechte und für Sonstiges in Höhe von 69.820.589 € kalkuliert.

Hierin ist auch die Beteiligung an der Genossenschaft „Die Energielandwerker eG“ mit 10.800 € berücksichtigt. Diese Genossenschaft ist Dienstleister für die Vermarktung von Erneuerbare-Energien- Projekte im Münsterland und bietet weitere Dienstleistungen im energiewirtschaftlichen Anlagenbetrieb an. Die Genossenschaftsbeteiligung wird nicht aus der Vermögensanlage finanziert.

3. Zuwegungen und Kranstellflächen

Die Kosten für Zuwegungen und Kranstellflächen für den Windpark Haltern Moddefeld betragen 3.034.093 €.

4. Geschäftsführung in Investitionsphase (I)

Die Vergütung für die Geschäftsführung durch die Komplementärin, die Windpark Haltern Moddefeld Verwaltungs GmbH, wurde in Höhe von 187.800 € aktiviert. Weitere 12.000 € fielen als Sonstige Kosten an und sind der Position 9 im Investitionsplan zugeordnet.

Insgesamt wurden Anschaffungs- und Herstellungskosten in Höhe von 75.942.481 € veranschlagt.

B) Sonstige Kosten (Prognose)

5. Finanzierungskosten

Unter dieser Position wurden Kosten in Höhe von 1.134.062 € für Bereitstellungsgebühren und weitere Leistungen der finanzierenden Banken im Zusammenhang mit der Gesamtfinanzierung kalkuliert.

6. Vorfinanzierungskosten

Die Vorfinanzierungskosten in der Investitionsphase wurden mit 4.196.457 € im Investitionsplan berücksichtigt.

7. Beratungskosten

Für die Investitionsphase wurden Kosten für die rechtliche und steuerliche Beratung in Höhe von 470.000 € angesetzt.

8. Geschäftsführung in Investitionsphase (II)

In dieser Position sind die Kosten für die Vergütung der Geschäftsführung an die Komplementärin, die Windpark Haltern Moddefeld Verwaltungs GmbH, die als Sonstige Kosten anfielen, in Höhe von 12.000 € berücksichtigt.

9. Emissionsbedingte Kosten

Die emissionsbedingten Kosten in Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot der Vermögensanlage inklusive Erstellung sowie Druck des Verkaufsprospektes, für Informationsveranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, rechtliche und steuerliche Beratung, Jahresabschlussprüfung, die Eintragung der Kommanditisten in das Handelsregister sowie für die Provision des Finanzanlagenvermittlers werden mit 310.000 € prognostiziert.

Insgesamt wurden Sonstige Kosten in Höhe von 6.122.519 € kalkuliert.

C) Gesamtinvestition (Prognose)

Insgesamt belaufen sich die Investitionskosten für den errichteten Windpark Haltern Moddefeld auf 82.065.000 €.



Erläuterungen zum prognostizierten Finanzierungsplan

Die Finanzierungsmittel, bestehend aus Eigen- und Fremdmitteln, werden im Folgenden detailliert dargestellt:

A) Eigenmittel (Konditionen)

Kommanditeinlagen

Für die Finanzierung des Gesamtvorhabens sind Eigenmittel in Höhe von 14.065.000 € durch Kommanditeinlagen vorgesehen. Dies entspricht einem Anteil von 17,14 % an der geplanten Gesamtinvestition von 82.065.000 €.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden von den Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits Einlagen in Höhe von insgesamt 24.000 € gezeichnet und vollständig eingezahlt. Die gezeichneten Einlagen der Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind verbindlich zugesagt und stehen der Emittentin bis zur Kündigung durch die Kommanditisten uneingeschränkt zur Verfügung.

Die Einzahlung der noch einzuwerbenden Kommanditeinlagen in Höhe von 14.041.000 € soll vollständig im 2. Quartal 2026 erfolgen. Nach Zeichnung und vor Eintragung des Beitrittes in das Handelsregister handelt es sich um atypisch stille Gesellschaftsbeteiligungen.

Das noch ausstehende Kommanditkapital in Höhe von 14.041.000 € ist noch nicht verbindlich zugesagt.

Durch die Einzahlung des Eigenkapitals erhal-

ten die Kommanditisten, ebenso wie die Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, im Verhältnis ihrer Einlagen Anspruch auf Beteiligung am Gewinn und Verlust, Anspruch auf eine Abfindung bei Ausscheiden bzw. auf Beteiligung am Liquidationserlös der Emittentin.

Die Kommanditeinlagen sind spätestens bei Kündigung der Kommanditeinlage zur Rückzahlung fällig, wobei die Kündigung frühestens zum 31.12.2043 erfolgen kann.

Das Eigenkapital steht der Emittentin bis zur Kündigung durch den Anleger uneingeschränkt zur Verfügung.

B) Fremdmittel (Konditionen)

Die weitere Finanzierung des Vorhabens erfolgt durch ein Bankenkonsortium aus drei regional ansässigen Banken (Kreissparkasse Steinfurt, Sparkasse Münsterland Ost und Volksbank im Münsterland eG). Auf Basis des am 19.06.2023 angenommenen Finanzierungsangebotes der Konsortialführerin (Kreissparkasse Steinfurt) wurden Verträge über sechs langfristige Darlehen mit den Banken Kreissparkasse Steinfurt, Sparkasse Münsterland Ost und Volksbank im Münsterland eG abgeschlossen. Den finanzierenden Banken werden projektübliche Sicherheiten zur Verfügung gestellt.

Nachfolgend werden die eingesetzten Fremdmittel dargestellt:

1. Darlehen I

Das Programm „Infrastruktur – Erneuerbare Energien“ der NRW.Bank fördert Investitionen wie z. B. die Errichtung von Windenergieanlagen mit langfristigen, zinsgünstigen Darlehen.

Am 29.07.2024 wurde mit der Kreissparkasse Steinfurt (Konsortialführerin) ein Vertrag über ein Refinanzierungsdarlehen der NRW.Bank abgeschlossen, das von der Kreissparkasse Steinfurt ausgereicht wurde. Das Darlehen hat einen Umfang von 4.000.000 €, entsprechend 4,87 % der Gesamtfinanzierung des Vorhabens.

Es ist ab dem 30.03.2026 zur Rückzahlung fällig und hat eine Laufzeit bis zum 30.12.2043. Die Tilgung des Darlehens erfolgt in gleichmäßigen Vierteljahresraten. Das Darlehen wurde verbindlich zugesagt. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde das Darlehen vollständig abgerufen und ausgezahlt. Der Zinssatz für dieses Darlehen beträgt 4,39 % p. a. bei einem Auszahlungskurs von 100 % und ist über die Laufzeit des Darlehens festgeschrieben.

2. Darlehen II

Am 29.07.2024 wurde mit der Sparkasse Münsterland Ost (Konsortialpartnerin) ein Vertrag über ein Refinanzierungsdarlehen der NRW.Bank abgeschlossen, das von der Sparkasse Münsterland Ost ausgereicht wurde. Das Darlehen hat einen Umfang von 3.000.000 €, entsprechend 3,66 % der Gesamtfinanzierung des Vorhabens.

Es ist ab dem 30.03.2026 zur Rückzahlung fällig und hat eine Laufzeit bis zum 30.12.2043. Die Tilgung des Darlehens erfolgt in gleichmäßigen Vierteljahresraten. Das Darlehen wurde verbindlich zugesagt. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde das Darlehen vollständig abgerufen und ausgezahlt. Der Zinssatz für dieses Darlehen beträgt 4,39 % p. a. bei einem Auszahlungskurs von 100 % und ist über die Laufzeit des Darlehens festgeschrieben.

3. Darlehen III

Am 29.07.2024 wurde mit der Volksbank im Münsterland eG (Konsortialpartnerin) ein Darlehen der Volksbank im Münsterland eG abgeschlossen. Das Darlehen hat einen Umfang von 3.000.000 €, entsprechend 3,66 % der Gesamtfinanzierung des Vorhabens.

Es ist ab dem 30.03.2026 zur Rückzahlung fällig und hat eine Laufzeit bis zum 30.12.2043. Die Tilgung des Darlehens erfolgt in gleichmäßigen Vierteljahresraten. Das Darlehen wurde verbindlich zugesagt. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde das Darlehen vollständig abgerufen und ausgezahlt. Der Zinssatz für dieses Darlehen beträgt 4,39 % p. a. bei einem Auszahlungskurs von 100 % und ist über die Laufzeit des Darlehens festgeschrieben.

4. Darlehen IV

Am 07.05.2025 wurde mit der Kreissparkasse Steinfurt (Konsortialführerin) ein weiterer Vertrag über ein Refinanzierungsdarlehen der NRW.Bank abgeschlossen, das von der Kreissparkasse Steinfurt ausgereicht wurde. Das Darlehen hat einen Umfang von 23.200.000 €, entsprechend 28,27 % der Gesamtfinanzierung des Vorhabens.

Es ist ab dem 30.06.2026 zur Rückzahlung fällig und hat eine Laufzeit bis zum 30.03.2042. Die Tilgung des Darlehens erfolgt in gleichmäßigen Vierteljahresraten. Das Darlehen wurde verbindlich zugesagt. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist von diesem Darlehen ein Teilbetrag in Höhe von 20.000.000 € abgerufen und ausgezahlt. Der Restbetrag des Darlehens in Höhe von 3.200.000 € soll im 2. Quartal 2026 in Anspruch genommen werden.

Der Zinssatz für dieses Darlehen beträgt 3,80 % p. a. bei einem Auszahlungskurs von 100 % und ist bis zum 30.03.2035 festgeschrieben. Nach Ablauf der Zinsbindungsfrist wurde aufgrund der möglichen Zinsentwicklung des Darlehens in den Kalkulationen ein Kalkulationszinssatz von 5,50 % p. a. für das Darlehen angenommen.

5. Darlehen V

Am 07.05.2025 wurde mit der Sparkasse Münsterland Ost (Konsortialpartnerin) ein weiterer Vertrag über ein Refinanzierungsdarlehen der NRW.Bank abgeschlossen, das von der Sparkasse Münsterland Ost ausgereicht wurde. Das Darlehen hat einen Umfang von 17.400.000 €, entsprechend 21,20 % der Gesamtfinanzierung des Vorhabens.

Es ist ab dem 30.06.2026 zur Rückzahlung fällig und hat eine Laufzeit bis zum 30.03.2042. Die Tilgung des Darlehens erfolgt in gleichmäßigen Vierteljahresraten. Das Darlehen wurde verbindlich zugesagt. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist von diesem Darlehen ein Teilbetrag in Höhe von 15.000.000 € abgerufen und ausgezahlt. Der Restbetrag des Darlehens in Höhe von 2.400.000 € soll im 2. Quartal 2026 in Anspruch genommen werden.

Der Zinssatz für dieses Darlehen beträgt 3,80 % p. a. bei einem Auszahlungskurs von 100 % und ist bis zum 30.03.2035 festgeschrieben. Nach Ablauf der Zinsbindungsfrist wurde aufgrund der möglichen Zinsentwicklung des Darlehens in den Kalkulationen ein Kalkulationszinssatz von 5,50 % p. a. für das Darlehen angenommen.

6. Darlehen VI

Am 10.04.2025 wurde mit der Volksbank im Münsterland eG (Konsortialpartnerin) ein weiterer Vertrag über ein Refinanzierungsdarlehen der NRW.Bank abgeschlossen, das von der Volksbank im Münsterland eG ausgereicht wurde. Das Darlehen hat einen Umfang von 17.400.000 €, entsprechend 21,20 % der Gesamtfinanzierung des Vorhabens.

Es ist ab dem 30.06.2026 zur Rückzahlung fällig und hat eine Laufzeit bis zum 30.03.2042. Die Tilgung des Darlehens erfolgt in gleichmäßigen Vierteljahresraten. Das Darlehen wurde verbindlich zugesagt. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist von diesem Darlehen ein Teilbetrag in Höhe von 15.000.000 € abgerufen und ausgezahlt. Der Restbetrag des Darlehens in Höhe von 2.400.000 € soll im 2. Quartal 2026 in Anspruch genommen werden.

Der Zinssatz für dieses Darlehen beträgt 3,80 % p. a. bei einem Auszahlungskurs von 100 % und ist bis zum 30.03.2035 festgeschrieben. Nach Ablauf der Zinsbindungsfrist wurde aufgrund der möglichen Zinsentwicklung des Darlehens in den Kalkulationen ein Kalkulationszinssatz von 5,50 % p. a. für das Darlehen angenommen.

C) Gesamtfinanzierung (Prognose)

Die gesamten Endfinanzierungsmittel für die Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG belaufen sich auf 82.065.000 €.

Vor- und Zwischenfinanzierungsmittel (Konditionen)

Zur Vor- und Zwischenfinanzierung des Projektes (Vorfinanzierung von Eigenkapital und Fremdkapital sowie Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer) wurden die nachfolgend beschriebenen Verträge abgeschlossen:

D) Vor- und Zwischenfinanzierungsmittel

1. Projektvorfinanzierung I

Die Windpark Haltern Moddefeld Verwaltungs GmbH hat der Emittentin mit Vertrag vom 18.02.2016 ein Nachrangdarlehen zur Vorfinanzierung von Projektmitteln in Höhe von 28.500 € gewährt. Dies entspricht einem Anteil von 0,03 % an den gesamten Vor- und Zwischenfinanzierungsmitteln. Das Nachrangdarlehen wurde im Zeitraum vom 23.02.2016 bis 17.03.2022 platziert (ausgezahlt) und ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht zurückgeführt. Es hatte zunächst eine Laufzeit bis zum 31.12.2019 und verlängert sich stillschweigend um jeweils drei Monate, wenn es nicht mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende vorher schriftlich gekündigt wird. Die Rückführung dieses Nachrangdarlehens ist für das 2. Quartal 2026 geplant.

Der Zinssatz für dieses Nachrangdarlehen beträgt 6,00 % p. a. bei einem Auszahlungskurs von 100 %.

2. Projektvorfinanzierung II

Die Windpark Haltern Moddefeld Entwicklungs GbR hat der Emittentin mit Vertrag vom 24.03.2016 ein Nachrangdarlehen zur Vorfinanzierung von Projektmitteln bis zu einer Höhe von 1.000.000 € als Gesamtkreditrahmen gewährt. Dies entspricht einem Anteil von 0,99 % an den gesamten Vor- und Zwischenfinanzierungsmitteln. Davon wurden insgesamt 829.295 € abgerufen und ausgezahlt. Die Platzierung (Auszahlung) des Nachrangdarlehens erfolgte im Zeitraum vom 31.03.2016 bis 10.10.2023. Das Nachrangdarlehen hatte zunächst eine Laufzeit bis zum 31.12.2019 und verlängerte sich stillschweigend um jeweils drei Monate, wenn es nicht mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende vorher schriftlich gekündigt wurde. Das Nachrangdarlehen wurde am 13.12.2023 vollständig zurückgeführt.

Der Zinssatz für dieses Nachrangdarlehen

betrug 6,00 % p. a. bei einem Auszahlungskurs von 100 %.

3. Eigenkapitalvorfinanzierung

Zur Vorfinanzierung des Eigenkapitals hat die Emittentin am 22.08.2023 jeweils einen Kontokorrentkreditvertrag mit der Kreissparkasse Steinfurt, der Sparkasse Münsterland Ost und der Volksbank im Münsterland eG abgeschlossen. Der Umfang dieser Vorfinanzierung beträgt 6.825.934 € (Kreissparkasse Steinfurt), 5.119.451 € (Sparkasse Münsterland Ost) und 5.119.451 € (Volksbank im Münsterland eG), insgesamt entsprechend 17.064.836 €. Dies entspricht einem Anteil von 16,84 % an den gesamten Vor- und Zwischenfinanzierungsmitteln.

Die Kontokorrentkredite haben jeweils eine maximale Laufzeit bis zur Einzahlung des einzuwerbenden Kommanditkapitals.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden die Darlehen vollständig abgerufen und ausgezahlt.

Die Zinssätze der Kontokorrentkredite zur Vorfinanzierung des Eigenkapitals sind variabel auf Basis des 1-Monats-Euribors vereinbart und betragen mindestens 2,50 % p.a. In den Kalkulationen wurde mit einem durchschnittlichen Zinssatz von 5,00 % p. a. gerechnet.

4. Fremdkapitalvorfinanzierung

Zur Vorfinanzierung der langfristigen Mittel hat die Emittentin am 22.08.2023 jeweils einen Kontokorrentkreditvertrag mit der Kreissparkasse Steinfurt, der Sparkasse Münsterland Ost und der Volksbank im Münsterland eG abgeschlossen. Der Umfang dieser Vorfinanzierung ist variabel und kann bis zu einer Höhe von 27.303.737 € (Kreissparkasse Steinfurt), 20.477.803 € (Sparkasse Münsterland Ost) und 20.477.803 € (Volksbank im Münsterland eG), insgesamt entsprechend 68.259.343 €, in Anspruch genommen werden. Dies entspricht

einem Anteil von 67,34 % an den gesamten Vor- und Zwischenfinanzierungsmitteln.

Die Kontokorrentkredite haben jeweils eine maximale Laufzeit bis zur Bereitstellung der langfristigen Darlehensmittel. Sie reduzieren sich jeweils zu dem Zeitpunkt, zu dem die Darlehensmittel ausgezahlt werden in Höhe der jeweils erfolgten Darlehensauszahlung.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung werden 4.534.883 € des Kontokorrentkredits der Kreissparkasse Steinfurt in Anspruch genommen. Die Kontokorrentkredite der Sparkasse Münsterland Ost und der Volksbank im Münsterland eG wurden bereits vollständig zurückgeführt.

Die Zinssätze der Kontokorrentkredite zur Vorfinanzierung des Fremdkapitals sind variabel auf Basis des 1-Monats-Euribors vereinbart und betragen mindestens 1,75 % p.a. In den Kalkulationen wurde mit einem durchschnittlichen Zinssatz von 5,00 % p. a. gerechnet.

5. Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer

Zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer hat die Emittentin am 22.08.2023 einen Kontokorrentkreditvertrag mit der Kreissparkasse Steinfurt abgeschlossen. Der Umfang der Zwischenfinanzierung war variabel und konnte bis zu einer Höhe von 15.000.000 € in Anspruch genommen werden. Dies entspricht einem Anteil von 14,80 % an den gesamten Vor- und Zwischenfinanzierungsmitteln. Die Rückführung der Mittel erfolgte laufend nach den jeweiligen Vorsteuererstattungen des Finanzamtes. Der Vertrag hatte eine maximale Laufzeit bis zur Erstattung der Umsatzsteuer für die Investitionskosten aus der Errichtung des Projektes. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die Mittel vollständig zurückgeführt und werden nicht mehr in Anspruch genommen.

Der Zinssatz des Kontokorrentkredits war variabel auf 1-Monats-Euribor-Basis vereinbart und betrug mindestens 1,75 % p.a.

F) Vorfinanzierungsmittel gesamt (Prognose)

Die gesamten Vorfinanzierungsmittel für die Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG belaufen sich auf 101.352.679 €.

Die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung abgerufenen und ausgezahlten Vorfinanzierungsmittel betragen 21.628.219 €.

Über die genannten Fremdmittel hinaus existieren keine weiteren End- und Zwischenfinanzierungsmittel und sind auch nicht verbindlich zugesagt.

Hebeleffekt und Fremdkapitalquote

Bezogen auf das Gesamtinvestitionsvolumen beträgt die Fremdkapitalquote der langfristigen Finanzierungsmittel anfänglich (bei Inbetriebnahme) 82,86 %. Da das Kommanditkapital der Anleger hinsichtlich seiner Rückzahlung gegenüber der Fremdfinanzierung durch die Banken nachrangig zu bedienen ist, wirken sich Wertänderungen der Anlageobjekte positiv und negativ vorrangig auf den Wert des Anteils des Anlegers aus.

Durch den Einsatz von Fremdkapital kann demnach ein sogenannter positiver Hebeleffekt auf das Eigenkapital entstehen, weil mit einem vergleichsweise geringen Eigenkapital vergleichsweise größere Vermögenswerte angeschafft werden können. Auf diese Weise kann die Eigenkapitalrendite einer Investition gesteigert werden und es können sich höhere Ausschüttungen an Anleger ergeben.

Dies setzt jedoch voraus, dass das eingesetzte Fremdkapital zu einem niedrigeren Zinssatz aufgenommen wird, als die Gesamtkapitalrendite beträgt.

Die Zinssätze der drei langfristigen Darlehen I - III betragen über die gesamte Laufzeit der Darlehen jeweils 4,39 % p. a. Die Zinssätze der langfristigen Darlehen IV – VI betragen bis zum Ablauf der Zinsbindungsdauer (jeweils 30.03.2035) jeweils 3,80 % p. a. In den Kalkulationen wurde für die Darlehen IV – VI ein Anschlusszinssatz von jeweils 5,50 % p. a. angenommen.

Die Gesamtkapitalrendite des Windparks Haltern Moddefeld wird mit 8,72 % prognostiziert, so dass die niedrigen Fremdkapitalzinsen und der geringe Eigenkapitalanteil sich positiv auf die Eigenkapitalrendite auswirken. Diese beträgt gemäß den in diesem Verkaufsprospekt auf der Seite 33 dargestellten Berechnungen 11,53 % (interne-Zinsfuß-Methode).

Die tatsächliche Wirkung des Hebeleffektes ist abhängig von der Zins- und Renditeentwicklung und kann somit negativ ausfallen. Dieser negative Aspekt tritt auch ein, wenn die auf das Fremdkapital zu zahlenden Zinsen höher ausfallen als die aus der Investition zu erwartenden Rückflüsse. Dies kann zu einer Verringerung der Ausschüttungen an die Anleger führen. Die Risiken hierzu („Risiko: Finanzierung des Investitionsvorhabens / Einsatz von Fremdkapital“) sind auf den Seiten 53 - 55 im Kapitel 5

(„Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“) beschrieben.

Alle quantitativen Angaben wurden kaufmännisch gerundet. Dadurch kann es zu geringen Rundungsdifferenzen kommen.



Beschreibung des Investitionsvorhabens

Die Windenergieanlagen

Im Windpark Haltern Moddefeld wurden sechs Windenergieanlagen des Typs Vestas V162-6.0 MW sowie drei Windenergieanlagen des Typs Vestas V150-6.0 MW mit einer Nennleistung von jeweils 6,0 MW und einer Nabenhöhe von jeweils 169 m errichtet. Die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen erfolgte im 1. Quartal 2025.

Zum Investitionsvorhaben zählen neben den Windenergieanlagen auch die für den Betrieb erforderliche elektrische sowie verkehrstechnische Infrastruktur einschließlich einer 30-kV-Übergabestation.

Mit einem Rotordurchmesser von 162 m und einer überstrichenen Rotorfläche von 20.612 m² (6 x Vestas V162-6.0 MW) bzw. einem Rotordurchmesser von 150 m und einer überstrichenen Rotorfläche von 17.671 m² (3 x Vestas V150-6.0 MW) sollen die beschriebenen Windenergieanlagen hohe Energieerträge an den Standorten Metelen und Horstmar erzielen.

Hersteller der Windenergieanlagen

Das Unternehmen Vestas Wind Systems A/S (kurz: Vestas) mit Hauptsitz in Aarhus, Dänemark, ist ein weltweit führender Hersteller von Windenergieanlagen. Seit über 40 Jahren ist Vestas in der Windenergiebranche tätig und deckt die gesamte Wertschöpfungskette ab – von der Entwicklung und Produktion über die Installation bis hin zur Wartung von Onshore- und Offshore-Windenergieanlagen.

Als Technologieführer bietet Vestas maßgeschneiderte Lösungen für unterschiedlichste Windverhältnisse und Standortbedingungen. Bis zum Jahr 2025 hat das Unternehmen weltweit mehr als 173 GW installierte Leistung in über 88 Ländern realisiert.

Als Teil der Unternehmensgruppe ist in Deutschland die Vestas Deutschland GmbH tätig. Mit der Vestas Deutschland GmbH hat die Emittentin den Kauf- und Wartungsvertrag für die neun Windenergieanlagen abgeschlossen. Die Vestas Deutschland GmbH wird daher in

diesem Verkaufsprospekt als Windenergieanlagenhersteller bezeichnet. Die Vestas Deutschland GmbH beschäftigt rund 2.300 Mitarbeiter und hat bislang über 9.100 Windenergieanlagen mit einer Gesamtkapazität von mehr als 18,5 GW installiert.

Vollwartungskonzept

Der Wartungsvertrag für die neun Windenergieanlagen im Windpark Haltern Moddefeld wurde am 24.08.2023 zwischen dem Windenergieanlagenhersteller, der Vestas Deutschland GmbH, und der Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG abgeschlossen.

Der Wartungsvertrag wird die Wartung und Instandsetzung der Windenergieanlagen über einen Zeitraum von 25 Jahre zu festen Konditionen sicherstellen. Der Windenergieanlagenhersteller garantiert eine technische Verfügbarkeit der Windenergieanlagen von 98 % für den Vertragszeitraum.

Anlagenüberwachung

Die Windenergieanlagen werden an ein Fernüberwachungsnetz des Windenergieanlagenherstellers angeschlossen, das eine Überwachung an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr gewährleistet und für kürzere Reaktionszeiten des Serviceteams vor Ort sorgen soll.

Mit dem Fernüberwachungssystem des Windenergieanlagenherstellers werden Störmeldungen empfangen, gespeichert und verarbeitet.

Die Windenergieanlagen sind darüber hinaus an ein Fernüberwachungssystem eines Betriebsdienstleisters angeschlossen. Dieser überwacht die Windenergieanlagen sowie Servicearbeiten im Auftrag der Emittentin.

Netzanbindung

Die erforderliche Netzanbindungsvoraussetzung der Windenergieanlagen der Emittentin ist die technische Anbindung über einen Netzananschlusspunkt an das öffentliche Stromnetz nach Übereinkunft mit dem Netzbetreiber.

Die im Windpark Haltern Moddefeld erzeugte Energie der neun Windenergieanlagen wird gemäß der Netzanschlusszusage der Westnetz GmbH vom 14.06.2023 über die 30-kV-Übergabestation der Emittentin und die 30-kV-Schaltanlage des Umspannwerkes „Metelen“ (Eigentümer: Westnetz GmbH) in das Netz der Westnetz GmbH eingespeist.

Die Anschlusszusage der Westnetz GmbH konnte bis zum 09.12.2025 nicht vollständig eingehalten werden. Die zugesagte Einspeisekapazität von 54 MW wurde daher auf 17 MW gedrosselt. Entsprechend konnte die prognostizierte Strommenge nur anteilig produziert und in das öffentliche Netz eingespeist werden. Seit dem

10.12.2025 kann der erzeugte Strom der Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG vollständig eingespeist werden. Ob bzw. in welcher Höhe der durch den Einspeiseengpass entstandene Schaden vom Netzbetreiber gemäß § 13a Abs. 2 EnWG im Rahmen des Redispatch-Verfahrens ausgeglichen wird, wird zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung rechtlich geprüft. Aus Gründen der kaufmännischen Sicherheit wurde die Redispatch-Forderung gegenüber dem Netzbetreiber nicht in der Planungsrechnung berücksichtigt.

Die erforderlichen Netzanbindungsvoraussetzungen für die Windenergieanlagen der Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG liegen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung entsprechend nicht vollständig vor.

Die technischen Daten der Windenergieanlagen im Überblick		
	Vestas V162-6.0MW (WEA-Nr. 1, 3, 5, 7, 8, 9)	Vestas V150-6.0MW (WEA-Nr. 2, 4, 6)
Betriebsdaten		
Nennleistung	6.000 kW	6.000 kW
Einschaltgeschwindigkeit	3 m/s	3 m/s
Abschaltgeschwindigkeit	25 m/s	25 m/s
Rotor		
Rotordurchmesser	162 m	150 m
Überstrichene Fläche	20,612 m ²	17,671 m ²
Betriebsdrehzahlbereich	4,3-12,1 U/min	4,9-12,6 U/min
Leistungsregelung	Pitch	Pitch
Aerodynamische Bremse	Volle Fahnenstellung	Volle Fahnenstellung
Getriebe		
Bauart	Zwei Planetenstufen	Zwei Planetenstufen
Generator		
Typ	Permanentmagnet-Synchrongenerator	Permanentmagnet-Synchrongenerator
Spannung	3 x 800 V	3 x 800 V
Turm		
Bauart	Stahl- Beton-Hybridturm (T21)	Stahl- Beton-Hybridturm (T21)
Nabenhöhe	169 m	169 m

Der Standort

Der Windpark Haltern Moddefeld liegt im Kreis Steinfurt, Nordrhein-Westfalen, Deutschland.

Fünf der insgesamt neun fertig errichteten und in Betrieb genommenen Windenergieanlagen (WEA 1 – 5) stehen auf dem Gebiet „Moddefeld“ der Gemeinde 48629 Metelen, die weiteren vier Windenergieanlagen (WEA 6 – 9) auf dem Gebiet „Haltern“ der Stadt 48612 Horstmar.

Das Gebiet Haltern liegt im nordwestlichen Teil des Stadtgebiets Horstmar in der Halterner Mark und zeichnet sich durch eine für die Region vergleichsweise große, zusammenhängende Flächenstruktur aus. Die Nutzung der Flächen erfolgt nahezu ausschließlich landwirtschaftlich. Im Norden und Westen wird das Gebiet von dem ausgedehnten Waldgebiet „Drosten Tannen“ begrenzt.

Das Gebiet Moddefeld liegt im südöstlichen Teil von Metelen in der Bauernschaft Samberg. Auch hier dominiert die landwirtschaftliche Nutzung.

Die Genehmigung gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz für die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung fertig errichteten und in Betrieb genommenen Windenergieanlagen der Emitentin wurde am 16.03.2023 mit Änderungsbescheid vom 03.05.2023 sowie den Änderungsgenehmigungen vom 30.10.2023 und vom 14.04.2025 durch das Umweltamt Kreis Steinfurt erteilt. Für die Windenergieanlagen sind Betriebseinschränkungen für einen schallreduzierten Betrieb in den Nachtstunden, wegen Schattenwurf und zum Schutz von Fledermäusen erforderlich.

Die Aufstellungskonstellation der Windenergieanlagen im Windpark Haltern Moddefeld



● Standorte der Windenergieanlagen der Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG

Der Standort des Umspannwerkes Metelen (Eigentümer: Westnetz GmbH) befindet sich ca. 2,5 km in nordnordwestlicher Richtung der Windenergieanlagenstandorte.

Die Energieertragsprognose

Entscheidend für den wirtschaftlichen Erfolg einer Investition in einen Windpark ist die realistische Einschätzung der voraussichtlichen Energieerträge am Windparkstandort. Die Windgutachten stellen für die wirtschaftliche Berechnung eine essenzielle Grundlage dar.

Für die Prognose der voraussichtlichen Energieerträge der neun Windenergieanlagen wurden daher zwei Bewertungsgutachten in Auftrag gegeben:

Gutachten I

Ingenieurbüro PLANKon
Dipl.-Ing. Roman Wagner vom Berg
Blumenstr. 26
26121 Oldenburg
(18.07.2023 / 19.07.2023)

Gutachten II

WINDTEST Grevenbroich GmbH
Frimmersdorfer Str. 73a
41517 Grevenbroich
(30.05.2023 / 12.06.2025)

Für den Windparkbereich wird in dem Gutachten I eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit von 6,7 m/s bzw. im Gutachten II eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit von 6,5 m/s in 169 m Nabenhöhe prognostiziert.

Das Gutachten I vom 18.07.2023 / 19.07.2023 (Ingenieurbüro PLANKon) sowie das Gutachten II vom 30.05.2023 (WINDTEST Grevenbroich GmbH) wurden vor Erhalt der letzten Änderungsgenehmigung (14.04.2025) gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz erstellt und berücksichtigen entsprechend noch nicht die Auflagen aus der Genehmigung. Daher wurde für die Prospektkalkulation ausschließlich das am 12.06.2025 aktualisierte Gutachten II der WINDTEST Grevenbroich GmbH verwendet.

Die Ertragsprognosen aus dem Gutachten II vom 12.06.2025 berücksichtigen Abschattungsverluste, Schattenverluste, Abschläge für einen schallreduzierten Betrieb sowie einen Abschlag für eine Abschaltung wegen kollisionsgefährdeter

WEA-empfindlicher Fledermäuse. Darüber hinaus werden die durchschnittlichen Verfügbarkeiten der Windenergieanlagen, die elektrische Effizienz, das Leistungsverhalten der Windenergieanlagen, die Umgebungsbedingungen sowie weitere Leistungseinschränkungen berücksichtigt.

Aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht wurde in der Kalkulation zusätzlich ein Abschlag für die Verringerung des Zahlungsanspruchs bei negativen Strompreisen (§ 51 EEG) in Höhe von 10 % vorgenommen.

Unter Berücksichtigung der o. g. Abschläge ergibt sich auf der Basis des verwendeten Gutachtens II der folgende prognostizierte jährliche Energieertrag im Windparkgebiet Haltern Moddefeld:

Jahr	Gesamter prognostizierter jährlicher Energieertrag (9 Windenergieanlagen)
2026 - 2044	128.305.000 kWh
2045	12.830.000 kWh

Hieraus ergibt sich die folgende durchschnittlich prognostizierte Energieleistung je Windenergieanlage und Jahr:

Jahr	Gesamter prognostizierter jährlicher Energieertrag je Windenergieanlage (gerundet)
2026 - 2044	14.256.111 kWh
2045	1.425.555 kWh

Die tatsächlichen Werte können in den einzelnen Jahren oder auch insgesamt von den Berechnungen abweichen. Die möglichen Risiken im Zusammenhang mit dem Windenergiepotenzial und die entsprechenden Folgen sind im Kapitel 5 „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“ (Seiten 49 – 50) ausführlich erläutert.

Es wurden keine weiteren Bewertungsgutachten für die Anlageobjekte erstellt.



Das Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in seiner Fassung zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung stellt den rechtlichen Rahmen für die Vergütung des im Windpark Haltern Moddefeld zu erzeugenden Stroms dar.

Das EEG regelt u. a. die Abgabe von regenerativ erzeugtem Strom an den Netzbetreiber sowie die Vergütung der abgegebenen Strommenge. Strom aus regenerativen Energiequellen erhält auf Basis des EEGs einen Vorrang vor anderen Energieträgern und ist in das Netz des Netzbetreibers aufzunehmen. Es besteht für den Windenergieanlagenbetreiber die Pflicht zur Direktvermarktung des Stroms an der Strombörse, die in der Regel durch ein Direktvermarktungsunternehmen gegen ein Entgelt erfolgt. Die Vergütung der abgegebenen Strommenge setzt sich entsprechend aus dem Vermarktungserlös sowie der finanziellen Förderung gemäß EEG durch die Marktpremie zusammen.

Mit dem EEG in der Fassung 2017 erfolgte die Umstellung von gesetzlich festgelegten Vergütungssätzen auf wettbewerbliche Ausschreibung der Vergütung von Strom aus erneuerbaren Energien. Die Marktteilnehmer (Windenergieanlagenbetreiber) sollen in Ausschreibungsverfahren zu bestimmten Terminen Gebote hinsichtlich der Höhe der Vergütung für das jeweilige Windparkprojekt abgeben. Dabei ist für die einzelnen Jahre das Ausschreibungsvolumen der möglichen zu installierenden Leistung festgelegt. Die niedrigsten Gebote erhalten auf Basis eines einstufigen Referenzertragsmodells von der Bundesnetzagentur den Zuschlag, bis die ausgeschriebene Leistung erreicht ist. Wird bei dieser und auch bei weiteren Ausschreibungen kein Zuschlag erteilt, besteht kein Anspruch auf EEG-Vergütung. Für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren sind durch die Bieter verschiedene Voraussetzungen zu erfüllen.

So muss für die Windenergieanlagen eine Genehmigung gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz vorliegen und es ist unter anderem eine Sicherheitsleistung (Bürgschaft oder Geldbetrag) bezogen auf die Leistung des Windparks zu hinterlegen. Die Sicherheitsleistung soll die Umsetzung des Projekts bei Zuschlag sicherstellen. Sie wird nach Errichtung und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen erstattet.

Bei erfolgreicher Teilnahme an einer Ausschreibung ergibt sich der anzulegende Wert in Cent / kWh aus der bezuschlagten Gebotshöhe unter Berücksichtigung eines Korrekturfaktors, welcher die Windhöffigkeit des Windparkstandortes berücksichtigt. Zur Ermittlung des Korrekturfaktors wird ein definierter Ertrag, den die für den Windpark vorgesehenen Windenergieanlagen an einem Standort mit exakt vorgegebenen Windeigenschaften erzielen würden, herangezogen. Im tatsächlichen Betrieb kommt es in der Regel zu einer Unter- oder Überschreitung dieses Referenzertrages, was sich bei Unterschreitung positiv, bei Überschreitung negativ auf den anzulegenden Wert auswirkt. So wird gewährleistet, dass ein Ausbau der Windenergie auch in weniger windhöffigen Regionen Deutschlands lohnenswert ist und die gesetzten Ausbauziele erreicht werden können.

Zur Ermittlung des Korrekturfaktors wird das nachfolgend beschriebene Verfahren des EEGs herangezogen:

Liegt der tatsächlich erzielbare Ertrag z. B. bei nur 60 % des Referenzertrags, wird die bezuschlagte Gebotshöhe mit dem Faktor 1,29 multipliziert.

Auf der anderen Seite verringert sich der anzulegende Wert bei einem Standort, an welchem 150 % des Referenzertrages erzielt werden, auf 79 % der bezuschlagten Gebotshöhe, wie folgender Tabelle zu entnehmen ist:

Ertrag in Relation zum Referenzertrag	Korrekturfaktor
bis 50 % (Südregion)	1,55
60 %	1,42
70 %	1,29
80 %	1,16
90 %	1,07
100 %	1,00
110 %	0,94
120 %	0,89
130 %	0,85
140 %	0,81
150 %	0,79

Für die Ermittlung der Korrekturfaktoren zwischen den jeweils benachbarten Stützwerten findet eine lineare Interpolation statt.

Die prognostizierte Standortgüte wird vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen durch ein Gutachten ermittelt und muss 5, 10 und 15 Jahre nach Inbetriebnahme mittels des tatsächlichen Standortertrages der jeweils letzten 5 Jahre überprüft werden. Bei Abweichung der Standortgüte von mehr als 2 %-Punkte wird der anzulegende Wert rückwirkend korrigiert. In diesem Falle muss die Betreibergesellschaft zu viel geleistete Zahlungen verzinst an den Netzbetreiber zurückzahlen. Zu geringe Zahlungen werden hingegen unverzinst vom Netzbetreiber erstattet.

Die Standortgüte wird für jede Windenergieanlage einzeln ermittelt. Es wird modellhaft davon ausgegangen, dass die Höhe der Vergütung über den gesamten Vergütungs-

zeitraum und über alle Windenergieanlagen gleichbleibt.

Zusätzlich hat die Emittentin Anspruch auf die im Rahmen der Direktvermarktung erzielten Stromverkaufserlöse. Aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht werden diese Erlöse in der Planungsrechnung in diesem Verkaufsprospekt nicht berücksichtigt, da die Verkaufserlöse abhängig von der Entwicklung des Strommarktes sind.

Die Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG hat am 01.05.2023 an der Ausschreibung der Bundesnetzagentur teilgenommen und auf Basis ihres Gebotes in Höhe von 7,35 Cent / kWh am 22.06.2023 einen Zuschlag in Höhe von jeweils 7,35 Cent / kWh erhalten. Auf dieser Basis wird in der Verkaufsprospektkalkulation aufgrund einer durchschnittlichen Standortgüte von 71,7 % von einem korrigierten Zuschlagswert von 9,32 Cent / kWh ausgegangen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die tatsächlichen Standorterträge von den prognostizierten Erträgen abweichen oder sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen ändern. Dadurch würden sich andere Vergütungsbedingungen ergeben als in der Verkaufsprospektkalkulation angenommen.

Die möglichen Risiken im Zusammenhang mit der Einspeisevergütung und den rechtlichen Rahmenbedingungen und die entsprechenden Folgen sind im Kapitel 5 „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“ (Seiten 51 – 52) ausführlich erläutert.

Projektstand und Realisierungsgrad des Windparks

Der Windpark Haltern Moddefeld ist fertiggestellt und in Betrieb genommen. Das Investitionsvorhaben ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bis auf ausstehende Restarbeiten (Flächen- und Wegebau, Vermessung) sowie Restzahlungen an den Windenergieanlagenhersteller und ausstehende Kosten für die Vorfinanzierung des Eigenkapitals und emissionsbedingte Kosten in der Investitionsphase abgeschlossen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellen sich der Projektstand und Realisierungsgrad des Windparks wie folgt dar:

- Die für die Windenergieanlagenstandorte erforderlichen Flächen wurden durch Abschluss eines Nutzungsvertrags vom 05.06.2012 zwischen der Windpark Haltern Moddefeld Entwicklungs GbR und den Grundstückseigentümern gesichert. Mit Änderung des Nutzungsvertrages vom 13.04.2023 scheidet die Windpark Haltern Moddefeld Entwicklungs GbR aus dem Vertragsverhältnis aus. Die Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG ist als neue Nutzerin mit sämtlichen Rechten und Pflichten in den Vertrag eingetreten.
- Die Emittentin hat zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen insgesamt zehn Pachtverträge über landwirtschaftliche Grundstücke mit den jeweiligen Grundstückseigentümern im Zeitraum vom 28.06.2016 bis 19.06.2024 abgeschlossen.
- Die erforderliche Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz für die Errichtung und den Betrieb der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung fertig errichteten und in Betrieb genommenen Windenergieanlagen der Emittentin wurde der Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG am 16.03.2023 mit Änderungsbescheid vom 03.05.2023 sowie Änderungsgenehmigungen vom 30.10.2023 sowie vom 14.04.2025 durch die Genehmigungsbehörde, Umweltamt Kreis Steinfurt, erteilt.
- Die Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG hat am 01.05.2023 an der Ausschreibung der Bundesnetzagentur teilgenommen und auf Basis ihres Gebots am 22.06.2023 den Zuschlag erhalten.
- Mit der Vestas Deutschland GmbH hat die Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG am 24.08.2023 einen Kauf- und einen Wartungsvertrag für neun Windenergieanlagen abgeschlossen. Am 24.07.2024 wurde ein Nachtrag zum Kaufvertrag abgeschlossen.
- Die Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG hat am 27.11.2023 mit der Windpark Haltern Moddefeld Entwicklungs GbR einen Vertrag zur Übertragung von Projektrechten abgeschlossen. Mit dem Vertrag werden sämtliche Rechte und Pflichten aus der Projektentwicklung auf die Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG übertragen.
- Die Emittentin hat im Zeitraum vom 11.07.2023 bis 18.08.2023 Nutzungsverträge mit insgesamt 8 Grundstückseigentümern für die Verlegung der Kabeltrasse geschlossen.
- Die Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG hat am 17.04.2024 einen Gestattungsvertrag mit der Westnetz GmbH zum Zwecke des Baus, des Betriebs und der Unterhaltung einer Übergabestation nebst Verkabelung und Zuwegung geschlossen.
- Die Emittentin hat mit der Gemeinde Metelen am 11.08.2023 und mit der Stadt Horstmar am 14.08.2023 jeweils einen Gestattungsvertrag für die Verlegung von Leitungen zum Betrieb des Windparks Haltern Moddefeld geschlossen.
- Die Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG hat am 10.06.2025 einen Betriebsführungsvertrag für die technische Betriebsführung des Windparks Haltern Moddefeld mit der Enwelo GmbH & Co. KG abgeschlossen.

- Zur Projektvorfinanzierung hat die Emittentin am 18.02.2016 einen Nachrangdarlehensvertrag mit der Windpark Haltern Moddefeld Verwaltungs GmbH (Projektvorfinanzierung I) und am 24.03.2016 einen Nachrangdarlehensvertrag mit der Windpark Haltern Moddefeld Entwicklungs GbR (Projektvorfinanzierung II) abgeschlossen.
- Für die Vorfinanzierung von Eigenkapital hat die Emittentin am 22.08.2023 jeweils einen Kontokorrentkreditvertrag mit drei regional ansässigen Kreditinstituten (Kreissparkasse Steinfurt, Sparkasse Münsterland Ost und Volksbank im Münsterland eG) geschlossen.
- Am 22.08.2023 wurden insgesamt drei Kontokorrentkreditverträge für die Vorfinanzierung von langfristigen Darlehen (Fremdkapitalvorfinanzierung) zwischen der Emittentin und drei regional ansässigen Kreditinstituten (Kreissparkasse Steinfurt, Sparkasse Münsterland Ost und Volksbank im Münsterland eG) abgeschlossen.
- Für die Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer hat die Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG am 22.08.2023 einen Kontokorrentkreditvertrag mit der Kreissparkasse Steinfurt geschlossen.
- Für die langfristige Fremdfinanzierung des Projekts wurden am 29.07.2024 zwei langfristige Refinanzierungsdarlehen der NRW.Bank (Darlehen I und III), die von der Kreissparkasse Steinfurt (Darlehen I) und der Sparkasse Münsterland Ost (Darlehen II) ausgereicht wurden, sowie ein Darlehen der Volksbank im Münsterland eG (Darlehen III) abgeschlossen.
- Am 10.04.2025 und am 07.05.2025 hat die Emittentin insgesamt drei langfristige Refinanzierungsdarlehen der NRW.Bank (Darlehen IV bis VI) abgeschlossen, die von der Kreissparkasse Steinfurt, der Sparkasse Münsterland Ost und der Volksbank im Münsterland eG ausgereicht wurden.
- Der Baubeginn des Windparks Haltern Moddefeld war im 4. Quartal 2023. Die Windenergieanlagen wurden im 1. Quartal 2025 in Betrieb genommen.
- Seit dem 10.12.2025 kann der Strom vollständig in das Stromnetz eingespeist werden.

Der weitere Zeitplan (Prognose)

- Der Restbetrag der langfristigen Darlehen IV - VI soll im 2. Quartal 2026 in Anspruch genommen werden (Prognose).
- Die Aufnahme weiterer Kommanditisten und die Einzahlung des Kommanditkapitals sind für das 2. Quartal 2026 geplant (Prognose).

7 | Die Emittentin

Angaben über die Emittentin

Firma, Sitz und Geschäftsanschrift

Die Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG (Emittentin) hat ihren Sitz in Metelen.

Die Geschäftsanschrift der Emittentin lautet:

Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG,
Naendorf 1, 48629 Metelen

Datum der Gründung, Rechtsform, Rechtsordnung

Die Betreibergesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister, die am 08.06.2015 im Handelsregister des Amtsgerichtes Steinfurt unter HRA 6890 erfolgte. Das Gründungsdatum der Emittentin ist entsprechend der 08.06.2015. Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit errichtet.

Die Emittentin wird als GmbH & Co. KG betrieben. Dabei handelt es sich um eine Sonderform der Kommanditgesellschaft, bei der die persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) eine Kapitalgesellschaft (GmbH) ist. Diese haftet nur beschränkt auf ihr Gesellschaftsvermögen in Höhe von 27.600 €.

Die für die Emittentin maßgebliche Rechtsordnung ist die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zur umweltschonenden Erzeugung und Lieferung von Energie und Veräußerung an Energieversorgungsunternehmen oder sonstige Abnehmer sowie alle damit verbundenen Tätigkeiten.

Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Geschäfte und Maßnahmen sowie zum Abschluss sämtlicher Verträge berechtigt, die den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind oder die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder zweck-

mäßig erscheinen. Die Gesellschaft darf sich nicht an anderen Unternehmen beteiligen, solange dies nicht lediglich eine untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeit darstellt.

Die Gesellschaft kann sich im Rahmen ihrer operativen Tätigkeiten, insbesondere bei der technischen und kaufmännischen Betriebsführung, fremder Dienstleister bedienen. Dabei müssen die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte müssen der Gesellschaft vollumfänglich vorbehalten bleiben.

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin)

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die Windpark Haltern Moddefeld Verwaltungs GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführer Frank Berning, Heinrich Konert und Karl-Heinz Zurhold.

Die Gesellschaft wurde am 08.06.2015 im Handelsregister des Amtsgerichtes Steinfurt unter HRB 10870 eingetragen.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 27.600 € und ist voll eingezahlt. Gesellschafter der Komplementärin sind Frank Berning, Adolf Brinckwirth, Mathis Konert, Werner Deitermann, Heinrich Konert, Thomas Laukötter, Silvia Palster, Hubertus Schulze Herdering, Karlheinz Telgmann, Bernhard Wickenbrock, Josef Wolbert und Karl-Heinz Zurhold mit einer Stammeinlage (GmbH-Anteil) von jeweils 2.300 €.

Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei Gesellschaften, welche die Planung, Errichtung und den Betrieb von netzgekoppelten einzelnen Windenergieanlagen sowie weiterer Anlagen regenerativer Energieformen zur umweltschonenden Erzeugung und Lieferung von Energie und Veräußerung an Energieversorgungs-

unternehmen oder sonstige Abnehmer gemäß § 3 Abs. 1 Ziffern 2 und 3 EnWG zum Gegenstand haben, sowie alle damit verbundenen Tätigkeiten. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte im In- und Ausland ausführen, die geeignet sind, dem Gesellschaftsgegenstand unmittelbar oder mittelbar zu dienen. Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Geschäfte und Maßnahmen berechtigt, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind.

Grundsätzlich haftet die Komplementärin einer Kommanditgesellschaft unbeschränkt.

Vorliegend ist die Komplementärin eine Kapitalgesellschaft (GmbH) und diese haftet daher nur beschränkt auf ihr Gesellschaftsvermögen in Höhe von 27.600 €.

Angaben über das Kapital der Emittentin

Gezeichnetes Kapital

Das gezeichnete Kapital der Emittentin beträgt insgesamt 24.000 € und ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig eingezahlt. Bei dem genannten Betrag handelt es sich ausschließlich um die Kommanditanteile der auf Seite 88 und 89 aufgeführten Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Die persönlich haftende Gesellschafterin, die Windpark Haltern Moddefeld Verwaltungs GmbH, hat gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der Emittentin keine Einlage geleistet.

Kapitalerhöhung

Das gezeichnete Kommanditkapital von 24.000 € soll auf insgesamt 14.065.000 € erhöht werden. Den Anlegern steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch ein Kapital von 14.041.000 € zur Zeichnung zur Verfügung. Bezogen auf einen Mindestkommanditanteil in Höhe von 1.000 € entspricht dies 14.041 Kommanditanteilen, die noch gezeichnet werden können.

Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und abweichende Rechte und Pflichten

Die Hauptmerkmale der Anteile der zukünftigen Gesellschafter sind im Kapitel 4 „Die Vermögensanlage“ auf den Seiten 42 – 45 dargestellt und treffen auch auf die Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung zu.

Es bestehen die folgenden abweichenden Rechte und Pflichten der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung:

abweichende Rechte der Komplementärin der Emittentin

- Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft (siehe § 5 Abs. 1 auf Seite 175 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Die Komplementärin erbringt keine Einlagen und ist am Vermögen und am Ergebnis der Gesellschaft nicht beteiligt (siehe § 4 Abs. 1

auf Seite 173 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).

- Recht, alle Beschlüsse zu fassen und dem Handelsregister gegenüber alle Erklärungen abzugeben, die für eine Erhöhung des Kommanditkapitals, den Beitritt, für die Abtretung von Gesellschaftsanteilen und für das Ausscheiden von Gesellschaftern erforderlich sind (siehe § 4 Abs. 3 auf Seite 174 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Die Komplementärin ist berechtigt, sich in der Erledigung ihrer Aufgaben auf Rechnung der Gesellschaft der Dienste Dritter zu bedienen (siehe § 5 Abs. 1 auf Seite 175 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Erhöhung des Kommanditkapitals durch die Aufnahme weiterer Gesellschafter nach Maßgabe des Investitions- und Finanzierungsplanes sowie Durchführung des Zuteilungsverfahrens (siehe § 4 Abs. 2 auf Seite 174 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Recht, im Rahmen des Investitions- und Finanzierungsplanes sämtliche für den laufenden Betrieb und das Investitionsvorhaben der Gesellschaft und dessen Finanzierung erforderlichen Verträge abzuschließen und durchzuführen. (siehe § 5 Abs. 3 des auf Seite 176 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Die Komplementärin ist berechtigt, bei Minderung des Kommanditkapitals der Gesellschaft durch Ausscheiden von Kommanditisten bis zur Höhe des ursprünglichen Kommanditkapitals weitere Geschäftsführer aufzunehmen und/ oder Gesellschaftern eine Kapitalerhöhung zu ermöglichen. (siehe § 4 Abs. 10 auf Seite 175 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Aufforderung der Kommanditisten zur Einzahlung der Kommanditeinlage (siehe § 4 Abs. 6 auf den Seiten 174 – 175 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Recht, sich bei der Verwaltung der Gesellschafterliste sowie der Übermittlung und dem Austausch von Informationen, Daten und Dokumenten der Hilfe digitaler Medien zu bedienen sowie dabei das jeweilige Verfahren zu wählen und vorzugeben (siehe § 4 Abs. 9 auf Seite 175 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Ausschluss von Gesellschaftern gemäß § 14 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 183 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Einberufung der außerordentlichen Gesellschafterversammlung gemäß § 8 Abs. 8 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 179 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Anspruch auf eine für die Geschäftsführungstätigkeit und die Übernahme der persönlichen Haftung (siehe § 6 Abs. 1 auf Seite 176 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Recht auf monatliche Abschlagszahlungen auf ihre Vergütung in angemessener Höhe (siehe § 6 Abs. 2 auf Seite 176 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Recht, Sachverständige und sonstigen Personen zur Gesellschafterversammlung einzuladen, wenn die Komplementärin dies für erforderlich oder zweckmäßig hält (siehe § 8 Abs. 5 auf Seite 178 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Bestimmung der Fristen sowie der genauen Abwicklung der Vertretung auf Gesellschafterversammlungen sowie Recht, bei einer Gesellschafterversammlung die Anzahl der Gesellschafter, die von einer Person vertreten werden, zu begrenzen (siehe § 8 Abs. 14 auf Seite 179 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Führung der Gesellschafterkonten bzw. Einrichten weiterer Konten (siehe § 10 Abs. 2 auf Seite 180 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Vornahme von Vorabauszahlungen an die Kommanditisten unter Berücksichtigung einer Liquiditätsreserve in angemessener Höhe (siehe § 12 Abs. 2 auf Seite 181 im

Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).

- Recht, bei Ausscheiden eines Kommanditisten eine Anteilsübertragung zu verlangen (siehe § 14 Abs. 3 auf den Seiten 183 – 184 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Liquidation bei Auflösung der Gesellschaft (siehe § 16 Abs. 2 auf Seite 185 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Anspruch auf gesonderte Vergütung des bei der Liquidation anfallenden Mehraufwands durch die Gesellschaft (siehe § 16 Abs. 3 auf Seite 185 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).

abweichende Pflichten der Komplementärin der Emittentin

- Pflicht zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft sowie die Erfüllung ihrer Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns (siehe § 5 Abs. 1 auf Seite 175 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Übernahme der persönlichen Haftung (siehe § 6 Abs. 1 auf Seite 176 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Aufstellung des Jahresabschlusses sowie der steuerlichen Sonder- und Ergänzungsbilanzen (siehe § 9 Abs. 1 und 2 auf Seite 180 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Pflicht, den Beirat in einer Besprechung über die aktuelle Lage, den technischen Zustand der von der Gesellschaft betriebenen Anlagen und Einrichtungen sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gesellschaft zu informieren (siehe § 7 Abs. 9 auf Seite 178 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Entgegennahme der Nachweise der Sonderbetriebsausgaben der Gesellschafter (siehe § 11 Abs. 2 auf den Seiten 180 – 181 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Übermittlung des Geschäftsberichts der Gesellschaft einschließlich der Auszüge aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung vor der Gesellschafterversammlung (siehe § 8 Abs. 3 auf Seite 178 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Einberufung der Gesellschafterversammlungen (siehe § 8 Abs. 2 auf Seite 178 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Festhalten der gefassten Beschlüsse in einem von der Komplementärin unterschriebenen Protokoll, welches den Kommanditisten nach der Gesellschafterversammlung bereitzustellen ist (siehe § 8 Abs. 15 auf Seite 179 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).

- Leitung der Gesellschafterversammlung sowie die Feststellung der gefassten Beschlüsse (siehe § 8 Abs. 4 auf Seite 178 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Entgegennahme von Einsprüchen gegen Protokolle der Gesellschafterversammlungen (siehe § 8 Abs. 15 auf Seite 179 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Herbeiführung eines Beschlusses im (fern-) schriftlichen oder elektronischen Verfahren durch schriftliche Aufforderung an die Kommanditisten zur Stimmenabgabe innerhalb von zwei Wochen ab Postabgabedatum oder mittels der digitalen Medien. Hierbei sind die Beschlussgegenstände sowie eine Stellungnahme der persönlich haftenden Gesellschafterin anzugeben (siehe § 8 Abs. 9 auf Seite 179 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Die im schriftlichen Verfahren gefassten Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses in Textform bekannt zu geben (siehe § 8 Abs. 9 auf Seite 179 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Abgabe der für die Besteuerung der Kommanditisten erforderlichen Erklärungen (siehe § 11 Abs. 2 auf den Seiten 180 – 181 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Die Komplementärin hat zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung eine Liquiditätsreserve in angemessener Höhe zu halten (siehe § 12 Abs. 1 auf Seite 181 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Findet bei Ausscheiden eines Kommanditisten aus der Gesellschaft die Übertragung eines Gesellschaftsanteils nicht statt, wächst dieser Gesellschaftsanteil der Komplementärin zu. Diese ist verpflichtet, diesen Gesellschaftsanteil an den Gesellschafter mit dem höchsten Gebot abzutreten (siehe § 14 Abs. 4 auf Seite 184 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Entgegennahme der Kündigungsschreiben der Kommanditisten bei Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses (siehe § 3 Abs. 2 auf Seite 173 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Bei Auflösung der Gesellschaft hat die Komplementärin das Vermögen der Gesellschaft bestmöglich zu veräußern und den nach Begleichung aller Verbindlichkeiten der Gesellschaft verbleibenden Liquidationserlös an die Gesellschafter im Verhältnis der festen Kapitalkonten auszuzahlen (siehe § 16 Abs. 3 auf Seite 185 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).

Darüber hinaus gibt es keine abweichenden Hauptmerkmale der Gründungsgesellschafter und der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (d. h. Rechte und Pflichten).



Bisher ausgegebene Wertpapiere oder Vermögensanlagen

Art der Vermögensanlagen:

Nachrangdarlehen nach Maßgabe eines Angebotes gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3a) VermAnlG

a) Volumen: 28.500,00 €

Platzierungszeitraum und Platzierungsstand: Die Platzierung (Auszahlung) des Nachrangdarlehens erfolgte im Zeitraum 23.02.2016 – 17.03.2022 (Projektvorfinanzierung I).

Fälligkeit und Kündigungsmöglichkeit: Es hatte zunächst eine Laufzeit bis zum 31.12.2019 und verlängert sich stillschweigend um jeweils drei Monate, wenn es nicht mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende vorher schriftlich gekündigt wird. Das Nachrangdarlehen ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht zurückgeführt.

b) Volumen: Der Umfang der Projektvorfinanzierung II war variabel und konnte bis zu einer Höhe von 1.000.000 € (Gesamtkreditrahmen) in Anspruch genommen werden. Davon wurden insgesamt 829.294,73 € abgerufen und ausgezahlt.

Platzierungszeitraum und Platzierungsstand: Die Platzierung (Auszahlung) des Nachrangdarlehens erfolgte im Zeitraum vom 31.03.2016 bis 10.10.2023.

Fälligkeit und Kündigungsmöglichkeit: Das Nachrangdarlehen hatte zunächst eine Laufzeit bis zum 31.12.2019 und verlängerte sich stillschweigend um jeweils drei Monate, wenn es nicht mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende vorher schriftlich gekündigt wurde. Das Nachrangdarlehen wurde am 13.12.2023 vollständig zurückgeführt.

Das tatsächlich eingezahlte Kapital der genannten zwei Nachrangdarlehen beträgt insgesamt 857.794,73 €. Davon wurden zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 829.294,73 € bereits zurückgezahlt. Entsprechend bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch Nachrangdarlehen in Höhe von 28.500,00 €, die wie beschrieben zur Rückzahlung fällig sind.

Darüber hinaus hat die Emittentin bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagengesetzes ausgegeben.



Angaben über die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellen sich wie folgt dar:

Gründungsgesellschafterin und zugleich Gesellschafterin der Emittentin ist die nachfolgend beschriebene Komplementärin, die Windpark Haltern Moddefeld Verwaltungs GmbH.

Gründungskommanditistin der Emittentin war die Windpark Haltern Moddefeld Beteiligungs GmbH mit der Geschäftsanschrift / Sitz Naendorf 1 in 48629 Metelen. Die Kommanditeinlage der Windpark Haltern Moddefeld Beteiligungs GmbH an der Emittentin betrug 2.000 €.

Die Windpark Haltern Moddefeld Beteiligungs GmbH schied am 28.04.2017 aus der Emittentin aus. Am 04.10.2019 wurde die Gesellschaft aufgelöst und im Handelsregister gelöscht.

Die nachfolgend beschriebenen Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind der Emittentin am 13.04.2017 beigetreten.

Darstellung der zukünftigen gesellschaftsrechtlichen Konzeption

Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG

Betreibergesellschaft / Emittentin

Windpark Haltern Moddefeld Verwaltungs GmbH (Komplementärin)

Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sowie Geschäftsführerin der Emittentin
Stammkapital: 27.600 € (0,00 %)

Gesellschafter

Frank Berning, Adolf Brinckwirth, Mathis Konert, Werner Deitermann, Heinrich Konert, Thomas Laukötter, Silvia Palster, Hubertus Schulze Herdering, Karlheinz Telgmann, Bernhard Wickenbrock, Josef Wolbert und Karl-Heinz Zurhold mit einer Stammeinlage (GmbH-Anteil) von jeweils 2.300 € (8,33 %)

Geschäftsführer

Frank Berning
Heinrich Konert
Karl-Heinz Zurhold

Kommanditisten der Emittentin

Angestrebtes Eigenkapital 14.065.000 €
davon

Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 24.000 €
(0,17 %)

Frank Berning, Adolf Brinckwirth, Erben von Hubert Brüggemann (siehe Seite 89 in diesem Kapitel), Werner Deitermann, Heinrich Konert, Thomas Laukötter, Silvia Palster, Hubertus Schulze Herdering, Karlheinz Telgmann, Bernhard Wickenbrock, Josef Wolbert und Karl-Heinz Zurhold (je 2.000 € Einlage)

Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage 14.041.000 €
(weitere Kommanditisten) (99,83 %)

Komplementärin der Emittentin

Die persönlich haftende Gesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist die Windpark Haltern Moddefeld Verwaltungs GmbH.

Gesellschafter der Komplementärin sind Frank Berning, Adolf Brinckwirth, Mathis Konert, Werner Deitermann, Heinrich Konert, Thomas Laukötter, Silvia Palster, Hubertus Schulze Herdering, Karlheinz Telgmann, Bernhard Wickenbrock, Josef Wolbert und Karl-Heinz Zurhold mit einer Stammeinlage (GmbH-Anteil) von jeweils 2.300 €.

Die Geschäftsführung der Windpark Haltern Moddefeld Verwaltungs GmbH obliegt Frank Berning, Heinrich Konert und Karl-Heinz Zurhold.

Geschäftsanschrift / Sitz der Gesellschaft:
Naendorf 1 in 48629 Metelen

Die persönlich haftende Gesellschafterin leistet gemäß Gesellschaftsvertrag der Emittentin keine Einlage und hat entsprechend keine Einlage gezeichnet und eingezahlt.

Kommanditisten der Emittentin

Die Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind Frank Berning, Adolf Brinckwirth, Erben von Hubert Brüggemann, Werner Deitermann, Heinrich Konert, Thomas Laukötter, Silvia Palster, Hubertus Schulze Herdering, Karlheinz Telgmann, Bernhard Wickenbrock, Josef Wolbert und Karl-Heinz Zurhold mit einem Kommanditanteil von jeweils 2.000 €. Die genannten Personen sind der Gesellschaft am 13.04.2017 beigetreten.

Hubert Brüggemann ist verstorben. Nach dessen Tod ist der auf ihn entfallende Kommanditanteil von 2.000 € (1/12 vom Gesamtbetrag der von den Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt gezeichneten Kommanditanteile) gemäß den gesetzlichen Regelungen auf dessen Erbin Monica Brüggemann übergegangen. Diese Übertragung war noch nicht im Handelsregister eingetragen. Nach dem Tod von Erbin Monica Brüggemann ist der entsprechende Kommanditanteil wiederum auf deren

Erben übergegangen. Die Gesellschaft hat für diesen Erbfall bislang keinen formellen Erbnachweis erhalten, entsprechend sind die Erben nicht bekannt. Aus diesem Grund können die Rechtsnachfolger von Hubert Brüggemann in dem vorliegenden Prospekt nicht eindeutig mit Namen benannt werden, sondern werden als „Erben von Hubert Brüggemann“ beschrieben. Gemäß § 13 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin ruhen bis zum Nachweis der Rechtsnachfolge mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung alle Rechte aus der Beteiligung. Wird kein Erbnachweis vorgelegt oder kein Vertreter benannt, kann die Gesellschaft nach Ablauf einer angemessenen Frist die Einziehung oder Übertragung des Anteils beschließen.

Geschäftsanschrift der Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung:
Naendorf 1 in 48629 Metelen

Der Gesamtbetrag der von den Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt gezeichneten Kommanditanteile an der Emittentin beträgt 24.000 €. Der Betrag ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig eingezahlt.

Vergütungen und Gewinnbeteiligungen der Gründungsgesellschafter und der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Nachfolgend werden die Gesamtbezüge aufgeführt, die den Gründungsgesellschaftern und den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt zustehen. Hierin sind Aufwendungen und Auslagen enthalten, die die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits geleistet haben oder leisten werden.

Der Prognosezeitraum betrachtet den Zeitraum 2026 – 2045. Insofern sind die Vergütungen bis zum Ende dieses Zeitraums dargestellt, auch wenn der Geschäftsbetrieb noch weitere Jahre fortgesetzt werden könnte.

Die Vergütungen und Gewinnbeteiligungen stellen sich für die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung im Einzelnen wie folgt dar:

a) Komplementärin

Die Komplementärin, die Windpark Haltern Moddefeld Verwaltungs GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, erhielt für die Projektierungsleistung und Geschäftsführungstätigkeit in der Investitionsphase eine einmalige Grundvergütung in Höhe von 3.700 € je Megawatt Nennleistung, entsprechend insgesamt 199.800 €. Dieser Betrag war fällig mit vollständiger Inbetriebnahme der Windenergieanlagen der Emittentin.

Ab Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage (2025) bis zum Inbetriebnahmejahr der letzten Windenergieanlage (2025) beträgt die Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung und die Geschäftsführung 2,5 % der Nettoerlöse der Emittentin aus dem Verkauf der Stromproduktion in dem jeweiligen Geschäftsjahr, mindestens jedoch 150.000 € für jedes Geschäftsjahr.

Ab dem ersten vollen Geschäftsjahr (2026) nach Inbetriebnahme der letzten Windenergieanlage und für die folgenden Jahre erhält die persönlich haftende Gesellschafterin für die Übernahme der persönlichen Haftung und Geschäftsführung jährlich einen Betrag von 2,5 % der Nettoerlöse der Emittentin aus dem Verkauf der Stromproduktion, mindestens jedoch 150.000 €. Nach Ablauf von sechs Jahren seit der Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage erhöht sich der Wert jährlich um den Faktor 0,025 des Vorjahresbetrags auf mindestens jedoch 160.000 € für jedes volle Geschäftsjahr.

Für das Jahr 2025 erhielt die Komplementärin eine Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung und Geschäftsführung in Höhe von insgesamt 153.316 €.

Auf Basis der Prospektkalkulation werden für den Planungszeitraum 2026 – 2045 für die Übernahme der persönlichen Haftung und Geschäftsführung Vergütungen in Höhe von insgesamt 6.597.624 € prognostiziert.

Die Komplementärin erhält – mit Ausnahme der Kosten für die Geschäftsführung – sämtliche im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit entstandenen Auslagen von der Emittentin ersetzt. Die Höhe dieser Auslagen ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannt und kann entsprechend nicht angegeben werden.

Im Falle der Liquidation der Emittentin wird der Komplementärin der anfallende Mehraufwand gesondert vergütet. Die Höhe dieses Mehraufwands ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannt und kann entsprechend nicht angegeben werden.

Die Windpark Haltern Moddefeld Verwaltungs GmbH hat der Emittentin mit Vertrag vom 18.02.2016 ein Nachrangdarlehen (Projektvorfinanzierung I) in Höhe von 28.500 € zur Verfügung gestellt. Dieses Darlehen ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht zurückgeführt. Die Zinszahlungen an die Komplementärin betrugen bislang insgesamt 9.669 €. Die Rückführung des Nachrangdarlehens ist für das 2. Quartal 2026 geplant, sodass weitere Zinszahlungen in Höhe von 1.710 € für das Jahr 2026 prognostiziert werden.

Die Komplementärin (Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) ist am Kapital der Gesellschaft und somit am handelsrechtlichen Ergebnis der Emittentin nicht beteiligt und erhält daher keine Ausschüttungen.

Der Gesamtbetrag der Vergütungen und Gewinnbeteiligungen, der der Komplementärin, der Windpark Haltern Moddefeld Verwaltungs GmbH, insgesamt bislang zustand, beträgt 362.785 €.

Die prognostizierte Höhe der Vergütungen, die der Komplementärin, der Windpark Haltern Moddefeld Verwaltungs GmbH, insgesamt über den Planungszeitraum (2026 – 2045) zusteht, beträgt mindestens 6.599.334 €.

b) Gründungskommanditistin der Emittentin (ausgeschieden)

Die Windpark Haltern Moddefeld Beteiligungs GmbH, Gründungsgesellschafterin der Emittentin, ist am 28.04.2017 aus der Gesellschaft ausgeschieden und wurde am 04.10.2019 aufgelöst.

Die Windpark Haltern Moddefeld Beteiligungs GmbH hat keine Vergütungen oder Gewinnbeteiligungen erhalten. Die Höhe der Vergütungen und Gewinnbeteiligungen, die der Windpark Haltern Moddefeld Beteiligungs GmbH, insgesamt zustanden, beträgt entsprechend 0 €.

c) Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Frank Berning, Heinrich Konert und Karl-Heinz Zurhold, Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind zugleich Geschäftsführer der Komplementärin, der Windpark Haltern Moddefeld Verwaltungs GmbH, und damit auch der Emittentin, der Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG. Zudem sind Frank Berning, Heinrich Konert und Karl-Heinz Zurhold mit einem Stammkapital von jeweils 2.300 €, entsprechend jeweils mit einem GmbH-Anteil von 8,33 %, zugleich Gesellschafter der Windpark Haltern Moddefeld Verwaltungs GmbH, und haben daher Anspruch auf Gewinnbeteiligungen und Ausschüttungen der Windpark Haltern Moddefeld Verwaltungs GmbH. Gemäß Gesellschaftsvertrag der Windpark Haltern Moddefeld Verwaltungs GmbH erhalten Frank Berning, Heinrich Konert und Karl-Heinz Zurhold aufgrund ihrer Geschäftsführungstätigkeit einen anteiligen Gewinn an der Komplementärin in Höhe von insgesamt 70 %. Die Aufteilung zwischen den drei Personen ist nicht festgelegt. Zusätzlich erhalten Frank Berning, Heinrich Konert und Karl-Heinz Zurhold aufgrund ihrer Beteiligung an der Windpark Haltern Moddefeld Verwaltungs GmbH einen anteiligen Gewinn in Höhe von insgesamt 7,5 % (jeweils 2,5 %). Insgesamt steht Frank Berning, Heinrich Konert und Karl-Heinz Zurhold damit ein anteiliger

Gewinn an der Windpark Haltern Moddefeld Verwaltungs GmbH in Höhe von 77,5 % zu. Der Gewinn der Windpark Haltern Moddefeld Verwaltungs GmbH hängt von der geschäftlichen Entwicklung dieser ab und kann daher in der Höhe nicht beziffert werden.

Adolf Brinckwirth, Werner Deitermann, Thomas Laukötter, Silvia Palster, Hubertus Schulze Herdering, Karlheinz Telgmann, Bernhard Wickenbrock und Josef Wolbert, Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind mit einem Stammkapital von jeweils 2.300 €, entsprechend jeweils mit einem GmbH-Anteil von 8,33 %, zugleich Gesellschafter der Windpark Haltern Moddefeld Verwaltungs GmbH, Komplementärin der Emittentin, und haben daher Anspruch auf Gewinnbeteiligungen der Windpark Haltern Moddefeld Verwaltungs GmbH. Sie erhalten gemäß Gesellschaftsvertrag der Windpark Haltern Moddefeld Verwaltungs GmbH einen anteiligen Gewinn an der Komplementärin in Höhe von jeweils 2,5 %. Der Gewinn der Windpark Haltern Moddefeld Verwaltungs GmbH hängt von der geschäftlichen Entwicklung dieser ab und kann daher in der Höhe nicht beziffert werden.

Frank Berning, Adolf Brinckwirth, die Erben von Hubert Brüggemann (siehe Seite 89 in diesem Kapitel), Werner Deitermann, Heinrich Konert, Thomas Laukötter, Silvia Palster, Hubertus Schulze Herdering, Karlheinz Telgmann, Bernhard Wickenbrock, Josef Wolbert und Karl-Heinz Zurhold, Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, steht ebenso wie den zukünftig beitretenen Kommanditisten eine anteilige Beteiligung am Ergebnis der Emittentin in Abhängigkeit des von ihnen gezeichneten Kapitals zu. Die prognostizierten Ausschüttungen über den Betrachtungszeitraum 2026 – 2045 betragen 290 % der jeweils getätigten Kommanditeinlage einschließlich der Rückzahlung der eingezahlten Kommanditeinlage. Daraus ergibt sich an die genannten Gesellschafter auf der Grundlage ihres gezeichneten Kommanditkapitals in Höhe von insgesamt 24.000 € prognostizierte Ausschüttungen in Höhe von insgesamt 69.600 €.

Frank Berning, Adolf Brinckwirth, Werner Deitermann, Heinrich Konert, Thomas Laukötter, Silvia Palster, Hubertus Schulze Herdering, Karlheinz Telgmann und Bernhard Wickenbrock, Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind Eigentümer von Flächen, die die Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG mit Nutzungsvertrag vom 05.06.2012 mit Änderung des Nutzungsvertrages vom 13.04.2023 gepachtet hat. Das Nutzungsentgelt ab Inbetriebnahme der Windenergieanlagen errechnet sich anhand der jährlichen Umsatzerlöse aus dem Verkauf der Stromproduktion sämtlicher von der Emittentin betriebener Windenergieanlagen. Unter der Annahme der in diesem Beteiligungsangebot prognostizierten Stromerlöse der Emittentin betragen die Nutzungsentgelte für den Planungszeitraum 2026 - 2045 insgesamt 14.773.152 €. Davon beträgt das Nutzungsentgelt für die genannten Kommanditisten durchschnittlich jährlich 247.473 €, insgesamt 4.701.991 €. Für das Jahr 2025 erhalten die genannten Kommanditisten Nutzungsentgelte in Höhe von insgesamt 109.548 €.

Adolf Brinckwirth, Thomas Laukötter, Silvia Palster, Hubertus Schulze Herdering und Bernhard Wickenbrock, Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, haben für die Eintragung von Dienstbarkeiten Entschädigungen in Höhe von insgesamt 1.000 € erhalten.

Heinrich Konert, Werner Deitermann und Bernhard Wickenbrock, Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind Eigentümer von Flächen, die der Emittentin mit Pachtverträgen über landwirtschaftliche Grundstücke vom 19.03.2022, 19.06.2024 sowie 19.09.2024 für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden. Dafür haben Heinrich Konert, Werner Deitermann und Bernhard Wickenbrock, bereits eine Aufwandsentschädigung inklusive Herstellungskosten in Höhe von insgesamt 101.603 € erhalten und werden im Planungszeitraum (2026 – 2045) eine jährliche Aufwandsentschädigung in

Höhe von insgesamt 244.534 €, entsprechend 12.870 € pro Jahr erhalten.

Zusätzlich hat Heinrich Konert, Kommanditist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, für die Bereitstellung von Flächen für vorübergehende Ausgleichsmaßnahmen eine Vergütung in Höhe von 9.625 € erhalten.

Adolf Brinckwirth, Werner Deitermann, Thomas Laukötter und Silvia Palster, Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, haben für die die Stellung von Bauflächen sowie zur Entschädigung von Schäden aus der Bauphase Vergütungen in Höhe von insgesamt 22.385 € erhalten.

Karl-Heinz Zurhold, Mitglied der Geschäftsführung, hat für die Übernahme einer Bürgschaft gegenüber der Bundesnetzagentur eine Vergütung in Höhe von 5.950 € erhalten.

Die Emittentin hat mit der Windpark Haltern Moddefeld Entwicklungs GbR am 27.11.2023 einen Vertrag zur Übertragung von Projektrechten geschlossen und eine einmalige Vergütung gezahlt. Von dieser Vergütung haben Frank Berning, Heinrich Konert und Karl-Heinz Zurhold, Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, einen Betrag in Höhe von insgesamt 1.130.000 € für die Projektentwicklung erhalten. Außerdem haben Frank Berning und Heinrich Konert, Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, für die kaufmännische Betriebsführung der Windpark Haltern Moddefeld Entwicklungs GbR einen Betrag in Höhe von insgesamt 100.674 € erhalten.

Frank Berning, Adolf Brinckwirth, die Erben von Hubert Brüggemann (siehe Seite 89 in diesem Kapitel), Werner Deitermann, Heinrich Konert, Thomas Laukötter, Silvia Palster, Hubertus Schulze Herdering, Karlheinz Telgmann, Bernhard Wickenbrock, Josef Wolbert und Karl-Heinz Zurhold, Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ha-

ben außerdem eine Gewinnbeteiligung aus der Auflösung der Windpark Haltern Moddefeld Entwicklungs GbR in Höhe von insgesamt 267.324 € erhalten.

Frank Berning, Kommanditist der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist zugleich Gesellschafter der Berning Strom GbR mit einem Gesellschaftsanteil von 50 % und hat daher Anspruch auf Gewinnbeteiligungen und Entnahmen. Diese hängen von der geschäftlichen Entwicklung der Berning Strom GbR ab und können daher der Höhe nach nicht beziffert werden. Die Berning Strom GbR hat Arbeiten an der Übergabestation übernommen.

Heinrich Konert, Kommanditist der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist Inhaber des Einzelunternehmens Heinrich Konert Energieerzeugung und erhielt für Buchführungsarbeiten sowie Stellung von Büroräumen und -material eine Vergütung in Höhe von 22.191 €. Für den Planungszeitraum (2026 – 2045) ist außerdem eine Vergütung in Höhe von 57.855 € (jährlich 2.982 €) geplant.

Heinrich Konert, Kommanditist der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist zugleich alleiniger Gesellschafter der Konert Agrar Dienst GmbH & Co. KG und hat daher Anspruch auf Gewinnbeteiligungen und Ausschüttungen. Diese hängen von der geschäftlichen Entwicklung der Konert Agrar Dienst GmbH & Co. KG ab und können daher der Höhe nach nicht beziffert werden. Die Konert Agrar Dienst GmbH & Co. KG hat in der Bauphase die Betankung des Notstromaggregates sowie Transportarbeiten für die Emittentin durchgeführt.

Heinrich Konert, Kommanditist der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist Geschäftsführer der Konert Agrar Dienst GmbH & Co. KG und hat daher Anspruch auf eine Vergütung. Die Konert Agrar Dienst GmbH & Co. KG hat in der Bauphase die Betankung des Notstromaggregates sowie Transportarbeiten für die Emittentin durchgeführt.

Die Konert Agrar Dienst GmbH & Co. KG übernimmt Agrardienstleistungen für diverse Unternehmen. Insofern kann die Vergütung an Heinrich Konert der Vermögensanlage nicht konkret zugeordnet werden und bezogen auf die Vermögensanlage der Höhe nach nicht beziffert werden.

Heinrich Konert und Karl-Heinz Zurhold, Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind mit einem Kommanditanteil von jeweils 20.625 €, entsprechend jeweils mit einem KG-Anteil von 12,3 %, zugleich Gesellschafter der Enwelo GmbH & Co. KG und haben daher Anspruch auf Gewinnbeteiligungen und Ausschüttungen. Diese hängen von der geschäftlichen Entwicklung der Enwelo GmbH & Co. KG ab und können daher der Höhe nach nicht beziffert werden. Die Enwelo GmbH & Co. KG übernimmt die technische Betriebsführung der Emittentin.

Heinrich Konert und Karl-Heinz Zurhold, Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind außerdem Prokuristen der Enwelo GmbH & Co. KG und haben daher Anspruch auf eine Vergütung. Die Enwelo GmbH & Co. KG übernimmt die technische Betriebsführung der Emittentin.

Die Enwelo GmbH & Co. KG übernimmt Dienstleistungen im Bereich der Erneuerbaren Energien für diverse Unternehmen. Insofern kann die Vergütung an Heinrich Konert und Karl-Heinz Zurhold der Vermögensanlage nicht konkret zugeordnet werden und bezogen auf die Vermögensanlage der Höhe nach nicht beziffert werden.

Karl-Heinz Zurhold, Kommanditist der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist zugleich alleiniger Gesellschafter der Mülldeponie Altenberge GmbH & Co. KG und hat daher Anspruch auf Gewinnbeteiligungen und Ausschüttungen. Diese hängen von der geschäftlichen Entwicklung der Mülldeponie Altenberge GmbH & Co. KG ab und können daher der Höhe nach nicht beziffert werden. Die Mülldeponie Altenberge GmbH

& Co. KG hat in der Bauphase Notstromaggregate zur Verfügung gestellt.

Karl-Heinz Zurhold, Kommanditist der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist Geschäftsführer der Mülldeponie Altenberge GmbH & Co. KG und hat daher Anspruch auf eine Vergütung. Die Mülldeponie Altenberge GmbH & Co. KG hat in der Bauphase Notstromaggregate zur Verfügung gestellt.

Die Mülldeponie Altenberge GmbH & Co. KG führt eine Abfalldeponie und damit diverse Geschäftsbeziehungen. Insofern kann die Vergütung an Karl-Heinz Zurhold der Vermögensanlage nicht konkret zugeordnet werden und bezogen auf die Vermögensanlage der Höhe nach nicht beziffert werden.

Frank Berning, Kommanditist der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist zugleich alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer der B.Teil Invest & Service GmbH und hat daher Anspruch auf Vergütungen und Ausschüttungen. Die B.Teil Invest & Service GmbH wurde mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt. Für die Anlagenvermittlung erhält die B.Teil Invest & Service GmbH eine einmalige Vergütung in Höhe von rund 68.941 €. Dies entspricht rund 0,49 % in Bezug auf den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage (14.041.000 €). Für die Bereitstellung und Nutzung des Online-Portals sowie die Einrichtung der Prozesse erhält die B.Teil Invest & Service GmbH eine Einrichtungs- und Jahresgebühr für das Jahr 2026 in Höhe von 15.000 €. Bei Weiternutzung des Portals fallen jährlich 5.000 € an. Die Höhe der Vergütung von der B.Teil Invest & Service GmbH an Frank Berning steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht fest. Die Ausschüttungen hängen von der geschäftlichen Entwicklung der B.Teil Invest & Service GmbH ab und können daher der Höhe nach nicht beziffert werden.

Der Gesamtbetrag der Vergütungen und Gewinnbeteiligungen, der den Gründungskommanditisten und Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospekt-

aufstellung insgesamt bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung zustand, beträgt 1.770.300 €.

Der prognostizierte Gesamtbetrag der Vergütungen und Gewinnbeteiligungen, der den Gründungskommanditisten und Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt über den Planungszeitraum (2026 – 2045) zusteht, beträgt mindestens 5.073.980 €, zuzüglich der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannten zukünftigen Gewinnbeteiligungen und Ausschüttungen der Windpark Haltern Moddefeld Verwaltungs GmbH, der nicht bekannten zukünftigen Gewinnbeteiligungen und Entnahmen der Berning Strom GbR, der nicht bekannten zukünftigen Vergütungen, Gewinnbeteiligungen und Ausschüttungen der Konert Agrar Dienst GmbH & Co. KG sowie der Mülldeponie Altenberge GmbH & Co. KG und der nicht bekannten zukünftigen Gewinnbeteiligungen, Ausschüttungen und Vergütungen der Prokuristen der Enwelo GmbH & Co. KG.

Der Gesamtbetrag der Vergütungen und Gewinnbeteiligungen, der den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung zustand, beträgt 2.133.085 €.

Der prognostizierte Gesamtbetrag der Vergütungen und Gewinnbeteiligungen, der den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt über den Planungszeitraum (2026 – 2045) zusteht, beträgt mindestens 11.673.314 € zuzüglich der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannten zukünftigen Gewinnbeteiligungen und Ausschüttungen der Windpark Haltern Moddefeld Verwaltungs GmbH, der nicht bekannten zukünftigen Gewinnbeteiligungen und Entnahmen der Berning Strom GbR, der nicht bekannten zukünftigen Vergütungen, Gewinnbeteiligungen und Ausschüttungen der Konert Agrar Dienst GmbH & Co. KG sowie der Mülldeponie Altenberge GmbH & Co. KG und der nicht bekannten zukünftigen Gewinnbeteiligungen, Ausschüttungen und

Vergütungen der Prokuristen der Enwelo GmbH & Co. KG.

Darüber hinaus stehen den Gründungsgesellschaftern und den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Gewinnbeteiligungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Staatsangehörigkeit / Führungszeugnisse

Bei der Windpark Haltern Moddefeld Verwaltungs GmbH, Gründungsgesellschafterin und zugleich Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, handelt es sich um eine juristische Person mit Sitz und Geschäftsleitung in Deutschland, für die die Erstellung eines Führungszeugnisses nicht möglich ist.

Für die genannte juristische Person besteht keine Verurteilung durch ein Gericht im Ausland wegen einer Straftat, die mit denen nach den §§ 263 bis 283 d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vergleichbar ist.

Die Windpark Haltern Moddefeld Beteiligungs GmbH, Gründungsgesellschafterin der Emittentin, schied am 28.04.2017 aus der Emittentin aus. Am 04.10.2019 wurde die Gesellschaft aufgelöst und im Handelsregister gelöscht. Für die ausgeschiedene Gesellschaft besteht keine Verurteilung durch ein Gericht im Ausland wegen einer Straftat, die mit denen nach den §§ 263 bis 283 d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vergleichbar ist.

Frank Berning, Adolf Brinckwirth, Werner Deitermann, Heinrich Konert, Thomas Laukötter, Silvia Palster, Hubertus Schulze Herdering, Karlheinz Telgmann, Bernhard Wickenbrock, Josef Wolbert und Karl-Heinz Zurhold, Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind Deutsche.

Bei den genannten Personen liegen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Eintragungen in ihrem jeweiligen Führungszeugnis in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vor.

Die genannten jeweiligen Führungszeugnisse sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate.

Bezüglich der soeben genannten natürlichen Personen bestehen keine Verurteilungen durch ein Gericht im Ausland wegen einer Straftat, die mit denen nach den §§ 263 bis 283 d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vergleichbar ist.

Insolvenzverfahren

Über das jeweilige Vermögen der Gründungsgesellschafter und der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung waren innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Bankgeschäfte / Finanzdienstleistungen

In Bezug auf die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind keine früheren Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen und über Unter sagungen des öffentlichen Angebots gemäß § 18 Absatz 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder § 18 des Vermögensanlagengesetzes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erfolgt.

Vertrieb der emittierten Vermögensanlage

Die B.Teil Invest & Service GmbH wurde mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Frank Berning, Kommanditist der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist einziger Gesellschafter der B.Teil Invest & Service GmbH und damit unmittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt ist.

Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind.

Frank Berning, Kommanditist der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist Geschäftsführer der B.Teil Invest & Service GmbH und ist damit für ein Unternehmen tätig, das mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt ist.

Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind.

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.



Zurverfügungstellung und Vermittlung von Fremdkapital

Frank Berning, Adolf Brinckwirth, Werner Deitermann, Heinrich Konert, Thomas Laukötter, Silvia Palster, Hubertus Schulze Herdering, Karlheinz Telgmann, Bernhard Wickenbrock, Josef Wolbert und Karl-Heinz Zurhold, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind mit einem Stammkapital von jeweils 2.300 €, entsprechend jeweils mit einem GmbH-Anteil von 8,33 %, zugleich Gesellschafter der Windpark Haltern Moddefeld Verwaltungs GmbH und damit an einem Unternehmen beteiligt, das der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellt. Das Fremdkapital wurde durch Abschluss eines Nachrangdarlehens mit Vertrag vom 18.02.2016 geschlossen.

Das Nachrangdarlehen der Windpark Haltern Moddefeld Verwaltungs GmbH hat einen Umfang von 28.500 € und ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig abgerufen und ausgezahlt. Es hatte zunächst eine Laufzeit bis zum 31.12.2019 und verlängert sich stillschweigend um jeweils drei Monate, wenn es nicht mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende vorher schriftlich gekündigt wird. Der Zinssatz ist über die Laufzeit des Nachrangdarlehens festgeschrieben. Die Rückführung des Nachrangdarlehens ist für das 2. Quartal 2026 geplant.

Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Frank Berning, Heinrich Konert und Karl-Heinz Zurhold, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind zugleich Geschäftsführer der Windpark Haltern Moddefeld Verwaltungs GmbH und damit als Mitglieder der Geschäftsführung für ein Unternehmen tätig, das der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellt. Das Fremdkapital wurde durch Abschluss eines Nachrangdarlehens mit Vertrag vom 18.02.2016 geschlossen.

Das Nachrangdarlehen der Windpark Haltern Moddefeld Verwaltungs GmbH hat einen Umfang von 28.500 € und ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig abgerufen und ausgezahlt. Es hatte zunächst eine Laufzeit bis zum 31.12.2019 und verlängert sich stillschweigend um jeweils drei Monate, wenn es nicht mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende vorher schriftlich gekündigt wird. Der Zinssatz ist über die Laufzeit des Nachrangdarlehens festgeschrieben. Die Rückführung des Nachrangdarlehens ist für das 2. Quartal 2026 geplant.

Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die Windpark Haltern Moddefeld Verwaltungs GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, stellt der Emittentin mit Vertrag vom 18.02.2016 ein Nachrangdarlehen zur Verfügung. Das Nachrangdarlehen der Windpark Haltern Moddefeld Verwaltungs GmbH hat einen Umfang von 28.500 € und ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig abgerufen und ausgezahlt. Es hatte zunächst eine Laufzeit bis zum 31.12.2019 und verlängert sich stillschweigend um jeweils drei Monate, wenn es nicht mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende vorher schriftlich gekündigt wird. Der Zinssatz ist über die Laufzeit des Nachrangdarlehens festgeschrieben. Die Rückführung des Nachrangdarlehens ist für das 2. Quartal 2026 geplant.

Darüber hinaus stellen die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung der Emittentin in keiner Art und Weise Fremdkapital zur Verfügung und vermitteln der Emittentin auch in keiner Art und Weise Fremdkapital.

Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte

Frank Berning, Adolf Brinckwirth, Werner Deitermann, Heinrich Konert, Thomas Laukötter, Silvia Palster, Hubertus Schulze Herdering, Karlheinz Telgmann, Bernhard Wickenbrock, Josef Wolbert und Karl-Heinz Zurhold, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind mit einem Stammkapital von jeweils 2.300 €, entsprechend jeweils mit einem GmbH-Anteil von 8,33 %, zugleich Gesellschafter der Windpark Haltern Moddefeld Verwaltungs GmbH und damit unmittelbar an einem Unternehmen beteiligt, welches im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Die erbrachten Leistungen der Windpark Haltern Moddefeld Verwaltungs GmbH bestehen aus der Übernahme der persönlichen Haftung, der Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin.

Frank Berning, Adolf Brinckwirth, die Erben von Hubert Brüggemann (siehe Seite 89 in diesem Kapitel), Werner Deitermann, Heinrich Konert, Thomas Laukötter, Silvia Palster, Hubertus Schulze Herdering, Karlheinz Telgmann, Bernhard Wickenbrock, Josef Wolbert und Karl-Heinz Zurhold, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, waren mit einer Einlage in Höhe von jeweils 6.000 €, entsprechend jeweils einem GbR-Anteil von 8,33 %, beteiligt an der Windpark Haltern Moddefeld Entwicklungs GbR und damit unmittelbar an einem Unternehmen beteiligt, welches im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Die erbrachten Leistungen der Windpark Haltern Moddefeld Entwicklungs GbR bestehen aus der Projektentwicklung.

Frank Berning, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist Gesellschafter der Berning Strom GbR mit einem Gesellschaftsanteil von 50 % und damit an einem Unternehmen beteiligt, welches im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Die er-

brachten Leistungen der Berning Strom GbR bestanden aus Arbeiten an der Übergabestation.

Heinrich Konert, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist alleiniger Gesellschafter der Konert Agrar Dienst GmbH & Co. KG und damit an einem Unternehmen beteiligt, welches im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Die erbrachten Leistungen der Konert Agrar Dienst GmbH & Co. KG bestanden aus der Betankung des Notstromaggregates sowie Transportarbeiten in der Bauphase.

Heinrich Konert und Karl-Heinz Zurhold, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind mit einem Kommanditanteil von jeweils 20.625 €, entsprechend jeweils mit einem KG-Anteil von 12,3 %, zugleich Gesellschafter der Enwelo GmbH & Co. KG und damit an einem Unternehmen beteiligt, welches im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Die Leistungen der Enwelo GmbH & Co. KG bestehen aus der Übernahme der technischen Betriebsführung der Emittentin.

Karl-Heinz Zurhold, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist alleiniger Gesellschafter der Mülldeponie Altenberge GmbH & Co. KG und damit an einem Unternehmen beteiligt, welches im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Die erbrachten Leistungen der Mülldeponie Altenberge GmbH & Co. KG bestanden aus der Zurverfügungstellung von Notstromaggregaten in der Bauphase.

Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Frank Berning, Heinrich Konert und Karl-Heinz Zurhold, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind zugleich Geschäftsführer der Windpark Haltern Moddefeld Verwaltungs GmbH, Komplementärin der

Emittentin, und damit für ein Unternehmen tätig, welches im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt.

Die erbrachten Leistungen der Windpark Haltern Moddefeld Verwaltungs GmbH bestehen aus der Übernahme der persönlichen Haftung, der Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin.

Heinrich Konert, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist Geschäftsführer der Konert Agrar Dienst GmbH & Co. KG und damit tätig für ein Unternehmen, welches im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Die erbrachten Leistungen der Konert Agrar Dienst GmbH & Co. KG bestanden aus der Betankung des Notstromaggregates sowie Transportarbeiten in der Bauphase.

Heinrich Konert und Karl-Heinz Zurhold, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind zugleich Prokuristen der Enwelo GmbH & Co. KG und damit für ein Unternehmen tätig, welches im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Die erbrachten Leistungen der Enwelo GmbH & Co. KG bestehen aus der Übernahme der technischen Betriebsführung der Emittentin.

Karl-Heinz Zurhold, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist zugleich Geschäftsführer der Mülldeponie Altenberge GmbH & Co. KG und damit für ein Unternehmen tätig, welches im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Die erbrachten Leistungen der Mülldeponie Altenberge GmbH & Co. KG bestanden aus der Zurverfügungstellung von Notstromaggregaten in der Bauphase.

Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Frank Berning, Heinrich Konert und Karl-Heinz Zurhold, Gesellschafter der Emittentin zum Zeit-

punkt der Prospektaufstellung, haben für die Windpark Haltern Moddefeld Entwicklungs GbR Leistungen im Bereich der Projektentwicklung erbracht. Da die Projektrechte mit dem Vertrag zur Übertragung von Projektrechten vom 27.11.2023 auf die Emittentin übertragen wurden, haben Frank Berning, Heinrich Konert und Karl-Heinz Zurhold entsprechend Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte erbracht.

Frank Berning, Adolf Brinckwirth, Werner Deitermann, Heinrich Konert, Thomas Laukötter, Silvia Palster, Hubertus Schulze Herdering, Karlheinz Telgmann und Bernhard Wickenbrock, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind Eigentümer von Flächen, die die Emittentin mit Nutzungsvertrag vom 05.06.2012 mit Änderung des Nutzungsvertrages vom 13.04.2023 gepachtet hat. Die genannten Gesellschafter erbringen damit Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte.

Heinrich Konert, Werner Deitermann und Bernhard Wickenbrock, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind Eigentümer von Flächen, die der Emittentin mit Pachtverträgen über landwirtschaftliche Grundstücke vom 19.03.2022, 19.06.2024 sowie 19.09.2024 für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden. Heinrich Konert, Werner Deitermann und Bernhard Wickenbrock erbringen damit Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte.

Heinrich Konert, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist Inhaber des Einzelunternehmens Heinrich Konert Energieerzeugung. Dieses übernimmt Buchführungsarbeiten für die Emittentin und stellt Büroräume und -material zur Verfügung. Heinrich Konert erbringt damit Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte.

Karl-Heinz Zurhold, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, hat eine Bürgschaft gegenüber der Bundesnetzagentur übernommen und erbringt damit Leis-

tungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte.

Darüber hinaus erbringen die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Verbundene Unternehmen

Frank Berning, Adolf Brinckwirth, Werner Deitermann, Heinrich Konert, Thomas Laukötter, Silvia Palster, Hubertus Schulze Herdering, Karlheinz Telgmann, Bernhard Wickenbrock, Josef Wolbert und Karl-Heinz Zurhold, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind mit Stammeinlagen (GmbH-Anteil) von jeweils 2.300 € (entsprechend jeweils 8,33 % der gesamten Stammeinlagen) Gesellschafter der Windpark Haltern Moddefeld Verwaltungs GmbH, Komplementärin der Emittentin, und damit unmittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht.

Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Frank Berning, Heinrich Konert und Karl-Heinz Zurhold, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind Geschäftsführer der Windpark Haltern Moddefeld Verwaltungs GmbH, Komplementärin der Emittentin, und damit für ein Unternehmen tätig, das mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht.

Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.



Angaben über die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Die wichtigsten Tätigkeitsbereiche der Emittentin entsprechen dem Gegenstand des Unternehmens, der auf der Seite 81 dieses Verkaufsprospektes dargestellt ist.

Abhängigkeit der Emittentin von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren

Es bestehen Abhängigkeiten der Emittentin von folgenden Verträgen, die zur beiderseitigen Erfüllung von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin sind.

- **Nutzungsvertrag für die Windparkflächen**

(abgeschlossen am 05.06.2012 mit Änderung des Nutzungsvertrages vom 13.04.2023)

Die Windpark Haltern Moddefeld Entwicklungs GbR hat am 05.06.2012 einen Nutzungsvertrag mit den jeweiligen Grundstückseigentümern über die Nutzung der Windparkflächen abgeschlossen. Mit der Änderung des Nutzungsvertrages vom 13.04.2023 scheidet die Windpark Haltern Moddefeld Entwicklungs GbR aus dem Vertragsverhältnis aus. Die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten wurden auf die Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG als neue Nutzerin übertragen.

Der Nutzungsvertrag für die Windparkflächen ist die Voraussetzung für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen und damit für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Nutzungsvertrages für die Windparkflächen, da ohne die langfristig gesicherte Überlassung der erforderlichen Grundstücke der Windpark Haltern Moddefeld nicht realisiert werden kann.

- **Pachtverträge über landwirtschaftliche Grundstücke (Ausgleichsflächen)**

(abgeschlossen im Zeitraum vom 28.06.2016 bis 19.06.2024)

Die Emittentin hat zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen insgesamt zehn Pachtverträge über landwirtschaftliche Grundstücke mit den jeweiligen Grundstückseigentümern abgeschlossen.

Die Durchführung von Ausgleichsflächen ist die Voraussetzung für den Bau der Windenergieanlagen und ist damit für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung der Pachtverträge für die Ausgleichsflächen, da ohne die langfristig gesicherte Überlassung der erforderlichen Flächen der Windpark Haltern Moddefeld nicht realisiert werden kann.

- **Kaufvertrag für die Windenergieanlagen**

(abgeschlossen am 24.08.2023, mit Nachtrag vom 24.07.2024)

Der Kaufvertrag ist die Voraussetzung für den Bau der Windenergieanlagen und damit für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Kaufvertrages für die Windenergieanlagen, da ansonsten das Projekt nicht realisiert werden kann.

- **Wartungsvertrag für die Windenergieanlagen**

(abgeschlossen am 24.08.2023)

Der Wartungsvertrag soll für den reibungslosen Betrieb der Windenergieanlagen sorgen und ist damit für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Wartungsvertrages, um die Kostensicherheit beim Windenergieanlagenbetrieb (Service, Reparaturen, Garantien) zu erhöhen.

- **Vertrag zur Übertragung von Projekt-rechten**

(abgeschlossen am 27.11.2023)

Der Vertrag zur Übertragung von Projekt-rechten wurde zwischen der Emittentin und der Windpark Haltern Moddefeld Entwicklungs GbR abgeschlossen. Die Windpark Haltern Moddefeld Entwicklungs GbR hat den Windpark Haltern Moddefeld geplant, Projektentwicklungskosten getragen, Verträge geschlossen sowie die Projekthaftung übernommen. Mit dem Vertrag zur Übertragung von Projekt-rechten wurden sämtliche Rechte und Pflichten aus der Projektentwicklung auf die Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG übertragen.

Der Vertrag ist die Voraussetzung für die Errichtung der Windenergieanlagen und damit für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Vertrages zur Übertragung von Projekt-rechten, da ohne die Sicherung der Projekt-rechte das Projekt nicht durch die Emittentin realisiert werden kann.

- **Gestattungsvertrag für den Bau und den Betrieb einer Übergabestation** (abgeschlossen am 17.04.2024)

Die Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG hat mit der Westnetz GmbH einen Vertrag geschlossen, welcher der Emittentin gestattet, Teilflächen des Grundstücks des Umspannwerkes Metelen zum Zwecke des Baues, Betriebs und der Unterhaltung einer Übergabestation nebst Stromkabelleitung und Steuerkabel einschließlich Zubehör und Zuwegung in Anspruch zu nehmen.

Der Gestattungsvertrag ist die Voraussetzung für den Bau und den Betrieb einer Übergabestation und damit für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Gestattungsvertrages, da ohne die Errichtung einer Übergabestation das Projekt nicht realisiert werden kann.

- **Nutzungsverträge für die Flächen der Kabeltrasse**

(abgeschlossen im Zeitraum vom 11.07.2023 bis 18.08.2023)

Mit acht Grundstückseigentümern wurden Nutzungsverträge zur Errichtung der Kabeltrasse für den Windpark Haltern Moddefeld abgeschlossen, die für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung sind.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Nutzungsvertrages für die Errichtung der Kabeltrasse, da anderenfalls der Windpark Haltern Moddefeld nicht realisiert werden kann.

- **Gestattungsverträge für die Verlegung von Leitungen**

(abgeschlossen am 11.08.2023 und am 14.08.2023)

Mit der Gemeinde Metelen und der Stadt Horstmar wurden Gestattungsverträge für die Verlegung von Leitungen zum Betrieb des Windparks Haltern Moddefeld abgeschlossen, die für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung sind.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Gestattungsvertrages für die Verlegung von Leitungen, da anderenfalls der Windpark Haltern Moddefeld nicht realisiert werden kann.

- **Betriebsführungsvertrag**

(abgeschlossen am 10.06.2025)

Mit dem Betriebsführungsvertrag wurde die Enwelo GmbH & Co. KG mit der technischen Betriebsführung der neun Windenergieanlagen einschließlich der peripheren Nebenanlagen beauftragt.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Betriebsführungsvertrages, da dieser die technische Betriebsführung des Windparks Haltern Moddefeld sicherstellen soll und damit für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung ist.

▪ **Darlehensverträge und Nachrangdarlehensverträge für die Fremdfinanzierung des Investitionsvorhabens**

(Darlehen I - III abgeschlossen am 29.07.2024; Darlehen IV - V abgeschlossen am 07.05.2025; Darlehen VI abgeschlossen am 10.04.2025; Projektvorfinanzierung I abgeschlossen am 18.02.2016; Projektvorfinanzierung II abgeschlossen am 24.03.2016; Eigenkapitalfremdfinanzierung abgeschlossen am 22.08.2023; Fremdkapitalfremdfinanzierung abgeschlossen am 22.08.2023; Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer abgeschlossen am 22.08.2023)

Für die Finanzierung des Vorhabens werden neben dem bereits gezeichneten und eingezahlten Eigenkapital in Höhe von 24.000 € und dem noch einzuwerbenden Eigenkapital in Höhe von 14.041.000 € zur langfristigen Finanzierung des Vorhabens Fremdmittel benötigt, die sich folgendermaßen darstellen:

- Fremdmittel aus dem Refinanzierungsdarlehen der NRW.Bank (Darlehen I), ausgereicht von der Kreissparkasse Steinfurt (abgeschlossen am 29.07.2024),
- Fremdmittel aus dem Refinanzierungsdarlehen der NRW.Bank (Darlehen II), ausgereicht von der Sparkasse Münsterland Ost (abgeschlossen am 29.07.2024),
- Fremdmittel der Volksbank im Münsterland eG (abgeschlossen am 29.07.2024),
- Fremdmittel aus dem Refinanzierungsdarlehen der NRW.Bank (Darlehen IV), ausgereicht von der Kreissparkasse Steinfurt (abgeschlossen am 07.05.2025),
- Fremdmittel aus dem Refinanzierungsdarlehen der NRW.Bank (Darlehen V), ausgereicht von der Sparkasse Münsterland Ost (abgeschlossen am 07.05.2025),
- Fremdmittel aus dem Refinanzierungsdarlehen der NRW.Bank (Darlehen VI), ausgereicht von der Kreissparkasse Steinfurt (abgeschlossen am 10.04.2025),

Die kurzfristigen Fremdmittel der Emittentin zur Vor- und Zwischenfinanzierung stellen sich wie folgt dar:

- Fremdmittel aus einem Nachrangdarlehen der Windpark Haltern Moddefeld Verwaltungs GmbH zur Projektvorfinanzierung (Projektvorfinanzierung I) (abgeschlossen am 18.02.2016)
- Fremdmittel aus einem Nachrangdarlehen der Windpark Haltern Moddefeld Entwicklungs GbR zur Projektvorfinanzierung (Projektvorfinanzierung II) (abgeschlossen am 24.03.2016)
- Fremdmittel aus drei Kontokorrentkreditverträgen mit der Kreissparkasse Steinfurt, der Sparkasse Münsterland Ost und der Volksbank im Münsterland eG zur Eigenkapitalvorfinanzierung (abgeschlossen am 22.08.2023),
- Fremdmittel aus drei Kontokorrentkreditverträgen mit der Kreissparkasse Steinfurt, der Sparkasse Münsterland Ost und der Volksbank im Münsterland eG zur Fremdkapitalvorfinanzierung (abgeschlossen am 22.08.2023),
- Fremdmittel aus einem Kontokorrentkreditvertrag mit der Kreissparkasse Steinfurt zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer (abgeschlossen am 22.08.2023).

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung der vorgenannten Darlehens- und Nachrangdarlehensverträge, da anderenfalls das Projekt nicht umgesetzt werden kann.

Die Darlehensverträge dienen aus finanzieller Sicht der Realisierung des Vorhabens zur Errichtung der Windenergieanlagen und deren Inbetriebnahme und sind damit für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Es besteht darüber hinaus keine Abhängigkeit der Emittentin von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage der Emittentin sind.

Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren

Es bestehen keine Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin und die Vermögensanlage haben können.

Laufende Investitionen

Der Windpark Haltern Moddefeld ist fertig errichtet. Die Windenergieanlagen der Emittentin wurden im 1. Quartal 2025 in Betrieb genommen.

Der Investitionsverlauf (Prognose) stellt sich auf Grundlage des Investitionsplanes (Anschaffungs- und Herstellungskosten) auf Seite 63 im Kapitel 6 „Investition und Finanzierung“ wie folgt dar:

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Emittentin gemäß Zwischenübersicht per 31.01.2026 bereits Investitionen in Höhe von 75.842.480,51 € (gemäß Zwischenübersicht per 31.01.2026 auf den Seiten 154 – 155 im Kapitel 10 „Vermögens-, Finanz- und Ertragslage“: Sachanlagevermögen in Höhe von 69.955.809,96 € zuzüglich der bereits getätigten Abschreibungen in Höhe von 745.951,46 € im Jahr 2024, in Höhe von 4.735.159,05 € im Jahr 2025 und in Höhe von 394.760,04 € im Jahr 2026 ; Finanzanlagevermögen in Höhe von 10.800,00 €) getätigt.

Die noch ausstehenden Investitionen im Jahr 2026 betragen 100.000 € (Prognose).

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen keine laufenden Investitionen.

Außergewöhnliche Ereignisse

Die Tätigkeit der Emittentin ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.



8 | Anlageziel, Anlagepolitik, Anlagestrategie und Anlageobjekte der Vermögensanlage

Anlageziel der Vermögensanlage

Anlageziel der Vermögensanlage ist die Erzielung von Erträgen aus dem Betrieb von neun Windenergieanlagen zur Stromerzeugung an den Standorten Metelen und Horstmar.

Nach Abzug der Betriebskosten soll ein möglichst hoher Gewinn erzielt werden, damit möglichst hohe Ausschüttungen an die Gesellschafter realisiert werden können.

Anlagepolitik der Vermögensanlage

Die Anlagepolitik der Vermögensanlage besteht darin, in die Errichtung von neun Windenergieanlagen zu investieren, um die Vorteile der Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien zu nutzen. Bestandteil der Anlagepolitik ist ebenfalls die teilweise Rückführung der Eigenkapitalvorfinanzierung.

Die Anlagepolitik der Vermögensanlage ist durch das Konzept eines Bürgerwindparks gekennzeichnet. Dies bedeutet, dass die Vermögensanlage vorzugsweise den Anwohnern, Nachbarn und Grundstückseigentümern der Windpotenzialgebiete Haltern und Moddefeld sowie den Bürgern der Stadt Horstmar und der Gemeinde Metelen angeboten wird.

Anlagestrategie der Vermögensanlage

Die Anlagestrategie der Vermögensanlage zur Verwirklichung des Anlageziels ist die Errichtung, das Betreiben und die Verwaltung der zum Bürgerwindpark gehörenden Windenergieanlagen nebst der Übergabestation sowie der elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur mit dem Zweck der Stromerzeugung mittels Windenergie.

Möglichkeiten einer Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik der Vermögensanlage / Einsatz von Derivaten und Termingeschäften

Die Anlagestrategie oder Anlagepolitik der Vermögensanlage kann durch einen Gesellschafterbeschluss geändert werden. Gemäß § 8 Abs. 12 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 179 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) ist die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Emittentin mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen möglich. Darüber hinaus existieren keine Möglichkeiten einer Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik der Vermögensanlage.

Es werden zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Derivate oder Termingeschäfte eingesetzt.



Anlageobjekte der Vermögensanlage

Anlageobjekte der Vermögensanlage, zu dessen teilweiser Finanzierung die von den Anlegern aufzubringenden Mittel bestimmt sind, sind die in der Gemeinde 48629 Metelen und der Stadt 48612 Horstmar, in Nordrhein-Westfalen, in Deutschland errichteten sechs Windenergieanlagen vom Typ Vestas V162-6.0 MW sowie drei Windenergieanlagen vom Typ Vestas V150-6.0 MW mit einer Nennleistung von jeweils 6.000 kW und einer Nabenhöhe von jeweils 169 m sowie eine 30 kV-Übergabestation und die elektrische und verkehrstechnische Infrastruktur.

Die genannten neun Windenergieanlagen sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits errichtet und in Betrieb genommen. Sie bestehen aus dem Fundament, dem Turm, dem Transformator, dem Maschinenhaus und den Rotoren. Die erforderlichen Netzanbindungsvoraussetzungen für die Windenergieanlagen der Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG liegen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht vollständig vor.

Die Standorte der Windenergieanlagen befinden sich auf den folgenden Flurstücken:

WEA-Nr.	Windenergieanlagentyp	Standort
WEA 1	Vestas V162-6.0 MW	Flur 57, Flurstück 34/36 in 48269 Metelen, Gemarkung Metelen
WEA 2	Vestas V150-6.0 MW	Flur 57, Flurstück 9 in 48269 Metelen, Gemarkung Metelen
WEA 3	Vestas V162-6.0 MW	Flur 56, Flurstück 47 in 48269 Metelen, Gemarkung Metelen
WEA 4	Vestas V150-6.0 MW	Flur 56, Flurstück 44 in 48269 Metelen, Gemarkung Metelen
WEA 5	Vestas V162-6.0 MW	Flur 56, Flurstück 1 in 48269 Metelen, Gemarkung Metelen
WEA 6	Vestas V150-6.0 MW	Flur 121, Flurstück 51 in 48612 Horstmar, Gemarkung Horstmar
WEA 7	Vestas V162-6.0 MW	Flur 102, Flurstück 24 in 48612 Horstmar, Gemarkung Horstmar
WEA 8	Vestas V162-6.0 MW	Flur 102, Flurstück 9 in 48612 Horstmar, Gemarkung Horstmar
WEA 9	Vestas V162-6.0 MW	Flur 102, Flurstück 13 in 48612 Horstmar, Gemarkung Horstmar

Die Übergabestation befindet sich in der Gemeinde 48629 Metelen, Gemarkung Metelen, Flur 15, Flurstück 119, in Nordrhein-Westfalen, in Deutschland.

Die elektrische Infrastruktur umfasst die interne und externe Verkabelung bis zur Übergabestation. Zu der verkehrstechnischen Infrastruktur gehören die Zuwegungen zu den Windenergieanlagen und die Kranstellflächen.

Zu den Anlageobjekten der Emittentin gehört weiterhin die teilweise Rückführung der Eigenkapitalvorfinanzierung.

Weitere Informationen zu den Anlageobjekten sind auf den Seiten 72 – 74 im Kapitel 6 „Investition und Finanzierung“ dargestellt.

Nettoeinnahmen der Vermögensanlage

Nettoeinnahmen aus dem Angebot im Sinne der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) sind die nach Abzug der sogenannten Weichkosten verbleibenden Kommanditeinlagen der Anleger.

Die Nettoeinnahmen der Emittentin betragen 13.972.059 € und sollen für die teilweise Rückführung der Eigenkapitalvorfinanzierung verwendet werden. Die so vorfinanzierten Nettoeinnahmen wurden für die Investition in die Errichtung des Windparks Haltern Moddefeld, bestehend aus neun Windenergieanlagen sowie einer 30 kV-Übergabestation und der elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur, genutzt. Die Nettoeinnahmen werden nicht für sonstige Zwecke genutzt.

Nach der Fertigstellung und Inbetriebnahme der neun Windenergieanlagen im 1. Quartal 2025 sind noch Rechnungen bezüglich der Errichtung und Fertigstellung des Windparks zu bezahlen und die Höhe der Zinsen für die Vorfinanzierung des Eigenkapitals sowie die emissionsbedingten Kosten in der Investitionsphase stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. Die Investitionen für den Windpark sind im Investitionsplan auf Seite 63 im Kapitel 6 „Investition und Finanzierung“ dargestellt. Darüber hinaus sollen keine weiteren Investitionen getätigt werden.

Nach Bildung einer Rücklage für die Kapitaldienstreserve und den Rückbau der Windenergieanlagen und der Übergabestation wird die Gesellschafterversammlung unter Berücksichtigung ausreichend freier Liquidität über die Höhe der möglichen Ausschüttungen entscheiden.

Zur Finanzierung des dargestellten Investitionsvorhabens der Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG sind die beschriebenen Nettoeinnahmen alleine nicht ausreichend. Zusätzlich sind Eigenmittel der Emittentin sowie die Aufnahme von sechs langfristigen Darlehen (Darlehen I -

VI) durch die Emittentin erforderlich (siehe Seite 66 – 68 „Erläuterungen zum prognostizierten Finanzierungsplan der Emittentin“ im Kapitel 6 „Investition und Finanzierung“).

Darüber hinaus sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren Finanzierungen für die Realisierung der Anlagestrategie und der Anlagepolitik der Vermögensanlage erforderlich.

Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage

Die Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleger werden ausschließlich aus den Umsatzerlösen aus der Einspeisung und dem Verkauf der durch die Windenergieanlagen erzeugten elektrischen Energie erwirtschaftet.

Information zu Eigentumsverhältnissen bezüglich der nach §§ 3, 7 und 12 VermVerkProspV zu nennenden Personen

Die Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG, Anbieterin und Prospektverantwortliche (Person gemäß § 3 VermVerkProspV) hat am 24.08.2023 einen Kaufvertrag mit Nachtrag vom 24.07.2024 mit der Vestas Deutschland GmbH geschlossen. Gemäß Kaufvertrag geht das Eigentum der jeweiligen Windenergieanlage zwei Wochen nach der Anzeige der Betriebsbereitschaft der jeweiligen Windenergieanlage auf die Emittentin über. Der Gefahrübergang der Windenergieanlagen auf die Emittentin erfolgte im Zeitraum 20.09.2024 bis 31.12.2024. Entsprechend ist die Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG Eigentümerin der Windenergieanlagen.

Darüber hinaus stand und steht der Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG, Anbieterin und Prospektverantwortliche (Person gemäß § 3 VermVerkProspV), kein Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen derselben oder aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu.

Den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Personen gemäß § 7 VermVerkProspV) stand und steht kein Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen derselben oder aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu.

Den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin (Personen gemäß § 12 VermVerkProspV), stand und steht kein Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen derselben oder aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu.

Dingliche Belastungen der Anlageobjekte der Vermögensanlage

Die Situation zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellt sich wie folgt dar: Die Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG hat mit der Vestas Deutschland GmbH am 24.08.2023 einen Kaufvertrag mit Nachtrag vom 24.07.2024 über insgesamt neun Windenergieanlagen (sechs vom Typ Vestas V162-6.0 MW sowie drei vom Typ Vestas V150-6.0 MW) abgeschlossen.

Gemäß § 95 Abs. 1 BGB handelt es sich bei den Windenergieanlagen um nicht wesentliche Bestandteile des Grund und Bodens, sondern um sogenannte Scheinbestandteile.

An dem zum Betrieb der Windenergieanlagen gepachteten Grund und Boden ist der Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG ein dingliches Nutzungsrecht bestellt worden.

Zur Absicherung der Verbindlichkeiten gegenüber den finanzierenden Kreditinstituten wurden im Rahmen der Darlehensverträge folgende Sicherheiten vorausgesetzt:

Es erfolgte eine Sicherheitsübereignung der Windenergieanlagen einschließlich Zubehör und Infrastruktur sowie der Übergabestation und der gesamten Kabeltrasse. Weiterhin wurde ein vertragliches Eintrittsrecht in die langfristigen Nutzungsverträge für die Windenergieanlagenstandorte, die Zuwegungen und die Wege- und Leitungsrechte gesichert. Darüber hinaus werden sämtliche Vergütungsansprüche, sämtliche Ansprüche aus dem Windenergieanlagenkaufvertrag und dem Vollwartungsvertrag, sämtliche Versicherungsansprüche aus den Maschinen- und Betriebsunterbrechungsversicherungen sowie sämtliche Vorsteuererstattungsansprüche abgetreten. Als weitere finanzielle Sicherheit dient die Verpfändung der Kapitaldienstreserve sowie des Guthabens zur Absicherung der Rückbauverpflichtung.

Darüber hinaus bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine nicht nur unerheblichen dinglichen Belastungen der Anlageobjekte der Vermögensanlage.

Rechtliche und tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit der Anlageobjekte der Vermögensanlage

Gemäß dem Genehmigungsbescheid nach Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 16.03.2023 und dem Änderungsbescheid vom 03.05.2023 sowie den Änderungsgenehmigungen vom 30.10.2023 sowie vom 14.04.2025 bestehen folgende rechtliche und tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte der Vermögensanlage:

- An bestimmten Immissionspunkten im Einwirkungsbereich der genehmigten Windenergieanlagen der Emittentin dürfen festgelegte Geräuschemissionen nicht überschritten werden. Aus diesem Grund dürfen die Windenergieanlagen in der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) nur in festgelegten Betriebsmodi mit definierten Leistungen und Rotordrehzahlen betrieben werden:
 - WEA 1, WEA 3 und WEA 5
(jeweils Vestas V162-6.0 MW):
Betriebsmodus PO6000, Nennleistung: 6.000 kW, Rotordrehzahl: 9,3 Umdrehungen pro Minute (keine Schallreduzierung)
 - WEA 4 (Vestas V150-6.0 MW):
Betriebsmodus PO6000, Nennleistung: 6.000 kW, Rotordrehzahl: 10,0 Umdrehungen pro Minute (keine Schallreduzierung)
 - WEA 2 und WEA 6
(jeweils Vestas V150-6.0 MW):
Betriebsmodus SO2.5.01, Nennleistung: 4.804 kW, Rotordrehzahl: 8,6 Umdrehungen pro Minute (schallreduzierter Betriebsmodus)
 - WEA 7 und WEA 9
(jeweils Vestas V162-6.0 MW):
Betriebsmodus SO5.X.1, Nennleistung: 4.194 kW, Rotordrehzahl: 7,0 Umdrehungen pro Minute (schallreduzierter Betriebsmodus)
 - WEA 8 (Vestas V162-6.0 MW):
Betriebsmodus SO3.X.1, Nennleistung: 4.832 kW, Rotordrehzahl: 7,0 Umdrehungen pro Minute (schallreduzierter Betriebsmodus)
- Die Windenergieanlagen dürfen keine tonhaltigen Geräusche nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) verursachen. Wird durch die Abnahmemessung der Windenergieanlagen festgestellt, dass beim Betrieb der Windenergieanlagen tonhaltige Geräusche auftreten, sind die Windenergieanlagen nachts so lange außer Betrieb zu nehmen, bis der messtechnische Nachweis vorliegt, dass die Windenergieanlagen keine Tonhaltigkeit mehr aufweisen.
- Die Windenergieanlagen dürfen keine tiefrequenten Geräusche nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) verursachen. Werden die Anhaltswerte für schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche überschritten, sind die Windenergieanlagen so lange außer Betrieb zu nehmen, bis der messtechnische Nachweis vorliegt, dass an den Immissionsorten keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche mehr hervorgerufen werden und der Betrieb durch die Immissionsschutzbehörde des Kreis Steinfurt wieder freigegeben wurde. Sollten die tieffrequenten Geräusche nachweislich nur bei bestimmten Betriebsweisen auftreten, beschränkt sich diese Regelung nur auf die Betriebsweisen, in denen die tieffrequenten Geräusche auftreten.
- Die Windenergieanlagen dürfen an keinem Immissionsort einen dauerhaften Schattenwurf verursachen. Der Schattenwurf ist gegen null zu minimieren. Die Windenergieanlagen sind für den Zeitraum des Schattenwurfs außer Betrieb zu setzen. Dazu sind die Windenergieanlagen mit einer Schattenabschaltautomatik auszurüsten.

- Zum Schutz von Fledermäusen müssen differenzierte Abschaltalgorithmen der Windenergieanlagen berücksichtigt werden: Die Windenergieanlagen müssen während der Betriebsdauer jährlich im Zeitraum vom 01.04. – 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von mehr als 10 °C sowie Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel unterhalb von 6 m/s in Gondelhöhe vollständig abgeschaltet werden.

Darüber hinaus gibt es zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine rechtlichen oder tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel der Emittentin.

Erforderliche behördliche Genehmigungen bezüglich der Anlageobjekte der Vermögensanlage

Die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt neun Windenergieanlagen – davon fünf Windenergieanlagen des Typs Vestas V162-6.0 MW mit einer Nabenhöhe von 169 m, eine Windenergieanlage des Typs Vestas V162-5.6 MW mit einer Nabenhöhe von 151 m, zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V150-6.0 MW mit einer Nabenhöhe von 169 m und eine Windenergieanlage des Typs Vestas V150-6.0 MW mit einer Nabenhöhe von 151 m – wurde der Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG mit dem Genehmigungsbescheid nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes am 16.03.2023 durch das Umweltamt Kreis Steinfurt erteilt.

Am 03.05.2023 wurde ein Änderungsbescheid aufgrund eines redaktionellen Fehlers der Postleitzahl der Betreibergesellschaft sowie aufgrund von Änderungen des Ersatzstromversorgungskonzeptes durch das Umweltamt Kreis Steinfurt erteilt.

Mit der Änderungsgenehmigung vom 30.10.2023 genehmigte das Umweltamt Kreis Steinfurt eine Anpassung des Anlagentyps zweier Windenergieanlagen: Es wurde eine Windenergieanlage des Typs Vestas V150-6.0 MW mit einer Nabenhöhe von 151 m auf den Typ Vestas V150-6.0 MW mit einer Nabenhöhe von 169 m geändert; eine weitere Windenergieanlage des Typs Vestas V162-5.6 MW mit einer Nabenhöhe von 151 m wurde auf den Typ Vestas V162-6.0 MW mit einer Nabenhöhe von 169 m geändert.

Mit weiterer Änderungsgenehmigung vom 14.04.2025 genehmigte das Umweltamt Kreis Steinfurt den Betrieb der Windenergieanlagen in der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) in einem veränderten Betriebsmodus.

Darüber hinaus sind keine weiteren behördlichen Genehmigungen bezüglich der Anlageobjekte der Vermögensanlage erforderlich.



Abgeschlossene Verträge bezüglich der Anlageobjekte der Vermögensanlage

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Emittentin die folgenden Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte der Emittentin oder wesentlicher Teile davon abgeschlossen:

▪ **Nutzungsvertrag für die Windparkflächen**

Die Windpark Haltern Moddefeld Entwicklungs GbR hat am 05.06.2012 einen Nutzungsvertrag mit den jeweiligen Grundstückseigentümern über die Nutzung der Windparkflächen abgeschlossen.

Mit der Änderung des Nutzungsvertrages vom 13.04.2023 scheidet die Windpark Haltern Moddefeld Entwicklungs GbR aus dem Vertragsverhältnis aus. Die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten wurden auf die Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG als neue Nutzerin übertragen.

Der Nutzungsvertrag gestattet der Emittentin die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung einer oder mehrerer Windenergieanlagen sowie den Bau der erforderlichen Fundamente. Er umfasst außerdem die Verlegung, Nutzung und Unterhaltung der notwendigen Anschlussleitungen und Kabeltrassen, die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung von Schalt-, Mess-, Regel-, Wechselrichter- und Transformatoren-, Kopf-, Knoten- und Übergabestationen sowie das Anlegen, Nutzen und Unterhalten von Zuwegungen und Kranstellflächen. Ferner erlaubt der Vertrag alle Maßnahmen, die für den Anschluss, den Betrieb, die Wartung und die Reparatur der Windenergieanlagen erforderlich sind.

Zudem berechtigt der Vertrag die Emittentin zum Abbau einzelner oder sämtlicher Windenergieanlagen sowie zur Neuerrichtung einzelner oder mehrerer – auch größerer und leistungstärkerer – Windenergieanlagen an gleichen oder anderen Standorten innerhalb der Vertragsgrundstücke sowie

Teilen davon nebst zugehörigen notwendigen und sinnvollen Einrichtungen.

Die Nutzungsflächen sind in drei Zonen eingeteilt. Sie bestehen aus einem dauerhaft gebrauchten Teil, der Zone I (Zuwegung, Fundament, Kranstellfläche, Windenergieanlagen Standorte), und einem nur vorübergehend benötigtem Teil, der Zonen II und III (Abstands- und Unterlassungsflächen). Die nicht befestigten Flächen können weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Die Rechte werden durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten sowie grundbuchliche Vormerkungen zur Sicherung des Anspruchs von den finanzierenden Banken gesichert.

Die Vertragslaufzeit hat am 05.06.2012 begonnen und endet am 31.12.2045. Die Emittentin erhält die Option, die Nutzungsverträge um weitere fünf Jahre zu verlängern. Für die Laufzeit der Windenergieanlagen wurde eine umsatzabhängige Nutzungsentschädigung vereinbart.

▪ **Pachtverträge über landwirtschaftliche Grundstücke (Ausgleichsflächen)**

Die Emittentin hat zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen insgesamt zehn Pachtverträge über landwirtschaftliche Grundstücke mit den jeweiligen Grundstückseigentümern im Zeitraum vom 28.06.2016 bis 19.06.2024 abgeschlossen.

Die Rechte werden durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten sowie grundbuchliche Vormerkungen zur Sicherung des Anspruchs von bestimmten Dritten gesichert.

Die Verträge haben eine Laufzeit von 20 bzw. 25 Jahren ab dem ersten vollen Betriebsjahr (Kalenderjahr) der Windenergieanlagen der Emittentin. Sie verlängern sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht fristgerecht schriftlich gekündigt werden.

▪ **Kaufvertrag für die Windenergieanlagen**

Die Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG hat am 24.08.2023 mit Nachtrag vom 24.07.2024 mit dem Windenergieanlagenhersteller, der Vestas Deutschland GmbH, einen Kaufvertrag über die Lieferung, Montage und die Inbetriebnahme von insgesamt neun Windenergieanlagen, davon sechs Windenergieanlagen des Typs Vestas V162-6.0 MW sowie drei Windenergieanlagen des Typs Vestas V150-6.0 MW mit einer Nennleistung von jeweils 6,0 MW und einer Nabenhöhe von jeweils 169 m, geschlossen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind diese Windenergieanlagen errichtet und in Betrieb genommen worden.

▪ **Wartungsvertrag für die Windenergieanlagen**

Die Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG hat am 24.08.2023 mit dem Windenergieanlagenhersteller, der Vestas Deutschland GmbH, einen Vollwartungsvertrag für neun Windenergieanlagen abgeschlossen. Der Vertrag hat eine Laufzeit von 25 Jahren ab Inbetriebnahme der letzten Windenergieanlage.

Der Wartungsvertrag soll den reibungslosen Betrieb der Windenergieanlagen sicherstellen und umfasst folgende Leistungen:

- Wartung der Windenergieanlagen
- 24-Stunden-Fernüberwachung der Windenergieanlagen
- Instandsetzung und Reparatur der Windenergieanlagen
- technische Verfügbarkeitsgarantie (1. – 20. Betriebsjahr: 98 %, ab dem 21. Betriebsjahr: 97%)

Die jährliche Vergütung setzt sich zusammen aus einer festen Basisvergütung und einer variablen Vergütung (abhängig vom Jahresenergieertrag) einschließlich einer vereinbarten Preissteigerung.

▪ **Vertrag zur Übertragung von Projekt-rechten**

Die Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG hat am 27.11.2023 mit der Windpark Haltern Moddefeld Entwicklungs GbR einen Vertrag zur Übertragung von Projekt-rechten abgeschlossen. Mit dem Vertrag wurden sämtliche Rechte und Pflichten aus der Projektentwicklung auf die Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG übertragen. Die Emittentin übernimmt den aktuellen Projekt- und Planungsstand sowie alle bestehenden Verträge der Windpark Haltern Moddefeld Entwicklungs GbR und ist berechtigt, das Projekt eigenständig fortzuführen. Dazu kann die Emittentin alle projektbezogenen Unterlagen, Verträge und Rechte ohne zeitliche Einschränkung nutzen.

Für die Übertragung der Projekt-rechte wurde eine einmalige Vergütung vereinbart.

▪ **Gestattungsvertrag für den Bau und den Betrieb einer Übergabestation**

Die Westnetz GmbH betreibt das Umspannwerk Metelen, über das der produzierte Strom der Windenergieanlagen der Emittentin in das Netz der Westnetz GmbH eingespeist wird.

Am 17.04.2024 wurde ein Gestattungsvertrag zwischen der Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG und der Westnetz GmbH abgeschlossen. Durch den Vertrag wird der Emittentin von der Westnetz GmbH gestattet, Teilflächen des Grundstücks des Umspannwerkes Metelen zum Zwecke des Baues, Betriebs und der Unterhaltung einer Übergabestation nebst Verkabelung und Zuwegung in Anspruch zu nehmen.

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft und hat eine Laufzeit von 20 Jahren ab dem 31.12. des Jahres der Inbetriebnahme der gestatteten Anlage. Nach Ablauf der Vertragszeit erhält die Emittentin die Möglichkeit, den Vertrag um weitere maximal 20 Jahre zu verlängern.

- **Nutzungsverträge für die Flächen der Kabeltrasse**

Für die Errichtung der Kabeltrasse hat die Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG insgesamt acht Nutzungsverträge mit Grundstückseigentümern geschlossen. Die Verträge wurden im Zeitraum zwischen dem 11.07.2023 und dem 18.08.2023 unterzeichnet. Die Rechte werden durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten sowie grundbuchliche Vormerkungen zur Sicherung des Anspruchs von bestimmten Dritten gesichert.

Es wurde eine einmalige Vergütung vereinbart.

- **Gestattungsverträge für die Verlegung von Leitungen**

Die Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG hat am 11.08.2023 mit der Gemeinde Metelen und am 14.08.2023 mit der Stadt Horstmar Gestattungsverträge für die Verlegung von Leitungen zum Betrieb des Windparks Haltern Moddefeld geschlossen.

Die Verträge haben beginnend mit dem 01.01.2024 eine Laufzeit von 20 Jahren einschließlich der Option, den Vertrag zweimal um 5 Jahre zu verlängern.

Die Vertragspartner haben ein jährliches Entgelt vereinbart.

- **Betriebsführungsvertrag**

Am 10.06.2025 hat die Emittentin einen Betriebsführungsvertrag mit der Enwelo GmbH & Co. KG abgeschlossen. Mit Vertragsschluss wurde die Enwelo GmbH & Co. KG mit der technischen Betriebsführung der neun Windenergieanlagen einschließlich der peripheren Nebenanlagen beauftragt. Die technische Betriebsführung umfasst die Datenfernüberwachung, die technische Sachbearbeitung, den Vor-Ort-Service (Begehung der Windenergieanlagen, Überwachung der Windenergieanlagen sowie Überwachung der Herstellerleistungen) und technische Zusatzleistungen. Des Weiteren sollen regelmäßig Bericht-

erstattungen hinsichtlich der Windparkerträge und der Verfügbarkeiten der Windenergieanlagen erfolgen.

Der Vertrag hat eine feste Laufzeit vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2029. Er verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht fristgerecht schriftlich gekündigt wird.

- **Darlehensverträge für die Fremdfinanzierung des Investitionsvorhabens**

Zur langfristigen Finanzierung des Projekts hat die Emittentin am 29.07.2024 zwei Refinanzierungsdarlehen der NRW.Bank (Darlehen I – II), die von den Banken Kreissparkasse Steinfurt und Sparkasse Münsterland Ost ausgereicht wurden, sowie ein Darlehen der Volksbank im Münsterland eG (Darlehen III) abgeschlossen. Die Darlehen haben einen Umfang von 4.000.000 € (Darlehen I), 3.000.000 € (Darlehen II) und 3.000.000 € (Darlehen III). Diese Darlehen wurden zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig abgerufen und ausgezahlt. Die Darlehen sollen jeweils ab dem 30.03.2026 bis zum 30.12.2043 in vierteljährlichen Raten zurückgeführt werden. Der Zinssatz der langfristigen Darlehen ist über die Laufzeit der Darlehen jeweils festgeschrieben.

Zur weiteren langfristigen Finanzierung des Projekts hat die Emittentin am 10.04.2025 und am 07.05.2025 insgesamt drei Refinanzierungsdarlehen der NRW.Bank (Darlehen IV – VI) abgeschlossen, die von der Kreissparkasse Steinfurt, der Sparkasse Münsterland Ost und der Volksbank im Münsterland eG ausgereicht wurden. Die Darlehen haben einen Umfang von 17.400.000 € (Darlehen I), 23.200.000 € (Darlehen II) und 17.400.000 € (Darlehen III). Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist von den Darlehen IV - VI ein Teilbetrag in Höhe von insgesamt 50.000.000 € abgerufen und ausgezahlt. Der Restbetrag der Darlehen IV - VI in Höhe von insgesamt 8.000.000 € soll im 2. Quartal 2026 in Anspruch genommen werden. Die Darlehen sollen jeweils ab dem 30.06.2026 bis zum

30.03.2042 in vierteljährlichen Raten zurückgeführt werden. Der Zinssatz der Darlehen IV- VI ist bis zum 30.03.2035 festgeschrieben.

Zur Vorfinanzierung von Projektmitteln (Projektvorfinanzierung I) hat die Windpark Haltern Moddefeld Verwaltungs GmbH der Emittentin mit Vertrag vom 18.02.2016 ein Nachrangdarlehen in Höhe von 28.500 € gewährt. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde dieses Nachrangdarlehen vollständig abgerufen und ausgezahlt und wurde noch nicht zurückgeführt. Es hatte zunächst eine Laufzeit bis zum 31.12.2019 und verlängert sich stillschweigend um jeweils drei Monate, wenn es nicht mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende vorher schriftlich gekündigt wird. Der Zinssatz des Nachrangdarlehens ist über die Laufzeit des Nachrangdarlehens festgeschrieben.

Die Windpark Haltern Moddefeld Entwicklungs GbR hat der Emittentin mit Vertrag vom 24.03.2016 ein Nachrangdarlehen zur Vorfinanzierung von Projektmitteln (Projektvorfinanzierung II) bis zu einer Höhe von 1.000.000 € als Gesamtkreditrahmen gewährt. Es hatte zunächst eine Laufzeit bis zum 31.12.2019 und verlängerte sich stillschweigend um jeweils drei Monate, wenn es nicht mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende vorher schriftlich gekündigt wird. Das Nachrangdarlehen ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig zurückgeführt. Der Zinssatz des Nachrangdarlehens war über die Laufzeit des Nachrangdarlehens festgeschrieben.

Zur Vorfinanzierung des Eigenkapitals hat die Emittentin am 22.08.2023 jeweils einen Kontokorrentkreditvertrag mit der Kreissparkasse Steinfurt, der Sparkasse Münsterland Ost und der Volksbank im Münsterland eG abgeschlossen. Der Umfang dieser Vorfinanzierung beträgt 6.825.934 € (Kreissparkasse Steinfurt), 5.119.451 € (Sparkasse Münsterland Ost) und 5.119.451 € (Volksbank im Münsterland eG), insgesamt entsprechend 17.064.836 €. Zum Zeitpunkt

der Prospektaufstellung wurden die Darlehen vollständig abgerufen und ausgezahlt. Sie haben eine maximale Laufzeit bis zur Einzahlung des einzuwerbenden Kommanditkapitals. Die Zinssätze der Kontokorrentkredite zur Vorfinanzierung des Eigenkapitals sind variabel auf Basis des 1-Monats-Euribors vereinbart und betragen mindestens 2,50 % p.a. In den Kalkulationen wurde mit einem durchschnittlichen Zinssatz von 5,00 % p. a. gerechnet.

Zur Zwischenfinanzierung der langfristigen Darlehen (Fremdkapitalvorfinanzierung) hat die Emittentin am 22.08.2023 jeweils einen Kontokorrentkreditvertrag mit der Kreissparkasse Steinfurt, der Sparkasse Münsterland Ost und der Volksbank im Münsterland eG abgeschlossen. Der Umfang dieser Vorfinanzierung ist variabel und kann bis zu einer Höhe von 27.303.737 € (Kreissparkasse Steinfurt), 20.477.803 € (Sparkasse Münsterland Ost) und 20.477.803 € (Volksbank im Münsterland eG), insgesamt entsprechend 68.259.343 €, in Anspruch genommen werden. Sie haben jeweils eine maximale Laufzeit bis zur Bereitstellung der Langfristfinanzierung. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung werden 4.534.883 € des Kontokorrentkredits der Kreissparkasse Steinfurt in Anspruch genommen. Die Kontokorrentkredite der Sparkasse Münsterland Ost und der Volksbank im Münsterland eG wurden bereits vollständig zurückgeführt. Die Zinssätze der Kontokorrentkredite zur Vorfinanzierung des Fremdkapitals sind variabel auf Basis des 1-Monats-Euribors vereinbart und betragen mindestens 1,75 % p.a. In den Kalkulationen wurde mit einem durchschnittlichen Zinssatz von 5,00 % p. a. gerechnet.

Zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer hat die Emittentin am 22.08.2023 einen Kreditvertrag mit der Kreissparkasse Steinfurt abgeschlossen. Der Umfang der Zwischenfinanzierung war variabel und konnte bis zu einer Höhe von 15.000.000 € in Anspruch genommen werden. Die Rückführung der Mittel erfolgte laufend nach den

jeweiligen Vorsteuererstattungen des Finanzamtes. Der Vertrag hat eine maximale Laufzeit bis zur Erstattung der Umsatzsteuer für die Investitionskosten aus der Errichtung des Projektes. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die Mittel vollständig zurückgeführt und werden nicht mehr in Anspruch genommen.

Der Zinssatz des Kontokorrentkredits war variabel auf 1-Monats-Euribor-Basis vereinbart und betrug mindestens 1,75 % p.a.

Darüber hinaus hat die Emittentin keine weiteren Verträge bezüglich der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte der Emittentin oder wesentlicher Teile davon geschlossen.



Erbringung von Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage durch die nach §§ 3, 7 und 12 VermVerkProspV zu nennenden Personen

Die Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG, Anbieterin und Prospektverantwortliche (Person gemäß § 3 VermVerkProspV), erbringt keine Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage.

Die Windpark Haltern Moddefeld Verwaltungs GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Person gemäß § 7 VermVerkProspV), erbringt in ihrer Tätigkeit als persönlich haftende Gesellschafterin Leistungen im Zusammenhang mit der Übernahme der persönlichen Haftung, der Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin.

Frank Berning, Heinrich Konert und Karl-Heinz Zurhold, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Personen gemäß § 7 VermVerkProspV), haben für die Windpark Haltern Moddefeld Entwicklungs GbR Leistungen im Bereich der Projektentwicklung erbracht. Da die Projektrechte mit dem Vertrag zur Übertragung von Projektrechten vom 27.11.2023 auf die Emittentin übertragen wurden, haben Frank Berning, Heinrich Konert und Karl-Heinz Zurhold entsprechend Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte erbracht.

Frank Berning, Adolf Brinckwirth, Werner Deitermann, Heinrich Konert, Thomas Laukötter, Silvia Palster, Hubertus Schulze Herdering, Karlheinz Telgmann und Bernhard Wickenbrock, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Personen gemäß § 7 VermVerkProspV), sind Eigentümer von Flächen, die die Emittentin mit Nutzungsvertrag vom 05.06.2012 mit Änderung des Nutzungsvertrages vom 13.04.2023 gepachtet hat. Die genannten Gesellschafter erbringen damit Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte.

Heinrich Konert, Werner Deitermann und Bernhard Wickenbrock, Gesellschafter der

Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Personen gemäß § 7 VermVerkProspV), sind Eigentümer von Flächen, die der Emittentin mit Pachtverträgen über landwirtschaftliche Grundstücke vom 19.03.2022, 19.06.2024 sowie 19.09.2024 für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden. Heinrich Konert, Werner Deitermann und Bernhard Wickenbrock erbringen damit Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte.

Heinrich Konert, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Person gemäß § 7 VermVerkProspV), ist Inhaber des Einzelunternehmens Heinrich Konert Energieerzeugung. Dieses übernimmt Buchführungsarbeiten für die Emittentin und stellt Büroräume und -material zur Verfügung. Heinrich Konert erbringt damit Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte.

Karl-Heinz Zurhold, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Person gemäß § 7 VermVerkProspV), hat eine Bürgschaft gegenüber der Bundesnetzagentur übernommen und erbringt damit Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte.

Darüber hinaus erbringen die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Personen gemäß § 7 VermVerkProspV) keine Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage.

Frank Berning, Heinrich Konert und Karl-Heinz Zurhold, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin (Personen gemäß § 12 VermVerkProspV), haben für die Windpark Haltern Moddefeld Entwicklungs GbR Leistungen im Bereich der Projektentwicklung erbracht. Da die Projektrechte mit dem Vertrag zur Übertragung von Projektrechten vom 27.11.2023 auf die Emittentin übertragen wurden, haben Frank Berning, Heinrich Konert und Karl-Heinz

Zurhold entsprechend Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte erbracht.

Frank Berning und Heinrich Konert, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin (Personen gemäß § 12 VermVerkProspV), sind Eigentümer von Flächen, die die Emittentin mit Nutzungsvertrag vom 05.06.2012 mit Änderung des Nutzungsvertrages vom 13.04.2023 gepachtet hat. Frank Berning und Heinrich Konert erbringen damit Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte.

Heinrich Konert, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin (Person gemäß § 12 VermVerkProspV), ist Eigentümer von Flächen, die der Emittentin mit dem Pachtvertrag über landwirtschaftliche Grundstücke vom 19.03.2022 für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden. Heinrich Konert erbringt damit Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte.

Heinrich Konert, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin (Person gemäß § 12 VermVerkProspV), ist Inhaber des Einzelunternehmens Heinrich Konert Energieerzeugung. Dieses übernimmt Buchführungsarbeiten für die Emittentin und stellt Büroräume und -material zur Verfügung. Heinrich Konert erbringt damit Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte.

Karl-Heinz Zurhold, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin (Person gemäß § 12 VermVerkProspV), hat eine Bürgschaft gegenüber der Bundesnetzagentur übernommen und erbringt damit Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte.

Darüber hinaus erbringen die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin (Personen gemäß § 12 VermVerkProspV) keine Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage.

9 | Angaben über die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin

Angaben über die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin

Anbieterin der Vermögensanlage und Prospektverantwortliche ist die Emittentin, die Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG. Da die Emittentin, die Anbieterin und die Prospektverantwortliche der vorliegenden Vermögensanlage identisch sind, beziehen sich die nachfolgenden Angaben zu den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin auch auf die Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen.

Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin

Die Geschäftsführung der Emittentin obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin (Komplementärin), der Windpark Haltern Moddefeld Verwaltungs GmbH. Die Komplementärin vertritt die Gesellschaft allein.

Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind Frank Berning, Heinrich Konert und Karl-Heinz Zurhold. Die Geschäftsanschrift der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin lautet:

Naendorf 1
48629 Metelen

Frank Berning, Heinrich Konert und Karl-Heinz Zurhold obliegt die Geschäftsführung und Vertretung der Komplementärin und damit auch der Emittentin, der Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin keine unterschiedlichen Funktionsbereiche zugeordnet.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Vergütungen, Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge

Nachfolgend werden die Gesamtbezüge aufgeführt, die den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin insgesamt zustehen. Hierin sind Aufwendungen und Auslagen enthalten, die die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin bereits geleistet haben oder leisten werden.

Frank Berning, Heinrich Konert und Karl-Heinz Zurhold sind Geschäftsführer der Windpark Haltern Moddefeld Verwaltungs GmbH, Komplementärin der Emittentin. Zudem sind Frank Berning, Heinrich Konert und Karl-Heinz Zurhold mit einem Stammkapital von jeweils 2.300 €, entsprechend jeweils mit einem GmbH-Anteil von 8,33 %, zugleich Gesellschafter der Windpark Haltern Moddefeld Verwaltungs GmbH und haben daher Anspruch auf Gewinnbeteiligungen und Ausschüttungen der Windpark Haltern Moddefeld Verwaltungs GmbH. Gemäß Gesellschaftsvertrag der Windpark Haltern Moddefeld Verwaltungs GmbH erhalten Frank Berning, Heinrich Konert und Karl-Heinz Zurhold aufgrund ihrer Geschäftsführungstätigkeit einen anteiligen Gewinn an der Komplementärin in Höhe von insgesamt 70 %. Die Aufteilung zwischen den drei Personen ist nicht festgelegt. Zusätzlich erhalten Frank Berning, Heinrich Konert und Karl-Heinz Zurhold aufgrund ihrer Beteiligung an der Windpark Haltern Moddefeld Verwaltungs GmbH einen anteiligen Gewinn in Höhe von insgesamt 7,5 % (jeweils 2,5 %). Insgesamt steht Frank Berning, Heinrich Konert und Karl-Heinz Zurhold damit ein anteiliger Gewinn an der Windpark Haltern Moddefeld Verwaltungs GmbH in Höhe von 77,5 % zu. Der Gewinn der Windpark Haltern Moddefeld Verwaltungs GmbH hängt von der geschäftlichen Entwicklung dieser ab und kann daher in der Höhe nicht beziffert werden.

Frank Berning, Heinrich Konert und Karl-Heinz Zurhold, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung an der Emittentin beteiligt. Ihnen steht ebenso wie den zukünftig beitretenden Kommanditisten eine anteilige Beteiligung am Ergebnis der Emittentin in Abhängigkeit des von ihnen gezeichneten Kapitals zu. Die prognostizierten Ausschüttungen über den Betrachtungszeitraum 2026 – 2045 betragen 290 % der jeweils getätigten Kommanditeinlage einschließlich der Rückzahlung der eingezahlten Kommanditeinlage. Daraus ergibt sich auf der Grundlage ihres gezeichneten Kommanditkapitals in Höhe von insgesamt 6.000 € ein prognostizierter Gesamtbetrag der Ausschüttungen an die Mitglieder der Geschäftsführung in Höhe von 17.400 € über den gesamten Planungszeitraum (2026 – 2045).

Frank Berning und Heinrich Konert, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind Eigentümer von Flächen, die die Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG mit Nutzungsvertrag vom 05.06.2012 mit Änderung des Nutzungsvertrages vom 13.04.2023 gepachtet hat. Das Nutzungsentgelt ab Inbetriebnahme der Windenergieanlagen errechnet sich anhand der jährlichen Umsatzerlöse aus dem Verkauf der Stromproduktion sämtlicher von der Emittentin betriebener Windenergieanlagen. Unter der Annahme der in diesem Beteiligungsangebot prognostizierten Stromerlöse der Emittentin betragen die Nutzungsentgelte insgesamt 14.773.152 €. Davon beträgt das Nutzungsentgelt für Frank Berning und Heinrich Konert durchschnittlich jährlich insgesamt 36.894 €, insgesamt 700.992 € über den Planungszeitraum 2026 – 2045. Für das Jahr 2025 erhalten Frank Berning und Heinrich Konert ein Nutzungsentgelt in Höhe von insgesamt 16.332 €.

Heinrich Konert, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist Eigentümer von Flächen, die der Emittentin mit dem Pachtvertrag über landwirtschaftliche Grundstücke vom 19.03.2022 für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden. Dafür hat Heinrich Konert bereits eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 11.171 € erhalten und wird im Planungszeitraum (2026 – 2045) eine jährliche Aufwandsentschädigung in

Höhe von 3.856 € pro Jahr, insgesamt entsprechend 73.272 € erhalten.

Zusätzlich hat Heinrich Konert, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, für die Bereitstellung von Flächen für vorübergehende Ausgleichsmaßnahmen eine Vergütung in Höhe von 9.625 € erhalten.

Karl-Heinz Zurhold, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, hat für die Übernahme einer Bürgschaft gegenüber der Bundesnetzagentur eine Vergütung in Höhe von 5.950 € erhalten.

Die Emittentin hat mit der Windpark Haltern Moddefeld Entwicklungs GbR am 27.11.2023 einen Vertrag zur Übertragung von Projektrechten geschlossen und eine einmalige Vergütung gezahlt. Von dieser Vergütung haben Frank Berning, Heinrich Konert und Karl-Heinz Zurhold, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, einen Betrag in Höhe von insgesamt 1.130.000 € für die Projektentwicklung erhalten.

Zudem haben Frank Berning und Heinrich Konert, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, für die kaufmännische Betriebsführung der Haltern Moddefeld Entwicklungs GbR einen Betrag in Höhe von 100.674 € erhalten.

Frank Berning, Heinrich Konert und Karl-Heinz Zurhold, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, haben außerdem eine Gewinnbeteiligung aus der Auflösung der Haltern Moddefeld Entwicklungs GbR in Höhe von insgesamt 66.832 € erhalten.

Frank Berning, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist zugleich Gesellschafter der Berning Strom GbR mit einem Gesellschaftsanteil von 50 % und hat daher Anspruch auf Gewinnbeteiligungen und Entnahmen. Diese hängen von der geschäftlichen Entwicklung der Berning Strom GbR ab und können daher der Höhe nach nicht beziffert werden. Die Berning Strom GbR hat Arbeiten an der Übergabestation übernommen.

Heinrich Konert, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist Inhaber des Einzelunternehmens Heinrich Konert Energieerzeugung und erhielt für Buchführungsarbeiten sowie Stellung von Büroräumen und -material eine Vergütung in Höhe von 22.191 €. Für den Planungszeitraum

(2026 – 2045) ist außerdem eine Vergütung in Höhe von 57.855 € (jährlich 2.982 €) geplant.

Heinrich Konert, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist zugleich alleiniger Gesellschafter der Konert Agrar Dienst GmbH & Co. KG und hat daher Anspruch auf Gewinnbeteiligungen und Ausschüttungen. Diese hängen von der geschäftlichen Entwicklung der Konert Agrar Dienst GmbH & Co. KG ab und können daher der Höhe nach nicht beziffert werden. Die Konert Agrar Dienst GmbH & Co. KG hat in der Bauphase die Betankung des Notstromaggregates sowie Transportarbeiten für die Emittentin durchgeführt.

Heinrich Konert, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist zugleich Geschäftsführer der Konert Agrar Dienst GmbH & Co. KG und hat daher Anspruch auf eine Vergütung. Die Konert Agrar Dienst GmbH & Co. KG hat in der Bauphase die Betankung des Notstromaggregates sowie Transportarbeiten für die Emittentin durchgeführt.

Die Konert Agrar Dienst GmbH & Co. KG übernimmt Agrardienstleistungen für diverse Unternehmen. Insofern kann die Vergütung an Heinrich Konert der Vermögensanlage nicht konkret zugeordnet werden und bezogen auf die Vermögensanlage der Höhe nach nicht beziffert werden.

Heinrich Konert und Karl-Heinz Zurhold, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind mit einem Kommanditanteil von jeweils 20.625 €, entsprechend jeweils mit einem KG-Anteil von 12,3 %, zugleich Gesellschafter der Enwelo GmbH & Co. KG und haben daher Anspruch auf Gewinnbeteiligungen und Ausschüttungen. Diese hängen von der geschäftlichen Entwicklung der Enwelo GmbH & Co. KG ab und können daher der Höhe nach nicht beziffert werden. Die Enwelo GmbH & Co. KG übernimmt die technische Betriebsführung der Emittentin.

Heinrich Konert und Karl-Heinz Zurhold, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind außerdem Prokuristen der Enwelo GmbH & Co. KG und haben daher Anspruch auf eine Vergütung. Die Enwelo GmbH & Co. KG übernimmt die technische Betriebsführung der Emittentin.

Die Enwelo GmbH & Co. KG übernimmt Dienstleistungen im Bereich der Erneuerbaren Energien für diverse Unternehmen. Insofern kann die Vergütung an Heinrich Konert und Karl-Heinz Zurhold der Vermögensanlage nicht konkret zugeordnet werden und bezogen auf die Vermögensanlage der Höhe nach nicht beziffert werden.

Karl-Heinz Zurhold, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist zugleich alleiniger Gesellschafter der Mülldeponie Altenberge GmbH & Co. KG und hat daher Anspruch auf Gewinnbeteiligungen und Ausschüttungen. Diese hängen von der geschäftlichen Entwicklung der Mülldeponie Altenberge GmbH & Co. KG ab und können daher der Höhe nach nicht beziffert werden. Die Mülldeponie Altenberge GmbH & Co. KG hat in der Bauphase Notstromaggregate zur Verfügung gestellt.

Karl-Heinz Zurhold, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist zugleich Geschäftsführer der Mülldeponie Altenberge GmbH & Co. KG und hat daher Anspruch auf eine Vergütung. Die Mülldeponie Altenberge GmbH & Co. KG hat in der Bauphase Notstromaggregate zur Verfügung gestellt.

Die Mülldeponie Altenberge GmbH & Co. KG führt eine Abfalldéponie und damit diverse Geschäftsbeziehungen. Insofern kann die Vergütung an Karl-Heinz Zurhold der Vermögensanlage nicht konkret zugeordnet werden und bezogen auf die Vermögensanlage der Höhe nach nicht beziffert werden.

Frank Berning, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist zugleich alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer der B.Teil Invest & Service GmbH und hat daher Anspruch auf Vergütungen und Ausschüttungen. Die B.Teil Invest & Service GmbH wurde mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt. Für die Anlagenvermittlung erhält die B.Teil Invest & Service GmbH eine einmalige Vergütung in Höhe von rund 68.941 €. Dies entspricht rund 0,49 % in Bezug auf den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage (14.041.000 €). Für die Bereitstellung und Nutzung des Online-Portals sowie die Einrichtung der Prozesse erhält die B.Teil Invest & Service GmbH eine

Einrichtungs- und Jahresgebühr für das Jahr 2026 in Höhe von 15.000 €. Bei Weiternutzung des Portals fallen jährlich 5.000 € an. Die Höhe der Vergütung von der B.Teil Invest & Service GmbH an Frank Berning steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht fest. Die Ausschüttungen hängen von der geschäftlichen Entwicklung der B.Teil Invest & Service GmbH ab und können daher der Höhe nach nicht beziffert werden.

Der Gesamtbetrag der Vergütungen und Gewinnbeteiligungen, der den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin insgesamt bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung zustand, beträgt insgesamt 1.362.775 €.

Der prognostizierte Gesamtbetrag der Vergütungen und Gewinnbeteiligungen, der den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin über den Planungszeitraum 2026 – 2045 insgesamt zusteht, beträgt mindestens 849.519 €, zuzüglich der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannten zukünftigen Gewinnbeteiligungen und Ausschüttungen der Windpark Haltern Moddefeld Verwaltungs GmbH, der nicht bekannten zukünftigen Gewinnbeteiligungen und Entnahmen der Berning Strom GbR, der nicht bekannten zukünftigen Vergütungen, Gewinnbeteiligungen und Ausschüttungen der Konert Agrar Dienst GmbH & Co. KG sowie der Mülldeponie Altenberge GmbH & Co. KG und der nicht bekannten zukünftigen Gewinnbeteiligungen, Ausschüttungen und Vergütungen der Prokuristen der Enwelo GmbH & Co. KG.

Darüber hinaus stehen den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin keine Vergütungen, Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Staatsangehörigkeit / Führungszeugnisse

Frank Berning, Heinrich Konert und Karl-Heinz Zurhold, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind Deutsche. Bei Frank Berning, Heinrich Konert und Karl-Heinz Zurhold liegen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Eintragungen in den Führungszeugnissen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat

nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vor.

Die genannten Führungszeugnisse sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate.

Eine Verurteilung der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin durch ein Gericht im Ausland wegen einer Straftat, die mit denen nach den §§ 263 bis 283 d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vergleichbar ist, besteht nicht.

Insolvenzverfahren

Bei den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin wurde über das jeweilige Vermögen innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin waren innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Bankgeschäfte / Finanzdienstleistungen

In Bezug auf die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin bestehen keine früheren Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen sowie keine Untersagungen des öffentlichen Angebots gemäß § 18 Absatz 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder § 18 des Vermögensanlagengesetzes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Vertrieb der emittierten Vermögensanlage

Die B.Teil Invest & Service GmbH wurde mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Frank Berning, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist Geschäftsführer der B.Teil Invest & Service GmbH und ist damit für ein

Unternehmen tätig, das mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt ist.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind.

Frank Berning, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist einziger Gesellschafter der B.Teil Invest & Service GmbH und ist damit unmittelbar an einem Unternehmen beteiligt sein, das mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt ist.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind persönlich in keiner Art und Weise mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.



Zurverfügungstellung und Vermittlung von Fremdkapital

Frank Berning, Heinrich Konert und Karl-Heinz Zurhold, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind zugleich Geschäftsführer der Windpark Haltern Moddefeld Verwaltungs GmbH und damit als Mitglieder der Geschäftsführung für ein Unternehmen tätig, das der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellt. Das Fremdkapital wurde durch Abschluss eines Nachrangdarlehens mit Vertrag vom 18.02.2016 geschlossen.

Das Nachrangdarlehen der Windpark Haltern Moddefeld Verwaltungs GmbH hat einen Umfang von 28.500 € und ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig abgerufen und ausgezahlt. Es hatte zunächst eine Laufzeit bis zum 31.12.2019 und verlängert sich stillschweigend um jeweils drei Monate, wenn es nicht mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende vorher schriftlich gekündigt wird. Der Zinssatz ist über die Laufzeit des Nachrangdarlehens festgeschrieben. Die Rückführung des Nachrangdarlehens ist für das 2. Quartal 2026 geplant.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital geben.

Frank Berning, Heinrich Konert und Karl-Heinz Zurhold, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind mit einem Stammkapital von jeweils 2.300 € (jeweils 8,33 %) zugleich Gesellschafter der Windpark Haltern Moddefeld Verwaltungs GmbH und damit an einem Unternehmen beteiligt, das der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellt. Das Fremdkapital wurde durch Abschluss eines Nachrangdarlehens mit Vertrag vom 18.02.2016 geschlossen.

Das Nachrangdarlehen der Windpark Haltern Moddefeld Verwaltungs GmbH hat einen Umfang von 28.500 € und ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig abgerufen und ausgezahlt. Es hatte zunächst eine Laufzeit bis zum 31.12.2019 und verlängert sich stillschweigend um jeweils drei Monate, wenn es nicht mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende

vorher schriftlich gekündigt wird. Der Zinssatz ist über die Laufzeit des Nachrangdarlehens festgeschrieben. Die Rückführung des Nachrangdarlehens ist für das 2. Quartal 2026 geplant.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital geben.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin stellen der Emittentin in keiner Art und Weise Fremdkapital zur Verfügung und vermitteln der Emittentin auch in keiner Art und Weise Fremdkapital.

Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte

Frank Berning, Heinrich Konert und Karl-Heinz Zurhold, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind zugleich Geschäftsführer der Windpark Haltern Moddefeld Verwaltungs GmbH, Komplementärin der Emittentin, und damit für ein Unternehmen tätig, welches im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt.

Die erbrachten Leistungen der Windpark Haltern Moddefeld Verwaltungs GmbH bestehen aus der Übernahme der persönlichen Haftung, der Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin.

Heinrich Konert, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist zugleich Geschäftsführer der Konert Agrar Dienst GmbH & Co. KG und damit tätig für ein Unternehmen, welches im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Die erbrachten Leistungen der Konert Agrar Dienst GmbH & Co. KG bestanden aus der Betankung des Notstromaggregates sowie Transportarbeiten in der Bauphase.

Heinrich Konert und Karl-Heinz Zurhold, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind zugleich Prokuristen der Enwelo GmbH & Co. KG und damit für ein Unternehmen tätig, welches im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Die erbrachten Leistungen der Enwelo

GmbH & Co. KG bestehen aus der Übernahme der technischen Betriebsführung der Emittentin.

Karl-Heinz Zurhold, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist zugleich Geschäftsführer der Mülldeponie Altenberge GmbH & Co. KG und damit für ein Unternehmen tätig, welches im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Die erbrachten Leistungen der Mülldeponie Altenberge GmbH & Co. KG bestanden aus der Zurverfügungstellung von Notstromaggregaten in der Bauphase.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Frank Berning, Heinrich Konert und Karl-Heinz Zurhold, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind mit einem Stammkapital von jeweils 2.300 €, entsprechend jeweils mit einem GmbH-Anteil von 8,33 %, zugleich Gesellschafter der Windpark Haltern Moddefeld Verwaltungs GmbH und damit unmittelbar an einem Unternehmen beteiligt, welches im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Die erbrachten Leistungen der Windpark Haltern Moddefeld Verwaltungs GmbH bestehen aus der Übernahme der persönlichen Haftung, der Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin.

Frank Berning, Heinrich Konert und Karl-Heinz Zurhold, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, waren mit einer Einlage in Höhe von jeweils 6.000 €, entsprechend jeweils einem GbR-Anteil von 8,33 %, beteiligt an der Windpark Haltern Moddefeld Entwicklungs GbR und damit unmittelbar an einem Unternehmen beteiligt, welches im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Die erbrachten Leistungen der Windpark Haltern Moddefeld Entwicklungs GbR bestehen aus der Projektentwicklung.

Frank Berning, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist Gesellschafter der Berning Strom GbR mit einem Gesellschaftsanteil von

50 % und damit an einem Unternehmen beteiligt, welches im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Die erbrachten Leistungen der Berning Strom GbR bestanden aus Arbeiten an der Übergabestation.

Heinrich Konert, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist alleiniger Gesellschafter der Konert Agrar Dienst GmbH & Co. KG und damit an einem Unternehmen beteiligt, welches im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Die erbrachten Leistungen der Konert Agrar Dienst GmbH & Co. KG bestanden aus der Betankung des Notstromaggregates sowie Transportarbeiten in der Bauphase.

Heinrich Konert und Karl-Heinz Zurhold, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind mit einem Kommanditanteil von jeweils 20.625 €, entsprechend jeweils mit einem KG-Anteil von 12,3 %, zugleich Gesellschafter der Enwelo GmbH & Co. KG und damit an einem Unternehmen beteiligt, welches im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Die erbrachten Leistungen der Enwelo GmbH & Co. KG bestehen aus der Übernahme der technischen Betriebsführung der Emittentin.

Karl-Heinz Zurhold, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist alleiniger Gesellschafter der Mülldeponie Altenberge GmbH & Co. KG und damit an einem Unternehmen beteiligt, welches im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Die erbrachten Leistungen der Mülldeponie Altenberge GmbH & Co. KG bestanden aus der Zurverfügungstellung von Notstromaggregaten in der Bauphase.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin in keiner Art und Weise an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Frank Berning, Heinrich Konert und Karl-Heinz Zurhold, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, haben für die Windpark Haltern

Moddefeld Entwicklungs GbR Leistungen im Bereich der Projektentwicklung erbracht. Da die Projektrechte mit dem Vertrag zur Übertragung von Projektrechten vom 27.11.2023 auf die Emittentin übertragen wurden, haben Frank Berning, Heinrich Konert und Karl-Heinz Zurhold entsprechend Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte erbracht.

Frank Berning und Heinrich Konert, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind Eigentümer von Flächen, die die Emittentin mit Nutzungsvertrag vom 05.06.2012 mit Änderung des Nutzungsvertrages vom 13.04.2023 gepachtet hat. Frank Berning und Heinrich Konert erbringen damit Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte.

Heinrich Konert, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist Eigentümer von Flächen, die der Emittentin mit dem Pachtvertrag über landwirtschaftliche Grundstücke vom 19.03.2022 für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden. Heinrich Konert erbringt damit Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte.

Heinrich Konert, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist Inhaber des Einzelunternehmens Heinrich Konert Energieerzeugung. Dieses übernimmt Buchführungsarbeiten für die Emittentin und stellt Büroräume und -material zur Verfügung. Heinrich Konert erbringt damit Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte.

Karl-Heinz Zurhold, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, hat eine Bürgschaft gegenüber der Bundesnetzagentur übernommen und erbringt damit Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte.

Darüber hinaus erbringen die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin in keiner Art und Weise Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Verbundene Unternehmen

Frank Berning, Heinrich Konert und Karl-Heinz Zurhold, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind Geschäftsführer der Windpark Haltern Moddefeld Verwaltungs GmbH, Komplementärin der Emittentin, und damit für ein Unternehmen tätig, das mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Frank Berning, Heinrich Konert und Karl-Heinz Zurhold, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind mit Stammeinlagen (GmbH-Anteil) von 2.300 € (entsprechend jeweils 8,33 % der gesamten Stammeinlagen) Gesellschafter der Windpark Haltern Moddefeld Verwaltungs GmbH, Komplementärin der Emittentin, und damit unmittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Angaben zu sonstigen Personen gemäß § 12 Abs. 6 VermVerkProspV

Sonstige Personen, die nicht in den Kreis der nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung angabepflichtigen Personen fallen, die jedoch die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben, existieren nicht.

10 | Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

Nachfolgend wird der Jahresabschluss zum 31.12.2024 der Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG dargestellt. Der Jahresabschluss wurde am 09.09.2025 festgestellt.

Jahresabschluss zum 31.12.2024

Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG

AKTIVA (Stichtag: 31.12.2024)	EUR	EUR
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	112.595,00	
2. technische Anlagen und Maschinen	<u>73.188.223,00</u>	
		<u>73.300.818,00</u>
Summe Anlagevermögen		73.300.818,00
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. sonstige Vermögensgegenstände		932.791,72
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		<u>169,78</u>
Summe Umlaufvermögen		<u>932.961,50</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten		35.577,30
D. Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Verlustanteil Kommanditisten		<u>4.791.246,99</u>
		<u>79.060.603,79</u>

PASSIVA (Stichtag: 31.12.2024)	EUR	EUR
A. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen		3.398.582,34
B. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	74.597.266,91	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	753.580,04	
3. Verbindlichkeiten gegenüber persönlich haftenden Gesellschaftern	267.679,20	
4. Verbindlichkeiten gegenüber Kommanditisten	<u>43.495,30</u>	
		<u>75.662.021,45</u>
		<u>79.060.603,79</u>

Gewinn- und Verlustrechnung		EUR
für die Zeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2024		
1. sonstige betriebliche Erträge		573,38
2. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		745.951,46
3. sonstige betriebliche Aufwendungen		385.181,34
4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>3.023.146,11</u>
5. Ergebnis nach Steuern		<u>-4.153.705,53</u>
6. Jahresfehlbetrag		4.153.705,53
7. Belastung auf Kapitalkonten		<u>4.153.705,53</u>
8. Bilanzgewinn		<u><u>0,00</u></u>

ANHANG zum 31.12.2024

Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz, in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können, sind insgesamt im Anhang aufgeführt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Nach den in §267 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft i. V. m. §264 HB eine kleine Kapitalgesellschaft.

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht: Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG

Firmensitz laut Registergericht: Metelen

Registereintrag: Handelsregister

Registergericht: Steinfurt

Register-Nr.: 6890

Angaben zur Vermittlung eines besseren Einblicks in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die nachfolgenden, zusätzlichen Angaben sind bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage zu beachten:

Der Jahresabschluss vermittelt ohne die ergänzenden Angaben kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (§264 Abs. 2 Satz 2 HGB).

Die Gesellschaft hat in zwei Windgebieten insgesamt 9 Windenergieanlagen errichtet. Es ist geplant für die Finanzierung der Investitionen im ersten Halbjahr 2026 insgesamt ein Kommanditkapital in Höhe von 14,041 Mio EUR einzuwerben. Die Gesellschaft hat eine Finanzierungszusage durch ein lokales Bankenconsortium für das gesamte Investitionsvolumen erhalten, die auch die Vorfinanzierung des Eigenkapitals vorsieht.

Die 9 Windenergieanlagen wurden im II. Halbjahr 2024 fertiggestellt, jedoch erst im I. Quartal 2025 in Betrieb genommen. Mit Fertigstellung der Windenergieanlagen im II. Halbjahr 2024 wurden für diese Windenergieanlagen erstmals Abschreibungen vorgenommen.

Daher stellen die fehlenden Umsatzerlöse sowie die Abschreibungen des Jahres 2024 kein vollständiges Geschäftsjahr dar. Entsprechend vermittelt der Jahresabschluss kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertragslage.

Diese zusätzlichen ergänzenden Angaben führen damit insgesamt zu einem den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bild.

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Liquide Mittel wurden mit dem Nennwert bewertet.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Für die Windenergieanlagen besteht eine vertragliche Rückbauverpflichtung. Die am Ende der Laufzeit zu erwartenden Ausgaben werden ratierlich über die Betriebszeit der Windenergieanlagen angesammelt.

Als Abzinsungssatz wurde der von der deutschen Bundesbank ermittelte und veröffentlichte Abzinsungssatz gem. §253 Abs. 2 HGB (7-Jahres-Durchschnitt) bei einer Restlaufzeit von 21 Jahren zugrunde gelegt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Angaben zur Bilanz

Die Windenergieanlagen (im Folgenden kurz WEA) nebst Zubehör (Sachanlagen) werden ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs über die erwartete Nutzungsdauer von 16 Jahren abgeschrieben. Der Gefahrenübergang erfolgte grds. zwei Wochen nach Anzeige der Betriebsbereitschaft durch den Windenergieanlagenhersteller. Entsprechend liegt der Abschreibungsbeginn zwischen September und Dezember 2024.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus dem nachstehenden Anlagespiegel.

ANLAGENSPIEGEL zum 31. Dezember 2024
 Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG, Metelen

	Anschaffungs-, Herstellungskosten 01.01.2024	Zugänge	Umbuchungen	Anschaffungs-, Herstellungskosten 31.12.2024	kumulierte Abschreibung 01.01.2024	Abschreibung Geschäftsjahr	kumulierte Abschreibung 31.12.2024	Buchwert Geschäftsjahr 31.12.2024	Buchwert Vorjahr 31.12.2023
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
A. Anlagevermögen									
I. Sachanlagen									
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	0,00	113.733,07	0,00	113.733,07	0,00	1.138,07	1.138,07	112.595,00	0,00
2. technische Anlagen und Maschinen	0,00	58.946.329,09	14.986.707,30	73.933.036,39	0,00	744.813,39	744.813,39	73.188.223,00	0,00
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	14.986.707,30	0,00	-14.986.707,30	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	14.986.707,30
Summe Sachanlagen	14.986.707,30	59.060.062,16	0,00	74.046.769,46	0,00	745.951,46	745.951,46	73.300.818,00	14.986.707,30
Summe Anlagevermögen	14.986.707,30	59.060.062,16	0,00	74.046.769,46	0,00	745.951,46	745.951,46	73.300.818,00	14.986.707,30

Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten im Wesentlichen Umsatzsteuererstattungsansprüche ggü. dem Finanzamt sowie Erstattungsansprüche ggü. den finanzierenden Banken für zu hoch berechnete Schuldzinsen

Rechnungsabgrenzungsposten

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von TEUR 35,6 besteht im Wesentlichen mit TEUR 27,5 aus der Verteilung erfolgter Einmalzahlungen für die Inanspruchnahme von Grundstücken zwecks Verlegung von Kabeltrassen sowie mit TEUR 7,3 aus einem Gestattungsentgelt des Netzbetreibers zur Mitbenutzung der Flächen des Umspannwerks für den Betrieb der Übergabestation.

Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag besteht zum Bilanzstichtag aus dem Kommanditkapital (Haft einlagen) in Höhe von TEUR 24,0 sowie während der Projektierungs- und Bauphase aufgelaufenen Verlustvorträgen der Gesellschaft in Höhe von TEUR -4.815,2.

Angaben und Erläuterungen zu den Rückstellungen

Im Posten sonstige Rückstellungen sind die nachfolgenden nicht unerheblichen Rückstellungsarten enthalten:

- Rückstellungen für ausstehende Leistungsabrechnungen (TEUR 3.376,7)
- Rückstellungen für die Erfüllung der vertraglichen Rückbauverpflichtung (TEUR 11,1)

Mitzugehörigkeitsvermerke

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Komplementärin resultieren aus Leistungen (Haftungs- und Tätigkeitsvergütung) und könnten auch unter der Position Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen werden.

Sicherungsrechte

Der Gesamtbetrag der bilanzierten Verbindlichkeiten, die durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert sind, beläuft sich auf TEUR 75.073,5

Die nachfolgenden Sicherungsarten und Sicherungsformen sind mit den Verbindlichkeiten verbunden:

- Vertragliches Eintrittsrecht in die langfristigen Nutzungs-/Pachtverträge für die Windenergieanlagenstandorte, die Zuwegungen und die Wege- und Leitungsrechte,
- Sicherungsübereignung der Windenergieanlagen einschließlich Zubehör und Infrastruktur,
- Sicherungsübereignung der gesamten Kabeltrasse und der Übergabestation
- Abtretung sämtlicher Ansprüche aus dem Windenergieanlagenkaufvertrag,
- Abtretung sämtlicher Vergütungsansprüche,
- Abtretung sämtlicher Ansprüche aus dem Vollwartungsvertrag,

- Abtretung sämtlicher Versicherungsansprüche aus dem Maschinen- und Betriebsunterbrechungsversicherungen,
- Abtretung sämtlicher Vorsteuererstattungsansprüche
- Verpfändung der Kapitaldienst- und der Liquiditätsreserve für Rückzahlungen i. S. d. §36h EEG sowie des Guthabens zur Absicherung der Rückbauverpflichtung

Angabe zu Restlaufzeitvermerken

Der Gesamtbetrag der bilanzierten Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr beträgt TEUR 65.662,0 (Vorjahr: TEUR 16.760,3).

Der Gesamtbetrag der bilanzierten Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr bis zu 5 Jahren beträgt TEUR 2.222,3 (Vorjahr: TEUR 0,0).

Der Gesamtbetrag der bilanzierten Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren beträgt TEUR 7.777,7 (Vorjahr: TEUR 0,0).

Die Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit über einem Jahr betreffen ausschließlich die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten. Die finanzierenden Kreditinstitute haben eine Finanzierungszusage erteilt, die unter anderem die Umwandlung der kurzfristigen Verbindlichkeiten in langfristige Darlehen vorsieht.

Angaben zu Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern

Der Betrag der Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern beläuft sich auf TEUR 311,2 (Vorjahr: TEUR 73,6).

Nicht bilanzierte sonstige finanzielle Verpflichtungen

Neben den in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten bestehen in Höhe von TEUR 42.440,3 sonstige finanzielle Verpflichtungen (für sog. Windpachten, sonstige Pachten, Wartungskosten, feste Betriebsführungsverträge).

- davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr in Höhe von TEUR 1.526,6
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bis zu 5 Jahren in Höhe von TEUR 6.481,6
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren in Höhe von TEUR 34.432,1

Auf verbundene Unternehmen entfallen insgesamt TEUR 10.017,7

Sonstige Angaben**Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer**

Während des Geschäftsjahres waren im Unternehmen keine Arbeitnehmer beschäftigt.

Namen der Geschäftsführer

Während des abgelaufenen Geschäftsjahrs wurden die Geschäfte des Unternehmens durch die Windpark Haltern Moddefeld Verwaltungs GmbH geführt, diese wird wiederum vertreten durch:

Geschäftsführer:	Frank Berning	ausgeübter Beruf:	Dipl. Wirtsch.-Ing. (FH)
Geschäftsführer:	Heinrich Konert	ausgeübter Beruf:	Landwirt
Geschäftsführer:	Karl-Heinz Zurhold	ausgeübter Beruf:	Dipl. Ing.

Gesellschafter

Folgende Gesellschaften sind persönlich haftende Gesellschafter:

Name	Windpark Haltern Moddefeld Verwaltungs GmbH
Sitz	Metelen
Rechtsform	GmbH
Gezeichnetes Kapital:	27.600 Euro

Versicherung der Geschäftsführung

Die Geschäftsführer versichern nach bestem Wissen und Gewissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Unterschrift der Geschäftsführung

Metelen, 22. Oktober 2025

Ort, Datum

Windpark Haltern Moddefeld Verwaltungs GmbH

Lagebericht

Gliederung

1. Grundlagen des Unternehmens
2. Gesamtwirtschaftliche, politische und branchenbezogene Rahmenbedingungen
3. Geschäftsverlauf
4. Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage
5. Prognose-, Risiko- und Chancenbericht
6. Zusätzliche Angaben im Lagebericht gemäß §24 Abs. 1 Satz 3 VermAnlG

1. Grundlagen des Unternehmens

Die Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG wurde am 08.06.2015 gegründet und in das Handelsregister eingetragen. Die Gesellschaft hat insgesamt 9 Windenergieanlagen (im Folgenden kurz auch WEA) in 2 Windgebieten errichtet,

davon auf dem Gebiet der Gemeinde Metelen

- 3 WEA des Typs Vestas V162-6.0 MW mit einer Nabenhöhe von je 169m und einer Nennleistung von je 6 MW
- 2 WEA des Typs Vestas V150-6.0 MW mit einer Nabenhöhe von je 169m und einer Nennleistung von je 6 MW

sowie auf dem Gebiet der Stadt Horstmar

- 3 WEA des Typs Vestas V162-6.0 MW mit einer Nabenhöhe von je 169m und einer Nennleistung von je 6 MW
- 1 WEA des Typs Vestas V150-6.0 MW mit einer Nabenhöhe von 169m und einer Nennleistung von 6 MW

Die Windenergieanlagen wurden im II. Halbjahr 2024 fertiggestellt und im I. Quartal 2025 in Betrieb genommen und werden seitdem zur umweltschonenden Erzeugung und Veräußerung von Energie an Energieversorgungsunternehmen betrieben. Das Investitionsvolumen wird voraussichtlich insgesamt rund 82,1 Mio. Euro betragen.

Die operative Geschäftstätigkeit ist für einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren ab Inbetriebnahme der Windenergieanlagen geplant. Die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist im I. Quartal 2025 erfolgt. Bis zum 25.02.2025 sind insgesamt 4 Windenergieanlagen in Betrieb genommen worden, weitere 5 Windenergieanlagen nach dem 25.02.2025. Aufgrund des Erhalts des Genehmigungsbescheids nach Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 16.03.2023 und des Änderungsbescheides vom 03.05.2023 sowie der Änderungsgenehmigungen vom 13.10.2023 und vom 14.04.2025 gelten hinsichtlich der Vergütung des zu erzeugenden Stroms die gesetzlichen Regelungen des EEG 2023.

Damit unterliegen die später in Betrieb genommenen Windenergieanlagen der strengeren Sofortregelung, während die frühzeitig errichteten Windenergieanlagen Übergangsfristen genießen und somit bis Ende 2026 von kurzfristigen negativen Preisphasen weitgehend verschont bleiben.

Für die Vergütung der eingespeisten Strommengen aus den neun Windenergieanlagen im Windpark kommt der Standortgüte-Korrekturfaktor gemäß § 36h EEG 2023 zur Anwendung. Dieser Faktor dient der wirtschaftlichen Differenzierung zwischen windstarken und windschwächeren Standorten und soll gewährleisten, dass Windenergieprojekte auch an Binnenlandstandorten mit geringerer mittlerer Windgeschwindigkeit wirtschaftlich betrieben werden können.

Der Korrekturfaktor beeinflusst den Nettovergütungssatz je eingespeister Kilowattstunde: Bei geringer Standortgüte (z. B. 60 % der Referenzgüte) wird ein hoher Faktor (z. B. 1,42) angewendet, was zu einer höheren Vergütung je kWh führt. Bei sehr guten Standorten (z. B. 100 % oder mehr) liegt der Faktor bei 1,00 oder auch darunter, entsprechend einer reduzierten Vergütung je kWh. Ziel dieser Regelung ist es, den regionalen Ausbau der Windenergie zu fördern und eine Netzentlastung durch räumliche Verteilung der Einspeisung zu unterstützen.

Für die ersten fünf Betriebsjahre wird die Standortgüte auf Basis eines Windgutachtens prognostiziert. Dieses Gutachten wird dem Netzbetreiber zur Berechnung der Einspeisevergütung vorgelegt. Anschließend erfolgt im 6., 11. und 16. Betriebsjahr eine nachträgliche Überprüfung der tatsächlichen Standortgüte. Hierzu sind die Ertragsdaten der Windenergieanlagen, inklusive Stillstandszeiten, Abschaltungen, Leistungsreduzierungen (z. B. aus Schallaufgaben), einem unabhängigen Prüfinstitut vorzulegen. Das Ergebnis kann zu Nachvergütungen oder Rückforderungen gegenüber dem Netzbetreiber führen, abhängig vom realisierten Windaufkommen und der Windenergieanlagenverfügbarkeit.

2. Gesamtwirtschaftliche, politische und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes liegt die Inflationsrate 2024 in Deutschland bei 2,5 % (Vorjahr 5,9 %; 2022: 6,9 %; 2021: 3,1 %). Die Inflationsrate für das Jahr 2024 fiel damit deutlich geringer aus als in den drei vorangegangenen Jahren. Sie liegt weiterhin oberhalb des angestrebten Ziels der Europäischen Union von 2,0 % pro Jahr. Energieprodukte verbilligten sich nach den enormen Anstiegen um 5,3 % im Jahr 2023 und um 29,7 % im Jahr 2022 in 2024 wieder um 3,2 %.

Die gesamte in Deutschland installierte Nennleistung aus Windenergieanlagen beträgt Ende 2024 72.790 MW (2023: 69.490 MW). Hiervon wurden in 2024 3.300 MW (2023: 3.130 MW) On- und Offshore errichtet (inkl. Rückbau). Dabei fallen 87,58 % (2023: 87,83 %) der insgesamt installierten Windenergieleistung auf die Windenergie an Land.

Im Jahr 2024 stieg der Anteil der erneuerbaren Energien (EE) an der Stromerzeugung in Deutschland um 2,9 % auf 62,7 % (2023: 59,8 %) und hat damit ein Allzeithoch erreicht.

Den größten Anteil an der Stromerzeugung hatte, vor der Braunkohle, die Windenergie mit 136,3 Mrd. kWh im Geschäftsjahr 2024 (2023: 139,7 Mrd. kWh). Im Jahr 2024 konnten so 102.580.000 t CO₂ eingespart werden.

Von besonderer Bedeutung für die Entwicklung der Windenergie sind die rechtlichen Rahmenbedingungen, die im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) festgelegt sind. Das EEG regelt die Vergütung für den erzeugten Strom aus Windenergieanlagen. Durch das Gesetz soll die Vorgabe der Bundesregierung umgesetzt werden, den Anteil des Stroms aus erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch von rd. 25 % im Jahre 2014 auf 80 % im Jahr 2030 zu steigern.

Das EEG wurde zuletzt im Jahr 2020 grundlegend überarbeitet. Im Jahr 2022 wurde die Bedeutung der erneuerbaren Energien durch eine Anhebung der Ausschreibungsmengen und die Klarstellung, dass sie von überragendem öffentlichem Interesse sind, durch eine EEG-Novellierung hervorgehoben. Im Rahmen der Ausschreibung müssen die zukünftigen Windenergieanlagenbetreiber einen Preis bieten, der der benötigten Förderung für 20 Jahre Betriebszeit entspricht. In jeder Ausschreibungsrunde erhalten nur die günstigsten Gebote bis zur ausgeschriebenen Menge einen Zuschlag.

Bis zum Jahr 2024 gab es 29 (reine Wind-)Ausschreibungsrunden. Im Jahr 2024 wurden in vier Windenergie an Land – Ausschreibungsrunden insgesamt 12.084,33 MW ausgeschrieben und 10.996,13 MW bezuschlagt. Dies geschah zu einem Preis von im gewichteten Mittel 7,265 ct/kWh. Der zulässige Höchstwert lag bei 7,35 ct/kWh

Mit dem EEG 2023, wurde das Ausschreibungsvolumen für die kommenden Jahre deutlich angehoben, so dass die Klimaschutzziele der Bundesregierung erreicht werden können.

Für Erneuerbare-Energien-Anlagen findet § 51 EEG 2023, die Regelung für "negative" Strompreise, Anwendung. Dadurch sinkt die Marktprämie auf null, sofern der Börsenpreis am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Paris negativ ist.

Für Windenergieanlagen die bis zum 25.02.2025 in Betrieb genommen wurden, entfällt die Vergütung nur, wenn der Börsenpreis über mehrere Stunden negativ bleibt. Hier gilt folgende Staffelung:

- für die Jahre 2024 und 2025 mindestens 3 Stunden
- für das Jahr 2026 mindestens 2 Stunden
- für das Jahr 2027 und die Folgejahre: mindestens 1 Stunde

Für die Windenergieanlagen, die nach dem 25.02.2025 in Betrieb genommen wurden, entfällt die Vergütung bereits ab der ersten negativen Viertelstunde.

Zur Kompensation entgangener Vergütung infolge negativer Strompreise sieht § 51a EEG 2023 eine Verlängerung des Vergütungszeitraums vor:

- Für die bis zum 25.02.2025 in Betrieb genommenen Windenergieanlagen werden alle Stunden mit Vergütungsausfall gemäß § 51 addiert und in ganze Kalendertage umgerechnet, die an das Förderende angehängt werden.
- Für die nach dem 25.02.2025 in Betrieb genommenen Windenergieanlagen gilt dies auf Basis einzelner Viertelstunden, wodurch in der Summe mehr Kalendertage gesammelt werden können.

Diese Systematik führt dazu, dass sich die wirtschaftliche Wirkung beider Regelungen annähert. In der Praxis ist es sogar wahrscheinlich, dass die später in Betrieb genommenen Windenergieanlagen mehr Verlängerungstage erhalten, da kurzfristige negative Preisphasen deutlich häufiger auftreten als längere.

Im Jahr 2024 wurden im deutschen Marktgebiet bereits über 425 negative Stunden registriert – aus dem Vergleich zu 260 Stunden im Jahr 2023 ergibt sich ein Indikator für die zunehmende Volatilität des Strommarkts.

Es wird ein langfristiger Anstieg der Stunden mit negativen Preisen erwartet.

Die allgemeine Windernte im Jahr 2024 hat einen unterdurchschnittlichen Ertrag eingebracht. Nach dem für die Region relevanten BDB-Index Version 2017 (Zeitraum 2002 - 2016) ergibt sich ein (Mittel-)Wert von 92,9 % für das Jahr 2024 (Vorjahr: 106,7 %).

Sofern der tatsächliche Marktwert des produzierten Stroms in einem Monat oberhalb des sog. anzulegenden Wertes liegt, erhält der Windenergieanlagenbetreiber, der Anspruch auf die Marktprämie hat, den Marktwert vergütet. Die Marktprämie ist in diesem Fall gleich null.

Die sog. Marktwerte für Windenergie an Land (Quelle: www.netztransparenz.de) sind in 2024 wieder gesunken und haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

	2019 ct/kWh	2020 ct/kWh	2021 ct/kWh	2022 ct/kWh	2023 ct/kWh	2024 ct/kWh
Jan	3,833	3,091	4,645	12,833	8,726	6,502
Feb	3,811	1,680	4,361	10,825	10,620	5,335
Mrz	2,423	1,773	3,395	19,766	8,515	5,538
Apr	3,262	0,940	4,353	12,703	8,940	4,800
Mai	3,564	1,214	4,134	13,242	8,095	5,608
Jun	2,231	2,203	6,330	19,692	9,236	6,356
Jul	3,641	2,035	6,808	27,824	5,445	4,985
Aug	3,029	3,005	7,253	46,092	6,613	6,168
Sep	3,064	3,785	11,754	28,238	8,566	6,266
Okt	3,194	2,986	10,982	12,715	6,864	6,822
Nov	3,709	3,199	14,056	13,718	7,653	8,881
Dez	2,599	3,291	16,077	14,164	4,409	7,237
Mittelwert*	3,197	2,434	7,846	19,318	7,807	6,208

*Der Mittelwert gibt den nicht mengengewichteten Durchschnittswert des Jahres an.

Die Marktwerte haben den sog. anzulegenden Wert im gesamten Geschäftsjahr unterschritten. Der Anstieg der Marktwerte im Jahr 2022 war insbesondere auf den Angriff auf die Ukraine, sowie die damit verbundene Gaskrise, als auch auf den Ausfall von großen Teilen der französischen Kernkraftwerke zurückzuführen. Aufgrund des sog. Merit-Order-Prinzips wirken sich die Gaspreise mittelbar auf den Börsenstrompreis aus.

Unter anderem durch die Inbetriebnahme von Flüssiggasterminals und dem deutlich geringeren Gasverbrauch durch private Haushalte, Gewerbe und Industrie sind die Gaspreise seit 2023 wieder deutlich gesunken. Zudem entspannte sich die Verfügbarkeit der französischen Kernkraftwerke.

3. Geschäftsverlauf

Die Windenergieanlagen sind im II. Halbjahr 2024 fertiggestellt und sukzessive an die Gesellschaft übergeben worden. Im September wurde 1 WEA, im Oktober und November wurden jeweils 2 WEA, und im Dezember weitere 4 WEA an die Gesellschaft übergeben. Die Fertigstellung der Kabeltrasse zu den Windenergieanlagen verzögerte sich jedoch gegenüber dem ursprünglichen Projektzeitplan. Ursache hierfür waren Lieferverzögerungen seitens beauftragter Dienstleister sowie witterungsbedingte Einschränkungen im Bauablauf, insbesondere im Bereich der grabenoffenen Verlegung. Diese Faktoren führten zu einer zeitlichen Verschiebung der elektrischen Anbindung der WEA an das Stromnetz. Im Jahr 2024 hat noch keine Einspeisung stattgefunden, so dass sich für die Gesellschaft keine Umsatzerlöse ergeben haben.

Durch die Übergabe des wirtschaftlichen Eigentums der Windenergieanlagen an die Gesellschaft sind im abgelaufenen Geschäftsjahr bereits Abschreibungen angefallen, die das Ergebnis der Gesellschaft beeinflusst haben. Zudem sind zusätzliche Kosten für die Stromversorgung der Windenergieanlagen angefallen, um die Sicherheit der Windenergieanlagen zu gewährleisten.

Die Geschäftsführung blickt, trotz der Verzögerungen bei der Fertigstellung der Kabeltrassen und dadurch verbundener zeitlicher Anpassungen, zufrieden auf das Geschäftsjahr 2024 zurück, das durch eine kosteneffiziente Bauphase insgesamt sowie eine erfolgreiche Vorbereitung der Inbetriebnahme des Windparks Haltern Moddefeld gekennzeichnet war.

4. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die **Vermögens- und Finanzlage** stellt sich wie folgt dar:

	Bilanz zum 31.12.2024		Bilanz zum 31.12.2023		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
AKTIVA						
Sachanlagen	73.300,8	92,7	14.986,7	89,4	58.314,1	389,1
Sonstige Vermögensgegenstände	932,8	1,2	1.119,1	6,7	-186,3	-16,6
Flüssige Mittel/Wertpapiere	0,2	0,0	2,0	0,0	-1,8	-90,0
Rechnungsabgrenzungsposten	35,6	0,0	19,4	0,1	16,2	83,5
Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag	4.791,2	6,1	637,5	3,8	4.153,7	651,6
Summe Aktiva	79.060,6	100,0	16.764,7	100,0	62.295,9	371,6

Die Bilanzsumme hat sich um TEUR 62.295,9 auf TEUR 79.060,6 erhöht. Der Anstieg resultiert aus den getätigten Investitionskosten in den Bau des Windparks. Die sonstigen Vermögensgegenstände sind im Vergleich zum Vorjahr gesunken (TEUR -186,3). Dies resultiert im Wesentlichen aus niedrigeren Umsatzsteuerguthaben ggü. der Finanzverwaltung. Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag ist aufgrund des Jahresverlustes ggü. dem Vorjahr deutlich gestiegen. Der Verlustvortrag wurde mit den Kommanditeinlagen der Gründungsgesellschafter in Höhe von 24,0 TEUR saldiert.

	Bilanz zum 31.12.2024		Bilanz zum 31.12.2023		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
PASSIVA						
Rückstellungen	3.398,6	4,3	4,4	0,0	3.394,2	77.140,9
Kreditverbindlichkeiten	74.597,3	94,4	11.213,9	66,9	63.383,4	565,2
Lieferverbindlichkeiten	753,6	1,0	5.472,9	32,6	-4.719,3	-86,2
Gesellschafterverbindlichkeiten	311,2	0,4	73,6	0,4	237,6	322,8
Summe Passiva	79.060,6	100,0	16.764,7	100,0	62.295,9	371,6

Die Rückstellungen beinhalten im Wesentlichen die ausstehende Schlussrechnung des Windenergieanlagenherstellers. Zudem ergaben sich Rückstellungen, die für weitere ausstehende Rechnungen, die Erfüllung der Rückbauverpflichtung sowie interne und externe Kosten der Jahresabschlusserstellung gebildet wurden.

Finanziert wurde das Vermögen der Gesellschaft im Wesentlichen durch Kreditinstitute.

Für das abgelaufene Wirtschaftsjahr ergibt sich ein negativer Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von TEUR -1.302,0. Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit betrug TEUR -59.060,1. Im Wesentlichen durch Kreditaufnahmen (TEUR 63.383,4) ergibt sich ein positiver Cashflow im Bereich der Finanzierung (TEUR 60.360,3). Der positive Cashflow im Bereich der Finanzierung konnte jedoch den negativen Cashflow der laufenden Geschäftstätigkeit und der Investitionstätigkeit nicht kompensieren, so dass sich die liquiden Mittel um TEUR -1,8 vermindert haben.

Zum Bilanzstichtag verfügt die Gesellschaft über liquide Mittel in Höhe von TEUR 0,2. Aufgrund der Finanzierungszusage eines lokalen Bankenkonsortiums, die auch die Vorfinanzierung des Eigenkapitals vorsieht, war die Liquiditätsausstattung der Gesellschaft im abgelaufenen Jahr zu jeder Zeit sichergestellt.

Die **Ertragslage** stellt sich wie folgt dar:

	01.01. bis 31.12.2024		01.01. bis 31.12.2023		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Gesamtleistung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-
Sonstige betriebliche Erträge	0,6	0,0	0,0	0,0	0,6	-
Erträge gesamt	0,6	0,0	0,0	0,0	0,6	-
Abschreibungen	746,0	0,0	0,0	0,0	746,0	-
Sonstige betriebliche Aufwendungen	385,2	0,0	32,9	0,0	352,3	1.070,8
Finanzaufwand	3.023,1	0,0	485,7	0,0	2.537,4	522,4
Aufwendungen gesamt	4.154,3	0,0	518,6	0,0	3.635,7	701,1
Jahresergebnis	-4.153,7	0,0	-518,6	0,0	-3.635,1	-700,9

Da die Windenergieanlagen im abgelaufenen Geschäftsjahr noch nicht in Betrieb genommen wurden, ergaben sich keine Umsatzerlöse.

Wesentliche Aufwandspositionen waren die Finanzierungskosten und die vorgenommenen Abschreibungen auf Sachanlagen im laufenden Geschäftsjahr. Unter weiterer Berücksichtigung der Pachten für die Ausgleichsflächen und sonstiger Kosten ergibt sich ein Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR -4.153,7.

5. Prognose-, Risiko- und Chancenbericht

Es ist geplant für die langfristige Eigenkapitalfinanzierung der Investition insgesamt ein Kommanditkapital i. H. v. TEUR 14.041,0 zusätzlich einzuwerben. Für die Einwerbung des Eigenkapitals wird voraussichtlich im I. Halbjahr 2026 ein Verkaufsprospekt herausgegeben.

Vor der Veröffentlichung des Prospektes ist dieser durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu prüfen. Die Eigenkapitaleinzahlung ist für das I. Halbjahr 2026 eingeplant, u. a. aber abhängig von der Billigung des Prospektes. Das Interesse an einer Beteiligungsmöglichkeit an der Gesellschaft ist sehr groß. Durch die Erfahrungen, die in der Vergangenheit bei ähnlich gelagerten Projekten im Kreis Steinfurt gemacht worden sind, bei denen es vielfach zu einer deutlichen Überzeichnung kam, ist die Geschäftsführung mehr als zuversichtlich, dass das geplante Eigenkapital eingeworben werden kann.

Für die Wirtschaftlichkeit des Projekts ist die genaue Beobachtung und Dokumentation der Standortgüte sowie eine transparente Betriebsführung während des gesamten Betrachtungszeitraums von zentraler Bedeutung. Der Standort Haltern Moddefeld weist eine mittlere Standortgüte auf, die im Gutachten im

Mittel über alle WEA bei 71,7 % liegt. Entsprechend ergibt sich ein mittlerer Korrekturfaktor von voraussichtlich ca. 1,27 was im Branchenvergleich eine ausreichend ertragbringende Ausgangsbasis für einen wirtschaftlichen Windenergieanlagenbetrieb bietet. Die Anfangsvergütung der Windenergieanlagen beläuft sich daher auf derzeit durchschnittlich 9,32 ct/kWh.

Die Anschlusszusage des Netzbetreibers konnte im Jahr 2025 bislang nicht vollständig eingehalten werden. Die vorhandene Einspeisekapazität von 54 MW wurde daher auf 17 MW gedrosselt. Ab voraussichtlich Ende des IV. Quartals 2025 wurde eine volle Einspeisung zugesichert. Der dadurch entstehende Schaden wird vom Netzbetreiber aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ausgeglichen.

Die weitere langfristige Entwicklung kann derzeit nicht genau vorhergesehen werden.

Für das Geschäftsjahr 2025 geht die Geschäftsführung davon aus, dass aufgrund des noch nicht eingezahlten Eigenkapitals und der damit verbundenen Zinsaufwendungen sowie der erst im I. Quartal 2025 in Betrieb genommenen Windenergieanlagen, das zu Beginn des Jahres 2025 deutlich niedrigeren allgemeinen Windertrages und der damit verbundenen niedrigeren Einspeisemengen voraussichtlich ein Verlust erzielt werden wird.

In den Folgejahren geht die Geschäftsführung jedoch davon aus, dass die Gesellschaft dauerhaft Gewinne erzielen wird. Für das Jahr 2026 ist noch keine Auszahlung an die Kommanditisten vorgesehen. Die ersten Auszahlungen sind für das Geschäftsjahr 2027 vorgesehen.

Im Geschäftsjahr 2025 wurden kurzfristige Darlehen in Höhe von 58 Mio. in eine langfristige Finanzierung überführt. Die Zinsbindung ist bis März 2035 vereinbart worden. Sollte die Anschlussfinanzierung nur zu einem höheren Zinssatz möglich sein, werden höhere Zinsbelastungen entstehen, als in der Prognose vorgesehen sind, wodurch sich das prognostizierte Ergebnis verschlechtern und die möglichen Ausschüttungen an den Anleger geringer ausfallen können als geplant. Um daraus resultierende eventuelle Zinsrisiken abzusichern ist geplant so genannte Zinsswaps abzuschließen, um die zukünftigen Zinszahlungen auf bereits jetzt festgelegte Nennwerte austauschen zu können.

Für Risiken der nächsten Jahre hält die Geschäftsführung mögliche Schäden oder Mängel an den Windenergieanlagen in Verbindung mit einer Insolvenz von Projektbeteiligten, eventuell auftretende Probleme bei der Wartungsdurchführung, falsch eingeschätztes Windenergiepotential, die allgemeine Preisentwicklung, die Auswirkungen des § 51 EEG 2023 sowie die Einhaltung des mit dem finanzierenden Kreditinstitut vertraglich vereinbarten Kapitaldienstdeckungsgrades (DSCR) von mindestens 1,0.

Die größten Risiken für die langfristige Geschäftsentwicklung sind:

- Ein falsch eingeschätztes Windenergiepotential, da eine geringere Windhöffigkeit zu Ertragsminderungen führen kann.
- Die erfolgreiche und vollständige Einwerbung des geplanten Eigenkapitals, weil die Projektfinanzierung andernfalls nicht gesichert ist.
- Die Entwicklung der Wartungskosten, insbesondere beim Auslaufen oder einem ungeplanten Wegfall von Serviceverträgen.
- Die allgemeine Preisentwicklung, die Investitions- und Betriebskosten beeinflusst.
- Die Durchsetzbarkeit von möglichen Ansprüchen aus Garantie- und Gewährleistungsfällen, die bei Herstellerinsolvenzen eingeschränkt sein kann.
- Eine veränderte Leistungsfähigkeit der Vertragspartner bis hin zur Insolvenz, da deren wirtschaftliche Lage Einfluss auf Verfügbarkeit und Betriebssicherheit der Windenergieanlagen hat.

- Ein Anstieg der Stunden mit negativen Preisen i. V. m. der gesetzlichen Regelung des § 51 EEG 2023, da in diesen Zeiten keine Vergütung erfolgt.
- Weitere Auflagen gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz zum Betrieb von Windenergieanlagen, die den Betrieb einschränken oder zusätzliche Kosten verursachen können.
- Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes rückwirkend auch auf Bestandsanlagen, was zu Beeinträchtigungen der Rentabilität führen kann.
- Der Klimawandel, insbesondere durch geänderte Windmuster oder Extremwetterereignisse.
- Die Änderung der Steuergesetzgebung, die die Rentabilität der Windenergieanlage beeinflussen können.

Es wird derzeit davon ausgegangen, dass die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen Bestand haben und sich nicht negativ auf die Geschäftsaussichten auswirken.

Die langfristigen Auswirkungen der Ukraine-Krise auf die Wirtschaft sind nicht absehbar. Im Geschäftsjahr 2024 war das allgemeine Zinsniveau nach dem deutlichen Anstieg der Jahre 2022 und 2023 wieder rückläufig. Im ersten Quartal 2025 setzt sich die Zinsentwicklung mit leicht sinkenden Zinsen fort. Die Inflation in der Europäischen Union ist über das angestrebte Ziel von 2,0% pro Jahr angestiegen. Sofern die Marktwerte für Windenergie an Land unterhalb der festen Mindestvergütung nach dem EEG verbleiben sollten, könnte dies Auswirkungen auf die geplanten Überschüsse des Windparks haben, da die Mindestvergütungen für den Strom aufgrund des EEG für den Windpark bis Anfang 2045 fixiert sind. Das EEG sieht bislang einen Ausgleich der Inflation nicht vor. Die Aufwendungen/Kosten unterliegen jedoch der allgemeinen Preissteigerung. In den Planungen sind Preissteigerungen in Höhe von 3% berücksichtigt. In den Monaten Januar bis August 2025 liegt die Inflationsrate in Deutschland bei 2,0% bis 2,3% bezogen auf den jeweiligen Vorjahresmonat.

Trotz der oben genannten Unwägbarkeiten geht die Geschäftsführung derzeit davon aus, dass die durchschnittlichen prognostizierten Umsatzerlöse und Jahresergebnisse der Zukunft eingehalten werden können.

Als mögliche langfristige Chance ist ebenfalls die allgemeine Preisentwicklung zu nennen, sofern diese hinter der Prognose zurückbleibt. Ferner kann es wirtschaftlich sinnvoll sein die Windenergieanlagen nach Ablauf der rd. 20-jährigen EEG-Vergütung weiter zu betreiben, sofern dies technisch und rechtlich möglich ist.

Ergänzend zur Einspeisevergütung wird die Direktvermarktung über Power Purchase Agreements (PPA) als strategische Vermarktungsoption für die Zeit während und nach der EEG-Förderung als Chance betrachtet. PPA-Verträge ermöglichen eine langfristige Preisabsicherung und können dazu beitragen, zukünftige Marktpreisrisiken zu reduzieren und die Finanzierungsbasis für technische Betriebsverlängerungen zu verbessern.

Die Kombination aus gesetzlicher Förderung, Nachvergütung nach § 51a EEG und potenzieller PPA-Vermarktung bietet dem Projekt eine mehrstufige Erlösbasis, die langfristig zur Stabilität der Kapitaldienstfähigkeit und zur wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Vorhabens beiträgt.

6. Zusätzliche Angaben im Lagebericht gemäß §24 Abs. 1 Satz 3 VermAnlG

Die Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen (aufgeteilt in feste und variable Vergütungen) setzt sich im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

Bezeichnung:	Euro
festе Vergütungen	59.812,49
variable Vergütungen	0,00
Gesamtsumme:	59.812,49

Zahl der Begünstigten

Anzahl der Begünstigten: 8

Die Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen, aufgeteilt in feste und variable von der Gesellschaft gezahlte Vergütungen beträgt 59.812,49 EUR. Die festen Vergütungen in Höhe von 59.812,49 EUR betreffen die Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung für die Komplementärin (Windpark Haltern Moddefeld Verwaltungs GmbH) in Höhe von insgesamt 35.246,05 EUR, Zinsen für die Überlassung eines Darlehens durch die Komplementärin in Höhe von 1.710,00 EUR, feste Vergütungen für Ausgleichsflächen durch 2 Kommanditisten in Höhe von 17.856,44 EUR, eine feste Vergütung für die zeitweise Überlassung einer Lagerfläche für Baumaterial an 1 Kommanditisten in Höhe von 1.000,00 EUR, eine feste Vergütung für die Überlassung von Büroräumen an einen Kommanditisten in Höhe von 3.000,00 EUR sowie feste Vergütungen für die Eintragung von Dienstbarkeiten an 5 Kommanditisten in Höhe von insgesamt 1.000,00 EUR. Variable Vergütungen wurden im abgelaufenen Geschäftsjahr nicht gezahlt.

Darüber hinaus gab es im abgelaufenen Geschäftsjahr keine Begünstigten. Es gab keine von der Gesellschaft gezahlten besonderen Gewinnbeteiligungen.

Der Komplementärin (Windpark Haltern Moddefeld Verwaltungs GmbH) stehen für das abgelaufene Geschäftsjahr eine restliche feste Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung in Höhe von 199.553,95 EUR sowie Zinsen in Höhe von 1.710,00 EUR für die Überlassung eines Darlehens zu, die in die Verbindlichkeiten eingestellt wurden. Insgesamt 3 Kommanditisten stehen für das abgelaufene Geschäftsjahr noch feste Vergütungen für die Überlassung von Bauflächen in Höhe von insgesamt 21.384,23 EUR zu, die in die Verbindlichkeiten eingestellt wurden. Insgesamt 3 Kommanditisten stehen für das abgelaufene Geschäftsjahr noch feste Vergütungen für die Überlassung von Ausgleichsflächen in Höhe von insgesamt 23.482,10 EUR zu, die in die Verbindlichkeiten eingestellt wurden. Einem Kommanditisten steht für das abgelaufene Geschäftsjahr noch eine variable Vergütung für Bürodienstleistungen und Buchhaltung in Höhe von 12.184,20 EUR zu, die in die Verbindlichkeiten eingestellt wurde.

Die Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen (aufgeteilt nach Führungskräften und Mitarbeitern) setzt sich wie folgt zusammen

Bezeichnung:	Euro
Vergütungen an Führungskräfte (Geschäftsführung/Komplementärin)	36.956,05
Vergütungen an Mitarbeiter	0,00
Gesamtsumme:	36.956,05

Die Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen an Führungskräfte (Geschäftsführung/Komplementärin) beträgt 36.956,05 EUR und betrifft ausschließlich Vergütungen an die Windpark Haltern Moddefeld Verwaltungs GmbH (Komplementärin). In der Gesellschaft sind keine Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Gesellschaft auswirkt, beschäftigt. Entsprechend beträgt die Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen für Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Gesellschaft auswirkt, 0,00 EUR.

Der Komplementärin (Windpark Haltern Moddefeld Verwaltungs GmbH) stehen für das abgelaufene Geschäftsjahr eine restliche feste Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung in Höhe von 199.553,95 EUR sowie Zinsen in Höhe von 1.710,00 EUR für die Überlassung eines Darlehens zu, die in die Verbindlichkeiten eingestellt wurden.

Versicherung durch die Geschäftsführung

Wir versichern nach bestem Wissen, dass im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Gesellschaft so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft beschrieben sind.

Metelen, den 22. Oktober 2025

Windpark Haltern Moddefeld Verwaltungs GmbH

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG zum 31.12.2024 wurden von dem Wirtschaftsprüfer Kai Plümer, HPD GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Gerichtstraße 5-7, 48565 Steinfurt, nach Maßgabe der gesetzlichen Grundlagen geprüft.

Es wurde der folgende uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften und Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des VermAnlG und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 25 VermAnlG i.V.m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften und Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des VermAnlG in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Prüfungsurteil

Wir haben auch die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten der Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse erfolgte die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 3 VermAnlG unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) "Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information" durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten" unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften als notwendig bestimmt haben, um die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu ermöglichen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten ordnungsgemäß ist, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 3 VermAnlG unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) "Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information" durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Zuweisung stets aufdeckt. Falsche Zuweisungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifiziere und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Zuweisungen von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlagen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Zuweisungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- beurteilen wir die Ordnungsmäßigkeit der Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Prüfung des relevanten internen Kontrollsystems und von aussagebezogenen Prüfungshandlungen überwiegend auf Basis von Auswahlverfahren.

Steinfurt, 22. Oktober 2025

HPD GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

durch:

Kai Plümer

Wirtschaftsprüfer

Zwischenübersicht der Emittentin zum 31.12.2025

Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG

Zwischen-BILANZ (Stichtag: 31.12.2025)		
AKTIVA (Stichtag: 31.12.2025)	EUR	EUR
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	161.572,00	
2. technische Anlagen und Maschinen	<u>70.188.998,00</u>	
		70.350.570,00
II. Finanzanlagen		
1. Genossenschaftsanteile		<u>10.800,00</u>
Summe Anlagevermögen		<u>70.361.370,00</u>
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.464.800,23	
2. Forderungen gegen persönlich haftende Gesellschafter	292,80	
3. sonstige Vermögensgegenstände	<u>129.512,05</u>	
		1.594.605,08
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		<u>5.830.994,92</u>
Summe Umlaufvermögen		<u>7.425.600,00</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten		63.172,78
D. Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Verlustanteil Kommanditisten		<u>8.383.137,80</u>
		<u>86.233.280,58</u>
PASSIVA (Stichtag: 31.12.2025)	EUR	EUR
A. Eigenkapital		
I. Bilanzgewinn		<u>0,00</u>
Summe Eigenkapital		0,00
B. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen	<u>4.063.345,61</u>	
		4.063.345,61
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	81.839.875,42	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	42.512,87	
3. Verbindlichkeiten gegenüber persönlich haftenden Gesellschaftern	28.500,00	
4. sonstige Verbindlichkeiten	<u>259.046,68</u>	
		<u>82.169.934,97</u>
		<u>86.233.280,58</u>

Zwischen-GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG		EUR
für die Zeit vom 01.01.2025 bis 31.12.2025		
1. Umsatzerlöse		<u>6.132.563,93</u>
2. Gesamtleistung		6.132.563,93
3. Sonstige betriebliche Erträge		
a) übrige sonstige betriebliche Erträge		573,38
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen		168.182,88
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		4.735.159,05
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Raumkosten		534.201,16
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben		110.595,65
c) Reparaturen und Instandhaltungen		318.414,67
d) Werbe- und Reisekosten		1.398,29
e) Kosten der Warenabgabe		240,00
f) verschiedene betriebliche Kosten		<u>322.047,80</u>
		1.286.897,57
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>3.534.878,62</u>
8. Ergebnis nach Steuern		<u>-3.591.980,81</u>
9. Jahresfehlbetrag		3.591.980,81
10. Belastung auf Kapitalkonten		<u>3.591.980,81</u>
11. Bilanzgewinn		<u>0,00</u>

Die Zwischenübersicht der Emittentin zum 31.12.2025 ist nicht veröffentlicht worden.

Ausführliche Erläuterungen der Einzelpositionen der Zwischenübersicht (31.12.2025)

Die Geschäftsentwicklung im Jahr 2025 ist in der Zwischenübersicht zum 31.12.2025 dargestellt. Die Einzelpositionen aus der Zwischenübersicht werden im Folgenden ausführlich erläutert:

Zwischen-Bilanz: Aktiva

Die Aktiv-Seite (Aktiva) der Zwischenbilanz zeigt das Anlagevermögen, das Umlaufvermögen, den Rechnungsabgrenzungsposten sowie den nicht durch Vermögenseinlagen gedeckten Verlustanteil der Kommanditisten zum Stichtag 31.12.2025.

Das Anlagevermögen umfasst die Sachanlagen und die Finanzanlagen:

In den Sachanlagen werden Grundstücke, grundstückgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken in Höhe von 161.572,00 € sowie technische Anlagen und Maschinen in Höhe von 70.188.998,00 € ausgewiesen. Die Finanzanlagen umfassen Genossenschaftsanteile (Die Energielandwerker eG) in Höhe von 10.800,00 €. Insgesamt beläuft sich das Anlagevermögen auf 70.361.370,00 €.

Das Umlaufvermögen umfasst Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie den Kassenbestand, Bundesbankguthaben und Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks:

Bei den Forderungen handelt es sich um Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 1.464.800,23 € (Ansprüche gegenüber dem Netzbetreiber sowie dem Direktvermarktungsunternehmen bezüglich der durch die Windenergieanlagen erzeugten Energie) sowie Forderungen gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin in Höhe von 292,80 € (zu viel gezahlte Vergütung), während die sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von 129.512,05 € für Forderungen gegenüber dem Netzbetreiber für die Erstattung gemäß § 6 EEG sowie für Forderungen gegenüber dem Finanzamt auf Erstattung von Vor- und Umsatzsteuerzahlungen ausgewiesen werden. Die Position Kassenbestand, Bundesbankgut-

haben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks zeigt den Stand der Guthaben der Emittentin auf den laufenden Bankkonten bei Kreditinstituten. Zum Stichtag der Zwischenbilanz beträgt das Guthaben 5.830.994,92 €.

Der Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von insgesamt 63.172,78 € setzt sich aus der aktiven Rechnungsabgrenzung für Kosten im Zusammenhang mit dem Netzanschluss in Höhe von 6.895,16 € sowie abgegrenzten Kosten für Dienstbarkeiten in Höhe von insgesamt 56.277,62 € zusammen.

Der nicht durch Vermögenseinlagen gedeckte Verlustanteil der Kommanditisten beträgt zum Bilanzstichtag 8.383.137,80 €.

Zwischen-Bilanz: Passiva

Die Passiv-Seite der Zwischenbilanz (Passiva) zeigt das Eigenkapital, die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten zum Stichtag 31.12.2025.

Das Eigenkapital wird mit 0,00 € ausgewiesen, da die in den Vorjahren bis 2024 (4.815.246,99 €) sowie dem Jahr 2025 (3.591.890,81 €) entstandenen Verluste in Höhe von insgesamt 8.407.137,80 € die Kommanditeinlagen in Höhe von 24.000 € übersteigen und der Saldo in Höhe von 8.383.137,80 € entsprechend auf der Aktiv-Seite der Zwischenbilanz dargestellt wird.

Zum 31.12.2025 betrugen die Rückstellungen insgesamt 4.063.345,61 €. Diese entfallen auf sonstige Rückstellungen und setzen sich aus sonstigen Rückstellungen in Höhe von 3.460.213,01 € (Schlussrechnung Windenergieanlagen, Miete Notstromaggregat, Pacht Ausgleichsflächen, technische Betriebsführung, Betriebsführung Übergabestation, Versicherung), den Rückstellungen für die Pachten in Höhe von 367.959,24 €, der Geschäftsführungsvergütung in Höhe von 153.316,35 €, den Rückstellungen für den Windenergieanlagenrückbau in Höhe von 71.857,01 € sowie den Rückstellungen für Jahresabschluss- und Prüfungskosten in Höhe von 10.000,00 € zusammen.

Die Verbindlichkeiten umfassen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Verbindlichkeiten gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin sowie sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 82.169.934,97 €.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von 81.839.875,42 €, bestehend aus den anteilig bereits abgerufenen langfristigen Darlehen I – VI in Höhe von insgesamt 60.000.000,00 €, der in Anspruch genommenen Eigenkapitalvorfinanzierung in Höhe von 17.064.836,00 € sowie der Inanspruchnahme der Fremdkapitalvorfinanzierung in Höhe von insgesamt 4.462.431,21 €. Außerdem enthalten die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten 312.608,21 €, die den Kapitaldienst betreffen, der zum 31.12.2025 den Darlehenskonten zugewiesen wurde, jedoch zum Stichtag noch nicht vom laufenden Konto (Position Aktiva Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks) abgebucht wurde.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 42.512,87 € bestehen zum Stichtag 31.12.2025 gegenüber dem Energieversorgungsunternehmen, einem Ingenieurbüro, dem Steuerberater und Internetdienstleistern. Gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin bestehen Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 28.500,00 € für die Zurverfügungstellung eines Nachrangdarlehens. Die Sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von 259.046,68 € betreffen Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt in Bezug auf die Vor- und Umsatzsteuer.

Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung

In der Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung werden die Erträge und Aufwendungen der Emittentin für den Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025 dargestellt.

Für den Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025 wurden Umsatzerlöse in Höhe von insgesamt 6.132.653,93 € (Erlöse aus Stromverkauf) gebucht.

Des Weiteren wurden übrige sonstige betriebliche Erträge in Höhe von 573,38 € für die

Unterverpachtung einer Ausgleichsfläche gebucht.

Die Aufwendungen umfassen unter dem Materialaufwand bezogene Leistungen (technische Betriebsführung, Betriebsführung für die Übergabestation, Direktvermarktung, Zählergebühr Netzbetreiber, Abrechnungsprüfung durch "Die Energielandwerker eG") in Höhe von insgesamt 168.182,88 €.

Die Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen betragen zum Stichtag der Zwischenübersicht 4.735.159,05 €.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betragen insgesamt 1.286.897,57 €. Diese umfassen Raumkosten in Höhe von 534.201,16 € (Dienstbarkeiten, Pachten, Mieten, Strombezug, Grundstücksaufwendungen), Versicherungen und Beiträge in Höhe von 110.595,65 €, Reparaturen und Instandhaltungen in Höhe von 318.414,67 €, Werbekosten in Höhe von 1.398,29 €, Kosten der Warenabgabe (Managementprämie für die Direktvermarktung) in Höhe von 240,00 € sowie verschiedene betriebliche Kosten in Höhe von 322.047,80 € (finanzielle Beteiligung der Kommunen auf Grundlage des § 6 EEG, Zuführung zu Rückstellungen, Bundesanzeiger, Internet, Bürobedarf, Geschäftsführung und Übernahme der persönlichen Haftung, Kostenerstattung für verauslagte Kosten der Komplementärin, Kapitaleinwerbung, Prospekterstellung, Buchführung, Jahresabschluss und -prüfung, Lizenzen für ein Monitoringsystem, Nebenkosten des Geldverkehrs im Zusammenhang mit der Finanzierung).

Die Zinsen und ähnliche Aufwendungen in Höhe von insgesamt 3.534.878,62 € betreffen Kontokorrentzinsen aus der Vorfinanzierung für Eigen- und Fremdkapital sowie Zinsaufwendungen für die langfristigen Darlehen I – VI, Avalprovisionen und Bereitstellungsentgelte bezüglich der Finanzierung sowie den kalkulatorischen Zinsaufwand aus der Abzinsung von Rückstellungen.

Für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 ergab sich ein Fehlbetrag in Höhe von 3.591.890,81 €.

Zwischenübersicht der Emittentin zum 31.01.2026

Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG

Zwischen-BILANZ (Stichtag: 31.01.2026)		
AKTIVA (Stichtag: 31.01.2026)	EUR	EUR
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	161.018,17	
2. technische Anlagen und Maschinen	<u>69.794.791,79</u>	
		69.955.809,96
II. Finanzanlagen		
1. Genossenschaftsanteile		<u>10.800,00</u>
Summe Anlagevermögen		69.966.609,96
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.664.200,73	
2. Forderungen gegen persönlich haftende Gesellschafter	292,80	
3. sonstige Vermögensgegenstände	<u>130.654,45</u>	
		1.795.147,98
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		<u>6.812.204,03</u>
Summe Umlaufvermögen		8.607.352,01
C. Rechnungsabgrenzungsposten		62.908,05
D. Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Verlustanteil Kommanditisten		<u>7.901.177,77</u>
		<u>86.538.047,79</u>

PASSIVA (Stichtag: 31.01.2026)	EUR	EUR
A. Eigenkapital		
I. Bilanzgewinn		<u>0,00</u>
Summe Eigenkapital		0,00
B. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen	<u>4.246.101,13</u>	
		4.246.101,13
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	81.831.390,46	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	49.845,43	
3. Verbindlichkeiten gegenüber persönlich haftenden Gesellschaftern	28.500,00	
4. sonstige Verbindlichkeiten	<u>382.210,77</u>	
		<u>82.291.946,66</u>
		<u>86.538.047,79</u>

Zwischen-GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG		EUR
für die Zeit vom 01.01.2026 bis 31.01.2026		
1. Umsatzerlöse		<u>1.398.920,95</u>
2. Gesamtleistung		1.398.920,95
3. Sonstige betriebliche Erträge		
a) übrige sonstige betriebliche Erträge		0,00
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen		27.325,18
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		394.760,04
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Raumkosten		94.045,04
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben		13.106,00
c) Reparaturen und Instandhaltungen		29.920,82
d) Werbe- und Reisekosten		880,79
e) Kosten der Warenabgabe		20,00
f) verschiedene betriebliche Kosten		<u>83.796,09</u>
		221.768,74
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>273.106,96</u>
8. Ergebnis nach Steuern		<u>481.960,03</u>
9. Jahresüberschuss		481.960,03
10. Gutschrift auf Kapitalkonten		<u>481.960,03</u>
11. Bilanzgewinn		<u><u>0,00</u></u>

Die Zwischenübersicht der Emittentin zum 31.01.2026 ist nicht veröffentlicht worden.

Ausführliche Erläuterungen der Einzelpositionen der Zwischenübersicht (31.01.2026)

Die Geschäftsentwicklung im Jahr 2026 ist in der Zwischenübersicht zum 31.01.2026 dargestellt. Die Einzelpositionen aus der Zwischenübersicht werden im Folgenden ausführlich erläutert:

Zwischen-Bilanz: Aktiva

Die Aktiv-Seite (Aktiva) der Zwischenbilanz zeigt das Anlagevermögen, das Umlaufvermögen, den Rechnungsabgrenzungsposten sowie den nicht durch Vermögenseinlagen gedeckten Verlustanteil der Kommanditisten zum Stichtag 31.01.2026.

Das Anlagevermögen umfasst die Sachanlagen und die Finanzanlagen:

In den Sachanlagen werden Grundstücke, grundstückgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken in Höhe von 161.018,17 € sowie technische Anlagen und Maschinen in Höhe von 69.794.791,79 € ausgewiesen. Die Finanzanlagen umfassen Genossenschaftsanteile (Die Energielandwerker eG) in Höhe von 10.800,00 €. Insgesamt beläuft sich das Anlagevermögen auf 69.966.609,96 €.

Das Umlaufvermögen umfasst Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie den Kassenbestand, Bundesbankguthaben und Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks:

Bei den Forderungen handelt es sich um Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 1.664.200,73 € (Ansprüche gegenüber dem Netzbetreiber sowie dem Direktvermarktungsunternehmen bezüglich der durch die Windenergieanlagen erzeugten Energie) sowie Forderungen gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin in Höhe von 292,80 € (zu viel gezahlte Vergütung), während die sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von 130.654,45 € für Forderungen gegenüber dem Netzbetreiber für die Erstattung gemäß § 6 EEG sowie für Forderungen gegenüber dem Finanzamt auf Erstattung von Vor- und Umsatzsteuerzahlungen ausgewiesen werden. Die Position Kassenbestand, Bundesbankguthaben,

Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks zeigt den Stand der Guthaben der Emittentin auf den laufenden Bankkonten bei Kreditinstituten. Zum Stichtag der Zwischenbilanz beträgt das Guthaben 6.812.204,03 €.

Der Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von insgesamt 62.908,05 € setzt sich aus der aktiven Rechnungsabgrenzung für Kosten im Zusammenhang mit dem Netzanschluss in Höhe von 6.864,92 € sowie abgegrenzten Kosten für Dienstbarkeiten in Höhe von insgesamt 56.043,13 € zusammen.

Der nicht durch Vermögenseinlagen gedeckte Verlustanteil der Kommanditisten beträgt zum Bilanzstichtag 7.901.177,77 €.

Zwischen-Bilanz: Passiva

Die Passiv-Seite der Zwischenbilanz (Passiva) zeigt das Eigenkapital, die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten zum Stichtag 31.01.2026.

Das Eigenkapital wird mit 0,00 € ausgewiesen, da die in den Vorjahren bis 2025 entstandenen Verluste (8.407.137,80 €) sowie der im Januar 2026 entstandene Gewinn (481.960,03 €) in Summe in Höhe von insgesamt 7.925.177,77 € die Kommanditeinlagen in Höhe von 24.000 € übersteigen und der Saldo in Höhe von 7.901.177,77 € entsprechend auf der Aktiv-Seite der Zwischenbilanz dargestellt wird.

Zum 31.01.2026 betrugen die Rückstellungen insgesamt 4.246.101,13 €. Diese entfallen auf sonstige Rückstellungen und setzen sich aus sonstigen Rückstellungen in Höhe von 3.518.993,76 € (Schlussrechnung Windenergieanlagen, Miete Notstromaggregat, Pacht Ausgleichsflächen, technische Betriebsführung, Betriebsführung Übergabestation, Versicherung, Wartung und Direktvermarktung), den Rückstellungen für die Pachten in Höhe von 451.894,50 €, der Geschäftsführungsvergütung in Höhe von 188.289,37 €, den Rückstellungen für den Windenergieanlagenrückbau in Höhe von 76.923,50 € sowie den Rückstellungen für Jahresabschluss-

und Prüfungskosten in Höhe von 10.000,00 € zusammen.

Die Verbindlichkeiten umfassen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Verbindlichkeiten gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin sowie sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 82.291.946,66 €.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von 81.831.390,46 €, bestehend aus den anteilig bereits abgerufenen langfristigen Darlehen I – VI in Höhe von insgesamt 60.000.000,00 €, der in Anspruch genommenen Eigenkapitalvorfinanzierung in Höhe von 17.064.836,00 € sowie der Inanspruchnahme der Fremdkapitalvorfinanzierung in Höhe von insgesamt 4.534.882,83 €. Außerdem enthalten die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten 231.671,63 €, die den Kapitaldienst betreffen, der zum 31.01.2026 den Darlehenskonten zugewiesen wurde, jedoch zum Stichtag noch nicht vom laufenden Konto (Position Aktiva Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks) abgebucht wurde.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 49.845,43 € bestehen zum Stichtag 31.01.2026 gegenüber dem Energieversorgungsunternehmen, einem Ingenieurbüro, dem Steuerberater und Internetdienstleistern. Gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin bestehen Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 28.500,00 € für die Zurverfügungstellung eines Nachrangdarlehens. Die Sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von 382.210,77 € betreffen Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt in Bezug auf die Vor- und Umsatzsteuer.

Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung

In der Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung werden die Erträge und Aufwendungen der Emittentin für den Zeitraum 01.01.2026 bis 31.01.2026 dargestellt.

Für den Zeitraum 01.01.2026 bis 31.01.2026 wurden Umsatzerlöse in Höhe von insgesamt 1.398.920,95 € (Erlöse aus Stromverkauf) gebucht.

Des Weiteren wurden keine übrigen sonstigen betrieblichen Erträge gebucht.

Die Aufwendungen umfassen unter dem Materialaufwand bezogene Leistungen (technische Betriebsführung, Betriebsführung für die Übergabestation, Direktvermarktung, Zählergebühr Netzbetreiber, Abrechnungsprüfung durch "Die Energielandwerker eG") in Höhe von insgesamt 27.325,18 €.

Die Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen betragen zum Stichtag der Zwischenübersicht 394.760,04 €.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betragen insgesamt 221.768,74 €. Diese umfassen Raumkosten in Höhe von 94.045,04 € (Dienstbarkeiten, Pachten, Mieten, Strombezug, Grundstücksaufwendungen), Versicherungen und Beiträge in Höhe von 13.106,00 €, Reparaturen und Instandhaltungen in Höhe von 29.920,82 €, Werbekosten in Höhe von 880,79 €, Kosten der Warenabgabe (Managementprämie für die Direktvermarktung) in Höhe von 20,00 € sowie verschiedene betriebliche Kosten in Höhe von 83.796,09 € (finanzielle Beteiligung der Kommunen auf Grundlage des § 6 EEG, Zuführung zu Rückstellungen, Bundesanzeiger, Internet, Bürobedarf, Geschäftsführung und Übernahme der persönlichen Haftung, Kostenerstattung für verauslagte Kosten der Komplementärin, Kapitaleinwerbung, Prospekterstellung, Buchführung, Jahresabschluss und -prüfung, Lizenzen für ein Monitoringsystem, Nebenkosten des Geldverkehrs im Zusammenhang mit der Finanzierung).

Die Zinsen und ähnliche Aufwendungen in Höhe von insgesamt 273.106,96 € betreffen Kontokorrentzinsen aus der Vorfinanzierung für Eigen- und Fremdkapital sowie Zinsaufwendungen für die langfristigen Darlehen I – VI, Avalprovisionen und Bereitstellungsentgelte bezüglich der Finanzierung sowie den kalkulatorischen Zinsaufwand aus der Abzinsung von Rückstellungen.

Für den Zeitraum vom 01.01.2026 bis 31.01.2026 ergab sich ein Jahresüberschuss in Höhe von 481.960,03 €.

Angaben über den jüngsten Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten

Der Jahresabschluss mit Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 ist in diesem Verkaufsprospekt auf den Seiten 126 – 144 dargestellt. Dieser Jahresabschluss ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung im Unternehmensregister offengelegt.

Die Geschäftsentwicklung ab dem 01.01.2025 ist durch die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen der Emittentin im 1. Quartal 2025 sowie den nachfolgenden Betrieb des Windparks gekennzeichnet. Dabei konnte der Windpark bis zum 09.12.2025 nicht seine gesamte erzeugte Energie in das öffentliche Netz einspeisen, da der Netzbetreiber nicht die zugesicherte Einspeisekapazität bieten konnte. Seit dem 10.12.2025 kann der erzeugte Strom der Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG vollständig eingespeist werden. Ob bzw. in welcher Höhe der durch den Einspeiseengpass entstandene Schaden vom Netzbetreiber gemäß § 13a Abs. 2 EnWG im Rahmen des Redispatch-Verfahrens ausgeglichen wird, wird zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung rechtlich geprüft. Aus Gründen der kaufmännischen Sicherheit wurde die Redispatch-Forderung gegenüber dem Netzbetreiber nicht in der Planungsrechnung berücksichtigt.

Am 14.04.2025 genehmigte das Umweltamt Kreis Steinfurt mit einer Änderungs Genehmigung den Betrieb der Windenergieanlagen in der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) in einem veränderten Betriebsmodus.

Die langfristigen Darlehen der finanzierenden Banken sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in Höhe von 60.000.000,00 € abgerufen, zudem besteht ein Nachrangdarlehen der Windpark Haltern Moddefeld Verwaltungs GmbH zur Vorfinanzierung des Projektes (Projektvorfinanzierung I) in Höhe von 28.500,00 €. Darüber hinaus werden zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Mittel in Höhe von 4.534.882,83 € aus der Fremdkapitalvorfinanzierung sowie 17.064.836,00 € aus der Eigenkapitalvorfinanzierung in Anspruch genommen.

Die Geschäftsaussichten der Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG stellen sich wie folgt dar:

Der weitere Abruf der langfristigen Darlehen IV – VI in Höhe von insgesamt 8.000.000,00 € ist für das 2. Quartal 2026 vorgesehen.

Die Einwerbung des Eigenkapitals durch den Beitritt der weiteren Kommanditisten sowie die Einzahlung des Kommanditkapitals ist im 2. Quartal 2026 geplant. Im Jahr 2027 sollen erstmals Ausschüttungen an die Kommanditisten erfolgen.

Weitere Ausführungen zu den Geschäftsaussichten sowie zu den Markt- und Branchenbedingungen, dem Standort mit den für das Vorhaben geltenden Einflussgrößen sowie zu den rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen werden im Kapitel 4 „Die Vermögensanlage“ auf den Seiten 36 - 38 detailliert dargestellt.

Wesentliche Änderungen der Angaben der Zwischenübersicht

Nach dem Stichtag 31.01.2026 bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind keine wesentlichen Änderungen der Angaben der Zwischenübersicht eingetreten.



Nachfolgend sind gemäß § 10 (4) VermVerkProspV die voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin für das laufende und das folgende Geschäftsjahr dargestellt, hier entsprechend für die Geschäftsjahre 2026 – 2027. Es handelt sich hierbei um die Darstellung von Prognosen.

Die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin über den gesamten Planungszeitraum von 2026 – 2045 (Prognosen) befindet sich im Kapitel 4 „Die Vermögensanlage“ auf den Seiten 20 – 32.

Voraussichtliche Vermögenslage der Emittentin (Prognose)

Planbilanzen 2026 - 2027 (Prognose)		
Aktiva	31.12.2026 €	31.12.2027 €
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. Technische Anlagen und Maschinen	65.704.840	60.959.110
II. Finanzanlagen		
1. Genossenschaftsanteile	10.800	10.800
Anlagen gesamt	65.715.640	60.969.910
B. Umlaufvermögen		
I. Kasse, Bankguthaben	5.034.763	4.980.951
C. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0	0
Summe Aktiva	70.750.403	65.950.861

Passiva	31.12.2026 €	31.12.2027 €
A. Eigenkapital		
I. Kapitalkonto I (Einlagen der Kommanditisten)	14.065.000	14.065.000
II. Kapitalkonto II der Kommanditisten	-8.187.360	-8.884.500
1. Entnahmen der Kommanditisten	0	-1.687.800
2. Kapitalertragsteuer	-14.329	-13.208
3. Gewinn/Verlust	234.107	1.003.868
Summe Eigenkapital	5.877.640	5.180.500
B. Rückstellungen		
I. Rückstellungen für Rückbau	147.130	225.355
C. Verbindlichkeiten		
I. Verbindlichkeiten Kreditinstitute		
1. Kurzfristige Verbindlichkeiten	0	0
2. Langfristige Darlehen	64.725.633	60.545.007
Summe Passiva	70.750.403	65.950.861

Erläuterung zu den Planbilanzen (Prognose)

Aktiva

Die Aktiv-Seite (Aktiva) zeigt das Anlage- und das Umlaufvermögen der Emittentin sowie den nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag.

Das Anlagevermögen umfasst im Bereich der Sachanlagen den Windpark, bestehend aus den Windenergieanlagen und der elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur. Per 31.12.2026 werden Sachanlagen in Höhe von 65.704.840 € und zum 31.12.2027 in Höhe von 60.959.110 € prognostiziert.

Im Bereich der Finanzanlagen werden Genossenschaftsanteile an „Die Energielandwerker eG“ in Höhe von 10.800 € per 31.12.2026 und per 31.12.2027 geplant.

Das Umlaufvermögen zeigt die liquiden Mittel der Emittentin (Kassenbestand bzw. Bankguthaben) in Höhe von 5.034.763 € (Prognose) zum 31.12.2026 bzw. 4.980.951 € (Prognose) zum 31.12.2027.

Bei der Position „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ handelt es sich um den Teil der Verbindlichkeiten, der das Eigenkapital übersteigt. Der „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ beträgt 0 € per 31.12.2026 und per 31.12.2027 (Prognose).

Passiva

Auf der Passiv-Seite (Passiva) werden das Eigenkapital mit den Kapitalkonten der Kommanditisten, die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten der Emittentin dargestellt.

Als Eigenkapital wird im Kapitalkonto I das vorgesehene Kommanditkapital ausgewiesen.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beträgt das Kommanditkapital insgesamt 24.000 €. Im 2. Quartal 2026 soll das Kommanditkapital der Anleger in Höhe von 14.041.000 € eingezahlt werden (Prognose). Per 31.12.2026 und per 31.12.2027 wird das Kapitalkonto I entsprechend mit insgesamt 14.065.000 € ausgewiesen (Prognose).

Das Kapitalkonto II der Kommanditisten zeigt die prognostizierten Entnahmen der Komman-

ditisten sowie die Kapitalertragsteuer und den prognostizierten Gewinn bzw. Verlust der Emittentin.

Die prognostizierten Entnahmen der Kommanditisten (Ausschüttungen an die Kommanditisten) betragen per 31.12.2026 0 € und per 31.12.2027 1.687.800 €.

Die Kapitalertragsteuer wird den Gesellschaftern anteilig zugerechnet und wurde mit 25 % der Kapitalerträge zuzüglich des Solidaritätszuschlages in Höhe von 5,5 % der Kapitalertragsteuer ermittelt. Per 31.12.2026 wird eine Kapitalertragsteuer von 14.329 € und per 31.12.2027 von 13.208 € prognostiziert.

Es wird ein Gewinn in Höhe von 234.107 € per 31.12.2026 und 1.003.868 € per 31.12.2027 prognostiziert.

Der jeweils ausgewiesene Wert für das Kapitalkonto II ergibt sich aus dem Stand des Kapitalkontos II des Vorjahres, den Entnahmen, der Kapitalertragsteuer sowie dem Gewinn- und Verlustanteil.

Per 31.12.2026 werden für den späteren Rückbau der Windenergieanlagen und der Übergabestation der Emittentin Rückstellungen in Höhe von 147.130 € (Prognose) und per 31.12.2027 in Höhe von 225.355 € (Prognose) gebildet.

Die Plan-Bilanzen über den gesamten Betrachtungszeitraum 2026 - 2045 (basierend auf der Zwischenübersicht zum 31.12.2025) befinden sich auf den Seiten 22 - 23 im Kapitel 4 „Die Vermögensanlage“. Aufgrund der Zukunftsbezogenheit wird im laufenden und in den folgenden Planungs Jahren davon ausgegangen, dass sämtliche prognostizierten Geschäftsvorfälle eines Geschäftsjahres im jeweiligen Jahr abgeschlossen werden. Entsprechend werden in der Planungsrechnung die Positionen „Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ und „Rechnungsabgrenzungsposten“ (Aktiva), „Sonstige Rückstellungen“, „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“, „Verbindlichkeiten gegenüber persönlich haftenden Gesellschaftern“ und „Verbindlichkeiten

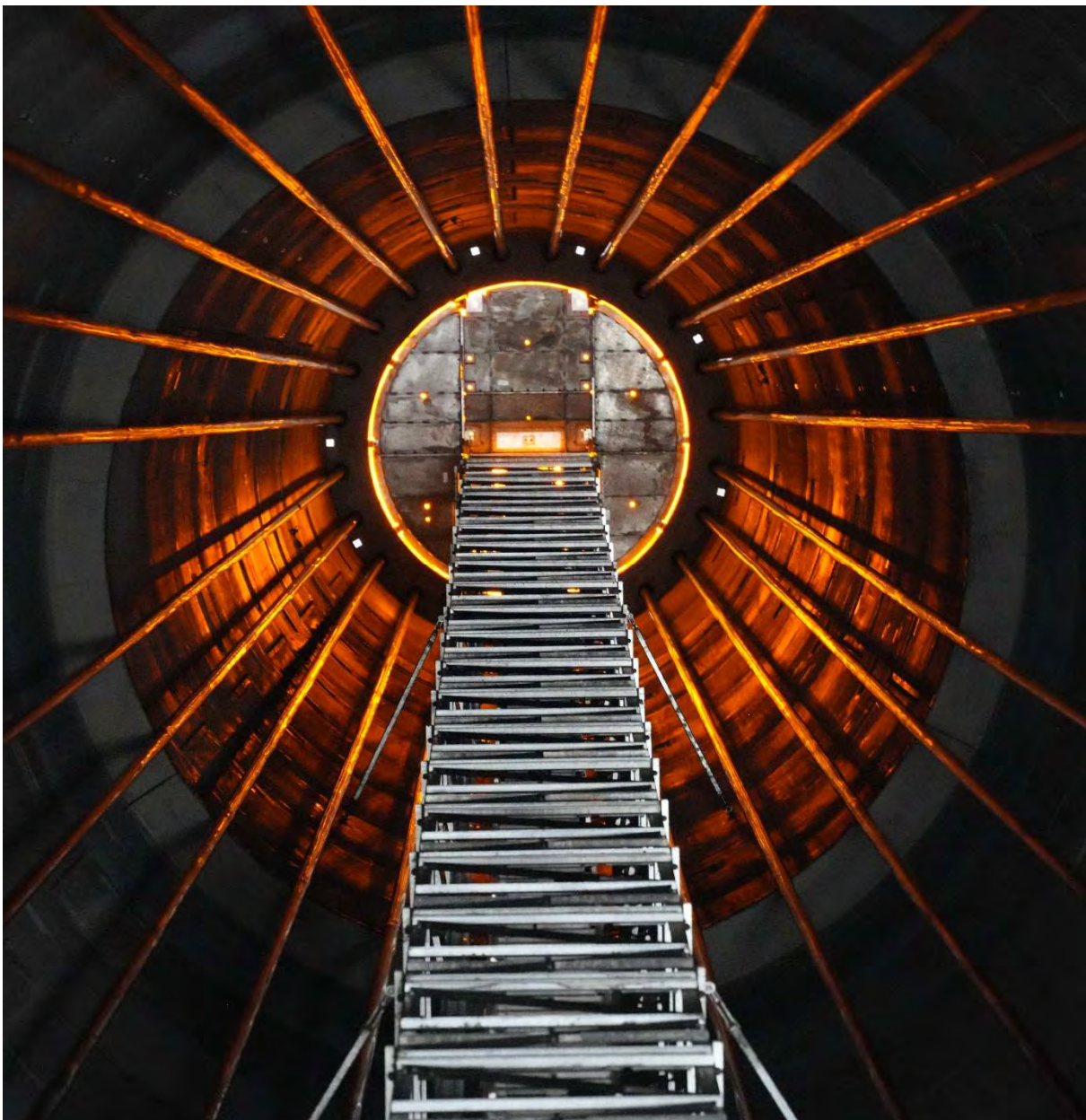
gegenüber Kommanditisten“ (Passiva) nicht berücksichtigt.

Aus Gründen der besseren Übersicht werden zudem einzelne Positionen („Sachanlagen“ (Aktiva) sowie „Eigenkapital“ (Passiva)) in den Plan-Bilanzen anders dargestellt als in der vorliegenden Zwischen-Bilanz zum 31.12.2025 (siehe Seite 150) im Rahmen der laufenden Buchführung der Gesellschaft.

Die Verbindlichkeiten zeigen die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und bilden die

kurzfristigen Verbindlichkeiten in Höhe von 0 € per 31.12.2026 und per 31.12.2027 sowie die langfristigen Darlehen I - VI in Höhe von insgesamt 64.725.633 € per 31.12.2026 und 60.545.007 € per 31.12.2027 (Prognose).

Auf den Seiten 22 – 23 im Kapitel 4 „Die Vermögensanlage“ befinden sich die Plan-Bilanzen über den gesamten Betrachtungszeitraum 2026 – 2045.



Voraussichtliche Finanzlage der Emittentin (Prognose)

Plan-Liquiditätsrechnungen 2026 - 2027 (Prognose)		
	2026 01.01.-31.12. €	2027 01.01.-31.12. €
Einzahlungen		
Anzulegender Wert in Cent / kWh	9,32	9,32
1. Einzahlungen aus Stromverkauf	11.954.000	11.954.000
2. Erstattung Netzbetreiber (§ 6 EEG)	256.610	256.610
3. Zinseinnahmen	40.000	36.870
4. Einlagen der Kommanditisten	14.041.000	0
5. Guthaben bei Kreditinstituten aus Vorjahr	5.830.995	0
6. Darlehensaufnahme	8.000.000	0
7. Sonstige Cash-Flow-Änderungen	1.657.778	0
Summe Einzahlungen	41.780.382	12.247.480
Auszahlungen		
8. Geschäftsführungs- / Haftungsvergütung Komplementärin	298.850	298.850
9. Kaufmännische und technische Betriebsführung	418.390	418.390
10. Direktvermarktung	264.308	272.238
11. Finanzielle Beteiligung Kommunen (§ 6 EEG)	256.610	256.610
12. Betriebliche Auszahlungen	2.374.647	2.355.932
13. Sonstige Cash-Flow-Änderungen	4.321.548	0
14. Gewerbesteuer	478.049	343.103
15. Investitionen	100.000	0
16. Kapitaldienst	28.179.699	6.614.852
17. Avalprovisionen (Gebühr Bürgschaften)	53.518	53.518
18. Ausschüttungen an Kommanditisten (Prognose)	0% 0	12% 1.687.800
Summe Auszahlungen	36.745.620	12.301.292
19. Jahresliquiditätsüber-/unterschuss	5.034.763	-53.812
20. Liquiditätsergebnis kumuliert	5.034.763	4.980.951
21. Liquiditätsverwendung		
- Zuführung Rücklage "Kapitaldienstreserve"	3.307.426	-81.071
kumulierte Rücklage	3.307.426	3.226.355
- Zuführung Rücklage "Windenergieanlagen / Übergabestation"	0	0
kumulierte Rücklage	0	0
22. freie Liquidität nach Ausschüttungen	1.727.337	1.754.596

Erläuterung zu den Plan-Liquiditätsrechnungen (Prognose)

Auf der Seite 163 dieses Verkaufsprospektes ist die Plan-Liquiditätsentwicklung (Prognose) für das laufende und das folgende Geschäftsjahr dargestellt. Auf den Seiten 26 – 27 im Kapitel 4 „Die Vermögensanlage“ befinden sich die Plan-Liquiditätsrechnungen (Prognose) über den gesamten Betrachtungszeitraum 2026 – 2045. Die Positionen werden nachfolgend erläutert:

Anzulegender Wert in Cent / kWh

Der prognostizierte anzulegende Wert wird auf Seite 168 unter Position 1 im Bereich der Erlöse aus Stromverkauf erläutert.

1. Einzahlungen aus Stromverkauf

Die Höhe der Einzahlungen aus dem Stromverkauf wird auf Seite 168 dargestellt.

2. Erstattung Netzbetreiber (§ 6 EEG)

Die Höhe der Erstattung durch den Netzbetreiber auf Grundlage des § 6 EEG wird in der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (Prognose) auf der Seite 168 unter Position 2 erläutert.

3. Zinseinnahmen

Die Zinseinnahmen ergeben sich aus der angenommenen 1 %igen Verzinsung des durchschnittlich zur Verfügung stehenden kumulierten Liquiditätsergebnisses (Position 20) unter Berücksichtigung des Steuerabzugs inkl. Solidaritätszuschlag.

4. Einlagen der Kommanditisten

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind von den Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits Kommanditeinlagen in Höhe von 24.000 € gezeichnet und vollständig eingezahlt worden. Die Einzahlung der weiteren Kommanditeinlagen in Höhe von 14.041.000 € durch neu beitretende Kommanditisten oder Erhöhungen der Kommanditanteile der Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung soll vollständig im 2. Quartal 2026 erfolgen.

Ab Zeichnung des Kommanditkapitals bis Eintragung des Beitrittes in das Handelsregister handelt es sich um atypisch stille Gesellschaftsbeteiligungen.

5. Guthaben bei Kreditinstituten aus Vorjahr

Unter dieser Position wird im Jahr 2026 das Guthaben bei Kreditinstituten per 31.12.2025 berücksichtigt, das sich aus dem Geschäftsbetrieb ergeben hat.

6. Darlehensaufnahme

Zur langfristigen Finanzierung des Vorhabens sind sechs Darlehen in Höhe von insgesamt 68.000.000,00 € vorgesehen. Davon wurden per 31.12.2025 bereits 10.000.000 € abgerufen.

Im Jahr 2026 sollen die Restbeträge der Darlehen IV - VI in Höhe von insgesamt 8.000.000 € (Restbetrag Darlehen IV: 3.200.000 €, Restbetrag Darlehen V: 2.400.000 € und Restbetrag Darlehen VI: 2.400.000 €) abgerufen werden. Ab dem Jahr 2027 ist keine weitere Darlehensaufnahme geplant.

7. Sonstige Cash-Flow-Änderungen

Unter dieser Position wurden die Bilanzpositionen (Aktiva) „Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ sowie „Rechnungsabgrenzungsposten“ aus dem Jahr 2025 liquiditätswirksam aufgelöst.

8. Geschäftsführungs-/ Haftungsvergütung Komplementärin

Die Höhe der Geschäftsführungsvergütung und Haftungsvergütung der Komplementärin werden auf Seite 168 unter Position 3 dargestellt.

9. Kaufmännische und technische Betriebsführung

Die Höhe der kaufmännischen sowie der technischen Betriebsführung wird auf den Seiten 168 – 169 dargestellt.

10. Direktvermarktung

Die Höhe des Aufwandes für die Direktvermarktung wird auf der Seite 169 dargestellt.

11. Finanzielle Beteiligung der Kommunen

Die Höhe der finanziellen Beteiligung der Kommunen auf Grundlage des § 6 EEG wird in der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (Prognose) auf der Seite 169 unter Position 6 erläutert.

12. Betriebliche Auszahlungen

Bei den betrieblichen Auszahlungen handelt es sich um Auszahlungen für Versicherungen, die Wartung der Windenergieanlagen, Beratungskosten, Strombezugskosten und Kosten der Übergabestation, sonstige betriebliche Aufwendungen, das Nutzungsentgelt für die Windparkflächen und Ausgleichsflächen, die Anlegerverwaltung, Öffentlichkeitsarbeit, Schulungen und Spenden sowie der Gründungsaufwand (Finanzierungskosten und emissionsbedingte Kosten). Die Einzelausweisung dieser Positionen wird in der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (Prognose) auf den Seiten 169 - 170 unter den Positionen 7 bis 13 dargestellt.

13. Sonstige Cash-Flow-Änderungen

Unter dieser Position wurden die Bilanzpositionen (Passiva) „Sonstige Rückstellungen“, „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ sowie „Verbindlichkeiten gegenüber persönlich haftenden Gesellschaftern“ und „Verbindlichkeiten gegenüber Kommanditisten“ aus dem Jahr 2025 liquiditätswirksam aufgelöst.

14. Gewerbesteuer

Aufgrund der steuerlichen Ergebnisse wird in der Planungsrechnung (2026 – 2045) ab dem Geschäftsjahr 2026 mit einem entstehenden Gewerbesteueraufwand gerechnet. Die Ermittlung wird auf Seite 170 unter Position 19 dargestellt.

15. Investitionen

Im Zusammenhang mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten sind im Jahr 2026 Investitionen in Höhe von insgesamt 100.000 € vorgesehen.

In den Vorjahren wurden bereits Investitionen (Anschaffungs- und Herstellungskosten) für den Windpark Haltern Moddefeld, bestehend aus den Windenergieanlagen und der elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur, getätigt.

Eine Übersicht der Investitionen im Windpark Haltern Moddefeld befindet sich im Investitionsplan auf Seite 63 im Kapitel 6 „Investition und Finanzierung“.

16. Kapitaldienst

Der zu entrichtende Kapitaldienst ergibt sich aus den voraussichtlichen Zins- und Tilgungsplänen der langfristigen Darlehen I – VI, im Jahr 2026 zusätzlich aus der Projektvorfinanzierung I sowie der Fremd- und Eigenkapitalvorfinanzierung.

17. Avalprovisionen (Gebühr Bürgschaften)

Die Ermittlung der Avalprovisionen (Gebühr Bürgschaften für den Rückbau der Windenergieanlagen sowie aus einer Zahlungsbürgschaft für den Windenergieanlagenhersteller) wird auf der Seite 170 unter Position 17 dargestellt.

18. Ausschüttungen an Kommanditisten (Prognose)

Die Ausschüttungen an die Kommanditisten werden im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten vorgenommen. Ab dem Geschäftsjahr 2027 werden jährliche Ausschüttungen von 12 – 34 % der Kommanditeinlage an die Anleger prognostiziert.

Insgesamt werden Ausschüttungen in Höhe von 290 % über den gesamten Planungshorizont angenommen. Dabei handelt es sich auch um die Rückzahlung der Kommanditeinlage. Die möglichen Ausschüttungen sind unter Berücksichtigung einer Kapitaldienstrücklage, einer Rücklage für den Rückbau der Windenergieanlagen sowie der Übergabestation sowie einer freien Liquidität nach Ausschüttungen zum Ausgleich unvorhergesehener kurzfristiger Liquiditätsengpässe ermittelt worden.

19. Jahresliquiditätsüber-/unterschuss

Hierbei handelt es sich um den Liquiditätsüber- bzw. -unterschuss zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres.

20. Liquiditätsergebnis kumuliert

Die in der Position 19 aufgeführten Werte werden hier kumuliert.

21. Liquiditätsverwendung

Zuführung Rücklage „Kapitaldienstreserve“

Über den Planungszeitraum wird eine Kapitaldienstreserve in Höhe von 50 % des Kapitaldienstes des Folgejahres gehalten.

Zuführung Rücklage "Windenergieanlagen / Übergabestation"

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Liquidität im Jahr des Rückbaus der Windenergieanlagen sowie der Übergabestation wird in den Jahren 2039 – 2043 ein Betrag von jährlich 420.355 € bzw. 420.354 € einer hierfür vorgesehenen Rücklage zugeführt, so dass am Ende des Planungszeitraums ein Betrag von 2.101.773 € für den Windenergieanlagenrückbau sowie den Rückbau der Übergabestation zur Verfügung steht.

Die Bildung von Rücklagen ist liquiditätswirksam und unterscheidet sich im Betrag von den Rückstellungen (gewinnwirksam, siehe unter Position 18 „Rückstellungen Rückbau Windenergieanlagen / Übergabestation“ auf Seite 170).

21. Freie Liquidität nach Ausschüttungen

Die freie Liquidität nach Ausschüttungen soll zum Ausgleich unvorhergesehener kurzfristiger Liquiditätsengpässe dienen. Die Höhe der freien Liquidität nach Ausschüttungen verdeutlicht, dass das in Position 20 ausgewiesene kumulierte Liquiditätsergebnis ausreicht, um der dargestellten Bildung von Rücklagen nachkommen zu können.

Voraussichtliche Ertragslage der Emittentin (Prognose)

Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen 2026 - 2027 (Prognose)		
	2026 01.01.-31.12. €	2027 01.01.-31.12. €
Erträge		
Umsatzerlöse (anzulegender Wert in Cent / kWh)	9,32	9,32
1. Erlöse aus Stromverkauf	11.954.000	11.954.000
Sonstige betriebliche Erträge		
2. Erstattung Netzbetreiber (§ 6 EEG)	256.610	256.610
Umsatzerlöse insgesamt	12.210.610	12.210.610
Aufwendungen		
3. Geschäftsführungs- / Haftungsvergütung Komplementärin	298.850	298.850
4. Kaufmännische und technische Betriebsführung	418.390	418.390
5. Direktvermarktung	264.308	272.238
6. Finanzielle Beteiligung Kommunen (§ 6 EEG)	256.610	256.610
Rohergebnis	10.972.452	10.964.522
Betriebliche Aufwendungen		
7. Wartung Windenergieanlagen, Versicherungen	896.490	1.095.967
8. Beratungskosten	80.000	82.400
9. Strombezugskosten, Kosten Übergabestation	185.400	190.962
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen	120.510	124.125
11. Nutzungsentgelt Windparkflächen, Ausgleichsflächen	760.397	761.692
12. Anlegerverwaltung, Öffentlichkeitsarbeit, Schulungen, Spenden	97.850	100.786
13. Gründungsaufwand		
- Finanzierungskosten	0	0
- Emissionsbedingte Kosten	234.000	0
Summe betriebliche Aufwendungen	2.374.647	2.355.932
14. Abschreibungen auf Anschaffungs- und Herstellungskosten	4.745.730	4.745.730
Betriebliches Ergebnis	3.852.074	3.862.860
15. Zinserträge	54.329	50.079
16. Zinsaufwendungen		
- kurzfristige Verbindlichkeiten	486.309	0
- lang- und mittelfristige Verbindlichkeiten	2.579.148	2.434.225
17. Avalprovisionen (Gebühr Bürgschaften)	53.518	53.518
18. Rückstellungen Rückbau Windenergieanlagen / Übergabestation	75.273	78.225
19. Gewerbesteuer	478.049	343.103
Jahresergebnis	234.107	1.003.868

Erläuterung zu den Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognose)

Auf der Seite 167 dieses Verkaufsprospektes sind die Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognose) für das laufende und das folgende Geschäftsjahr dargestellt. Auf den Seiten 30 – 31 befinden sich die Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognose) über den gesamten Betrachtungszeitraum 2026 – 2045. Die Positionen werden nachfolgend erläutert.

1. Erlöse aus Stromverkauf

Die Umsatzerlöse aus Stromverkauf ergeben sich aus den prognostizierten Energieerträgen im Windpark Haltern Moddefeld. Die neun Windenergieanlagen wurden im 1. Quartal 2025 in Betrieb genommen. Im Planungszeitraum wird mit prognostizierten Jahresenergieerträgen von 128.305.000 kWh (2026 – 2044) gerechnet. Im Jahr 2045 (letztes Jahr des Planungszeitraums) wird von Energieerträgen in Höhe von 12.830.000 kWh (10 % des Vorjahres) ausgegangen.

Der Zuschlagswert aus der Ausschreibung der Bundesnetzagentur aus Mai 2023 beträgt 7,35 Cent / kWh. Unter Berücksichtigung der Standortgüte ergibt sich ein prognostizierter anzulegender Wert von 9,32 Cent / kWh und entsprechend die folgenden prognostizierten jährlichen Umsatzerlöse (gerundet) aus der Veräußerung von Strom:

2026 – 2034: 11.954.000 €
2045: 1.195.000 € (anteilig)

Gemäß EEG besteht der Vergütungsanspruch exakt über 20 Jahre ab Inbetriebnahme der Windenergieanlagen. Dabei erfolgt alle 5 Jahre eine Überprüfung der Standortgüte, die je nach tatsächlich erzeugter Energie angepasst wird und zu Veränderungen des anzulegenden Wertes führen kann. Die Standortgüte wird für jede Windenergieanlage einzeln ermittelt. In der vorliegenden Planungsrechnung wird modellhaft davon ausgegangen, dass die Höhe der Vergütung über den gesamten Vergütungszeitraum gleich bleibt.

2. Erstattung Netzbetreiber (§ 6 EEG)

Die Emittentin leistet eine freiwillige finanzielle Beteiligung an die betroffenen Kommunen. Diese Zahlung wird entsprechend § 6 EEG durch den Netzbetreiber erstattet.

3. Geschäftsführungs- / Haftungsvergütung Komplementärin

Die Komplementärin, die Windpark Haltern Moddefeld Verwaltungs GmbH, Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung, hat gemäß § 6 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 176 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) von der Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG für die Projektierungsleistung und Geschäftsführungstätigkeit in der Investitionsphase eine einmalige Grundvergütung in Höhe von 3.700 € je Megawatt Nennleistung, entsprechend insgesamt 199.800 € erhalten. Seit der Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage (2025) sowie ab dem ersten vollen Geschäftsjahr (2026) beträgt die Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung und die Geschäftsführung 2,5 % der Nettoerlöse der Emittentin aus dem Verkauf der Stromproduktion in dem jeweiligen Geschäftsjahr, mindestens jedoch 150.000 € für jedes Geschäftsjahr. Nach Ablauf von sechs Jahren seit der Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage erhöht sich der Wert jährlich um den Faktor 0,025 des Vorjahresbetrags auf mindestens jedoch 160.000 € für jedes volle Geschäftsjahr.

4. Kaufmännische und technische Betriebsführung

Für die kaufmännische Betriebsführung wurden jährliche Kosten in Höhe von 2 % der Umsatzerlöse berücksichtigt, welche sich ab dem Jahr 2031 jährlich um 3 % erhöhen. Für die technische Betriebsführung wurde am 10.06.2025 ein entsprechender Vertrag mit der Enwelo GmbH & Co. KG mit einer Laufzeit von zunächst 5 Jahren abgeschlossen. Die jährliche Vergütung hierfür beträgt 1,5 % der Umsatzerlöse. Im Anschluss daran wurde unter Berücksichtigung

einer Kostensteigerung von 3 % p. a. eine jährliche Vergütung von 2 % der Umsatzerlöse angenommen.

5. Direktvermarktungskosten

Die Emittentin ist gemäß EEG 2023 verpflichtet, den durch die Windenergieanlagen erzeugten Strom durch ein Direktvermarktungsunternehmen (Direktvermarkter) zu verkaufen. Die Emittentin erhält den Verkaufserlös und zahlt dem Direktvermarkter eine Vergütung (Direktvermarktungskosten). Die Erlöse für die Emittentin setzen sich aus der auf Seite 168 unter Position 1 (Erlöse aus Stromverkauf) aufgeführten finanziellen Förderung nach dem EEG (Marktprämie) sowie den im Rahmen der Direktvermarktung erzielten Stromverkaufserlöse zusammen. Aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht wird in der Planungsrechnung in diesem Verkaufsprospekt ausschließlich mit der Marktprämie kalkuliert, da diese gesetzlich gesichert und unabhängig von der Entwicklung des Strommarktes ist.

Für die Direktvermarktung wird für die Jahre 2026 – 2034 eine Gebühr des jeweiligen Direktvermarktungsunternehmens in Höhe von 0,002 € / kWh kalkuliert. Im Anschluss daran wird eine Gebühr in Höhe von 0,006 € / kWh angenommen. Es wird mit einer jährlichen Steigerung von 3 % gerechnet

6. Finanzielle Beteiligung Kommunen (§ 6 EEG)

Die Emittentin leistet eine freiwillige finanzielle Beteiligung an die betroffenen Kommunen in Höhe von insgesamt 0,2 ct / kWh gemäß § 6 EEG. Entsprechend § 6 EEG erfolgt in der Planungsrechnung ab dem Jahr 2026 eine entsprechende Erstattung durch den Netzbetreiber an die Emittentin.

7. Wartung Windenergieanlagen, Versicherungen

Mit dem Windenergieanlagenhersteller Vestas Deutschland GmbH wurde der Vollwartungsvertrag für die Windenergieanlagen der Emittentin über einen Zeitraum von 25 Jahren zu festen Konditionen abgeschlossen.

Darüber hinaus wurden unter dieser Position eine Reserve für weitere Reparaturkosten berücksichtigt, die vom Vollwartungsvertrag nicht abgedeckt werden.

Die Prämien der erforderlichen Versicherungen (u. a. Haftpflicht, D & O, Zusatzversicherung zum Vollwartungsvertrag, Rechtsschutz) ergeben sich aus projektüblichen Annahmen.

Es wird jeweils eine jährliche Kostensteigerung von 3,5 % kalkuliert.

8. Beratungskosten

Unter dieser Position werden jährliche Kosten u. a. für die Rechts- und Steuerberatung, für die Finanzbuchhaltung sowie für die Erstellung der jeweiligen Jahresabschlüsse, Steuererklärungen und Jahresabschlussprüfungen berücksichtigt. Es wird mit einer jährlichen Steigerung von 3 % gerechnet.

9. Strombezugskosten, Kosten Übergabestation

Die von der Betreibergesellschaft zu tragenden Kosten für den Strombezug und die laufenden Kosten für die Übergabestation der Emittentin werden mit 180.000 € im Jahr bei einer jährlichen Steigerung von 3 % veranschlagt.

10. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Unter die sonstigen betrieblichen Aufwendungen fallen Beträge, die unter anderen Kostenpositionen nicht berücksichtigt worden sind. Diese Position stellt u. a. auch eine jährliche Kostenreserve dar. Für diese Kosten wird mit einer jährlichen Steigerung von 3 % kalkuliert.

11. Nutzungsentgelt Windparkflächen, Ausgleichsflächen

Unter dieser Position werden die Nutzungsentgelte für die Windparkflächen sowie für die Ausgleichsflächen berücksichtigt.

Die für den Windpark Haltern Moddefeld benötigten Flächen wurden durch einen langfristigen Nutzungsvertrag abgeschlossen. Das Gesamtnutzungsentgelt beträgt für den Zeitraum 2026 – 2035 6 % und für den Zeitraum 2036 – 2045 7 % der Umsatzerlöse.

Für die Pacht sowie die Pflege der Ausgleichsflächen wurde ein jährlicher Betrag von 77.000 € unter Berücksichtigung einer Kostensteigerung von 3 % pro Jahr kalkuliert.

12. Anlegerverwaltung, Öffentlichkeitsarbeit, Schulungen, Spenden

Unter dieser Position wurde ab dem Jahr 2026 ein Betrag in Höhe von insgesamt jährlich 95.000 € für die Anlegerverwaltung, Öffentlichkeitsarbeit, Schulungen und Spenden angenommen. Es wird mit einer jährlichen Steigerung von 3 % gerechnet.

13. Gründungsaufwand

Unter dieser Position wurden im Jahr 2026 emissionsbedingte Kosten in Höhe von 234.000 € (Erstellung und Druck des Verkaufsprospektes, Informationsveranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, rechtliche und steuerliche Beratung, Jahresabschlussprüfung, Eintragung der Kommanditisten in das Handelsregister sowie Provision des Finanzanlagenvermittlers) kalkuliert.

14. Abschreibungen auf Anschaffungs- und Herstellungskosten

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK) für die Investition werden entsprechend den gültigen AfA-Tabellen über eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 16 Jahren linear abgeschrieben.

15. Zinserträge

Die Zinserträge ergeben sich aus der angenommenen 1 %igen Verzinsung des durchschnittlich zur Verfügung stehenden kumulierten Liquiditätsüberschusses.

16. Zinsaufwendungen

Die Zinsaufwendungen ergeben sich aus der geplanten Inanspruchnahme der langfristigen Darlehen I-VI sowie des Nachrangdarlehens der Windpark Haltern Moddefeld Verwaltungs GmbH zur Projektvorfinanzierung I und der kurzfristigen Kontokorrentkredite zur Eigenkapitalvorfinanzierung sowie Fremdkapitalvorfinanzierung.

17. Avalprovisionen (Gebühr Bürgschaften)

Für den Rückbau der Windenergieanlagen sind selbstschuldnerische Bürgschaften zu stellen. Darüber hinaus werden Zahlungsbürgschaften für den Windenergieanlagenhersteller berücksichtigt. In der Kalkulation wurden für die Avalprovisionen in den Jahren 2026 und 2027 jeweils insgesamt 53.518 € und in den Folgejahren jährlich insgesamt 21.018 € angesetzt.

18. Rückstellungen Rückbau Windenergieanlagen / Übergabestation

Unter Zugrundelegung der für den Windenergieanlagenrückbau und den Rückbau der Übergabestation kalkulierten Kosten werden über den Betriebszeitraum der Windenergieanlagen sowie der Übergabestation entsprechende Rückstellungen von 38.922 € je MW installierter Leistung, entsprechend insgesamt 2.101.773 € gebildet (über den Planungszeitraum 2026 – 2045: 2.029.916 €). Die rätierlich gebildeten Rückstellungen werden abgezinst.

Die Rückstellungen sind damit gewinnwirksam und unterscheiden sich im Betrag von den liquiditätswirksam gebildeten Rücklagen (siehe unter Position 21 „Liquiditätsverwendung“ (Zuführung Rücklage "Windenergieanlagen / Übergabestation") auf Seite 166).

19. Gewerbesteuer

Die Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG gilt als gewerblich tätige Personengesellschaft und ist damit gewerbesteuerpflichtig. Besteuerungsgrundlage für die Gewerbesteuer ist ausschließlich der Gewerbeertrag. Die Windenergieanlagen werden in auf dem Gebiet der Gemeinde Metelen und der Stadt Horstmar errichtet. Insofern wurde ein standortbezogener gemittelter Gewerbesteuerhebesatz von 432 % in Ansatz gebracht.

Jahresergebnis

Der Saldo aus den betrieblichen Erträgen und Aufwendungen sowie den Steuern ergibt das ausgewiesene Jahresergebnis der Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG.



11 | Weitere Pflichtangaben

Im Folgenden sind Angaben aufgeführt, die gemäß der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung gefordert werden und die nicht in den vorangegangenen Kapiteln dieses Verkaufsprospekts dargestellt sind.

§ 2 Abs. 1 Satz 5 VermVerkProspV: Der Verkaufsprospekt erscheint ausschließlich in deutscher Sprache und bedarf daher keiner vorangestellten Zusammenfassung.

§ 4 Satz 2 Hs. 2 VermVerkProspV und § 12 Abs. 5 Nr. 1: Ein Treuhänder ist nicht vorhanden. Es besteht kein Treuhandvermögen. Ein Treuhandvertrag existiert nicht.

§ 4 Satz 3 VermVerkProspV und § 12 Abs. 5 Nr. 1: Es gibt keinen Mittelverwendungskontrolleur. Es existiert kein Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle.

§ 5 Nr. 6 VermVerkProspV: Die Emittentin ist kein Konzernunternehmen.

§ 9 Abs. 2 Nr. 10 VermVerkProspV: Es liegt kein Blindpool-Modell im Sinne des § 5 b Absatz 2 VermAnlG vor.

§ 9 Abs. 2 Nr. 11 VermVerkProspV: Die Bestellung eines Mittelverwendungskontrolleurs nach § 5 c VermAnlG war nicht erforderlich, da eine Vermögensanlage im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 VermAnlG angeboten wird.

§ 10 Abs. 2 Satz 1 Hs. 1 VermVerkProspV: Die Emittentin ist kein Konzernunternehmen und nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet.

§ 14 VermVerkProspV: Es hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung für die Verzinsung oder Rückzahlung der Vermögensanlage übernommen.



12 | Gesellschaftsvertrag der Emittentin

Gesellschaftsvertrag der Kommanditgesellschaft Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG

§ 1

Firma, Sitz

- 1) Der Name der Gesellschaft lautet:
Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG.
- 2) Sitz der Gesellschaft ist 48629 Metelen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- 1) Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zur umweltschonenden Erzeugung und Lieferung von Energie und Veräußerung an Energieversorgungsunternehmen oder sonstige Abnehmer sowie alle damit verbundenen Tätigkeiten.
- 2) Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Geschäfte und Maßnahmen sowie zum Abschluss sämtlicher Verträge berechtigt, die den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind oder die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder zweckmäßig erscheinen. Die Gesellschaft darf sich nicht an anderen Unternehmen beteiligen, solange dies nicht lediglich eine untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeit darstellt.
- 3) Die Gesellschaft kann sich im Rahmen ihrer operativen Tätigkeiten, insbesondere bei der technischen und kaufmännischen Betriebsführung, fremder Dienstleister bedienen. Dabei müssen die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte müssen der Gesellschaft vollumfänglich vorbehalten bleiben.

§ 3

Geschäftsjahr, Beginn und Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister und ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- 2) Die Kommanditisten können ihr Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens jedoch zum 31.12.2043 durch ein an die persönlich haftende Gesellschafterin gerichtetes Einschreiben kündigen.
- 3) Die Kündigungsfolgen bestimmen sich nach §§ 14 und 15 des Gesellschaftsvertrages.

§ 4

Gesellschafter, Einlagen

- 1) Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die Windpark Haltern Moddefeld Verwaltungs GmbH (AG Steinfurt HRB 10870). Sie leistet keine Einlage und ist am Vermögen und am Ergebnis der Kommanditgesellschaft nicht beteiligt.

2) Kommanditisten der Gesellschaft sind

Herr Frank Berning
Herr Adolf Brinckwirth
Erben von Herrn Hubert Brüggemann
Herr Werner Deitermann
Herr Heinrich Konert
Herr Thomas Laukötter
Frau Silvia Palster
Herr Hubertus Schulze Herdering
Herr Karlheinz Telgmann
Herr Bernhard Wickenbrock
Herr Josef Wolbert
Herr Karl-Heinz Zurhold

mit einer Kommanditeinlage in Höhe von jeweils 2.000,00 €.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist beauftragt, das Kommanditkapital (Haftseinlagen) nach Maßgabe des Investitions- und Finanzierungsplanes zu erhöhen. Das neue Kommanditkapital soll durch Aufnahme weiterer Kommanditisten aufgebracht werden. Die persönlich haftende Gesellschafterin nimmt die Zuteilung der Kommanditeinlagen auf Grundlage der nach Ablauf der Zeichnungsfrist vorliegenden Beitrittserklärungen nach eigenem Ermessen im Sinne des Unternehmens vor, wobei sicherzustellen ist, dass kein Kommanditist mehr als 10 % des Kommanditkapitals hält. Sie entscheidet auch grundsätzlich über den Kreis der aufzunehmenden Kommanditisten.

Die Gesellschaft soll den Gedanken eines lokal verankerten Bürgerwindparks verwirklichen. Daher soll die Erhöhung des Kommanditkapitals vorzugsweise aus dem Kreis der Anwohner, Nachbarn und Grundstückseigentümer der Windpotenzialgebiete Haltern und Moddefeld sowie aus dem Kreis der Bürger der Stadt Horstmar und der Gemeinde Metelen vorgenommen werden.

Eine unmittelbare Beteiligung von Gebietskörperschaften (insbesondere Gemeinden, Kreisen oder Ländern) an der Gesellschaft ist ausgeschlossen. Zulässig ist hingegen die Beteiligung von kommunalen Unternehmen in privater oder öffentlich-rechtlicher Rechtsform (z. B. GmbH, AG, AöR), sofern diese mehrheitlich im Eigentum einer oder mehrerer Kommunen stehen und deren Unternehmensgegenstand überwiegend auf Aufgaben der Daseinsvorsorge, Energieversorgung oder Infrastruktur ausgerichtet ist.

Sollte das Zeichnungsinteresse aus diesem Kreis nicht ausreichen, sollen Bewerber aus dem Kreis Steinfurt, insbesondere aus den Kommunen, in denen keine Bürgerwindparks entstehen, aufgenommen werden. Kommanditisten als natürliche Personen müssen zum Zeitpunkt des Beitritts volljährig sein.

- 3) Zur Durchführung der Erhöhung des Kommanditkapitals ermächtigen die Kommanditisten mit der Unterzeichnung dieses Vertrages/der Beitrittserklärung zu diesem Vertrag die persönlich haftende Gesellschafterin, unter der Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, alle Beschlüsse zu fassen und dem Handelsregister gegenüber alle Erklärungen abzugeben, die für eine Erhöhung des Kommanditkapitals, den Beitritt, für die Abtretung von Gesellschaftsanteilen und für das Ausscheiden von Gesellschaftern erforderlich sind. Diese Ermächtigung umfasst insbesondere das Recht, Beitrittserklärungen neuer Kommanditisten mit Wirkung für alle Gesellschafter durch schriftliche Annahmeerklärung der persönlich haftenden Gesellschafterin anzunehmen, aber auch abzulehnen.
- 4) Die Kosten der Ersteintragung trägt die Gesellschaft, alle Kosten und Gebühren für weitere Eintragungen (insbesondere Notar- und Gerichtskosten, Steuerberater und sonstige Beraterkosten) trägt der Gesellschafter, der die Eintragung ausgelöst hat.
- 5) Die Kommanditeinlage der Kommanditisten muss mindestens 1.000,00 € betragen und durch 1.000,00 € teilbar sein.
- 6) Die Kommanditeinlagen sind auf Kapitalkonten der Gesellschafter zu buchen. Sie bilden das Kapital der Gesellschaft. Die Einzahlung der Einlagen erfolgt nach Unterzeichnung der Beitrittserklärung innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch die persönlich haftende Gesellschafterin. Verspätet geleistete Einlagen sind mit 1 % per angefangenem Monat zu verzinsen, ohne dass es einer

gesonderten Mahnung bedarf. Die Kommanditisten erbringen ihre Kommanditeinlagen ausschließlich durch Geldeinlagen. Die geleisteten Einlagen sind fest und entsprechen den in das Handelsregister einzutragenden Hafteinlagen. Sie bilden zusammen das Gesellschaftskapital.

- 7) Im Außenverhältnis wird die Beteiligung eines weiteren Kommanditisten erst mit seiner Eintragung im Handelsregister wirksam. Bis zur Eintragung im Handelsregister wird seine Beteiligung als atypisch stille Gesellschaftsbeteiligung in Höhe seiner Pflichteinlage behandelt, die sich nach den Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrages richtet.
- 8) Die Kommanditisten sind verpflichtet, auf eigene Kosten der persönlich haftenden Gesellschafterin in notariell beglaubigter Form eine über den Tod hinaus geltende Registervollmacht zu erteilen, durch die sie in die Lage versetzt wird, im gesetzlich zulässigen Umfang alle Anmeldungen, Anträge und Erklärungen abzugeben, die zur Bewirkung von Handelsregistereintragungen erforderlich sind.
- 9) Die Kommanditisten sind in einem gesonderten Gesellschafterverzeichnis mit Namen und Vornamen, Geburtsdatum, Firma, ihrer Anschrift, der Emailadresse und der Höhe der von ihnen übernommenen Kommanditeinlagen (Haftsummen) aufgeführt. Die in dieses Verzeichnis aufgenommenen Daten sind in Bezug auf Mitteilungen, Einladungen, und für die sonstige Abwicklung des Gesellschaftsverhältnisses verbindlich. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, der Gesellschaft Änderungen dieser Daten unverzüglich anzuzeigen.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, sich bei der Verwaltung der Gesellschafterliste sowie der Übermittlung und dem Austausch von Informationen, Daten und Dokumenten zwischen Kommanditisten und der Gesellschaft der Hilfe digitaler Medien zu bedienen. Sie wählt das jeweilige Verfahren aus und gibt es vor.

- 10) Die Gesellschafter sind zu einem Nachschuss nicht verpflichtet. Wird das Kommanditkapital durch das Ausscheiden von Kommanditisten gemindert, ist die persönlich haftende Gesellschafterin entsprechend Abs. 3 berechtigt, weitere Gesellschafter bis zur Höhe des ursprünglichen Kommanditkapitals aufzunehmen und/oder Gesellschaftern eine Kapitalerhöhung zu ermöglichen; Abs. 2 gilt entsprechend.
- 11) Die Gesellschafter sind nicht berechtigt, die Gesellschaftsanteile für Dritte zu halten.
- 12) Die Gesellschafter haben in Angelegenheiten der Gesellschaft äußerstes Stillschweigen zu bewahren.
- 13) Die Gesellschafter unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.

§ 5

Geschäftsführung und Vertretung

- 1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist nur die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt und verpflichtet. Sie hat ihre Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu erfüllen.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre satzungsgemäß bestellten Organe sind seitens der Gesellschaft für alle Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf Rechnung der Gesellschaft der Dienste Dritter zu bedienen. In diesem Fall müssen die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte müssen der Gesellschaft vollumfänglich vorbehalten bleiben.

- 2) Der persönlich haftenden Gesellschafterin können die Geschäftsführungsbefugnis und die Vertretungsmacht jeweils nur aus wichtigem Grund durch Beschluss der Gesellschafterversammlung entzogen werden, der einer Mehrheit von 75 % aller in der Versammlung anwesenden (oder ordnungsgemäß vertretenen) Stimmen bedarf, wobei die persönlich haftende Gesellschafterin nicht mitstimmen darf. Der persönlich haftenden Gesellschafterin kann die Geschäftsführungsbefugnis nur entzogen werden, wenn gleichzeitig mit 75 % Mehrheit das Ausscheiden und das Eintreten einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin beschlossen wurde.

- 3) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, im Rahmen des Investitions- und Finanzierungsplanes sämtliche für die Umsetzung und den laufenden Betrieb des Investitionsvorhabens der Gesellschaft und dessen Finanzierung erforderlichen Verträge abzuschließen und durchzuführen.
- 4) Unabhängig vom Betrag bedürfen folgende Geschäfte der Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder – sofern eingerichtet – des Beirats:
 - a. Kreditaufnahmen, die den Betrag von 1 Mio € überschreiten, sowie die Bestellung von Sicherheiten (Grundpfandrechte, Bürgschaften, Garantien) zugunsten Dritter,
 - b. Verkauf, Erwerb oder Belastung von Grundstücken und Dienstbarkeiten,
 - c. Abschluss langfristiger Pacht- oder Leasingverträge (> 5 Jahre Laufzeit) außer zur Sicherung/Durchführung von Repowering oder Erweiterungen des Windparks,
 - d. Veräußerung von wesentlichen Vermögensgegenständen.
- 5) Nicht zustimmungspflichtig sind jedoch Entscheidungen im Rahmen der laufenden Geschäftsführung, insbesondere– der Abschluss, die Verlängerung oder Anpassung von Stromliefer-, Direktvermarktungs- und PPA-Verträgen,– der Abschluss von Betriebsführungs-, Wartungs-, Instandhaltungs- oder Versicherungsverträgen, soweit sie im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit liegen.
- 6) Die Geschäftsführung informiert den Beirat über abgeschlossene PPA- oder Vermarktungsverträge bei nächster Gelegenheit, spätestens jedoch zur nächsten Versammlung des Beirats.
- 7) Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten nach § 164 HGB ist ausgeschlossen.

§ 6

Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin

- 1) Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält als Vergütung für ihre Geschäftsführertätigkeit und für die Übernahme der persönlichen Haftung folgende unabhängig vom Jahresergebnis zu zahlenden Beträge (jeweils zzgl. etwaiger Umsatzsteuer):
 - a. für die Projektierungsleistung und Geschäftsführungstätigkeit während der Bau- und Inbetriebnahmephase im Windparkgebiet Haltern Moddefeld eine Grundvergütung in Höhe von 3.700,00 € je Megawatt Nennleistung, fällig mit vollständiger Inbetriebnahme des Windparks Haltern Moddefeld.
 - b. für das Jahr der Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage bis zum Inbetriebnahmejahr der letzten geplanten Windenergieanlage im Windparkgebiet Haltern Moddefeld für die Übernahme der persönlichen Haftung und Geschäftsführung jährlich einen Anteil von zweieinhalb (2,5) % der Nettoerlöse der Gesellschaft aus dem Verkauf der Stromproduktion in dem jeweiligen Geschäftsjahr, mindestens jedoch 150.000,00 € für jedes Geschäftsjahr.
 - c. ab dem ersten vollen Geschäftsjahr nach Inbetriebnahme der letzten Windenergieanlage im Windparkgebiet Haltern Moddefeld und für folgende Jahre für die Übernahme der persönlichen Haftung und Geschäftsführung jährlich einen Betrag von zweieinhalb (2,5) Prozent der Nettoerlöse der Gesellschaft aus dem Verkauf der Stromproduktion in dem jeweiligen Geschäftsjahr, mindestens jedoch 150.000,00 € für jedes Geschäftsjahr. Nach Ablauf von sechs (6) Jahren seit Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage erhöht sich der Wert jährlich um einen Faktor von 0,025 des Vorjahresbetrags auf mindestens jedoch 160.000,00 € für jedes volle Geschäftsjahr.
 - d. Zudem erhält die persönlich haftende Gesellschafterin - mit Ausnahme der Kosten für die Geschäftsführung - sämtliche im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit entstandenen Auslagen ersetzt.
- 2) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, auf ihre Vergütungen angemessene monatliche Abschläge in Rechnung zu stellen. Soweit das Geschäftsjahr kein volles Kalenderjahr umfasst, wird die Vergütung anteilig berechnet und gezahlt.

- 3) Die persönlich haftende Gesellschafterin kann sich in Erledigung ihrer Aufgaben der Hilfe fremder Fachleute auf Kosten der Gesellschaft bedienen. Dies gilt insbesondere für die technische und kaufmännische Betriebsführung.

§ 7

Beirat

- 1) Die Gesellschaft wählt in der ersten Gesellschafterversammlung nach Aufnahme der weiteren Kommanditisten nach näherer Maßgabe nachstehender Wahlbestimmungen einen Beirat, bestehend aus drei (3) Beiratsmitgliedern. Diese dürfen nicht Gesellschafter der persönlich haftenden Gesellschafterin, müssen aber Kommanditisten sein.

Zwei (2) Beiratsposten sollen wie folgt besetzt sein:

Ein (1) Beiratsmitglied muss entweder Eigentümer eines Grundstücks in der Windvorrangzone Haltern sein oder mit dem Eigentümer verheiratet oder in gerader Linie verwandt sein oder muss Eigentümer bzw. dauerhafter Bewohner einer Liegenschaft innerhalb eines 100 Meter Anwohner-Radius um die nächstgelegene Windenergieanlage in der Windvorrangzone Haltern sein.

Ein (1) Beiratsmitglieder muss entweder Eigentümer eines Grundstücks in der Windvorrangzone Moddefeld sein oder mit dem Eigentümer verheiratet oder in gerader Linie verwandt sein oder müssen Eigentümer bzw. dauerhafter Bewohner einer Liegenschaft innerhalb eines 100 Meter Anwohner-Radius um die nächstgelegene Windenergieanlage in der Windvorrangzone Moddefeld sein.

Diese vorstehenden Besetzungsregelungen gelten nur, wenn sich entsprechende Personen zur Wahl stellen, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen. Wenn dies nicht der Fall ist, verbleibt es bei der Anforderung, dass es sich bei den Beiratsmitgliedern in jedem Fall um Kommanditisten handeln muss.

- 2) Die Amtsperiode der Beiratsmitglieder beginnt an dem Tag nach der Wahl der Gesellschafterversammlung, in der die von den Kommanditisten zu wählenden Mitglieder bestimmt wurden, und läuft bis zum Ende der dritten darauf folgenden ordentlichen Gesellschafterversammlung. Wiederwahl - auch mehrfache - ist zulässig.
- 3) Die Beiratsfunktion eines Mitglieds endet unabhängig davon, wenn das Mitglied die Gesellschaft kündigt bzw. seine Beteiligung an der Gesellschaft überträgt.
- 4) Die zu wählenden Beiratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt, wobei abweichend von § 8 Abs. 10 jeder Gesellschafter unabhängig von seiner Kommanditeinlage eine Stimme hat (Abstimmung nach Köpfen). Die persönlich haftende Gesellschafterin hat kein Wahlrecht.
- 5) Jedes Mitglied des Beirats kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin niederlegen. Dabei ist eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten. Legt ein Mitglied des Beirats sein Amt nieder, so ist spätestens in der nächsten ordentlichen Gesellschafterversammlung eine Neuwahl vorzunehmen, wobei die Zusammensetzung des Beirates gemäß Abs. 1 zu beachten ist. Die Amtszeit des neu eintretenden Beiratsmitglieds dauert bis zum Ende der Amtszeit der übrigen Beiratsmitglieder.
- 6) Mitglieder des Beirats können ohne Angabe von Gründen vor Ablauf ihrer Amtszeit durch Gesellschafterbeschluss, der einer einfachen Mehrheit bedarf, abberufen werden. Im Falle der Abberufung gilt Abs. 5 S. 3 und 4 entsprechend.
- 7) Die Beiratsmitglieder sind nicht an Weisungen gebunden; sie haben ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen zu treffen. Beiratsentscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ihre Haftung ist auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln beschränkt. Die Beiratsmitglieder sind in allen Angelegenheiten, mit denen sie in ihrem Amt in Kontakt kommen, zur Verschwiegenheit - auch nach Ausscheiden aus ihrem Amt - verpflichtet. Über die Entlastung des Beirates ist in der ordentlichen Gesellschafterversammlung Beschluss zu fassen. Der Beirat kann von der persönlich haftenden Gesellschafterin die Aufnahme von Tagesordnungspunkten oder Beschlussgegenständen in einer Gesellschafterversammlung verlangen.

- 8) Der Beirat vertritt die Interessen der Kommanditisten gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin. Er unterstützt und berät die Geschäftsführung zum Wohle der Gesellschaft. Aufgabe des Beirates ist darüber hinaus die Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Kommanditisten und der Geschäftsführung. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann vom Beirat verlangen, dass dieser aus seiner Mitte einen Sprecher benennt, der den Beirat gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin vertritt.
- 9) Auf Einladung der persönlich haftenden Gesellschafterin hat der Beirat mindestens einmal jährlich mit der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin die aktuelle Lage der Gesellschaft zu besprechen und sich über den technischen Zustand der von der Gesellschaft betriebenen Anlagen und Einrichtungen und die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gesellschaft zu informieren.
- 10) Die Mitglieder des Beirats haben Anspruch gegen die Gesellschaft auf eine angemessene Aufwandsentschädigung und Ersatz ihrer Auslagen sowie etwa darauf entfallende Umsatzsteuer. Der Umfang der Aufwandsentschädigung wird durch Gesellschafterbeschluss festgelegt.

§ 8

Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlung

- 1) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung oder auf schriftlichem Wege. Der schriftliche Weg kann unter Nutzung der Hilfe digitaler Medien erfolgen.
- 2) Gesellschafterversammlungen werden von der persönlich haftenden Gesellschafterin mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Ort und Zeit sowie der Tagesordnung einberufen. Die Einladung hat an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene Anschrift/Emailadresse des Gesellschafters in Textform (schriftlich, Telefax, per Email, mittels digitaler Medien) zu erfolgen. Hinsichtlich der Übermittlung gilt § 4 Abs. 9 sinngemäß.
- 3) Die Kommanditisten üben ihr gesetzliches Informationsrecht in der Gesellschafterversammlung aus. Vor der Gesellschafterversammlung ist den Kommanditisten der Geschäftsbericht der Gesellschaft mit Auszügen aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zur Verfügung zu stellen. Hinsichtlich der Übermittlung gilt § 4 Abs. 10 sinngemäß.
- 4) Die Leitung der Gesellschafterversammlung sowie die Feststellung der gefassten Beschlüsse wird von der persönlich haftenden Gesellschafterin vertreten durch ihre Geschäftsführer oder eine von ihr bestimmte Person vorgenommen. Der Versammlungsleiter hat die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung festzustellen. Eine Gesellschafterversammlung ist - ordnungsgemäße Ladung vorausgesetzt - unabhängig von der Anzahl der erschienenen Gesellschafter beschlussfähig.
- 5) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, Sachverständige und sonstige Personen zu Gesellschafterversammlungen einzuladen, deren Anhörung sie für die Information der Gesellschafter für erforderlich oder zweckmäßig hält.
- 6) Die Gesellschafter beschließen nach Maßgabe dieses Vertrages über alle Angelegenheiten der Gesellschaft. Sie beschließen insbesondere über:
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses;
 - b) die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Beiratsmitglieder;
 - c) die Maßnahmen der Geschäftsführung gemäß § 5 Abs. 4;
 - d) die Auszahlungen gemäß § 12 Abs. 2;
 - e) die Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
 - f) die Wahl des Abschlussprüfers, soweit gesetzlich erforderlich;
 - g) den Ausschluss eines Gesellschafters;
 - h) die Veräußerung des Geschäftsbetriebs oder des Vermögens der Gesellschaft;
 - i) die Auflösung der Gesellschaft.

- 7) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung, in der insbesondere über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und über Auszahlungen gemäß § 12 zu beschließen ist, findet einmal im Jahr statt. Ort der Gesellschafterversammlung kann am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort sein, der mit der Einladung rechtzeitig bekanntzugeben ist.
- 8) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies nach Auffassung der persönlich haftenden Gesellschafterin im Interesse der Gesellschaft liegt oder Kommanditisten, die mindestens 30 % des Kommanditkapitals halten oder der Beirat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung verlangen. Kommt die persönlich haftende Gesellschafterin einem solchen Verlangen innerhalb einer Frist von vier Wochen nicht nach, so sind der Beirat bzw. die Kommanditisten, die ein solches Verlangen gestellt haben, selbst berechtigt, eine Gesellschafterversammlung einzuberufen.
- 9) Ein Beschluss im (fern-)schriftlichen oder elektronischen Verfahren (ggf. unter Nutzung digitaler Medien / im online-Verfahren) ist von der persönlich haftenden Gesellschafterin durch schriftliche Aufforderung an die Kommanditisten zur Stimmabgabe innerhalb von zwei (2) Wochen ab Postabgabedatum bzw. Bereitstellung mittels der digitalen Medien herbeizuführen. Hierbei sind die Beschlussgegenstände und eine Stellungnahme der persönlich haftenden Gesellschafterin anzugeben. Ein Beschluss im schriftlichen Verfahren bedarf neben der erforderlichen Mehrheit zusätzlich einer Stimmabgabe von Kommanditisten, die zusammen mindestens 50 % des Kommanditkapitals halten. Eine nicht fristgerechte Stimmabgabe gilt als Stimmenthaltung. Kann durch ein schriftliches Verfahren kein Beschluss herbeigeführt werden, so kann die persönlich haftende Gesellschafterin ein erneutes schriftliches Verfahren durchführen, das ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist - hierauf ist in dem Verfahren besonders hinzuweisen. Die im schriftlichen Verfahren gefassten Beschlüsse sind von der persönlich haftenden Gesellschafterin schriftlich unter Angabe des Abstimmungsergebnisses festzustellen und den Kommanditisten in Textform bekannt zu geben.
- 10) Die Kommanditisten haben je 1.000,00 € ihres festen Kapitalkontos (Kapitalkonto I) eine Stimme vorbehaltlich der besonderen Regelungen zur Beiratswahl in § 7 Abs. 4, bei der das Kopfprinzip gilt. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat keine Stimme. Kommanditisten, die ihr Gesellschaftsverhältnis gekündigt haben, haben kein Stimmrecht mehr.
- 11) Sind die Angelegenheiten eines einzelnen Kommanditisten Gegenstand einer Beschlussfassung, so hat dieser bei dieser Beschlussfassung kein Stimmrecht. Er ist jedoch anzuhören, wenn er an der Gesellschafterversammlung teilnimmt.
- 12) Außergewöhnliche Beschlussgegenstände, insbesondere Vertragsänderungen oder Liquidation der Gesellschaft bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen, im Übrigen fasst die Gesellschafterversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht zwingende gesetzliche Regelungen dem entgegenstehen oder dieser Gesellschaftsvertrag andere Mehrheitserfordernisse vorsieht. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 13) Jeder Kommanditist kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter, seinen Ehegatten, Lebensgefährten/in, eines seiner Kinder / Schwiegerkinder / Elternteile / Geschwister / Nichten oder Neffen aufgrund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Die Vollmacht kann nicht auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränkt werden; auch sonstige Beschränkungen und Bedingungen sind unzulässig. Die Vertretung muss spätestens acht Stunden vor Beginn der Versammlung bei der persönlich haftenden Gesellschafterin angezeigt werden.
- 14) Die persönlich haftende Gesellschafterin gibt die Fristen sowie die genaue Abwicklung der Vertretung mit Einladung und unter Beachtung von § 4 Abs. 9 vor. Sie kann nach eigenem Ermessen die Anzahl der Gesellschafter, die von einer Person vertreten werden, begrenzen.
- 15) Gesellschafterbeschlüsse sind in einem von der persönlich haftenden Gesellschafterin zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten und den Kommanditisten nach der Versammlung bereitzustellen. Hinsichtlich der Übersendung gilt Abs. 2 Satz 2 sinngemäß. Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von vier (4) Wochen nach Absendung schriftlich mit Begründung gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin geltend zu machen.

- 16) Gesellschafterbeschlüsse können nur mit einer Klage angefochten werden, die innerhalb von zwei (2) Monaten ab Absenden des Beschlussprotokolls gegen die Gesellschaft zu erheben ist.

§ 9

Jahresabschluss, Berichte

- 1) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat den Jahresabschluss innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen.
- 2) Die persönlich haftende Gesellschafterin erstellt ebenfalls die steuerlichen Sonder- oder Ergänzungsbilanzen. Dies erfolgt in Abstimmung mit dem betreffenden Gesellschafter, der alle dazu notwendigen Informationen abzugeben hat. Die Kosten trägt die Gesellschaft.
- 3) Die Kosten für die Erstellung und gegebenenfalls Prüfung des Jahresabschlusses übernimmt die Gesellschaft. Sollten aus Gründen, die in der Person eines einzelnen Gesellschafters liegen, für die Gesellschaft bei der Erstellung oder Prüfung der Jahresabschlüsse besondere Kosten entstehen, sind diese Kosten von dem betreffenden Gesellschafter zu übernehmen.
- 4) Der handelsrechtliche Jahresabschluss ist maßgeblich für die Gewinn- und Verlustverteilung nach § 11 dieses Vertrages.

§ 10

Gesellschafterkonten

- 1) Für die Gesellschafter/die Gesellschaft werden folgende Konten geführt:
 - a) Festkapital (Kapitalkonto I, Eigenkapital)

Auf dem Festkapitalkonto wird nur die geleistete Kommanditeinlage gebucht. Die hierauf erfassten Beträge sind maßgeblich für das Stimmrecht, die Ergebnisverteilung, die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen sowie den Anspruch auf ein Abfindungsguthaben bzw. einen Liquidationserlös.
 - b) Verlustvortragskonto (Kapitalkonto II, Eigenkapital)

Auf dem Verlustvortragskonto werden die Anteile am Verlust aus Vorjahren — auch über den Betrag der übernommenen Einlage hinausgehend — gebucht, und Gewinnanteile aus Folgejahren so lange gutgeschrieben, bis die Konten ausgeglichen sind.
 - c) Verrechnungskonto (Kapitalkonto III, Fremdkapital)

Dieses Konto wird für jeden Gesellschafter geführt, es ist unverzinslich. Auf diesem Konto werden alle übrigen Zahlungsvorgänge und Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern gebucht, insbesondere Entnahmen, Zinsen und nicht zum Verlustausgleich benötigte Gewinne.
- 2) Die Gesellschafterkonten werden von der persönlich haftenden Gesellschafterin geführt. Sie ist berechtigt, weitere Konten wie etwa gesamthänderisch gebundene oder gesellschafterbezogene Rücklagekonten einzurichten, wenn ein Bedarf dafür entsteht.

§ 11

Ergebnis- und Vermögensbeteiligung

- 1) Am Vermögen und am Gewinn und Verlust sind die Gesellschafter in dem zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres gegebenen Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten beteiligt.
- 2) Einem Kommanditisten werden Verlustanteile auch dann zugerechnet, wenn diese die Kommanditeinlage übersteigen. Zum Ausgleich eines Verlustvortragskontos sind die Kommanditisten weder gegenüber der Gesellschaft noch untereinander verpflichtet.

Sonderbetriebsausgaben der Gesellschafter (z. B. Zinsen auf die Finanzierung der Kommanditeinlage) sind der persönlich haftenden Gesellschafterin innerhalb einer von ihr schriftlich vorgegebenen Frist, spätestens jedoch bis zum 15.03. (Ausschlussfrist) des Folgejahres nachzuweisen.

Sonderbetriebsausgaben müssen der Beteiligung direkt zuzuordnen sein und sind mit Belegen nachzuweisen. Pauschale Angaben (für z. B. Fahrt-, Telefon-, Büro-, Portokosten, usw.) können nicht angesetzt werden. Aufgrund der gesetzlichen Aufstellungsfrist können verspätet oder nicht den Vorgaben entsprechend eingehende Unterlagen und Informationen nicht berücksichtigt werden.

Die für die Besteuerung der Kommanditisten erforderlichen Erklärungen gibt die persönlich haftende Gesellschafterin ab. Die Verantwortlichkeit für unvollständige, fehlerhafte oder verspätet übermittelte Informationen zu steuerlichen Sonder- und Ergänzungsbilanzen trifft allein den betroffenen Kommanditisten. Die Gesellschaft haftet nicht für eventuell entstehende Nachteile bei der Geltendmachung von Sonderbetriebsausgaben.

- 3) Verluste der Gesellschaft werden den Kommanditisten in den Geschäftsjahren der Investitions- und Platzierungsphase unabhängig vom Zeitpunkt ihres Beitritts derart zugewiesen, dass am jeweiligen Bilanzstichtag die Verlustvortragskonten im selben Verhältnis zueinanderstehen wie die festen Kapitalkonten. Die Verteilung erfolgt dabei in der Weise, dass Verluste der Gesellschaft später beitretenden Kommanditisten entsprechend ihren Einlagen insoweit vorab zugewiesen werden, wie vorher beigetretene Kommanditisten entsprechend ihrer Einlage an Verlusten beteiligt waren. Durch diese Sonderregelung soll sichergestellt werden, dass alle später beitretenden Kommanditisten entsprechend ihrer Beteiligung an der Gesellschaft an den Verlusten der Investitions- und Platzierungsphase gleichmäßig teilnehmen.
- 4) Aufwendersatz und Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Kommanditisten stellen bei der Gesellschaft, soweit zulässig, Aufwand dar.

§ 12

Verwendung von Liquiditätsüberschüssen, Auszahlungen

- 1) Aus dem Liquiditätsbestand der Gesellschaft, der nach dem Kapitaleinsatz für die Kreditverbindlichkeiten der Gesellschaft verbleibt, ist nach pflichtgemäßem Ermessen der persönlich haftenden Gesellschafterin zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung eine Liquiditätsreserve in angemessener Höhe zu halten. Insbesondere ist zur Sicherstellung der Tilgungs- und Abfindungszahlungen sowie etwaiger Maßnahmen für die Erneuerung und Wiederbeschaffung von Anlagevermögen sowie den laufenden Ausgaben und Betriebskosten, die nach Tilgung der Kredite vorzunehmen sind, eine angemessene Liquiditätsreserve mindestens in der von den finanzierenden Kreditinstituten geforderten Höhe zu halten.
- 2) Auszahlungen erfolgen in der Regel aufgrund von Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, Vorabauszahlungen vorzunehmen, wenn die Liquidität dies zulässt und insbesondere die Voraussetzungen des Abs. 1 gewahrt sind.
- 3) Auszahlungen können eine Rückzahlung des haftenden Kommanditkapitals beinhalten. Soweit die Auszahlungen nach den handelsrechtlichen Vorschriften als Rückzahlung der Kommanditeinlagen anzusehen sind, entsteht bis zur Höhe der jeweils übernommenen Hafeinlage eine persönliche Haftung der Kommanditisten für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft (§ 172 Abs. 4 HGB).

§ 13

Verfügungen über Beteiligungsrechte, Ableben eines Kommanditisten

- 1) Jeder Kommanditist kann seine Kommanditbeteiligung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin abtreten, jedoch nur mit Wirkung von Beginn eines nachfolgenden Geschäftsjahres. Abtretungen von Kommanditanteilen an Personen, die ihren ersten Wohnsitz außerhalb des Kreises Steinfurt haben, soll die persönlich haftende Gesellschafterin regelmäßig nicht zustimmen. Eine Teilung ist nur mit vorheriger Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin zulässig, wobei die Regelung des § 4 Abs. 5 (Anteile teilbar durch 1.000) zu beachten ist. Abtretungen, auch im Wege der

vorweggenommenen Erbfolge an einen Ehegatten, ein volljähriges Kind, ein Elternteil oder ein Geschwisterteil können von der persönlich haftenden Gesellschafterin aus dem in Abs. 5 bezeichneten Grund verweigert werden oder wenn die Abtretung an eine Person erfolgt, die ihren ersten Wohnsitz außerhalb des Kreises Steinfurt hat. Ausnahmen von der vorstehenden Regelung können von der persönlich haftenden Gesellschafterin nach pflichtgemäßem Ermessen zugelassen werden. Die Abtretung an einen Mitgesellschafter, der dadurch mehr als 10 % des gesamten Festkapitals halten würde, ist ausgeschlossen.

Die Gesellschaft trägt keine Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Übertragung von Kommanditanteilen. Diese werden ausschließlich durch die jeweiligen Gesellschafter getragen. Die gilt auch für die Bewertung des Kommanditanteils.

- 2) Jeder Kommanditist kann ferner diese Rechte sowie einzelne (ihm im Verhältnis zur Gesellschaft unmittelbar zustehende) Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis zur Absicherung eines Kredits, den er ganz oder teilweise zur Finanzierung seiner Kommanditeinlage aufnimmt, abtreten oder verpfänden. Sonstigen Verfügungen über diese Rechte, insbesondere jeder sonstigen Belastung und der Begründung von Unterbeteiligungen sowie der Einräumung von Treuhandverhältnissen, soll die persönlich haftende Gesellschafterin, regelmäßig nicht zustimmen.
- 3) Verstirbt ein Kommanditist, so geht seine Kommanditbeteiligung auf seine Erben über. Abtretungen von Erben an Vermächtnisnehmer bedürfen weder der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin noch der der übrigen Kommanditisten oder der Gesellschafterversammlung. Die Ausübung der Rechte aus der Kommanditbeteiligung eines verstorbenen Kommanditisten durch einen Testamentsvollstrecker ist zulässig. Die Rechtsnachfolger des verstorbenen Kommanditisten haben sich gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin durch Vorlage öffentlicher Urkunden (Erbschein oder notarielles Testament mit Eröffnungsprotokoll) zu legitimieren und eine Handelsregistervollmacht nach § 4 Nr. 8 innerhalb von 6 Monaten nach Kenntnis von der Rechtsnachfolge beizubringen. Bis zum Nachweis ruhen mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung alle Rechte aus der Beteiligung. Wird kein Erbnachweis vorgelegt oder kein Vertreter benannt, kann die Gesellschaft nach Ablauf einer angemessenen Frist die Einziehung oder Übertragung des Anteils beschließen. Die Erben haben der Gesellschaft einen möglichen steuerlichen Nachteil, insbesondere durch Wegfall des Verlustvortrages gemäß § 10 a Gewerbesteuergesetz, auszugleichen. Die Höhe des Ausgleichs richtet sich nach der Regelung des Abs. 5. Die Regelung des § 4 Abs. 5 gilt auch im Erbfall.
- 4) Geht eine Kommanditbeteiligung auf mehrere Personen als Erbengemeinschaft über, so sind diese verpflichtet, einen gemeinsamen Bevollmächtigten für die Ausübung ihrer Rechte aus der Beteiligung zu bestellen. Bis zur Bestellung des Bevollmächtigten ruhen mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung alle Rechte aus der Beteiligung. Sämtliche Zahlungen aus der Gesellschaft sind nur an den gemeinsamen Bevollmächtigten vorzunehmen, dies betrifft auch Auszahlungen nach § 12. Alternativ haben mehrere Personen, auf die eine Kommanditbeteiligung übergeht oder die eine Kommanditbeteiligung als Personenmehrheit halten, beispielsweise als GbR-Gesellschaft, das Recht, im Verhältnis ihrer Anteile einzeln Kommanditist zu werden, soweit die Personenmehrheit dies verlangt.
- 5) Die Zustimmung zur Übertragung der Kommanditbeteiligung soll nicht erteilt werden, wenn der übertragende Gesellschafter bzw. die übernehmenden Gesellschafter einen möglichen entstehenden Nachteil nicht ausgleichen z. B. den Wegfall von steuerlichen Verlustvorträgen oder die Kosten für eine Wertfeststellung der Einlage. Als gewerbesteuerlicher Nachteil bei Wegfall des Verlustvortrages nach § 10 a Gewerbesteuergesetz gilt der Betrag, der sich ergeben würde, wenn ein Betrag entsprechend des weggefallenen Verlustvortrages nach § 10 a Gewerbesteuergesetz im Jahr des Gesellschafterwechsels zu dem Gewerbesteuerhebesatz des Jahres des Gesellschafterwechsels zu versteuern wäre. Eine Abzinsung für eine eventuell später anfallende Gewerbesteuer ist nicht durchzuführen, da der Gewerbesteuerhebesatz der Gemeinde in Zukunft höher liegen könnte.

§ 14

Ausscheiden von Gesellschaftern

- 1) Ein Kommanditist scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn er die Kommanditeinlage wirksam kündigt, er ausgeschlossen wird oder verstirbt.
- 2) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, einen Kommanditisten aus der Gesellschaft auszuschließen, wenn
 - a) dieser trotz Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen seine Kommanditeinlage nicht oder nicht vollständig leistet oder seine Mitwirkungspflichten u. a. hinsichtlich seiner Eintragung in das Handelsregister nicht erfüllt,
 - b) in die Kommanditbeteiligung oder einzelne Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels die Zwangsvollstreckung betrieben wird und die Zwangsvollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von drei (3) Monaten, spätestens bis zur Verwertung, aufgehoben wird,
 - c) über das Vermögen des Kommanditisten das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
 - d) er geschäftsunfähig ist oder wird, es sei denn, er wird durch einen Betreuer, der innerhalb von vier Monaten nach Feststellung der Geschäftsunfähigkeit bestellt wird, oder durch einen Dritten mittels schriftlicher Generalvollmacht vertreten,
 - e) er Klage auf Auflösung der Gesellschaft erhebt,
 - f) er seinen Verpflichtungen aus dem Gesellschaftsverhältnis nachhaltig nicht nachkommt, ein Grund in seiner Person und/oder seinem Verhalten in der Gesellschaft oder ein sonstiger Grund im Sinne von §§ 133, 140 HGB vorliegt, der die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit ihm unzumutbar macht.
- 3) Ein Kommanditist kann im Übrigen auf Vorschlag der persönlich haftenden Gesellschafterin durch einstimmigen Beschluss des Beirats oder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn er in grober Weise trotz schriftlicher Abmahnung seine sonstigen Verpflichtungen aus dem Gesellschaftsverhältnis verletzt und den anderen Gesellschaftern die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit diesem Kommanditisten unzumutbar geworden ist.

Eine grobe Pflichtverletzung liegt beispielsweise auch dann vor, wenn ein Kommanditist mehr als einen Monat mit der Zahlung seiner Einlage oder Teilzahlung auf die Einlage in Verzug ist oder er eine etwaige Verpflichtung zur Verschwiegenheit missachtet. Die Ausschließung eines Gesellschafters erfolgt mit Zugang des Protokolls der Beiratssitzung bzw. der Gesellschafterversammlung, in der die Ausschließung beschlossen wurde. Die Gesellschaft wird sodann mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Bei der Beschlussfassung über den Ausschluss hat der betroffene Kommanditist kein Stimmrecht. Er ist jedoch anzuhören, wenn er an der Gesellschafterversammlung oder der Beiratssitzung, in der über seinen Ausschluss Beschluss gefasst werden soll, teilnimmt. Der Ausschluss ist dem betroffenen Kommanditisten von der persönlich haftenden Gesellschafterin in Textform mitzuteilen.

Mit Zugang der Mitteilung scheidet der betroffene Kommanditist gegen Abfindung gemäß nachstehendem § 15 aus der Gesellschaft aus.

Das Ausscheiden des ausgeschlossenen Kommanditisten ist nicht von der vorherigen Zahlung des Abfindungsguthabens abhängig; verlangt die persönlich haftende Gesellschafterin stattdessen die Anteilsübertragung, wird der Gesellschafterwechsel erst mit Zahlung des Entgelts in Höhe des Abfindungsguthabens und Eintragung der Sonderrechtsnachfolge des Übernehmers in das Handelsregister wirksam. Bis zur Wirksamkeit ruhen die Mitgliedschaftsrechte des ausgeschlossenen Kommanditisten.

Erben oder sonstige Rechtsnachfolger eines verstorbenen Kommanditisten können durch einseitige Erklärung der persönlich haftenden Gesellschafterin aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn sie ihrer Pflicht zur Vorlage eines geeigneten Erbnachweises (z. B. Erbschein oder notarielles Testament mit Eröffnungsprotokoll) nicht innerhalb von sechs Monaten nach schriftlicher Aufforderung

nachkommen. Der Ausschluss ist dem betroffenen Erben in Textform mitzuteilen. Mit Zugang der Ausschlussklärung scheidet der Erbe gegen Abfindung gemäß § 15 aus der Gesellschaft aus. Eine vorherige Zahlung des Abfindungsguthabens ist nicht Voraussetzung für das Wirksamwerden des Ausschlusses.

Soweit vorstehend Ausschlussgründe genannt sind, die nach den gesetzlichen Bestimmungen unabhängig von einer Beschlussfassung der Gesellschafter zum Ausscheiden eines Gesellschafters führen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen nicht. Das gilt insbesondere für das Ausscheiden eines Gesellschafters wegen Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gemäß § 131 Abs. 3 Ziff. 2 HGB.

- 4) Scheidet ein Kommanditist aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Der ausscheidende Kommanditist ist gemäß den Bestimmungen des § 15 abzufinden. Auf Verlangen der Gesellschaft ist der ausscheidende Kommanditist verpflichtet, seine Kommanditbeteiligung auf einen von der Gesellschaft zu benennenden Erwerber gegen Zahlung eines sofort fälligen Entgelts in Höhe seiner Abfindung nach § 15 zu übertragen. In diesem Falle haftet die Gesellschaft für die Zahlung des Entgelts als Gesamtschuldner neben dem Erwerber. Findet eine Übertragung nicht statt, wächst der Gesellschaftsanteil des ausgeschiedenen Kommanditisten der persönlich haftenden Gesellschafterin zu. Diese ist verpflichtet diesen Gesellschaftsanteil an den Gesellschafter mit dem höchsten Gebot abzutreten, soweit ein KG-Anteil von 10 % nicht überschritten wird (entspr. §13 Ziff 1).

Ist das höchste Gebot höher als die von der persönlich haftenden Gesellschafterin gezahlte Abfindung zuzüglich der der persönlich haftenden Gesellschafterin in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten, ist der Differenzbetrag an die Gesellschaft abzuführen. Ist das höchste Gebot niedriger als die von der persönlich haftenden Gesellschafterin gezahlte Abfindung zuzüglich der der persönlich haftenden Gesellschafterin in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten, ist der Differenzbetrag der persönlich haftenden Gesellschafterin von der Gesellschaft zu erstatten.

- 5) Die Komplementärin scheidet — einen Beschluss gemäß § 5 Abs. 2 vorausgesetzt — nur dann aus, wenn die Gesellschafterversammlung gleichzeitig eine natürliche oder juristische Person zur neuen Komplementärin gewählt hat. Für die Wahl und Annahme einer neuen Komplementärin ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei die Komplementärin selbst nicht mitstimmen darf. Der persönlich haftenden Gesellschafterin kann die Geschäftsführungsbefugnis nur entzogen werden, wenn gleichzeitig mit 75 % Mehrheit eine neue persönlich haftende Gesellschafterin bestimmt wurde.

§ 15

Abfindung eines ausscheidenden Gesellschafters

- 1) Vorbehaltlich der Bestimmungen der nachstehenden Abs. 2 bis 4 erhält der ausscheidende Kommanditist eine Abfindung, die sich aus einer auf den letzten Bilanzstichtag aufzustellenden Auseinandersetzungsbilanz ergibt. In dieser Bilanz sind stille Reserven der Gesellschaft zu berücksichtigen nicht jedoch schwebende Geschäfte und ein Firmenwert. In dieser Bilanz werden die Windenergieanlagen über 18 Jahre mit 5,55 v. H. linear abgeschrieben. Alle anderen Bilanzansätze werden aus der Handelsbilanz übernommen.

Die zwischen dem Jahresabschlussstichtag und dem Tag des Ausscheidens noch entstandenen Gewinne und Verluste bleiben bei der Ermittlung außer Betracht.

- 2) Sofern sich die Beteiligten über das Abfindungsguthaben nicht innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem Ausscheiden des Kommanditisten einigen, ist dieses für sämtliche Beteiligten verbindlich durch einen fachkundigen Sachverständigen der steuerberatenden Berufe zu ermitteln, der von der Industrie- und Handelskammer Nordwestfalen in Münster auf Antrag eines Beteiligten zu bestimmen ist, sofern sich die Beteiligten über dessen Person nicht verständigen. Die Kosten der Ermittlung des Abfindungsguthabens durch den Sachverständigen sind von der Gesellschaft und dem ausscheidenden Kommanditisten in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 91, 92 ZPO zu tragen.

- 3) Scheidet ein Kommanditist gemäß § 14 Abs. 2 Buchstabe b) bis f) oder Abs. 3 aus, so erhält er eine Abfindung, die sich nach den Salden seiner Gesellschaftskonten richtet (Buchwertabfindung).
- 4) Die Gesellschaft kann verlangen, dass das Abfindungsguthaben in drei (3) gleichen Jahresraten gezahlt wird, wobei die erste Rate sechs (6) Monate nach Feststellung des Guthabens fällig ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Auszahlung fälliger Teilbeträge auszusetzen, wenn die fristgemäße Auszahlung die Liquiditätslage der Gesellschaft nach dem Maßstab der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns gefährden würde. Eine Sicherheitsleistung kann der ausgeschiedene Kommanditist nicht verlangen. Die zweite und dritte Rate der Abfindung wird ab dem Tag der Zahlung der ersten Rate an in ihrer Höhe mit 2 % jährlich verzinst. Die Zahlung der Zinsen erfolgt mit der letzten Abfindungsrate. Die Gesellschaft ist berechtigt, das Abfindungsguthaben vorzeitig auszuzahlen.

§ 16

Auflösung der Gesellschaft

- 1) Die Gesellschaft tritt unter den gesetzlichen Voraussetzungen sowie dann in Liquidation, wenn die Gesellschafter die Auflösung beschließen.
- 2) Bei Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die persönlich haftende Gesellschafterin (Liquidator). Der Liquidator ist von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit (Verbot des Selbstkontrahierens). Der Umfang ihrer Geschäftsführungs- und Vertretungsmacht wird durch die Auflösung der Gesellschaft nicht verändert.
- 3) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat das Vermögen der Gesellschaft bestmöglich zu veräußern und den nach Begleichung aller Verbindlichkeiten der Gesellschaft verbleibenden Liquidationsüberschuss an die Gesellschafter im Verhältnis der festen Kapitalkonten auszuzahlen. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, den bei der Liquidation anfallenden Mehraufwand von der Gesellschaft gesondert vergütet zu erhalten.

§ 17

Schlussbestimmungen

- 1) Sämtliche rechtsgeschäftlichen Erklärungen, die das Gesellschaftsverhältnis berühren, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, die mündlich ihrerseits nicht abbedungen werden kann. Dies gilt nicht für Erklärungen durch Gesellschafterbeschlüsse, die mit dem Tage der Beschlussfassung oder bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren mit dem Tage des Ablaufs der Beschlussfassung wirksam werden, unabhängig davon, wann das Beschlussfassungsergebnis schriftlich mitgeteilt wird. Alle Zustellungen der Gesellschaft an die Gesellschafter, soweit dieser Vertrag nicht etwas anderes regelt, gelten drei Werktage nach Aufgabe zur Übermittlung (Datum des Poststempels bzw. Übermittlungsprotokolls, des Emailausgangs oder der Bereitstellung mittels digitaler Medien) an die zuletzt bekannte Adresse, Emailadresse bzw. Kontaktdaten des Gesellschafters als bewirkt.
- 2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hierdurch nicht berührt. Vielmehr gilt in diesem Fall eine solche Bestimmung als vereinbart, durch die der mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck rechtswirksam weitestgehend erreicht wird. Entsprechendes gilt, wenn bei Durchführung dieses Vertrages eine regelungsbedürftige Lücke offenbar wird. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder Zeit, so gilt das rechtlich zulässige Maß als vereinbart, das dem Ziel des Bestands- und Liquiditätsschutzes der Gesellschaft am nächsten kommt.
- 3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche, Verpflichtungen und Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag ist der Sitz der Gesellschaft bzw. das für den Sitz der Gesellschaft zuständige Gericht.
- 4) Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

Metelen, den 30.10.2025

Für die Komplementärin:

Windpark Haltern Moddefeld Verwaltungs GmbH:

gez.
Frank Berning
(Geschäftsführer)

gez.
Heinrich Konert
(Geschäftsführer)

gez.
Karl-Heinz Zurhold
(Geschäftsführer)

Kommanditisten

gez.
Frank Berning

gez.
Silvia Palster

gez.
Adolf Brinckwirth

gez.
Hubertus Schulze Herdering

gez.
Karlheinz Telgmann

gez.
Karl-Heinz Zurhold

gez.
Werner Deitermann

gez.
Bernhard Wickenbrock

gez.
Heinrich Konert

gez.
Josef Wolbert

gez.
Thomas Laukötter

.

13 | Wesentliche steuerliche Grundlagen

Nachfolgend werden die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage, einer Beteiligung an der Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG, dargestellt. Die Ausführungen beziehen sich dabei auf natürliche Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland uneingeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, und beruhen auf der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden Steuergesetzgebung, der veröffentlichten Rechtsprechung und der Auffassung der Finanzverwaltung. Da Gesetzgebung, Rechtsprechung und die Auffassung der Finanzverwaltung zu einzelnen Besteuerungsfragen einer ständigen Entwicklung unterliegen, können sich gegenüber den folgenden Angaben Änderungen ergeben.

Die dargestellte steuerliche Konzeption und ihre steuerlichen Auswirkungen sind bis zur Durchführung des Steuerveranlagungsverfahrens durch das Finanzamt sowie einer abschließenden steuerlichen Außenprüfung nicht endgültig anerkannt. Eine Haftung für die Anerkennung der in diesem Verkaufsprospekt dargestellten steuerlichen Konzeption durch die Finanzverwaltung kann, soweit gesetzlich zulässig, von der Prospektverantwortlichen daher nicht übernommen werden.

Es wird möglichen Anlegern dringend empfohlen, sich über die Auswirkungen einer Beteiligung in jedem Fall bei einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu informieren.

Einkunftsart und Einkommensteuer

Die Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG ist eine gewerblich tätige Personengesellschaft im Sinne des § 15 EStG. Die Gesellschafter gelten nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG steuerlich als Mitunternehmer und erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb entsprechend ihrer quotalen Beteiligung am Ergebnis der Gesellschaft.

Im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Besteuerungsgrundlagen für die Gesellschaft wird die endgültige Höhe der steuerlichen Ergebnisse der Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG durch das zuständige Finanzamt festgestellt und die Ergebnisse an die Gesellschafter zugewiesen. Hierbei können sich die steuerlichen Ergebnisse erhöhen oder vermindern, sofern sich im Einzelfall eine von der Gesellschaft vertretene Rechtsauffassung nicht durchsetzen lässt. Die zugewiesenen Ergebnisanteile bilden die Grundlage für die Einkommensteuerveranlagung der Gesellschafter durch deren Wohnsitzfinanzämter.

Gewinnerzielungsabsicht

Voraussetzung für die Anerkennung der steuerlichen Ergebnisse durch das zuständige Finanzamt ist grundsätzlich das Bestehen einer Gewinnerzielungsabsicht sowohl auf der Ebene der Gesellschaft als auch auf der Ebene der Gesellschafter. Die Gewinnerzielungsabsicht äußert sich nach der Rechtsprechung in dem Streben nach einem steuerlichen positiven Ergebnis über die Totalperiode (Totalgewinn).

... auf der Ebene der Gesellschaft

Die Berechnungen im Unternehmen weisen für den Betrachtungszeitraum in den Geschäftsjahren 2026 – 2045 steuerlich einen Totalgewinn der Gesellschaft aus. Aus der dargestellten Ergebnisprognose wird ersichtlich, dass die Beteiligungsgesellschaft mit einem Totalgewinn rechnen kann. Die Gesellschaft strebt damit ein positives Ergebnis über den gesamten Betrachtungszeitraum dieses Projektes an und geht daher davon aus, dass aufgrund des derzeitigen Planungsstandes und nach dem Urteil eines ordentlichen Kaufmannes aus heutiger Sicht mit großer Wahrscheinlichkeit ein Totalgewinn erzielt werden kann.

... auf der Ebene der Gesellschafter

Zusätzlich zu dem anteiligen steuerlichen Ergebnis der Gesellschaft können auf der Gesellschafterebene noch Sonderbetriebseinnahmen und Sonderbetriebsausgaben im Zusammenhang mit der Beteiligung das steuerliche Ergebnis beeinflussen. Zu den Sonderbetriebseinnahmen sind beispielsweise ein Veräußerungsgewinn sowie Pachten und zu den Sonderbetriebsausgaben beispielsweise ein Veräußerungsverlust sowie Finanzierungskosten für die Beteiligung zu rechnen.

Im Fall der Fremdfinanzierung der Kommanditeinlage durch den einzelnen Gesellschafter entsteht z. B. der individuelle Totalgewinn erst zu einem späteren Zeitpunkt. Es wird empfohlen, das Bestehen der persönlichen Gewinnerzielungsabsicht sowie den Zeitpunkt des Eintritts des persönlichen Totalgewinns von seinem persönlichen steuerlichen Berater ermitteln zu lassen. Auch kann die individuelle Gewinnerzielungsabsicht des Gesellschafters durch eine Veräußerung des Kommanditanteils vor dem Zeitpunkt des Eintritts eines Totalgewinns berührt werden.

Beschränkung des Verlustabzuges gemäß § 10 d EStG

§ 10 d EStG besagt, dass Steuerpflichtige, sofern nach Saldierung sämtlicher Einkünfte ein Saldo von negativen Einkünften verbleibt, diese bis zu einem Betrag von 1.000.000 € (bei zusammen veranlagten Ehegatten bis zu 2.000.000 €) in die beiden vorangegangenen Jahre zurücktragen können. Dabei erfolgt der Abzug dieses Betrages an negativen Einkünften vorrangig vor Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und sonstigen Abzugsbeträgen vom Gesamtbetrag der Einkünfte. Ferner ist ein Vortragen von nicht ausgeglichenen negativen Einkünften in künftige Jahre bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 1.000.000 € (bei zusammen veranlagten Ehegatten 2.000.000 €) uneingeschränkt möglich. Beträge, die darüber hinausgehen, können bis zu 60 % (bis einschließlich 2027: 70%) des übersteigenden Betrages der Einkünfte abgezogen werden.

Verlustausgleich (§ 15 a EStG)

Bis zur Höhe der geleisteten Kommanditeinlage sind die einem Gesellschafter zurechenbaren Verluste mit anderen positiven Einkünften sofort ausgleichsfähig. Darüber hinausgehende Verluste des Gesellschafters aus seiner Beteiligung führen zu einem negativen Kapitalkonto des Gesellschafters und sind nicht sofort verrechenbar (§ 15 a Abs. 1 S. 1 EStG). Diese überschießenden Verluste sind aber mit den zu versteuernden Gewinnanteilen des Gesellschafters aus der Beteiligungsgesellschaft in den Folgejahren verrechenbar, vgl. § 15 a Abs. 2 EStG.

Beschränkung der Verlustverrechnung im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen

Gemäß § 15 b EStG "Verluste im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen" sind Verluste aus sogenannten Steuerstundungsmodellen nicht sofort abzugsfähig, sondern nur mit späteren positiven Einkünften aus derselben Einkunftsquelle verrechenbar. Dabei stellt die Beteiligung am jeweiligen Steuerstundungsmodell die Einkunftsquelle dar, die auch evtl. im Zusammenhang mit dem Steuerstundungsmodell vorhandenes Sonderbetriebsvermögen umfasst.

Steuerstundungsmodelle liegen immer dann vor, wenn dem Steuerpflichtigen auf Grund eines vorgefertigten Konzepts die Möglichkeit geboten wird, zumindest in der Anfangsphase der Investition die prognostizierten Verluste mit übrigen positiven Einkünften zu verrechnen.

In der Begründung zum vorgenannten Gesetz wurden als betroffene Steuerstundungsmodelle neben Medien- und Schiffsbeteiligungen explizit auch New Energy-Beteiligungen genannt, so dass die hier angebotene Beteiligung an einem Bürgerwindpark mit großer Wahrscheinlichkeit ebenfalls betroffen ist.

In der Begründung zum Gesetz wird erläutert, dass die Einschränkung steuerwirksamer Verlustverrechnungen ausschließlich Steuerstundungsmodelle betrifft, deren Attraktivität für den Anleger vor allem auf den anfänglichen Verlustzuweisungen basiert.

Gemäß § 15 b Abs. 3 EStG greift das Ausgleichsverbot ein, wenn innerhalb der Anfangsphase das Verhältnis der Summe der prognostizierten Verluste zur Höhe des gezeichneten und nach dem Konzept auch aufzubringenden Kapitals insgesamt die Höhe von 10 % überschreitet. Dies ist auf Grundlage der Planungsrechnung der Fall. Die prognostizierten Verluste in der Anfangsphase betragen voraussichtlich insgesamt mehr als 10 % des Eigenkapitals.

Es ist daher möglich, dass die Finanzverwaltung die Kommanditbeteiligungen an der Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG als modellhafte Gestaltung zur Erzielung negativer Einkünfte im Sinne des § 15 b EStG beurteilt.

Die Konzeption einer Kommanditbeteiligung in dem vorliegenden Verkaufsprospekt ist, wie bereits eingangs erläutert, über den gesamten Planungszeitraum auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

Absetzung für Abnutzung (AfA) / sonstige Betriebsausgaben

Bei einer Windenergieanlage handelt es sich um ein bewegliches abnutzbares Wirtschaftsgut des Anlagevermögens. Der linearen Abschreibung gemäß § 7 Abs. 1 EStG liegt eine 16-jährige betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Windenergieanlagen zugrunde, die sich aus den gültigen amtlichen AfA-Tabellen der Finanzverwaltung ergibt. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten für den Windpark werden entsprechend linear abgeschrieben.

Dahingegen werden die Rückstellungen für den Rückbau der Windenergieanlagen und der Übergabestation über den gesamten geplanten Betriebszeitraum der Windenergieanlagen von 20 Jahren gebildet und zum jeweiligen Bilanzstichtag mit der entsprechenden Restlaufzeit abgezinst.

Gründungs- und Anlaufkosten

Gemäß dem am 20.10.2003 vom Bundesministerium für Finanzen ergangenen sogenannten 5. Bauherrenenerlass (Az. IV C 3 – S2253 a – 48/3) gehören zu den aktivierungspflichtigen Anschaffungskosten grundsätzlich alle Aufwendungen, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Entwicklung des Projekts in der Investitionsphase anfallen. Dazu gehören nach dem vorgenannten Erlass insbesondere z. B. etwaige Finanzierungsvermittlungsgebühren sowie Aufwendungen für andere Dienstleistungen.

In der Bilanz wurde daher ein Teil der Projektierungskosten, die als Gründungskosten entstehen, als Anschaffungskosten der Windenergieanlagen behandelt und entsprechend abgeschrieben.

Die Gestaltung der beabsichtigten Abschreibungen bedarf der Prüfung und Anerkennung durch die Finanzverwaltung. Sollte diese zu einem anderen Ergebnis kommen als in diesem Verkaufsprospekt angenommen, können sich andere als die hier prognostizierten jährlichen Ergebnisse ergeben.

Kapitalertragsteuer

Die inländischen Guthabenzinsen der Gesellschaft unterliegen dem Steuerabzug gemäß § 43 Abs. 1 EStG. Im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Feststellung wird die Kapitalertragsteuer den Gesellschaftern anteilig zugerechnet und bei diesen auf die festzusetzende Einkommensteuer angerechnet. Die Kapitalertragsteuer ist mit 25 % der Kapitalerträge zuzüglich des Solidaritätszuschlages in Höhe von 5,5 % der Kapitalertragsteuer ermittelt.

Gewerbesteuer

Die Tätigkeit der Kommanditgesellschaft gilt gemäß § 2 GewStG in vollem Umfang als Gewerbebetrieb und ist damit gewerbesteuerpflichtig.

Die sachliche Gewerbesteuerpflicht der Gesellschaft beginnt nach Auffassung der Finanzverwaltung und nach Rechtsprechung

des Bundesfinanzhofes (Urteil IV-R-52/09) erst mit Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage. Bis zu diesem Tag entstandene Verluste werden daher gewerbesteuerlich nicht berücksichtigt und nicht vorgetragen.

Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer ist der Gewerbeertrag. Zur Ermittlung des Gewerbeertrages wird das nach einkommensteuerrechtlichen Grundsätzen festgestellte Ergebnis um Hinzurechnungen und Kürzungen modifiziert. Gewerbeverluste sind grundsätzlich unbegrenzt vortragsfähig und mit späteren Gewerbeerträgen verrechenbar.

Bei jedem Anlegerwechsel (Veräußerung, Schenkung, Erbfall) entfällt der anteilige gewerbesteuerliche Verlustvortrag des ausscheidenden Anlegers. § 35 EStG sieht eine pauschale Gewerbesteueranrechnung vor. Gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 2 EStG ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer um das 4,0-fache des jeweils festgesetzten anteiligen Gewerbesteuermessbetrages und zwar insoweit, als diese anteilig auf im zu versteuernden Einkommen enthaltene gewerbliche Einkünfte entfällt. Erforderlich ist jedoch, dass auf Ebene des Gesellschafters auf die gewerblichen Einkünfte überhaupt Einkommensteuer entfällt.

Umsatzsteuer

Die Betreibergesellschaft ist Unternehmerin i. S. des Umsatzsteuergesetzes, da sie eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausübt.

Die Umsätze der Gesellschaft bestehen im Wesentlichen aus Erträgen aus der Veräußerung von Strom.

Diese Umsätze sind umsatzsteuerpflichtig; entsprechend besteht eine Vorsteuerabzugsberechtigung für Aufwendungen, die mit diesen Einnahmen im Zusammenhang stehen. Marktprämien gemäß EEG unterliegen als echte Zuschüsse jedoch nicht der Umsatzsteuerpflicht.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Nach dem Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) wird der Wert der Kommanditeinlage mit dem sogenannten gemeinen Wert angesetzt. Dieser Wert des Betriebsvermögens wird auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft einheitlich und gesondert festgestellt und quotal dem Kommanditisten zugerechnet.

Da die Beteiligung zum gewerblichen Betriebsvermögen und somit zum begünstigten Vermögen gehört, können neben den persönlichen Freibeträgen grundsätzlich ein sogenannter Abzugsbetrag und Verschonungsabschläge von 85 % oder 100 % von der Bemessungsgrundlage zur Anwendung kommen, je nach Anteil am Verwaltungsvermögen und nach Dauer der Behaltungsfristen (fünf oder sieben Jahre), sowie abhängig von der Anzahl der Mitarbeiter (beginnend ab sechs Mitarbeitern), wenn innerhalb von fünf bzw. sieben Jahren eine Mindestlohnsumme nicht unterschritten wird. Das Verwaltungsvermögen wird auf den Stichtag der Übertragung festgestellt, und die Mindestlohnsumme dürfte bei Windparks ohne Bedeutung sein, da die Zahl der Mitarbeiter unter sechs liegt.

Die Ergebnisse der Anwendung der erbschaftsteuerlichen Regelungen sind abhängig von den persönlichen Verhältnissen des Gesellschafters und den individuellen Gegebenheiten der Beteiligungsgesellschaft, so dass an dieser Stelle hierzu keine weiteren Ausführungen gemacht werden können.



14 | Glossar

AfA	Absetzung für Abnutzung (Abschreibungen).
Agio	Aufgeld bzw. Aufschlag auf die Pflichteinlage. Für das vorliegende Beteiligungsangebot wird kein Agio erhoben.
Anbieterin	Gesellschaft bzw. Person, die ein Beteiligungsangebot entwickelt und alle zur Umsetzung des Konzeptes notwendigen Maßnahmen ergreift. In diesem Beteiligungsangebot ist die Betreibergesellschaft (auch „Beteiligungsgesellschaft“ oder „Gesellschaft“ genannt) sowohl Anbieterin als auch Emittentin.
Anleger	Eine Person, die sich an einer Beteiligungsgesellschaft beteiligt. Der Begriff wird häufig als Synonym für Gesellschafter, Kommanditist, Zeichner oder Investor verwendet.
Anteilsfinanzierung	Persönlicher Kredit, den der Anleger aufnimmt, um seine Vermögensanlagenbeteiligung (teilweise) zu finanzieren.
Ausschüttungen/Entnahmen	Bei Personengesellschaften (z. B. Kommanditgesellschaften) wird die Auszahlung von Liquiditätsüberschüssen an die Gesellschafter als Entnahmen bezeichnet. In diesem Beteiligungsangebot wird hierfür aus Darstellungsgründen der Begriff „Ausschüttungen“ verwendet.
Avalprovision/Avalkredit	Zur Absicherung von Zahlungsverpflichtungen der Betreibergesellschaft, z. B. an Lieferanten oder für den Anlagenrückbau stellt die finanzierende Bank der Betreibergesellschaft eine Bürgschafts- oder Garantieerklärung (Avalkredit) zur Verfügung. Für die Übernahme der Haftung für die Verpflichtungen berechnet die ausreichende Bank eine Gebühr, die als Avalprovision bezeichnet wird. Diese beträgt üblicherweise einen bestimmten Prozentsatz der Bürgschaftssumme und ist jährlich zu zahlen.
Beirat	Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Organen kann zur Unterstützung der Unternehmensführung ein Verwaltungsorgan, der Beirat, gegründet werden. Der Beirat ist ein Gremium mit beratender Funktion. Dieser vertritt die Interessen der Anleger und wird mehrheitlich von ihnen aufgestellt und gewählt. Er unterstützt und berät die Geschäftsführung in wichtigen Fragen der Unternehmenspolitik (d. h. nicht im Tagesgeschäft) und berichtet den Anlegern.
Beitrittserklärung	Vereinbarung, durch die der Anleger der Beteiligungsgesellschaft beitrifft. Der Beitritt des Anlegers wird erst mit der Annahme der Beitrittserklärung sowie der Zahlung der Pflichteinlage wirksam.
Betreibergesellschaft	Gesellschaft, hier in Form einer GmbH & Co. KG, die Windenergieanlagen betreibt. Betreibergesellschaft und zugleich Beteiligungsgesellschaft des Windparks Haltern Moddefeld ist die Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG. An dieser Gesellschaft beteiligen sich die Anleger.

Betriebsstättenfinanzamt	Das Betriebsstättenfinanzamt ist das für die Betreibergesellschaft zuständige Finanzamt am Sitz des Unternehmens, bei dem die Gesellschaft steuerlich veranlagt wird.
Blindpool	Bei einem Blindpool-Modell ist nicht konkret festgelegt, in welche Projekte bzw. Objekte die Gesellschaft investieren wird. Der Anleger weiß zum Zeitpunkt seiner Investition in die Gesellschaft nicht, was die Gesellschaft mit den eingenommenen Mitteln erwerben wird. Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich nicht um einen Blindpool.
BMF	Bundesministerium der Finanzen.
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)	Die BaFin vereint die Geschäftsbereiche der ehemaligen Bundesaufsichtsämter für das Kreditwesen (Bankenaufsicht), für das Versicherungswesen (Versicherungsaufsicht) sowie für den Wertpapierhandel (Wertpapieraufsicht/Asset-Management) in sich und führt diese weiter. Die BaFin ist eine rechtsfähige, bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen.
EEG	Das Erneuerbare-Energien-Gesetz regelt die Abnahme und Vergütung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen.
Einlage / Pflichteinlage	Siehe „Kommanditeinlage“.
Emittentin	Eine Emittentin gibt entweder im eigenen Namen oder für Dritte Gesellschaftsanteile oder Wertpapiere aus. In diesem Beteiligungsangebot ist die Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG die Emittentin.
Freie Liquidität nach Ausschüttungen	Gesamtheit der liquiden oder kurzfristig liquidierbaren Mittel eines Unternehmens
Geschäftsjahr	Zeitraum, für den der Jahresabschluss einer Unternehmung erstellt werden muss. Gemäß § 240 Abs. 2 HGB (Handelsgesetzbuch) darf die Dauer eines Geschäftsjahres 12 Monate nicht überschreiten.
Gesellschafterversammlung	Versammlung der Anleger, auf der über Ausschüttungen, Entlastung der Geschäftsführung etc. abgestimmt wird.
Gesellschaftsvertrag	Der Gesellschaftsvertrag – auch Satzung genannt – regelt die Belange der Gesellschaft wie Firma, Sitz, Unternehmensgegenstand, Rechtsform, Höhe des Stammkapitals, Gründungsgesellschafter, Einlagenhöhe, Geschäftsführung etc.
Gewinnerzielungsabsicht	Die Gewinnerzielungsabsicht (Einkunftserzielungsabsicht) ist Voraussetzung für die Anerkennung von Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben, und zwar sowohl auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft als auch auf der Ebene des Gesellschafters. Auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft wird die Einkunftserzielungsabsicht in der Regel durch die Planrechnung und die daraus abgeleitete Wirtschaftlichkeitsprognose unterstellt. Auf der Ebene des Gesellschafters/Anlegers muss während der voraussichtlichen Dauer der Vermögensnutzung ein Totalüberschuss, d. h. ein positives steuerliches Gesamtergebnis, angestrebt werden. In die Berechnung des Totalüberschusses gehen

sowohl die steuerlichen Verluste als auch die steuerlich positiven Ergebnisse im Betriebszeitraum ein. Weiterhin sind die vom Anleger geltend gemachten Sonderwerbungskosten / Sonderbetriebsausgaben (z. B. Zinsen für eine Finanzierung des Anteils) in Abzug zu bringen. Liegt kein Totalüberschuss vor, so qualifizieren die Finanzämter die Beteiligung als „Liebhaberei“ und erkennen die steuerlichen Verluste nicht an.

GmbH & Co. KG	Kommanditgesellschaft, bei der eine GmbH gesetzlicher Vertreter und persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist.
Haftung	Durch den Erwerb von Unternehmensanteilen wird der Anleger Mitunternehmer und haftet für das Unternehmen. Üblicherweise werden die Anleger Kommanditisten einer KG. Die Haftung ist dann nach dem HGB auf das im Handelsregister eingetragene Kapital (Hafteinlage) begrenzt. Die persönliche Haftung des Kommanditisten erlischt, wenn er seine Pflichteinlage geleistet hat. Sie lebt aber wieder auf, wenn sein Kapitalkonto unter die Hafteinlage gemindert wird (weil z. B. die Einlage durch Ausschüttungen an ihn zurückgezahlt wird).
Haftsumme	Die Hafteinlage ist der von außenstehenden Dritten über das öffentlich zugängliche Handelsregister einsehbare Haftungsumfang. Sie entspricht in diesem Beteiligungsangebot den Pflichteinlagen.
Handelsregister	Öffentliches Verzeichnis beim jeweiligen Amtsgericht. Im Handelsregister Abteilung A (HR A) werden Einzelkaufleute und Personengesellschaften (z. B. Kommanditgesellschaften oder offene Handelsgesellschaften) und in Abteilung B (HR B) Kapitalgesellschaften eingetragen.
Investitions- und Finanzierungsplan	Im Rahmen der Investitions- und Finanzierungsrechnung erfolgt eine zusammenfassende Darstellung von Mittelherkunft (Gesamtfinanzierung) und Mittelverwendung (Gesamtausgaben). Während der Investitionsplan die Verwendung der finanziellen Mittel bezüglich einzelner Kostengruppen abbildet, zeigt der Finanzierungsplan die Beschaffung bzw. Herkunft dieser Mittel. Die Investitions- und Finanzierungsrechnung einer Gesellschaft erfasst somit das gesamte Investitionsvolumen der Vermögensanlage auf „Soll- und Habenseite“.
Investitionsvolumen	Gesamtbetrag aller Kosten, der zum Erwerb sowie zur Errichtung der Windenergieanlagen und zur Konzeption sowie zum Vertrieb des Beteiligungsangebots aufgebracht wird.
Kommanditist	Der Kommanditist ist, im Gegensatz zum Komplementär, der beschränkt haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft. Seine Haftung ist grundsätzlich auf die von ihm geleistete Einlage begrenzt.
Kommanditkapital	Das Kommanditkapital ist die Summe der Pflichteinlagen der Kommanditisten.
Kommanditeinlage	Mit Kommanditeinlage (auch Einlage oder Pflichteinlage) wird das Eigenkapital bezeichnet, das ein Anleger gemäß Beitrittserklärung in die Beteiligungs-/Betreibergesellschaft investiert.

Komplementärin	Persönlich und unbeschränkt haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft.
kWh	Abkürzung für Kilowattstunde, die Einheit der elektrischen Arbeit.
Liquidationserlös	Erlös, der nach Auflösung der Gesellschaft, Einziehung von evtl. Forderungen, Befriedigung von Gläubigern und Umsetzung des restlichen Vermögens in Geld übrig bleibt.
Liquidität	Unter Liquidität sind die flüssigen Zahlungsmittel, die einem Unternehmen unmittelbar zur Verfügung stehen, sowie die Fähigkeit eines Unternehmens, alle fälligen Verbindlichkeiten fristgerecht zu erfüllen, zu verstehen.
MW	Abkürzung für Megawatt, die Einheit der elektrischen Leistung.
Sensitivitätsanalyse	Darstellung des wirtschaftlichen Erfolgs des Beteiligungsangebots bei veränderten Parametern.
Stammkapital	In einer Geldsumme ausgedrücktes satzungsmäßiges Mindestkapital der GmbH.
Verkaufsprospekt	Ein Verkaufsprospekt ist eine in Deutschland für das öffentliche Anbieten von Vermögensanlagen vorgeschriebene Informationsgrundlage für die Anleger. Er enthält alle für die Beurteilung einer Anlage wesentlichen Fakten. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) prüft den Verkaufsprospekt für Vermögensanlagen gemäß Vermögensanlagengesetz formell auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit. Die inhaltliche Richtigkeit der im Verkaufsprospekt getätigten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung.
WEA	Abkürzung für Windenergieanlage.
Windenergieprojekt	Bezeichnung von einer oder mehreren Windenergieanlagen, die sich in einem Windfeld befinden und zu einer bestimmten Betreiber-gesellschaft gehören. Dieses Beteiligungsangebot beinhaltet das Windenergieprojekt Windpark Haltern Moddefeld.
Zahlstelle	Einrichtung der Emittentin zur Verwaltung der Vermögensanlage und deren Einzahlung sowie zur Auszahlung der Ausschüttungen. Weiterhin Ort der Ausgabe des letzten veröffentlichten Jahresabschlusses, Lageberichts, Vermögensanlagen-Informationsblattes (VIB) und Verkaufsprospektes und etwaige Nachträge.
Zeichnungsfrist	Zeitraum, in dem die Zeichnung der Kommanditbeteiligungen möglich ist.
Zweitmarkt	Auf dem Zweitmarkt werden Anteile an geschlossenen Beteiligungsgesellschaften, die bereits früher von Anlegern erworben wurden, zum Zweiterwerb angeboten bzw. nachgefragt. Zu beachten ist, dass die Handelbarkeit von Unternehmensbeteiligungen innerhalb eines kurzen Zeitraums in der Regel eingeschränkt ist, da es sich grundsätzlich um eine langfristige Anlage handelt, insbesondere auch unter steuerlichen Gesichtspunkten.

15 | Schritte zur Beteiligung

Um den Gedanken des Bürgerwindparks umzusetzen, haben gemäß § 4 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 174 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) vorzugsweise volljährige natürliche Personen aus dem Kreis der Anwohner, Nachbarn und Grundstückseigentümer der Windpotenzialgebiete Haltern und Moddefeld sowie aus dem Kreis der Bürger Stadt Horstmar und der Gemeinde Metelen die Möglichkeit, sich als Kommanditisten an der Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG zu beteiligen. Zusätzlich können auch kommunale Unternehmen in privater oder öffentlich-rechtlicher Rechtsform (z.B. GmbH, AG, AöR) in die Gesellschaft aufgenommen werden, sofern diese mehrheitlich im Eigentum einer oder mehrerer Kommunen stehen und deren Unternehmensgegenstand überwiegend auf Aufgaben der Daseinsvorsorge, Energieversorgung oder Infrastruktur ausgerichtet ist.

Sollte das Interesse aus diesem Personenkreis nicht ausreichen, bekommen Personen aus dem Kreis Steinfurt, insbesondere aus den Kommunen, in denen keine Bürgerwindparks entstehen, die Möglichkeit der Beteiligung an der Emittentin. Kommanditisten als natürliche Personen müssen zum Zeitpunkt des Beitritts volljährig sein.

Die Kommanditeinlage muss jeweils mindestens 1.000 € betragen und durch 1.000 € teilbar sein. Die jeweilige maximale Kommanditeinlage darf 10 % des angestrebten Kommanditkapitals nicht überschreiten.

Die folgenden Schritte führen zu Ihrer Beteiligung:

Schritt 1: Prüfen Sie die Anforderungen zur Beteiligung an der Gesellschaft.

Es sollen nur Kommanditisten aufgenommen werden, die die vorgenannten Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin erfüllen.

Schritt 2: Registrieren Sie sich auf der Internet-Plattform (Anlagevermittlung).

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ist die Beteiligung nur im Zuge einer Anlagevermittlung durch ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder einen Finanzanlagevermittler möglich. Für die angebotene Vermögensanlage erfolgt die Anlagevermittlung über die Internetplattform der Emittentin mit dem Finanzanlagenvermittler B.Teil Invest & Service GmbH, Haltern 14, 48612 Horstmar. Sie erreichen die Internetplattform durch die Eingabe der Adresse

www.hamo-wind.de

in Ihrem Internetbrowser. Nehmen Sie dort bitte gemäß den Anweisungen Ihre kostenfreie Registrierung und Interessensbekundung vor. Bitte geben Sie auch den gewünschten Gesamtbetrag Ihrer möglichen Kommanditbeteiligung an.

Über Ihre erfolgreiche Registrierung und den weiteren Ablauf werden Sie im Anschluss per Email informiert.

Zuteilungsverfahren und Fristen:

Die für die Zeichnung / den Erwerb der Vermögensanlage vorgesehene Frist beginnt einen Tag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes.

Die persönlich haftende Gesellschafterin, die Windpark Haltern Moddefeld Verwaltungs GmbH, wird die Zuteilung der Vermögensanlage auf Grundlage der nach Ablauf der Zeichnungsfrist vorliegenden Beitrittserklärungen nach eigenem Ermessen im Sinne des Unternehmens vornehmen, wobei sicherzustellen ist, dass kein Kommanditist mehr als 10 % des Kommanditkapitals hält. Die Möglichkeit zum Erwerb der Vermögensanlage endet automatisch mit der erfolgten Zuteilung und Vollplatzierung der noch zu zeichnenden Anteile, d. h. sobald das vorgesehene zu verteilende Kommanditkapital von 14.041.000 € erreicht ist, spätestens jedoch 12 Monate nach Billigung des Verkaufsprospekts.

Nach Abschluss des Zuteilungsverfahrens wird die persönlich haftende Gesellschafterin Ihnen per E-Mail oder per Post Ihren möglichen Beteiligungsbetrag mitteilen.

Schritt 3: Sie erhalten Ihre Beteiligungsunterlagen zur Bearbeitung.

Die Internetplattform stellt Ihnen die für Sie personalisierte Beitrittserklärung mit Ihrem möglichen Beteiligungsbetrag sowie das Vermögensanlagen-Informationsblatt zur Verfügung. Zudem erhalten Sie eine vorbereitete Handelsregistervollmacht.

- Bitte füllen Sie die Beitrittserklärung vollständig aus und unterschreiben Sie an den gekennzeichneten Stellen. Bitte bestätigen Sie auch den Erhalt aller aufgeführten Dokumente und unterschreiben Sie die Widerrufsbelehrung. Die Mindestzeichnungssumme beträgt 1.000 €. Höhere Beträge müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein. Es wird kein Agio erhoben.
- Bitte bestätigen Sie durch Ihre Unterschrift auf dem Vermögensanlagen-Informationsblatt, dass Sie den auf Seite 1 des Vermögensanlagen-Informationsblattes genannten Warnhinweis (§ 13 Absatz 4 des VermAnlG) vor Vertragsabschluss zur Kenntnis genommen haben.
- Für Ihren Beitritt zur Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG ist eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht notwendig. Bitte lassen Sie die Beglaubigung bei einem Notar vornehmen.

Schritt 4: Bitte reichen Sie Ihre Beteiligungsunterlagen ein.

Die unterzeichnete Beitrittserklärung, das unterzeichnete Vermögensanlagen-Informationsblatt sowie die notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht senden Sie bitte innerhalb der in den Unterlagen genannten Frist im Original an:

Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG
Naendorf 1
48629 Metelen

Bitte beachten Sie, dass Sie an Ihr Beteiligungsangebot gebunden sind, sofern Sie nicht innerhalb von 14 Tagen von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen.

Schritt 5: Bitte zahlen Sie Ihre Pflichteinlage ein.

Die Geschäftsführung wird Ihnen mitteilen, zu wann die Zahlung der Pflichteinlage zu erfolgen hat.

Bitte überweisen Sie den angeforderten Betrag innerhalb von 14 Tagen nach der Zahlungsaufforderung vollständig auf das Konto der Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG:

Bank: Kreissparkasse Steinfurt

IBAN: DE95 4035 1060 0072 1831 22

BIC: WELADED1STF

Verwendungszweck: Kommanditeinlage von

(Vor- und Nachname)

Die Folgen einer verspäteten Zahlung sind in § 4 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin (siehe Seiten 174 - 175 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) dargestellt.

Die Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG wird Sie dann beim zuständigen Amtsgericht als Kommanditist im Handelsregister eintragen lassen. Es wird versichert, dass Ihre persönlichen Daten ausschließlich zu Gesellschaftszwecken verwendet und gespeichert werden. Datenschutzbestimmungen werden dabei strikt eingehalten.



Emittentin / Anbieterin / Prospektverantwortliche

Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG

Naendorf 1, 48629 Metelen

Telefon: 02556-4049570

E-Mail: gf@hamo-wind.de